

**III-56 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode**

1977 -02- 01



RECHNUNGSHOF

Zl. 3213-1/76

Bericht des Rechnungshofes

**über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung
betreffend den Budgetvollzug 1975**

Wien, im Dezember 1976

Bericht des Rechnungshofes

über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung betreffend den Budgetvollzug 1975

Einleitung

Prüfungsverlangen

I.1. Mit Schreiben des Präsidenten des Nationalrates vom 1975 11 13, Zl. 576-NR/75, wurde gemäß § 99 Abs. 3 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 dem RH mitgeteilt, daß der in der Sitzung des Nationalrates vom 12. November 1975 unter II-5 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR, XIV. GP von den Abg. Dr. Broesigke, Graf und Genossen gestellte Antrag, den RH mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung gemäß Art. 126 b Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zu befassen, die erforderliche Unterstützung im Sinne des § 99 Abs. 2 GOG gefunden hat, so daß er auch ohne Beschluß des Nationalrates durchzuführen ist. Über die Durchführung dieser auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates vorgenommenen Gebarungüberprüfung erstattet der RH dem Nationalrat gemäß § 99 Abs. 4 GOG nachstehenden Bericht.

Der vom RH zu überprüfende Vorgang wurde im eingangs zitierten Antrag wie folgt bezeichnet: „Wurden beim Budgetvollzug 1975 die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten, insbesondere hinsichtlich über die Ansätze des Bundesvoranschlags 1975 hinausgehender Investitionsaufträge?“

Prüfungsdurchführung

I.2. In Durchführung des gestellten Prüfungsverlangens hat der RH sowohl die ihm gemäß § 1 Abs. 2 RHG 1948 zwecks Überwachung mitgeteilten Voranschlagsabweichungen als auch die von ihm gemäß § 9 Abs. 1 RHG im Zuge der Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses zu prüfenden Jahresrechnungen ausgewertet und überdies — soweit erforderlich — gemäß § 3 Abs. 2 Z. 3 RHG durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Bücher, Rechnungsbelege und sonstigen

Behelfe Einschau genommen. Auch Ergebnisse aus der laufenden Einschaütätigkeit wurden in das gegenständliche Verfahren einbezogen, sofern sie sich auf den Budgetvollzug 1975 erstreckten.

Die Prüfungshandlungen mußten auf den Terminablauf der Vorlage der Teilrechnungen der anweisenden Stellen an den RH und die anschließende Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses 1975 abgestimmt werden, der zwischenzeitig am 21. Oktober 1976 dem Nationalrat vorgelegt wurde (III-48 der Beilagen). Soweit Einschauen erfolgt sind, wurden deren Ergebnisse den überprüften Stellen gemäß § 5 RHG bekanntgegeben bzw. den Bundesministerien mitgeteilt. Diese Stellen haben innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten, die nur in wenigen Fällen unwesentlich überschritten worden ist, zu den mitgeteilten Beanstandungen und Empfehlungen des RH Stellung genommen. Diese Stellungnahmen sind im vorliegenden Bericht unter allfälligem Zusatz von Gegenäußerungen des RH berücksichtigt.

I.3. Da bei dem zur Überprüfung gestellten Budgetvollzug eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften zu beachten war, der RH jedoch innerhalb einer vertretbaren Zeit unter ökonomischem Einsatz von Prüfungshandlungen zu einem aussagefähigen Ergebnis gelangen mußte, erwies sich eine Auslegung der Worte „gesetzliche Bestimmungen“ des Prüfungsverlangens im Sinne einer Einschränkung auf haushaltsrechtliche Vorschriften als notwendig.

Als Haushaltsvorschriften kamen im überprüften Zeitraum insbesondere in Betracht:

(1) allgemein die Art. 5 und 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes (VEG), BGBl. Nr. 277/1925 i. g. F., die Bundeshaushaltsverordnung (BHV), BGBl. Nr. 118/1926, die Gebarungsvollzugsverordnung, BGBl. Nr. 330/1925, die Buchhaltungsdienstverordnung, BGBl. Nr. 413/

1931, der Leitfaden zum Ansatz- und Kontenplan des Bundes, die Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), die Verwaltungsverordnungen über die Anwendung der ÖNORM A 2050 bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch Bundesdienststellen (letztere sind in der vom BM f. Finanzen im Einvernehmen mit dem RH herausgegebenen Sammlung der Verfahrensvorschriften des Bundes — VV — enthalten);

(2) im besonderen die Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 1975, BGBl. Nr. 1/1975, des Durchführungserlasses des BM f. Finanzen hiezu, AÖFV Nr. 1/1975, des ersten Freigabegesetzes zum Konjunkturausgleich-Voranschlag, BGBl. Nr. 293/1975, des 1. Budgetüberschreitungs-gesetzes, BGBl. Nr. 373/1975, des zweiten Freigabegesetzes zum Konjunkturausgleich-Voranschlag, BGBl. Nr. 382/1975, der Bundesfinanzgesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 563, und des 2. Budgetüberschreitungs-gesetzes, BGBl. Nr. 564/1975.

I.4. Der RH konnte sich bei Durchführung der Verlangensprüfung mit Rücksicht auf das umfassend gestellte Prüfungsthema nur auf stichprobenweise Einschauhandlungen beschränken. Jene Bereiche, in denen nach der bisherigen Prüfungserfahrung die Nichteinhaltung von haushaltsrechtlichen Vorschriften schon wiederholt wahrgenommen werden mußte sowie in denen zusätzliche Mittel zur Konjunkturbelebung in größerem Umfang eingesetzt wurden, fanden in der Prüfung und Berichterstattung einen stärkeren Niederschlag. Auf die Darstellung der Hauptergebnisse der Haushaltsführung des Bundes 1975 in den Allgemeinen Bemerkungen zum Bundesrechnungsabschluß 1975 darf zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

I.5. Der vorliegende Bericht folgt grundsätzlich dem organisatorischen Aufbau der Bundesverwaltung, wobei jedoch der Abweichung des Bundeshaushaltes von der gleichfalls institutionellen Gliederung hinsichtlich der Bundesbetriebe nicht gefolgt wird, diese vielmehr im Anschluß an die jeweilige Ressortgebarung behandelt werden.

Die auf Art. 51 Abs. 2 B-VG und die Vollzugsklausel des Bundesfinanzgesetzes gegründete Verantwortung des BM f. Finanzen für die Haushaltsführung des Bundes bringt es mit sich, daß einzelne Maßnahmen des Budgetvollzuges, die unter dem Verwaltungsbereich des betreffenden Bundesministeriums behandelt werden, unter Mitwirkung des BM f. Finanzen getroffen wurden.

Prüfungsergebnisse

I.6. Bei der Überprüfung des Budgetvollzuges 1975 hat der RH — abgesehen von Mängeln in der Einhaltung der Verrechnungsvorschrif-

ten — insbesondere folgende Wahrnehmungen gemacht:

(1) Die Organisation der Haushaltsführung führt infolge zu weitgehender Dezentralisation der Entscheidungs- und Ausführungsbefugnisse in einzelnen Bereichen (insbesondere der Schul- und Hochschulverwaltung, siehe Abs. 3 und 5) zu Unzukömmlichkeiten, z. B. zu nicht genehmigten betragsmäßigen Überschreitungen und zu vorschriftswidrigen zeitlichen Verschiebungen von Ausgabenermächtigungen.

(2) Die Erstellung der Voranschläge und Dienstpostenpläne nimmt nicht immer auf die sachlich begründeten Erfordernisse Rücksicht (insbesondere Schulverwaltung und Postbetrieb, Abs. 3 und 17). Es entspricht nicht der Budgethoheit des Nationalrates und den Grundsätzen der Budgetwahrheit, wenn administrative Abstriche im Verfahren vor der Budgetbewilligung unter der Zusage späterer Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen oder Zustimmung zur Aufnahme zusätzlicher Vertragsbediensteter gemacht werden. Allgemeine Ersparungsabstriche bei der Veranschlagung in festen Hundertsätzen führen vielfach dazu, daß nahezu zwangsläufig die Voranschlagsvergleichsrechnung entsprechende Überschreitungen nachweist (insbesondere bei Personalausgaben).

(3) Durch Dienstzuteilungen und Werkverträge wird die Festlegung der Anzahl der Dienstposten im Dienstpostenplan umgangen (siehe Abs. 3.10.15. und 3.10.17.).

(4) Da die Ausgaben des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bestreiten sind (Art. 51 Abs. 3 dritter Satz B-VG), ist es Aufgabe der Haushaltsführung, im Wege entsprechender Liquiditätsvorsorgen (Kassen- und Kreditdispositionen) für eine klaglose Abwicklung derartiger Fälligkeiten vorzusorgen. Es ist weder zulässig noch wirtschaftlich, wenn der Bund Rechtspersonen, die einen Anspruch auf gesetzliche oder vertragliche Leistungen haben, es überläßt, sich ihrerseits beim Kreditapparat zwischenzufinanzieren (wie die Pensionsversicherungsanstalten hinsichtlich der monatlich anzuweisenden Bundesbeiträge, siehe Abs. 6).

(5) Wie der RH in der Übersicht 2.7 zum Bundesrechnungsabschluß 1975 ausweist, sind von den im Konjunkturausgleich-Voranschlag (KAVA) vorgesehenen Beträgen aufgrund der beiden Freigabegesetze insgesamt 6 657 Mill. S verfügbar gewesen. Hievon wurden 5 585 Mill. S oder 83,9 v. H. in Anspruch genommen und 1 072 Mill. S oder 16,1 v. H. erspart. Wie die Erhebungen des RH im einzelnen ergaben, sind in einer Anzahl von Fällen nicht neue Aufträge vergeben und innerhalb des Jahres 1975 ausgeführt und bezahlt worden. Vielmehr wurden mehrfach alte Schulden bezahlt oder Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen ausgeführt.

Aufträge kamen nicht immer der heimischen Wirtschaft zugute und betrafen nicht in allen Fällen die Beschaffung von Anlagen (Investitionen).

I.7. Zusammenfassend möchte der RH empfehlen:

(1) Die Planungstechniken in der Haushaltsführung wären zu verfeinern. Für den konjunkturpolitischen Einsatz von Budgetmitteln erscheint es unerlässlich, daß Investitionsprogramme im Sinne von „Schubladenplänen“ vorhanden sind, damit die Erteilung und Ausführung entsprechender öffentlicher Aufträge rasch und wirksam erfolgen kann. Das „Zehnjahres-Investitionsprogramm des Bundes“ reicht in seiner derzeitigen Form nicht aus (siehe Abs. 15).

(2) Die Haushaltsführung des Bundes bedarf aber auch einer zeitgemäßen und einwandfreien rechtlichen Grundlage. Die Fortentwicklung sollte nicht allein dem jährlichen Bundesfinanzgesetz überlassen bleiben, das sicher zur laufenden Verbesserung des haushaltsrechtlichen Instrumentariums beiträgt (wie z. B. die im BFG 1977 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen zum Konjunkturausgleich-Voranschlag zeigen). Auf der Grundlage der bisherigen Entwürfe aus den Jahren 1968 (872 der Beilagen, XI. GP) und 1973 (609 der Beilagen, XIII. GP) sollte die Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes einen Beitrag zu einer inneren Reform der staatlichen Verwaltung leisten.

I.8. Abgesehen von allgemein üblichen Abkürzungen wurden für die im Bericht häufig wiederkehrenden Wörter Bundesministerium,

Bundeskanzleramt, Bundesvoranschlag, Konjunkturausgleich-Voranschlag und Rechnungshof die Kurzbezeichnungen BM, BKA, BVA, KAVA und RH verwendet, soweit nicht der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt. Andere Kurzbezeichnungen sind in den einzelnen Absätzen gesondert angeführt.

I.9. Über die ressortweisen Ergebnisse der Gebarungüberprüfung wird — soweit sich Bemängelungen und Anregungen ergeben haben — in folgender Reihenfolge berichtet:

Verwaltungsbereich	Abs./ Seite
BKA (Kap. 10)	1/4
BM f. Inneres (Kap. 11)	2/6
BM f. Unterricht und Kunst (Kap. 12 und 13)	3/7
Bundestheaterverband (Kap. 71)	4/31
BM f. Wissenschaft und Forschung (Kap. 14)	5/34
BM f. soziale Verwaltung (Kap. 16)	6/42
BM f. Gesundheit und Umweltschutz (Kap. 17)	7/46
BM f. Auswärtige Angelegenheiten (Kap. 20)	8/49
BM f. Justiz (Kap. 30)	9/50
BM f. Landesverteidigung (Kap. 40)	10/52
BM f. Finanzen (Gruppe 5)	11/58
BM f. Land- und Forstwirtschaft (Kap. 60 und 62)	12/59
Bundesforste (Kap. 77)	13/64
BM f. Handel, Gewerbe und Industrie (Kap. 63)	14/65
BM f. Bauten und Technik (Kap. 64) ...	15/67
BM f. Verkehr (Kap. 65)	16/82
Post- und Telegraphenverwaltung (Kap. 78)	17/82
Bundesbahnen (Kap. 79)	18/87

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Gebahrung mit Mitteln des Kap. 10

Presseförderung

1.1.1. Beim finanzgesetzlichen (fg.) Ansatz 1/10004 „Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)“ war die Überschreitung von rund 58 Mill. S durch Förderungsmaßnahmen bedingt, deren gesetzliche Grundlagen erst im Laufe des Jahres geschaffen worden waren, so insbesondere durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1975 über die Förderung der Presse, BGBl. Nr. 405. Sämtlichen Bewerbern um Förderungsmitel wurde im Jahre 1975 der entsprechende höchstmögliche und damit auch ein gleich hoher Betrag (Tageszeitungen 1,5 Mill. S, Wochenzeitungen 250 000 S) gewährt.

1.1.2. Gemäß § 5 des Presseförderungsgesetzes hat die Zuteilung der Förderungsmitel unter Berücksichtigung der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel und der Höhe der Jahresumsatzsteuer der Verlage zu erfolgen. Der RH wies darauf hin, daß infolge der Zuteilung von gleich hohen Beträgen an sämtliche Förderungswerber auf die Unterschiede in der Höhe der Jahresumsatzsteuer nicht Bedacht genommen worden war.

1.1.3. Das BKA erwiderte, daß die Zuerkennung der Förderungsbeträge für 1975 als Ergebnis eines mehrstufigen Verfahrens anzusehen sei. Die verfügbaren Mittel seien mit Hilfe einer linearen Funktion der Jahresumsatzsteuer in mehreren Rechengängen unter die Förderungswerber aufgeteilt worden. Förderungswerber, die hiebei bereits die Obergrenze ihrer Kategorie erreicht haben, seien jeweils ausgeschieden. Die Wiederholung dieses Verfahrens sei in Anbetracht der noch zur Verfügung stehenden Mittel so lange fortgesetzt worden, bis nunmehr tatsächlich alle Förderungswerber den Höchstbetrag ihrer Kategorie erreicht hätten. Es sei somit nur scheinbar auf die Höhe der Jahresumsatzsteuer nicht Bedacht genommen worden.

1.1.4. Der RH verwies demgegenüber auf das Presseförderungsgesetz, dessen § 5 — auch nach der zwischenzeitig erfolgten Novellierung durch BGBl. Nr. 394/1976 — eindeutig eine Berücksichtigung der Höhe der Jahresumsatzsteuer bei der Zuteilung der Förderungsmitel vorschreibt. Eine Zuteilung gleich hoher Förderungsbeträge an Förderungswerber, die ungleich hohe Steuerleistungen erbracht haben, entspricht nicht dieser vom Gesetz vorgeschriebenen differenzierten Vorgehensweise.

1.2.1. Unter den geförderten Zeitschriften befand sich auch eine Wochenzeitschrift, die nach Auffassung des RH die gesetzlichen Voraus-

setzungen der Presseförderung, wonach die geförderten Druckschriften vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen oder kulturellen Information und Meinungsbildung dienen müssen (§ 2 Abs. 1 Z. 1 des Presseförderungsgesetzes), nicht erfüllte.

1.2.2. Das BKA wies darauf hin, daß sich die Kommission gemäß § 4 Abs. 3 des Presseförderungsgesetzes mehrheitlich für den Förderungsantrag an das betreffende Wiener Wochenblatt entschieden habe. Es räumte wohl ein, daß die in diesem Blatt dargebotenen Informationen nur in den seltensten Fällen elitären Ansprüchen genügten, unter Umständen veranschauliche jedoch die Berichterstattung über Ereignisse, die sich im unmittelbaren oder zumindest überschaubaren Bereich der Leser abspielten, die politische, allgemein wirtschaftliche und kulturelle Lage besser als die Übernahme trockener Agenturmeldungen. Die fragliche Zeitschrift erreiche schließlich vor allem Leserschichten, die von anderen Presseerzeugnissen nicht erreicht würden, und bringe Informationen, die von anderen Zeitungen nicht gebracht würden; schließlich stelle sie von der redaktionellen und optischen Konzeption her eine vom Gesetzgeber gewollte Bereicherung der Vielfalt im Pressewesen dar.

1.2.3. Der RH erwiderte, daß die Gutachten der genannten Kommission nicht bindend seien. Er habe weder aufgrund der Ausführungen des BKA noch nach Durchsicht einiger Nummern die Überzeugung gewinnen können, daß die betreffende Zeitschrift den gesetzlichen Erfordernissen im vorwiegenden Maße entspreche.

Aufwendungen

1.3.1. Die unter dem fg. Ansatz „1/10008 Aufwendungen“ veranschlagten „Sonstigen Vergütungen an die Staatsdruckerei“ wurden um den Betrag von 1 268 512,50 S oder 634 v. H. überschritten, was vom BKA mit der zu niedrigen Vorsorge an Druckkosten für den „Bericht über die Situation der Frau in Österreich“ begründet wurde. Die Gesamtkosten für den 649 Seiten umfassenden Bericht beliefen sich auf 2 844 000 S, wovon rund 1 682 000 S auf Honorare und 1 162 000 S auf Druckkosten entfielen, woraus sich das großzügig bemessene Seitenhonorar von über 2 500 S ergab. Die Drucklegung des Berichtes erfolgte ohne vorangegangene Ausschreibung.

1.3.2. Der RH empfahl, künftighin derart große Aufträge rechtzeitig vorzubereiten und insbesondere die Drucklegung entsprechend der ÖNORM A 2050 aufgrund einer Ausschreibung zu vergeben.

1.3.3. Das BKA nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis und wies darauf hin, daß es sich um einen Ausnahmefall gehandelt habe, in

dem die Vergabe ohne Zeitverzug habe erfolgen müssen.

1.4.1. Unter dem gleichen Ansatz wurden auch die Repräsentationsausgaben veranschlagt und verrechnet. Hierunter scheinen 1975 530 Postale im Wert von insgesamt rund 540 000 S auf, die das BKA an verschiedene Vereinigungen wie etwa Sportvereine vergeben hat.

1.4.2. Der RH vertrat die Ansicht, daß bei derartigen Ausgaben eine gewisse Einschränkung vertretbar wäre.

1.4.3. Das BKA sagte zu, künftighin die Vergabe von solchen Ehrengeschenken einzuschränken.

1.5.1. Obwohl seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt in der Fassung des BGBl. Nr. 293/1972, welches im § 6 die öffentliche Einsichtnahme in das Bundesgesetzblatt vorsieht, für diesen Zweck noch keine Ausgaben angefallen sind, wurde auch 1975 hiefür ein Betrag von 1 Mill. S veranschlagt.

1.5.2. Der RH vertrat die Ansicht, daß bei der Veranschlagung der Entfall entsprechender Ausgaben vorhersehbar gewesen sei und deshalb hätte berücksichtigt werden müssen (§§ 6 und 7 BHV).

1.5.3. Das BKA erwiderte, daß zwar durch das Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 389/1973, welches allgemein eine Auskunftspflicht vorsehe, das Bedürfnis nach einer unentgeltlichen öffentlichen Auflegung des Bundesgesetzblattes geringer geworden sei, aber dennoch für eine solche Maßnahme ausgabenseitig habe Vorsorge getroffen werden müssen, weil das Projekt noch nicht endgültig fallengelassen worden sei.

1.5.4. Der RH empfahl, künftighin Voranschlagsbeträge nur vorzusehen, wenn ein Ausgabenerfordernis im Laufe des Finanzjahres zu erwarten sei.

Entwicklungshilfe

1.6.1. Beim fg. Ansatz 1/10026 „Entwicklungshilfe Projektförderung“ waren 198 Entwicklungshilfeprojekte aus früheren Jahren, die zum größten Teil von Entwicklungshilfeorganisationen durchgeführt worden waren, zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung noch nicht abgerechnet (1963 bis 1972: 95 Projekte mit einem Gesamtaufwand von 121 476 651 S; 1973 und 1974: 103 Projekte mit einem Gesamtaufwand von 175 609 823 S).

1.6.2. Der RH verwies auf die Notwendigkeit, die entsprechenden Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, einzuhalten.

1.6.3. Das BKA erwiderte, daß die Projekte bis einschließlich 1973 vom „Interministeriellen Komitee für Entwicklungshilfe (IKFE)“ genehmigt worden seien und es selbst nur für die Prüfung der ab Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes (1. Jänner 1974) bewilligten Projekte zuständig sei. Für die große Anzahl von noch nicht ordnungsgemäß entlasteten Projekten sei vor allem der Mangel an geeignetem Personal maßgeblich. Im Wege einer Änderung der Geschäftsverteilung des BKA werde eine neue Abteilung für finanzielle Kontrolle geschaffen, welche durch konzentrierten Personaleinsatz eine wirkungsvollere und raschere Überprüfung der Projektsabrechnung ermöglichen soll.

1.6.4. Der RH erwiderte, daß vor Inkrafttreten des Entwicklungshilfegesetzes ähnliche Vorschriften bereits in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des BM f. Finanzen aus dem Jahre 1954 enthalten gewesen seien. Da die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Entwicklungshilfe durch das Bundesministeriengesetz 1973 auf das BKA übergegangen sei, werde das BKA nicht nur die ab 1. Jänner 1974 neu genehmigten Projekte abzurechnen haben, sondern auch jene, die vor diesem Zeitpunkt bewilligt, aber noch nicht abgerechnet worden seien.

1.7.1. Das BM f. Finanzen hat auf Antrag des BKA am 1. Dezember 1975 einem finanziellen Ausgleich zugunsten des fg. Ansatzes 1/10026 für drei Entwicklungshilfeprojekte im Gesamtbetrag von 8 Mill. S sowie am 22. Dezember 1975 einem weiteren Antrag auf Überschreitung dieses Ansatzes für drei andere Projekte in der Höhe von 6,8 Mill. S zugestimmt. Von diesen insgesamt somit bewilligten 14,8 Mill. S wurden nur 6 193 420,69 S im Haushaltsjahr 1975, und zwar derart verwendet, daß ein Betrag von 4 750 000 S für zwei dieser Projekte und ein weiterer Betrag von 1 443 420,69 S für andere, von der Überschreitungsgenehmigung nicht erfaßte und somit nicht bewilligte Zwecke angewiesen wurde.

1.7.2. Das BKA räumte ein, daß im Hinblick auf Minderausgaben für Projekte, die infolge unvorhergesehener Umstände im Haushaltsjahr 1975 nicht mehr durchgeführt werden konnten, andere, für die Finanzierung im Jahre 1976 vorgesehene Projekte vorgezogen worden waren.

1.7.3. Da das BKA diese anderen Projekte, für welche die Mittel tatsächlich verwendet worden waren, nicht genannt hatte, ersuchte der RH, ihm diese mitzuteilen.

Einnahmenschätzung

1.8.1. Beim fg. Ansatz 2/10009 „Bezugsvorschußsätze“ gingen weniger Ersätze ein, als veranschlagt waren. Die im gleichen Jahr zu ver-

6

zeichnenden geringeren Ausgaben bei den Bezugsvorschüssen konnten diese um mehr als 60 v. H. zu hohe Veranschlagung der Bezugsvorschüßersätze nicht rechtfertigen.

1.8.2. Der RH empfahl, auch bei der Ermittlung derartiger Voranschlagsbeträge den Grundsatz der Genauigkeit zu beachten.

1.8.3. Wie das BKA hiezu bemerkte, seien die Mindereinnahmen teilweise auch darauf zurückzuführen, daß der bei den Ausgaben verfügte Ersparungsabstrich auf der Einnahmenseite nicht Berücksichtigung gefunden habe.

1.8.4. Der RH erwiderte, daß sich auch bei Berücksichtigung dieses Abstriches die Mindereinnahmen von über 2,8 Mill. S nicht erheblich verringert hätten.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Gebahrung mit Mitteln des Kap. 11

Voranschlagsabweichungen

2.1.1. Der RH ersuchte das BM f. Inneres um Aufklärung einiger erheblicher Unterschiede zwischen dem Voranschlag und dem Erfolg des Jahres 1975. Bei den Ausgaben betraf dies insbesondere eine Überschätzung der für den Zivildienst vorgesehenen Mittel (85 Mill. S) sowie eine Unterschätzung der Bezüge der pragmatischen Bediensteten (23 Mill. S) und der Familienbeihilfen (12,5 Mill. S). Auf der Einnahmenseite ergab sich insbesondere eine Überschätzung der Vergütungen für den Zivildienst (93 Mill. S).

2.1.2. Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß sich einerseits bedeutend weniger Personen als angenommen zur Ableistung des Zivildienstes gemeldet hätten und sich andererseits als Folge unvorhergesehener dienstrechtlicher Maßnahmen die Voranschlagsbeträge für Bezüge der pragmatischen Bediensteten und Familienbeihilfen als zu niedrig angesetzt erwiesen hätten.

Verwendung von Freigabebeträgen aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag

2.2.1. Im KAVA 1975 waren beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11103 „Flugpolizei und Flugrettung — Anlagen“ ursprünglich 1 463 000 S vorgesehen. Unter Hinweis darauf, daß nur über den Betrag von 900 000 S ein inlandswirksamer Verwendungsvorschlag vorgelegt werden könne, beantragte das BM f. Inneres die Umschichtung des nicht benötigten Betrages von 563 000 S zugunsten des Ansatzes 1/11403 „Bundesgendarmerie — Anlagen“. Da in der Folge aber dem BM f. Finanzen inlandswirksame Bestellungen lediglich für 275 000 S vorgelegt werden konnten — von denen dann nur 194 000 S

ausgeführt wurden — ersuchte der RH um Mitteilung, aufgrund welcher Ursachen es beim Ansatz 11103 „Flugpolizei und Flugrettung“ zu dieser Abweichung gekommen war.

2.2.2. Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß infolge Fehlens einer eigenen Luftfahrzeugindustrie flugtechnische Geräte zum größten Teil im Ausland und nur in ganz wenigen Fällen im Inland angekauft werden könnten, wozu in der Regel noch sehr lange Lieferfristen kämen. Aufgrund dieser Tatsachen sei es nicht möglich gewesen, den für die Flugpolizei und den Flugrettungsdienst verfügbaren Freigabebetrag aus dem KAVA zur Gänze auszunützen.

2.3.1. Von den zu Lasten des Ansatzes 11103 „Flugpolizei und Flugrettung — Anlagen“ tatsächlich durchgeführten Investitionen in der Höhe von 194 000 S, erfolgte nur eine Anschaffung in der Höhe von 8 000 S zu Lasten eines jener Konten, für die nach dem Teilheft 1975 Investitionen aus Mitteln des KAVA vorgesehen waren. Der RH vertrat die Ansicht, daß die übrigen Investitionsmittel nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgegeben worden seien.

2.3.2. Das BM f. Inneres teilte hiezu mit, daß bei Erstellung des KAVA 1975 die Zahl der vorgesehenen Postnummern im Interesse der Arbeitsökonomie auf zwei beschränkt worden sei. Nach den für die Bundesverrechnung geltenden Bestimmungen sei jedoch im gegenständlichen Fall die Vornahme von Postenausgleichen (Virements) zulässig.

2.4.1. Der weitaus größte Teil der erwähnten 194 000 S, nämlich 129 000 S, betraf die Anschaffung von elektronischen Einrichtungen für Hubschrauber. Da diese nicht in Österreich hergestellt wurden, vertrat der RH die Ansicht, daß der Bestellung das Kriterium der Inlandswirksamkeit fehle.

2.4.2. Das BM f. Inneres teilte hiezu mit, daß sowohl seiner Ansicht nach als auch nach Ansicht des BM f. Finanzen die gesamten Bestellungen in der Höhe von 194 000 S den für die Inanspruchnahme von Freigabebeträgen aus dem KAVA geforderten Kriterien entsprächen.

2.5.1. Nach dem KAVA 1975 waren beim finanzgesetzlichen Ansatz 11403 „Bundesgendarmerie — Anlagen“ 2,6 Mill. S für die Anschaffung von Mannschaftstransportwagen, 1,7 Mill. S für die Anschaffung von Notstromaggregaten und Telefonanlagen und 1,7 Mill. S für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen bestimmt. Da das BM f. Inneres rund 0,5 Mill. S der für Notstromaggregate und Telefonanlagen vorgesehenen Ausgaben zugunsten solcher für Einrichtungsgegenstände umgeschichtet hatte, beanstandete der RH dies als nicht den Richtlinien des BM f. Finanzen entsprechend.

2.5.2. Das BM f. Inneres führte hiezu aus, daß sich in dem Zeitraum zwischen der Erstellung des KAVA 1975 und seinem Vollzug die gegebenen Verhältnisse geändert hätten und die Umschichtung im Sinne der Setzung von Prioritäten erfolgt sei.

2.6.1. Das BM f. Finanzen stellte im Zusammenhang mit der endgültigen Freigabe zusätzlicher Ausgabenermächtigungen aus dem KAVA 1975 in seinem Geschäftsstück vom 11. Juli 1975, Zl. 11885/123—I/3/75 fest, daß alle Mittel den „Anlagen“ zuzuordnen seien, d. h. es dürften nur Güter angekauft werden, deren Wert im einzelnen über 2000 S liege.

Da der Einzelkaufpreis der zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 11403 „Bundesgendarmerie — Anlagen“ angeschafften Einrichtungsgegenstände zum überwiegenden Teil unter dieser Grenze lag, hätten nach Auffassung des RH diese Anschaffungen zu Lasten des Ansatzes „Aufwendungen“ — und da dieser Ansatz beim KAVA 1975 fehlte — aus Mitteln des Grundbudgets bestritten werden müssen.

2.6.2. Das BM f. Inneres teilte hiezu mit, es sei ihm bewußt gewesen, daß damit gegen formale Verrechnungsvorschriften verstoßen worden sei. Mit diesen im Interesse der Ausstattung von Gendarmeriedienststellen erfolgten Anschaffungen sei jedoch den konjunkturpolitischen Zielsetzungen der Freigabe des KAVA wesentlich besser entsprochen worden, als etwa mit anderen Anschaffungen, die zwar den formalen Verrechnungsbestimmungen entsprochen hätten, aber weit weniger dringend gewesen wären.

2.7.1. Beim Ansatz 1/11403 „Bundesgendarmerie — Anlagen“ war im Teilheft zum BVA 1975 bei der Post 0421/001 „Amtsausstattung“ ein Betrag von 8 Mill. S vorgesehen. Ausgegeben wurden laut Teilrechnungsabschluß zum BRA 1975 insgesamt 7,2 Mill. S, so daß sich eine Ersparung von 0,8 Mill. S ergab, die jedoch im Hinblick auf die Inanspruchnahme einschlägiger Überschreibungsbeträge des KAVA diesem zuzurechnen gewesen wäre. Die Verfügung über die genehmigten Ausgabenermächtigungen stellte sich nämlich wie folgt dar: Der veranschlagte Betrag von 8 Mill. S wurde nicht zur Gänze ausgegeben; ein Teil von 3 084 000 S wurde im Wege eines Postenausgleiches (Virements) in der Höhe von 2 991 000 S für die Post 0421/001 „Sonstige Kraftfahrzeuge“ und in der Höhe von 163 000 S für die Post 0422/001 „Fernmeldeeinrichtung“ verfügbar gemacht.

Nach Vornahme dieser Postenausgleiche verblieb für die Anschaffung der Amtsausstattung ein Betrag von 4 916 000 S. Zusammen mit Freigabebeträgen aus dem KAVA in der Höhe von 2 253 000 S standen daher insgesamt 7 172 000 S zur Verfügung, womit die angewiesenen Aus-

gaben von 7 171 689,50 S haushaltsrechtlich gedeckt waren.

Formell wurden somit von den rund 7,1 Mill. S rund 2 Mill. S für inlandswirksame Investitionen, und zwar für den Ankauf von Amtsausstattung verwendet.

2.7.2. Wie der RH dazu feststellte, sind mit den vorgenommenen Postenausgleichen jedenfalls andernorts Ausgabenermächtigungen gleicher Höhe freigesetzt worden, was in weiterer Folge dazu führte, daß aus Freigabebeträgen des KAVA, die bei Unterbleiben der Postenausgleiche erspart hätten werden können, Kraftfahrzeuge ausländischer Herkunft angekauft wurden.

2.7.3. Das BM f. Inneres führte dazu aus, es sei unvermeidbar gewesen, noch vor Freigabe des KAVA im Grundbudget gewisse Umschichtungen zugunsten der Anschaffung von Kraftfahrzeugen und Funkgeräten zu Lasten der Amtseinrichtung vorzunehmen, keinesfalls seien jedoch aus Freigabebeträgen des KAVA Kraftfahrzeuge ausländischer Herkunft angekauft worden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

Gebahrung mit Mitteln der Kap. 12 und 13

Schulbehörden in den Ländern

Landesschulrat
für Burgenland

3.1.1.1. Im Bereich des Landesschulrates für Burgenland (LSR) erfolgte zur Versorgung der Schulen mit Heizöl eine beschränkte Ausschreibung letztmalig am 5. Juli 1972.

Bereits anlässlich der Überprüfung der Gebahrung des LSR im Jahre 1973 hat der RH das Fehlen von öffentlichen Ausschreibungen bei der Beschaffung von Heizöl bemängelt und empfohlen, künftig bei derartigen Aufträgen nach den Grundsätzen des bestmöglichen Wettbewerbes vorzugehen. In seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 1974 hat der LSR dem RH hiezu mitgeteilt, es werde von Zeit zu Zeit die erforderliche Ausschreibung von Brennstoffen im Sinne des Punktes 1,421 der ÖNORM A 2050 „Vergabung im Wege öffentlicher Ausschreibung“ erfolgen.

3.1.1.2. Der RH bemängelte anlässlich der nunmehrigen Überprüfung der Gebahrung des Jahres 1975, daß bisher noch immer keine öffentliche und seit 1973 nicht einmal mehr eine beschränkte Ausschreibung stattgefunden hatte. Auf die Notwendigkeit einer Einhaltung der Vergabevorschriften (ÖNORM A 2050 sowie Erlaß des BM f. Unterricht vom 11. Jänner 1964, Zl. 105.713—III/Bau/63) wurde neuerlich hingewiesen.

3.1.1.3. Der LSR gab nunmehr bekannt, daß er die Bestellungen zur Heizölversorgung der Bundesschulen und Bundeskonvikte im Sinne der ÖNORM A 2050 öffentlich ausgeschrieben habe. Die Vergabe werde an den Bestbieter erfolgen.

3.1.2.1. Im Jänner 1976 wies der LSR zwei Teilrechnungen in Höhe von insgesamt rund 399 000 S zu Lasten der finanzgesetzlichen Ausgabenermächtigungen des Jahres 1975 an. Die beiden Rechnungen wurden vom Bundeskonvikt Eisenstadt für sachlich und rechnerisch richtig befunden sowie die Nummern des Inventarverzeichnisses vermerkt. Die Lieferung der Gegenstände erfolgte erst am 17. März 1976.

3.1.2.2. Der RH beanstandete die unrichtige zeitliche Zuordnung dieser Zahlungen zum Haushaltsjahr 1975, weil gemäß § 28 Abs. 1 BHV Zahlungen regelmäßig in jenem Finanzjahr anzuweisen sind, in dem die Zahlungsverpflichtungen entstehen.

3.1.2.3. In seiner Stellungnahme bemerkte der LSR, daß die Buchhaltung Zahlungsaufträge nur aufgrund der vorgelegten Rechnungen ausführe. Die Buchhaltung könne jedoch nicht feststellen, ob eine Lieferung vor oder nach der Rechnungslegung erfolgt sei, wenn die Rechnung den Vermerk der sachlichen Richtigkeit enthalte. Die Buchhaltung habe mehrmals Rechnungen zurückgewiesen und dann gemäß § 4 BDV den Rechnungsbetrag auf besonderen Auftrag flüssig machen müssen. Die Landesbuchhaltung werde in Hinkunft in derartigen Fällen ungeachtet des zum Jahresende eintretenden Verfalls der Ausgabenermächtigung nur auf besonderen Auftrag tätig werden.

3.1.3.1. Der RH bemängelte, daß in Einzelfällen die Bestimmungen über die Erfassung und Nachweisung der Schulden des Bundes, die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit, die Anweisungsberechtigung sowie die finanzwirtschaftliche Gliederung und die Zuordnung der Konten nach dem Leitfaden zum Ansatz- und Kontenplan des Bundes nicht eingehalten worden waren.

3.1.3.2. Der LSR führte hiezu aus, daß er in Hinkunft die einschlägigen Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes genauer beachten werde.

3.1.4.1. Das BM f. Unterricht und Kunst hatte dem LSR für 1975 335 Dienstposten für pragmatische und vollbeschäftigte vertragliche Bundeslehrer an den allgemeinbildenden höheren Schulen zur Besetzung zugewiesen. Nach einer dem RH übergebenen Aufstellung hatte der LSR jedoch 346 Dienstposten besetzt.

3.1.4.2. Der RH bemängelte, daß der LSR um elf Dienstposten mehr besetzt hatte, als ihm vom BM f. Unterricht und Kunst zugewiesen

worden waren. Er empfahl dem LSR, im Falle von unabweislich notwendigen Neuaufnahmen das BM f. Unterricht und Kunst zeitgerecht um Zuweisung der erforderlichen Dienstposten zu ersuchen.

3.1.4.3. Der LSR führte hiezu aus, daß anlässlich einer Besprechung zwischen Vertretern des LSR und des BM f. Unterricht und Kunst die angespannte Personallage erörtert worden sei. Der LSR habe auch die zusätzlich notwendigen Dienstposten beim BM f. Unterricht und Kunst angefordert.

3.1.5.1. Im August 1975 erteilte das BM f. Unterricht und Kunst dem LSR für die zweite Etappe der Einrichtung des Übungskindergartens der Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in Oberwart eine Ermächtigung, aus Freigabebeträgen des KAVA rund 396 000 S zu verwenden. Aufgrund dieser Ausgabenermächtigung bestellte der LSR verschiedene Einrichtungsgegenstände zum Gesamtpreis von rund 254 000 S. Der Rechnungsbetrag wurde am 16. Jänner 1976 mit einem Teilbetrag von 89 000 S für Rechnung des Haushaltsjahres 1975 bezahlt. Der Restbetrag von rund 165 000 S wurde am 28. Jänner 1976 zu Lasten des Jahres 1976 flüssig gemacht.

Für die Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt (HTBL) erhielt der LSR vom BM f. Unterricht und Kunst für Anschaffungen aus Freigabebeträgen des KAVA eine Ausgabenermächtigung über rund 291 000 S. Aufgrund dieser Ausgabenermächtigung wurden Einrichtungsgegenstände im Werte von rund 82 000 S bestellt. Diese Einrichtungsgegenstände wurden am 30. Jänner bzw. am 25. Feber 1976 bezahlt.

3.1.5.2. Der RH bemängelte, daß die Rechnung über die Lieferung von Einrichtungsgegenständen für den Übungskindergarten der Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in Oberwart nicht zur Gänze zu Lasten des Budgets 1975 angewiesen und bezahlt worden war. Weiters beanstandete er, daß rund 82 000 S gleichfalls nicht im Sinne des KAVA für die HTBL Eisenstadt verwendet worden waren.

3.1.5.3. Der LSR führte hiezu aus, daß der Landesbuchhaltung nicht bekannt gewesen sei, welche Beträge den einzelnen Schulen aus dem KAVA zur Verfügung gestanden bzw. welche Rechnungen zuerst zu berücksichtigen gewesen wären. Der LSR bemerkte weiters, daß die im Rahmen des KAVA bereitgestellten zusätzlichen Ausgabenermächtigungen in Hinkunft besonders behandelt werden würden. Die Dienststellen seien angewiesen worden, die Vorlage solcher Rechnungen besonders zu betreiben, damit deren Bezahlung auch im entsprechenden Finanzjahr möglich sei.

Landesschulrat für Kärnten

3.2.1.1. Aufgrund eines vom Landesschulrat für Kärnten (kurz LSR) ausgestellten Zahlungsauftrages bezahlte die Buchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung für Verzugszinsen 83 139 S. Diese Verzugszinsen fielen deshalb an, weil der LSR Gewährleistungsansprüche gestellt hatte, die er aber aufgrund eines Rechtsgutachtens der Finanzprokuratur nicht aufrecht erhalten konnte.

3.2.1.2. Der RH bemängelte, daß dieser Betrag bei der Post „Einrichtungserfordernisse“ des Ansatzes „Anlagen“ (UT 3) und nicht richtigerweise bei der Post „Verzugszinsen“ des Ansatzes „Aufwendungen“ (UT 8) verbucht worden war.

3.2.1.3. Der LSR teilte dazu mit, daß ihm dieser Betrag vom BM f. Unterricht und Kunst bei den Ausgabenermächtigungen für Anlagen (UT 3) zur Verfügung gestellt worden sei. Der LSR werde jedoch künftig Verzugszinsen richtig verrechnen.

3.2.2.1. Für die Lehrer an den allgemeinbildenden Pflichtschulen wurden 1975 vom Land Kärnten für Bildungszulagen aus Landesmitteln gegen nachträglichen Ersatz seitens des Bundes 5 115 973 S bezahlt. Der LSR hat 1975 insgesamt 5 850 000 S dem Land Kärnten aus Bundesmitteln ersetzt. Da der Bund 1974 mit seinen Zahlungen an das Land Kärnten mit 318 393 S im Rückstand war, entstand aufgrund seiner 1975 geleisteten Zahlungen letztlich zu seinen Gunsten ein Guthaben von 415 633 S.

Für die Bildungszulagen der Berufsschullehrer zahlte das Land Kärnten in den Monaten Jänner bis Oktober 1975 insgesamt 276 914 S. Hiefür leistete der Bund erst im Oktober 1975 Ersatz.

3.2.2.2. Diese Art der Zwischenfinanzierung von Bundesausgaben fand der RH im Hinblick auf § 2 F-VG bedenklich. Nach dieser Bestimmung haben der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, zu tragen. Der RH empfahl daher, daß der LSR jeweils umgehend dem Land Kärnten die bevorschußten Bildungszulagen zur Gänze erstattet.

3.2.2.3. Nach Mitteilung des LSR werden die Bildungszulagen umgehend ersetzt werden.

3.2.3.1. Das BM f. Unterricht und Kunst hat dem LSR für das Jahr 1975 241 Dienstposten für Lehrer an Handelsakademien und Handelsschulen zugewiesen. Der LSR verzeichnete jedoch zum Stichtag 15. Oktober 1975 an den genannten Schulen 250,012 Dienstposten als besetzt; die angeführten Bruchteile ergaben sich aufgrund von Teilzeitbeschäftigten.

3.2.3.2. Der RH bemängelte, daß der LSR um rund neun Dienstposten mehr besetzt hatte, als er vom BM f. Unterricht und Kunst zu besetzen ermächtigt war. Er empfahl, die Zuweisung der erforderlichen Dienstposten rechtzeitig beim BM f. Unterricht und Kunst zu beantragen.

3.2.3.3. Der LSR begründete die Überschreitung mit der bisherigen Übung, nach der alljährlich die freien Lehrerdienstposten ausgeschrieben und durch allfällige Bewerber besetzt worden seien. Die fehlenden Dienstposten seien in den früheren Jahren immer nachträglich vom BM f. Unterricht und Kunst zugewiesen worden. Allein an den kaufmännischen Lehranstalten seien im Oktober 1975 1869,65 Mehrdienstleistungsstunden angefallen, was ungefähr 93 Dienstposten entsprochen habe.

3.2.4.1. Aufgrund einer Ausgabenermächtigung durch das BM f. Unterricht und Kunst bestellte der LSR zu Lasten von Freigabebeträgen des KAVA 1975 für das BG/BRG Villach Einrichtungsgegenstände. Obwohl die Rechnung über die gelieferten Einrichtungsgegenstände am 22. Dezember 1975 bei der Schule und am 23. Dezember 1975 bei der Buchhaltung eingelangt war, wurde der Rechnungsbetrag von 56 898 S erst am 22. Jänner 1976 zu Lasten des Finanzjahres 1976 zur Zahlung und Verrechnung angewiesen.

3.2.4.2. Der RH bemängelte den säumigen Zahlungsvollzug vor allem deshalb, weil der Betrag von 56 898 S dem LSR 1975 aus Mitteln des KAVA zusätzlich bereitgestellt und nicht mit der gebotenen Schnelligkeit eingesetzt worden war.

3.2.4.3. Der LSR erwiderte, daß er die zu Lasten des KAVA erteilten Bestellungen nicht besonders gekennzeichnet habe, wodurch der vom RH festgestellte Mangel eingetreten sei. Bei einem künftigen Einsatz zusätzlicher Ausgabenermächtigungen werde er die notwendigen Vorkehrungen treffen, um derartige Mängel zu vermeiden. Im übrigen bezeichnete der LSR für den KAVA eine eigene Haushaltsbezeichnung als wünschenswert.

Landesschulrat für Niederösterreich

3.3.1.1. Der Landesschulrat für Niederösterreich (kurz LSR) hat im Monat Dezember 1975 bei einigen finanzgesetzlichen Ansätzen die Monatszuweisungen überschritten. Diesen Überschreitungen hat das BM f. Unterricht und Kunst teilweise fernmündlich zugestimmt, zum Teil wurden sie ohne dessen Zustimmung wegen gesetzlicher Verpflichtungen vollzogen. In letzterem Falle kam es zu haushaltsrechtlich nicht gedeckten Überschreitungen zweier finanzgesetzlicher Ansatzbeträge in Höhe von 178 874 S.

3.3.1.2. Der LSR führte diese Überschreitungen auf die Abbuchungen von Telefongebühren- und Stromrechnungen zurück. Der LSR versicherte, künftig für eine genaue Überwachung der zur Verfügung stehenden genehmigten Voranschlagsbeträge zu sorgen.

3.3.2.1. Der LSR hat im Rechnungsjahr 1975 bei 25 Verrechnungskonten Ausgabenüberschreitungen von insgesamt 15 663 393 S veranlaßt, obwohl diese Posten gebundene Beträge aufwiesen.

3.3.2.2. Da gemäß Art. 6 Pkt. XI VEG im Zusammenhalt mit § 21 Abs. 2 und 3 BHV sowie nach den Durchführungsbestimmungen zum BFG 1975 die Zulässigkeit von Postenausgleichen (Virements) in einigen Fällen eingeschränkt ist, bemängelte der RH die ohne die erforderliche Zustimmung des BM f. Finanzen erfolgten Überschreitungen.

3.3.2.3. Vom LSR wurde hiezu bemerkt, daß die Voranschlagsüberwachung bisher zur Gänze durch die Buchhaltung erfolgt sei. Er habe nunmehr veranlaßt, daß künftig die Buchhaltung rechtzeitig über die Verfügungsreste berichtet, damit der LSR entsprechende Anträge dem BM f. Unterricht und Kunst zwecks Einholung der Zustimmung des BM f. Finanzen zum Postenausgleich vorlegen kann.

3.3.3.1. Wie der RH feststellte, vertrat der LSR hinsichtlich der Verrechnung von Anschaffungen bei Neueinrichtungen die Auffassung, daß derartige wirtschaftliche Vorgänge als Einheit zu betrachten und daher unbeschadet der vorgeschriebenen Betragsgrenze von 2000 S unter einem finanzgesetzlichen Ansatz der Gebarungsgruppe 3 (Anlagen) zu verbuchen seien. Weiters hat der RH Verrechnungen in Höhe von 109 138 S festgestellt, die nicht den Bestimmungen des Leitfadens zum Ansatz- und Kontenplan des Bundes entsprachen.

3.3.3.2. Der RH bezeichnete die Einhaltung der Bestimmungen des Bundeskontenplanes als erforderlich.

3.3.3.3. Der LSR bemerkte hiezu, daß die seinerzeitige Auffassung über Anschaffungen bei Neueinrichtungen bereits überholt sei. In Zukunft werde im Zusammenwirken mit der Buchhaltung den Bestimmungen des Bundeskontenplanes erhöhte Aufmerksamkeit entgegengebracht werden.

3.3.4.1. Wie der RH feststellte, hat der LSR in seinem Amtsbereich die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 nur bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für den schulischen Bereich angewendet.

3.3.4.2. Der RH verwies darauf, daß die Vergebenvorschriften auch für Leistungen sowie Lieferungen von sonstigen Gegenständen und

Waren (wie Brennstoffe, Fahrzeuge, Kanzleimaterial u. ä.) anzuwenden sind.

3.3.4.3. Der LSR erwiderte, daß im Jahre 1976 öffentliche Ausschreibungen für Brennstofflieferungen und für die Feriareinigungen der Schulen erfolgt seien. Künftig würden die geltenden Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge im gesamten Amtsbereich eingehalten werden.

3.3.5.1. Für das Verordnungsblatt des LSR fielen 1975 112 221 S als Einnahmen und 279 133 S als Ausgaben an. Der Gebarungsabgang des Verordnungsblattes betrug daher 1975 166 912 S.

3.3.5.2. Der RH hielt einen Gebarungsabgang in dieser Höhe für sachlich nicht vertretbar.

3.3.5.3. Im Hinblick auf diesen Gebarungsabgang hat der LSR den Abonnementpreis in zwei Stufen (ab 1. Jänner 1976 und 1. Jänner 1977) um je 30 S erhöht. Außerdem wurde zur besseren Überwachung eines allenfalls weiterhin eintretenden Gebarungsabganges eine eigene Kostenstelle eröffnet.

3.3.6.1. In den Jahren 1971 bis 1975 wurden für Lehrerfortbildungsveranstaltungen, für Seminare und ähnliche Veranstaltungen insgesamt Vorschüsse von 6 521 527 S gewährt, wovon 4 726 281 S ordnungsgemäß abgerechnet wurden, so daß zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung ein Betrag von 1 795 246 S noch nicht abgerechnet und von der Buchhaltung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung im Vorschußvormerkbuch noch nicht ausgetragen war.

Im Jahre 1975 wurden flüssig gemachte Handverläge und Vorschüsse in Höhe von 1 132 772 S vorgemerkt, wovon nur 245 388 S belegmäßig abgerechnet waren, so daß zum Ende des Finanzjahres 1975 ein Betrag von 887 384 S als nicht ordnungsgemäß abgerechnet aufschien.

Für zwei Lehrerschikurse, die in der ersten Jännerwoche des Jahres 1975 stattgefunden hatten, war ein Vorschuß von 138 000 S gegeben worden, der im April 1976 noch nicht abgerechnet war. Der vom RH vorgefundene Bargeldbetrag von 2 408 S wurde auf das PSK-Konto des Amtes der NÖ Landesregierung, Bundesverwaltung, eingezahlt.

Ein Handverlag von 16 300 S wurde ohne Vorlage von Belegen abgerechnet und vom LSR zur Kenntnis genommen.

Für ein Seminar in Krems erhielt der Organisationsleiter im Monat August 1975 einen Betrag von 171 500 S auf ein privates Konto überwiesen, abgerechnet wurden nur 137 650 S. Der Restbetrag von 33 850 S wurde im kurzen Weg für eine Dienstbesprechung, die im Monat Dezember 1975 in Baden abgehalten wurde, umgewidmet.

In Zusammenhang mit der Abhaltung des eingangs erwähnten Seminars erhielten fünf

Bedienstete aus dem Bereich des BM f. Unterricht und Kunst für die Abwicklung der Organisation Honorarzahlen in Höhe von 19 500 S. Vier Bediensteten der Zentraleitung wurden Honorare von je 500 S ausbezahlt, die der RH nicht für gerechtfertigt hielt, weil deren Tätigkeit im dienstlichen Interesse stand und die Bediensteten ihren Mehraufwand bereits mit den Reiserechnungen geltend gemacht hatten. Weiters beanstandete der RH, daß ein in der Abrechnung enthaltener Teilbetrag von 22 710 S nicht als Repräsentationsausgabe, sondern als Aufwand für das Seminar ausgewiesen worden war.

3.3.6.2. Der LSR führte zu diesen Beanstandungen aus, daß er in den erwähnten Fällen nur als Übermittler der vom BM f. Unterricht und Kunst zugewiesenen Mittel aufgetreten sei. Eine sachliche Bestätigung könne der LSR nicht geben, weil die genannten Seminare vom BM f. Unterricht und Kunst veranstaltet und auch die Leiter dieser Veranstaltungen nicht durch die Dienststelle bestellt worden seien. Die gesamten noch ausstehenden Abrechnungen seien zwischenzeitig der Buchhaltung zur Überprüfung übergeben worden; die Buchhaltung werde dem RH eine geordnete Abrechnung übermitteln.

3.3.7.1. Der LSR hat zum 31. Dezember 1975 die ihm zugewiesenen Dienstposten überschritten. Diese Dienstpostenüberschreitungen verteilen sich wie folgt (Bruchteile ergeben sich aus dem Einsatz nicht voll beschäftigter Bediensteter):

Allgemeinbildende höhere Schulen	131,8
Bildungsanstalten	20,2
Technische und gewerbliche Lehranstalten	29,98
Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe	7,04
sowie Handelsakademien und Handels- schulen	70

Der LSR hat das BM f. Unterricht und Kunst wiederholt auf diese unbefriedigende Personallage aufmerksam gemacht.

3.3.8.1. Hinsichtlich der dem LSR aus dem KAVA 1975 zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausgabenermächtigungen bemängelte der RH, daß Einrichtungs- und Unterrichtsgegenstände im Werte von 529 180 S ohne Einholung von Vergleichsangeboten angeschafft worden waren. Weiters wurden 589 212 S aus Haushaltsmitteln des Jahres 1976 bezahlt, so daß dieser Betrag, der aus dem KAVA bereitgestellt worden war, nicht bestimmungsgemäß verwendet wurde.

3.3.8.2. Der LSR bemerkte dazu, daß die Entscheidung über die anzuschaffenden Gegenstände von der jeweiligen Geschäftsabteilung des BM f. Unterricht und Kunst getroffen worden war.

Landesschulrat für Oberösterreich

3.4.1.1. Im Jahre 1975 veranlaßte der Landesschulrat für Oberösterreich (kurz LSR) eine Vielzahl von Bestellungen, bei denen ein Bestellschein entweder überhaupt nicht oder erst nach Rechnungslegung ausgefertigt wurde. Dadurch konnte der Stand der Verfügungen sowie der offenen Verpflichtungen und Schulden nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden. Es handelte sich dabei um Bestellverpflichtungen bzw. Liefer-schulden von rund 47,4 Mill. S.

3.4.1.2. Der RH verwies auf die Notwendigkeit, die Richtlinien für das Bestellverfahren sowie für die Erfassung und Nachweisung der Bestellverpflichtungen und der Forderungen und Schulden des Bundes einzuhalten.

3.4.1.3. Der LSR sicherte in seiner Stellungnahme die genauere Einhaltung der Verrechnungsvorschriften des Bundes zu.

3.4.2.1. Weiters stellte der RH fest, daß vom LSR einzelne Zahlungen zu Lasten von im Teilheft nicht eröffneten Posten vorgenommen und Gebarungsfälle einer unrichtigen Verrechnungspost zugeordnet worden waren.

3.4.2.2. Wie der LSR mitteilte, habe er durch Änderungen der Geschäftsverteilung für eine bessere Beachtung der Verrechnungsvorschriften gesorgt. Die Zuordnung von Gebarungsfällen zu einer unrichtigen Verrechnungspost sei auf eine entsprechende Mittelzuweisung durch das BM f. Unterricht und Kunst zurückzuführen.

3.4.3.1. Das Verordnungsblatt des LSR wird in der Amtsdrukerei des Landes Oberösterreich hergestellt und als Beilage der „Amtlichen Linzer Zeitung“ (Amtsblatt für Oberösterreich) vertrieben. Die Amtsdrukerei des Landes Oberösterreich stellt dem LSR etwa halbjährlich die Gesteungskosten in Rechnung, welche für das 2. Halbjahr 1974 80 373 S und für das 1. Halbjahr 1975 89 337 S betragen. Die mit dem Vertrieb des Verordnungsblattes des LSR verbundenen Einnahmen werden nicht gesondert ausgewiesen.

3.4.3.2. Der RH bezeichnete einen Gebarungsabgang von fast 90 000 S im Halbjahr für nicht vertretbar und empfahl, daß der LSR vom Land Oberösterreich jenen Anteil an den Einnahmen der „Amtlichen Linzer Zeitung“ verlange, der den dem LSR verrechneten Gesteungskosten entspricht. Sollte sich das Land dazu nicht bereit finden, wäre das Verordnungsblatt vom LSR herauszubringen und dafür ein kostendeckender Bezugspreis zu verlangen.

3.4.3.3. Der LSR stellte zum ehestmöglichen Zeitpunkt Verhandlungen mit dem Ziel in Aussicht, dem Bund jenen Anteil an den Einnahmen der „Amtlichen Linzer Zeitung“ zu sichern, der

den Gesteungskosten des Verordnungsblattes entspricht.

3.4.4.1. Die vom BM f. Unterricht und Kunst dem LSR zugewiesenen Dienstposten wurden bei den Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe um 12,5 Dienstposten und bei den Handelsschulen und Handelsakademien um 26 Dienstposten überschritten.

3.4.4.2. Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, nahm jedoch zur Kenntnis, daß der LSR nur deshalb mehr Dienstposten als zulässig besetzt hatte, weil er entsprechend einer jahrelang geübten Gepflogenheit angenommen hatte, nach Schulbeginn mit der Zuweisung weiterer Dienstposten durch das BM f. Unterricht und Kunst rechnen zu können.

3.4.4.3. Der LSR versicherte, daß es künftig zu keiner Überschreitung der Dienstpostenbestände mehr kommen werde.

3.4.5.1. Im Amtsbereich des LSR wurden 13 Schulen von Reinigungsfirmen gereinigt, welche dazu rund 23 Arbeitskräfte mit rund 670 Wochenstunden einsetzten. Der LSR zahlte hierfür an Werkleistungsentgelten 2 127 416 S. Die Kosten je Reinigungskraft betragen unter Zugrundelegung des für die Unterrichtsverwaltung an sich unzutreffenden zwölfmonatigen Arbeitsjahres zwischen 154 152 S und 88 147 S. Derart erhebliche Unterschiede zwischen den für die Reinigung der einzelnen Schulen gezahlten Beträgen erklären sich zum geringeren Teil aus Unterschieden im Umfang der zu erbringenden Leistungen, zum größeren Teil aus den unterschiedlichen Preisangeboten der Reinigungsfirmen.

3.4.5.2. Der RH empfahl, derartige Leistungen für die einzelnen in Betracht kommenden Schulen gemäß TZ 1,421 der ÖNORM A 2050 öffentlich auszuschreiben. Dieser Ausschreibung wäre jeweils ein möglichst genaues Leistungsverzeichnis (TZ 2,21 der ÖNORM A 2050) zugrunde zu legen, um die von den einzelnen Firmen verlangten Preise besser vergleichen zu können. Überdies erachtete der RH den Einsatz von eigenem Reinigungspersonal für den Bund sowohl in bezug auf die anfallenden Kosten als auch in bezug auf die Arbeitsorganisation im Regelfall für günstiger. So kostete 1975 im Durchschnitt im Amtsbereich des LSR eine von einer Reinigungsfirma beigestellte Reinigungskraft (einschließlich Reinigungsgeräten, -mitteln und -maschinen) 120 979 S. Die Kosten für eine entsprechende Bedienstete des Bundes (VB II/p6 Entlohnungsstufe 10) hätten einschließlich der Dienstgeberbeiträge rund 95 000 S betragen und wären somit um rund 20 v. H. unter den durchschnittlichen Kosten gelegen, die dem Bund durch die Beschäftigung einer Reinigungsfirma tatsächlich entstanden. Der RH vertrat die Auf-

fassung, daß Reinigungsarbeiten nur dann Reinigungsfirmen übertragen werden sollten, wenn die Arbeitsmarktlage den Einsatz von bundeseigenem Personal nicht erlaubt oder ein Kostenvergleich die Fremdleistung als günstiger erweist.

3.4.5.3. Der LSR erwiderte, daß die Frage der Beschäftigung von Reinigungsfirmen mehrfach Gegenstand von Überlegungen gewesen und auch ein Sachverständigengutachten von der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich eingeholt worden sei. Der LSR werde entsprechend der Empfehlung des RH ein Leistungsverzeichnis erstellen und die Reinigungsarbeiten öffentlich ausschreiben. Die Verwendung von bundeseigenem Personal hielt der LSR im Hinblick auf die gegenwärtigen Bestrebungen, die Anzahl der Dienstposten herabzusetzen, für nicht realisierbar.

Landesschulrat
für Salzburg

3.5.1.1. Bei der Verfügung über Ausgabenermächtigungen des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/12707 unterfertigte ein Sachbearbeiter des Amtes der Salzburger Landesregierung, der weder dem Landesschulrat für Salzburg (LSR) zugeteilt war noch eine Anweisungsberechtigung hatte, einen auf 70 000 S ausgestellten Zahlungs- und Verrechnungsauftrag (ZVA).

3.5.1.2. Der RH beanstandete diese Fertigung, weil sie in Widerspruch zu den Bestimmungen der TZ 3,61 der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) stand.

3.5.1.3. Der LSR teilte dazu mit, daß die Anweisung irrtümlich durch den Sachbearbeiter beim Amt der Salzburger Landesregierung erfolgt war.

3.5.2.1. Gemäß Art. 6 Punkt XI des Verwaltungsentlastungsgesetzes (VEG) im Zusammenhalt mit § 21 Abs. 2 und 3 der BHV sowie nach Art. 1 Abschn. C Abs. 4 und 5 der Durchführungsbestimmungen zum BFG 1975 war die Zulässigkeit von Postenausgleichs (Virements) innerhalb einzelner finanzgesetzlicher Ansätze eingeschränkt. Der LSR hat im Jahr 1975 dem BM f. Unterricht und Kunst keine Virementanträge vorgelegt, obwohl bei 27 Posten, bei denen nach den angeführten Bestimmungen eine Antragstellung zwecks Befassung des BM f. Finanzen notwendig gewesen wäre, die veranschlagten Beträge um rund 6,5 Mill. S überschritten worden waren.

3.5.2.2. Der RH verwies auf die Notwendigkeit, in Hinkunft die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und vor allfälligen Überschreitungen zeitgerecht an das BM f. Unterricht und Kunst heranzutreten.

3.5.2.3. Der LSR führte dazu aus, daß im Erlaß des BM f. Unterricht und Kunst, der die

Durchführungsbestimmungen des BM f. Finanzen nur in gekürzter Fassung wiedergegeben habe, ein Hinweis auf die einzelnen gebundenen Posten gefehlt habe.

3.5.3.1. Im Jahre 1975 erfolgte in einer Vielzahl von Beschaffungsfällen die Ausfertigung eines Bestellscheines erst nach der Rechnungslegung. Dadurch konnte die Verrechnung der Bestellverpflichtungen und Schulden nicht vorschriftsmäßig durchgeführt werden.

3.5.3.2. Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und wies auf die Notwendigkeit der Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften hin.

3.5.3.3. Der LSR teilte hiezu mit, daß die beanstandeten Fälle die Einrichtung des Akademischen Gymnasiums betroffen hätten. Die Einrichtung sei vom Oktober 1975 bis Jänner 1976 erfolgt. Bedingt durch das Jahresende und die dringend notwendige Einrichtung der Schule wäre die Rechnungsstelle des LSR derart überlastet gewesen, daß nur die notwendigsten Arbeiten hätten durchgeführt werden können. Der LSR werde jedoch in Hinkunft den diesbezüglichen Vorschriften besonderes Augenmerk zuwenden.

3.5.4.1. 1975 wurden für Brennstoffe bei den vom LSR betreuten Stellen rund 2,9 Mill. S ausgegeben. Der LSR führte für die Heizperiode 1975/76 eine beschränkte Ausschreibung der Brennstofflieferungen durch.

3.5.4.2. Der RH bezeichnete es als zweckmäßig, künftig öffentliche Ausschreibungen von Brennstofflieferungen im Sinne des Punktes 1,421 der ÖNORM A 2050 vorzunehmen und wies auf die entsprechenden Vergaberichtlinien des BM f. Unterricht und Kunst hin.

3.5.4.3. Der LSR führte bereits für die Heizperiode 1976/77 eine öffentliche Ausschreibung für Brennstofflieferungen durch, bemerkte jedoch, daß diese teurer zu stehen gekommen sei als das bis dahin angewandte Vergabeverfahren und daß sie außerdem eine geringere Anzahl von Anboten erbracht habe.

3.5.4.4. Nach Meinung des RH sollte der Vorteil, die Wettbewerbssituation bestmöglich zu nützen, nicht außer Betracht bleiben.

3.5.5.1.1. Im Oktober 1975 ersuchte das BM f. Unterricht und Kunst den LSR, die Direktion der Bundeshandelsakademie und der Bundeshandelsschule Tamsweg zu ermächtigen, die im seinerzeitigen Antrag der Direktion angeführten Gegenstände anzuschaffen. Über die von der Schuldirektion bestellten acht Buchungsmaschinen stellte die Lieferfirma am 31. Oktober 1975 eine Auftragsbestätigung aus, in der eine Lieferzeit von rund drei Monaten angeführt wurde. Auf der Rechnung der Lieferfirma vom 12. Dezember 1975 über die Lieferung dieser Buchungsmaschinen im Werte von 315 056 S

wurde die Richtigkeit der Lieferung durch die Schule wohl bestätigt, Inventarisierungsmerkmale wurden jedoch nicht vermerkt. Die Rechnung wurde am 19. Dezember 1975 zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/12823 bezahlt. Über den Rechnungsbetrag von 315 056 S übernahm ein Geldinstitut mit Schreiben vom 17. Dezember 1975 die Garantie mit einer Laufzeit bis 31. März 1976. Die Maschinen waren bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung tatsächlich noch nicht geliefert worden.

3.5.5.1.2. Mit einem Schreiben vom 26. August 1975 ersuchte das BM f. Unterricht und Kunst den LSR, die Direktion der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe Salzburg, Expositur Neumarkt, zur Anschaffung der im Antrag der Direktion angeführten Gegenstände zu ermächtigen. Hiefür wurden vom BM f. Unterricht und Kunst beim Ansatz 1/12813 52 190 S und beim Ansatz 1/12823 51 950 S bereitgestellt. Das BM f. Unterricht und Kunst hielt in seinem Schreiben ausdrücklich fest, daß — um einen wirksamen Einsatz dieser Ausgabenbeträge zu gewährleisten — die diesbezüglichen Auftragsvergaben für Ankäufe, Leistungen und Lieferungen den Vertragspartnern bis spätestens Mitte September 1975 schriftlich zu übermitteln seien. Eine Vertragserfüllung wäre daher bis spätestens Jahresende 1975 zu vereinbaren gewesen. Die genehmigten Gegenstände wurden von der Anstalt am 30. September 1975 bestellt. Die Lieferfirma stellte am 3. Dezember 1975 eine Rechnung in Höhe von 52 000 S aus, die mit dem vom Schulleiter angebrachten Vermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit versehen am 14. Jänner 1976 zu Lasten des Finanzjahres 1975 bezahlt wurde. Eine Inventarisierung war auf der Rechnung nicht vermerkt. Mit Schreiben vom 10. Dezember 1975 teilte ein Geldinstitut dem LSR mit, daß es über Ersuchen der Lieferfirma bis zum 31. März 1976 eine Garantie in Höhe von 52 000 S übernehme. Die Lieferung der Gegenstände erfolgte tatsächlich erst am 18. März 1976.

3.5.5.1.3. Eine Proformarechnung vom 19. Dezember 1975 in Höhe von 16 857 S über die Anschaffung einer Kugelschreibmaschine wurde am 5. Jänner 1976 gleichfalls noch zu Lasten des Finanzjahres 1975 bezahlt. Die Richtigkeit der Lieferung, die tatsächlich erst am 14. Jänner 1976 erfolgte, wurde durch den zuständigen Referenten des LSR am 23. Dezember 1975 bestätigt.

3.5.5.2. Der RH beanstandete, daß in den drei angeführten Fällen entgegen § 28 Abs. 2 BHV im Jahre 1976 fällig werdende Ausgaben bereits zu Lasten der finanzgesetzlichen Ausgabenermächtigungen 1975 angewiesen wurden. Darüber hinaus bemängelte er die Anbringung des Vermerkes „sachlich richtig“ auf den Rech-

nungen zu einem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung noch nicht erfolgt war.

3.5.5.3. Der LSR begründete die beanstandeten Vorauszahlungen mit dem starren System der Bundesverrechnung. Der LSR sehe seine Aufgabe vor allem darin, die Versorgung der unterstellten Schulen auf allen Gebieten sicherzustellen. Würden knapp vor Jahresende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zugewiesen und nicht mehr verbraucht, wären sie für die Schulen verloren. Nach Lieferung geleistete Zahlungen würden bereits die genehmigten Ausgabenbeträge des nächsten Finanzjahres belasten. Wie die Erfahrung zeige, werden Budgetmittel jeweils anhand der Gebarungserfolge des Vorjahres zugewiesen. Dies bringe mit sich, daß jede Ersparung eines Jahres unweigerlich zu einer verminderten Mittelzuweisung im folgenden Jahr führe; dazu komme noch, daß Ersparungen anlässlich der jährlichen Rechnungs- und Rechenschaftslegung begründet werden müßten.

Hinsichtlich der Buchungsmaschinen teilte der LSR mit, daß diese am 28. März 1976 geliefert worden seien. Der Vermerk über die „sachliche Richtigkeit“ sei von der Direktion der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe Salzburg, Expositur Neumarkt, deshalb angebracht worden, weil sonst die Landesbuchhaltung die Zahlung nicht vollzogen hätte.

3.5.6.1. Der LSR gewährte Vertragslehrern in den Jahren 1974 147 000 S und 1975 112 000 S als Gehaltsvorauszahlungen, die bei der Post 7279/999 (Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen) der Ansätze 1/12708, 1/12818 und 1/12828 verrechnet wurden. Diese Gehaltsvorauszahlungen wurden neu aufgenommenen Vertragslehrern deswegen ausbezahlt, weil eine Flüssigmachung durch das Zentralbesoldungsamt (ZBA) längere Zeit beansprucht hätte, Härtefälle aber vermieden werden sollten.

3.5.6.2. Der RH ersuchte, das ZBA künftig so anzuweisen, daß neu aufgenommene Vertragslehrer eine Gehaltsvorauszahlung über die bezugsauszahlende Stelle erhalten könnten. Bei rechtzeitiger Weiterreichung der Anstellungsunterlagen an das ZBA könnte eine Gehaltsbevorschussung innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

3.5.6.3. Der LSR gab dazu bekannt, daß in dem erwähnten Zeitraum Bezugsauszahlungen durch das ZBA bis zu acht Wochen gedauert hätten. Es sei jedoch in einer Aussprache mit Vertretern des ZBA Vorsorge getroffen worden, daß künftighin derartige Vorschußzahlungen bei der Post 7279/999 nicht mehr erforderlich sein würden.

3.5.7.1. Ausgaben in Höhe von rund 489 000 S, die bei finanzgesetzlichen Ansätzen der Gebarungsgruppe „Aufwendungen“ zu verrechnen gewesen wären, wurden bei finanzgesetzlichen Ansätzen der Gebarungsgruppe „Anlagen“ verrechnet. Ferner wurden mehrfach Ausgaben nicht bei den gemäß dem Leitfaden zum Ansatz- und Kontenplan des Bundes vorgesehenen Posten verrechnet. So wurden beispielsweise Verzugszinsen bei den Posten 0422 (Einrichtungserfordernisse), 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter) und 4510 (Brennstoffe) verrechnet.

3.5.7.2. Der RH bemängelte sowohl die Nichtbeachtung der einschlägigen Verrechnungsbestimmungen als auch die aufgrund der geleisteten Zinszahlungen erkennbaren Unzukömmlichkeiten bei der Mittelbewirtschaftung. Verfügungen über Ausgabenermächtigungen sollten so erfolgen, daß derartige Zinsenbelastungen nicht anfallen. Gegebenenfalls hätte der LSR das BM f. Unterricht und Kunst anlässlich der Anforderung von Mitteln für den Monatshaushalt von drohenden Zinsenanstaltungen seitens dritter Personen, die Lieferungen und Leistungen an den Bund erbracht haben, nachweislich in Kenntnis zu setzen.

3.5.7.3. Der LSR führte dazu aus, daß ihm die entsprechenden Vorschriften durchaus bekannt seien und er sie auch einhalten würde, sofern für diese Zwecke ausreichende Mittel vorhanden seien. Eine ordnungsgemäße Verfügung über die zugewiesenen Teilbeträge finanzgesetzlicher Ausgabenermächtigungen könne solange nicht durchgeführt werden, als weder das Teilheft als Grundlage einer Zuweisung diene, noch die angeforderten Geldbeträge zum erforderlichen Zeitpunkt zugewiesen würden.

3.5.8.1. Seit 1968 führte der Landesreferent für die „Schulpsychologie — Bildungsberatung“ ohne Wissen des Amtsdirektors bei einem Bankinstitut ein Girokonto. Über dieses Girokonto wurde die Gebarung von Verlägen aus Bundesmitteln, Spenden von Firmen und Einzahlungen von Lehrern für die Teilnahme an den „Pädagogisch-psychologischen Wochen“ abgewickelt. Das Guthaben dieses Girokontos betrug zum 31. Dezember 1975 14 516 S. Überdies unterhielt der erwähnte Landesreferent — gleichfalls ohne Kenntnis der Amtsdirektion — bei demselben Kreditinstitut ein Sparbuch, dessen Guthaben zum 24. März 1976 14 225 S betrug.

3.5.8.2 Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 20. August 1925, BGBl. Nr. 330, haben die anweisenden Stellen der Hoheits- und Betriebsverwaltung des Bundes ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich über die ihnen zugewiesenen Konten zu vollziehen. Nach Abs. 2 dieser Verordnung sind Ausnahmen nur mit Zustimmung des BM f.

Finanzen nach Anhörung des RH zulässig. Da keine derartige Ausnahmegenehmigung vorlag, war die Führung dieser Konten unzulässig.

Außerdem bemängelte der RH, daß die Belege für das Girokonto unvollständig waren. Die mit der Verwahrung der Kontoauszüge befaßte Vertragsbedienstete erklärte den Beauftragten des RH, sie kenne sich bei „buchhalterischen Angelegenheiten“ nicht aus und habe den Großteil der Kontoauszüge weggeworfen. Auf Ersuchen der Beauftragten des RH veranlaßte der Amtsdirektor des LSR im Einvernehmen mit der Buchhaltung des Amtes der Salzburger Landesregierung die sofortige Schließung dieser Konten sowie die nachträgliche Überprüfung der über diese Konten vollzogenen Einnahmen und Ausgaben an Hand der von der Bank angeforderten Belegdoppel. Das Sparbuch wurde am 25. März 1976 geschlossen und das Guthaben von 14 225 S auf das Amtskonto des Amtes der Salzburger Landesregierung überwiesen. Das Girokonto, das kein Guthaben mehr aufwies, wurde gleichfalls geschlossen. Ein Bargeldrest von 567 S, den die Vertragsbedienstete verwaltete, wurde gleichfalls abgeführt.

Der RH ersuchte, die Bediensteten des LSR nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die eigenmächtige Eröffnung von Konten, die mit der amtlichen Gebarung in Zusammenhang stehen, unzulässig ist.

3.5.8.3. Der LSR für Salzburg wies die Landesbuchhaltung an, bei den Kassenprüfungen an den Schulen diesem Umstand ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Außerdem wurden die Bediensteten des LSR entsprechend belehrt.

3.5.9.1. Am 18. Feber 1975 überwies der LSR an einen Mittelschullehrer als Kostenzuschuß zu Fortbildungsveranstaltungen für Leibeserzieher im Schuljahr 1974/75 einen Betrag von 40 000 S. Weiters wurde am 7. August 1975 ein Betrag von 218 670 S für die Durchführung des Experimentierseminars „Chemie“ verrechnet und auf das Girokonto eines anderen Mittelschullehrers überwiesen. Beide Vorschüsse wurden durch die Buchhaltung des Amtes der Salzburger Landesregierung abgerechnet und überprüft.

3.5.9.2. Der RH bemängelte derartige Vorschußzahlungen auf private Konten, weil auch die Ausgaben im Rahmen der Lehrerfortbildung über die Buchhaltung zu erfolgen hätten. Handverläge sollten nur in Ausnahmefällen zur Begleichung kleinerer Ankäufe genehmigt werden.

3.5.9.3. Der LSR teilte hiezu mit, daß die Anweisung des zweitangeführten Betrages aufgrund eines Erlasses des BM f. Unterricht und Kunst auf das angegebene Konto vorgenommen worden sei. Nach Auffassung des LSR stelle die Überweisung auf ein Privatkonto eines

Vorschußnehmers vom Standpunkt der Sicherung von Kassenmitteln des Bundes aus ein geringeres Risiko dar als eine Baranweisung an den Begünstigten.

3.5.9.4. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, künftig von derartigen Vorschußzahlungen abzusehen. Die im Zusammenhang mit der Lehrerfortbildung notwendigen Ausgaben sollten nur aufgrund einer Rechnungsvorlage an die Buchhaltung angewiesen, bezahlt und unmittelbar voranschlagswirksam verrechnet werden. Die notwendigen Mittel wären so anzusprechen, daß anfallende Rechnungen aus den Monatszuweisungen bezahlt werden könnten. Eine Kontrolle des Ausgabenrahmens könnte durch die entsprechende buchhalterische Einrichtung von Kostenstellen bzw. -trägern erfolgen.

3.5.10.1. Die Verlagsreste aller verlagsführenden Schulen und Anstalten im Bereich des LSR erreichten im Monatsdurchschnitt eine Höhe von 972 000 S. Diese hohen Reste an Kassenverlägen entsprachen nicht dem Grundsatz der Konzentration der Kassenmittel des Bundes.

3.5.10.2. Der RH empfahl, für die Anstalten und Schulen des LSR die Einrichtung von Nebenkonten zum Subkonto des Amtes der Salzburger Landesregierung zu beantragen.

3.5.10.3. Der LSR teilte dem RH hiezu mit, daß die Einrichtung von Nebenkonten für jene sechs Schulen, welche die höchsten Verlagsreste aufwiesen, erwogen worden sei. Die Eröffnung dieser Nebenkonten sei mit Stichtag 1. Jänner 1977 in Aussicht genommen.

3.5.11.1. Der RH bemängelte, daß in Einzelfällen die Bestimmungen über die Bruttoverrechnung, die Vergütungen zwischen Bundesdienststellen und die Absetzbarkeit von Gebarungen nicht beachtet worden waren. Weiters beanstandete er, daß der LSR die von Lieferfirmen eingeräumten Zahlungskonditionen nicht immer in wirtschaftlichster Weise ausgenützt hatte.

3.5.11.2. Der LSR führte hiezu aus, daß er in Hinkunft die Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes genauer beachten und mögliche Skontoabzüge vornehmen werde.

3.5.12.1. Das BM f. Unterricht und Kunst hatte dem LSR insgesamt 1 259 Dienstposten für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen, technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe sowie Handelsakademien und Handelsschulen zugewiesen. Zuzufolge einer dem RH übermittelten Aufstellung zum Stichtag 31. Dezember 1975 hatte der LSR tatsächlich insgesamt 1 413,79 Dienstposten besetzt. Der LSR hat daher insgesamt um 154,79 Dienstposten

mehr als besetzt ausgewiesen, als er vom BM f. Unterricht und Kunst zu besetzen ermächtigt war.

3.5.12.2. Der RH bemängelte, daß der LSR mehr Lehrer aufgenommen hat, als ihm freie Dienstposten zur Verfügung standen. Er empfahl, in allen jenen Fällen, in denen die Aufnahme zusätzlicher Lehrkräfte unvermeidbar sei, freie Dienstposten aber fehlten, das BM f. Unterricht und Kunst zeitgerecht auf diese Tatsache aufmerksam zu machen.

3.5.12.3. Zur Verfügung über die Dienstposten führte der LSR aus, daß entsprechend bisheriger Übung aufgrund der provisorischen Lehrfächerverteilung die zu besetzenden Dienstposten vom BM f. Unterricht und Kunst in der amtlichen Wiener Zeitung ausgeschrieben worden seien. Im Rahmen dieser Ausschreibungen hätten Lehrer zur Besetzung beantragt werden können. Aufgrund der Ständemeldung über die Anzahl der besetzten Dienstposten zum 1. Oktober wären sodann in früheren Jahren die erforderlichen Dienstposten zugewiesen worden. Diese Dienstpostenzuweisung sei jedoch im Oktober 1975 und Frühjahr 1976 unterblieben. Der LSR habe jedoch Vorsorge getroffen, daß im Schuljahr 1976/77 keine Überschreitung der vom BM f. Unterricht und Kunst zugewiesenen Dienstposten mehr erfolge.

Landesschulrat für Steiermark

3.6.1.1. Der Landesschulrat für Steiermark (kurz LSR) unterließ im Jahre 1975 in einer Vielzahl von Beschaffungsfällen die Ausfertigung von Bestellscheinen, in anderen Fällen wurden solche erst nach Rechnungslegung ausgefertigt. Dadurch konnte die Verrechnung nicht vorschriftsmäßig erfolgen.

3.6.1.2. Der RH verwies auf die Notwendigkeit, die einschlägigen Richtlinien für das Bestellverfahren sowie für die Erfassung und Nachweisung der Bestellverpflichtungen und der Forderungen und Schulden des Bundes einzuhalten.

3.6.1.3. Der LSR teilte dazu mit, daß Bestellungen bis zu einer Höchstgrenze von 10 000 S nicht in die EDVA eingegeben worden seien, weil die Landesbuchhaltung infolge des vermehrten Arbeitsanfalles die Eingabe in die EDVA nicht hätte gewährleisten können. In der Zwischenzeit seien die den Schulen zur Verfügung gestellten Kassenverläge erhöht, Richtlinien für die Verwaltung des Sachaufwandes ausgearbeitet und diese allen Dienststellen im Amtsbereich des LSR zugeleitet worden.

3.6.2.1. Für Zwecke der Schulpsychologie und Bildungsberatung standen insgesamt zwei Kassenverläge zur Verfügung. Den Anforderungen und Zuweisungen der Geldmittel lagen jedoch nicht immer die sachlich begründeten

und unabweislichen Erfordernisse zugrunde, so daß sich überhöhte monatliche Verlagsreste ergaben.

Die Verlagsreste wurden vom Kanzleileiter des LSR zum Teil im Kassenbehälter des LSR verwahrt, zum Teil auf ein Girokonto eines Geldinstitutes eingezahlt. Das Guthaben des Girokontos betrug am 2. Oktober 1975 50 010 S und am 31. Dezember 1975 5 010 S. Dieses Girokonto, dessen Eröffnung und Führung ohne Zustimmung des BM f. Finanzen erfolgt war, verfolgte den Zweck, zu hohe Bargeldbestände zu vermeiden.

3.6.2.2. Der RH bemängelte die unzulässige Kontenführung und die überhöhte Zuweisung von Kassenverlägen. Er empfahl, das Girokonto zu schließen und das Guthaben auf das Postscheckkonto 5330.005 „Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Bundesverwaltung“ zu überweisen. Ferner empfahl er, in Hinkunft anfallende Ausgaben auch im Bereich der Schulpsychologie und Bildungsberatung, soweit sie über einen Handeinkauf hinausgehen, über die Buchhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu vollziehen.

3.6.2.3. Die außergewöhnliche Höhe der Verlagsreste begründete der LSR mit Terminverschiebungen und dringenden Erfordernissen. Das vom RH beanstandete Girokonto sei aufgelöst und mit Genehmigung des BM f. Finanzen zur Abwicklung der Verlagsgebarung ein Postscheckkonto eröffnet worden.

3.6.3.1. Die Verwaltung des Verordnungsblattes des LSR obliegt der Steiermärkischen Landesdruckerei. Einer von dieser zum Jahresende 1975 verfaßten Abrechnung war zu entnehmen, daß die Gebarung des Verordnungsblattes für 1974 mit einem Abgang von 89 360 S und für 1975 mit einem solchen von 99 173 S schloß.

3.6.3.2. Der RH bemängelte, daß nicht versucht worden war, durch Ausweitung des Inseratenumfanges oder durch Erhöhung des Bezugspreises den Gebarungsabgang des Verordnungsblattes zu beseitigen. Sollte die erst mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 verfügte Erhöhung des Jahresbezugspreises dies nicht ermöglichen, müßten weitere Einnahmen geschaffen werden, weil eine Subventionierung der Bezueher (schulterhaltende Gemeinden und private Schulerhalter) nicht in Betracht komme. Als zweckmäßig bezeichnete der RH die Eröffnung einer eigenen Kostenstelle für das Verordnungsblatt des LSR.

3.6.3.3. Wie der LSR mitteilte, sei erst im September 1974 abzusehen gewesen, daß die Gebarung des Verordnungsblattes 1974 negativ abschließen würde, so daß der Bezugspreis ab 1. Oktober 1974 erhöht und der Umfang eingeschränkt worden sei, wodurch der Abgang in

der Gebarung im 1. Halbjahr 1976 auf rund 11 000 S habe gesenkt werden können. Der LSR sei jedoch bemüht, einen Gebarungsabgang in diesem Bereich gänzlich zu vermeiden. Bezüglich der Eröffnung einer entsprechenden Kostenstelle habe der LSR bereits das Erforderliche in die Wege geleitet.

3.6.4.1. Die Bildungszulagen für die Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen werden von der Buchhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gemeinsam mit den Monatsbezügen der Landeslehrer gegen nachträglichen Ersatz durch den Bund aus Landesmitteln ausbezahlt. Die vom Bund an das Land Steiermark überwiesenen Beträge reichten aber auf dem Gebiet der allgemeinbildenden Pflichtschulen nicht aus, die vom Land für die Bildungszulagen bevorschußten Ausgaben zu decken. In einzelnen Monaten des Jahres 1975 hatte das Land aus diesem Grunde Forderungen an den Bund zwischen rund 660 000 S und rund 1 230 000 S. Hinsichtlich der Bildungszulagen für die Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen war der Bund gegenüber dem Land in den Monaten Jänner bis Juli 1975 mit Zahlungen bis zu rund 110 000 S in Verzug.

3.6.4.2. Der RH empfahl, die Monatszuweisung für den Ersatz der Bildungszulagen künftig zeitgerecht und in ausreichender Höhe anzufordern.

3.6.4.3. Der LSR teilte dazu mit, daß er die Steiermärkische Landesbuchhaltung um Bereitstellung entsprechender Unterlagen ersucht habe.

3.6.5.1. Hinsichtlich der Besetzung von Dienstposten im Bereich des LSR stellte der RH fest:

Schulart	zugewiesene/besetzte Dienstposten	Über- schiebung
Allgemeinbildende höhere Schulen (AHS)	1 488 1 593,89	105,89
Technische und gewerbliche Lehr- anstalten	341 351	10
Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozial- berufe	248 270	22
Handelsakademien und Handelsschulen	287 328	41

3.6.5.2. Der RH bemängelte, daß der LSR das BM f. Unterricht und Kunst nicht rechtzeitig auf das Fehlen freier Dienstposten für neuangestellte Lehrer aufmerksam gemacht hatte.

3.6.5.3. Der LSR bestätigte die Feststellungen des RH, wies jedoch darauf hin, daß er bei den AHS für das Schuljahr 1975/76 1 687,6 Dienstposten beantragt habe, die Anzahl der Dienstposten jedoch nicht aufgestockt worden sei.

Nach Auffassung des LSR habe das BM f. Unterricht und Kunst über jene statistischen Unterlagen verfügt, um den Bedarf des LSR an zusätzlichen Dienstposten erkennen zu können. Der LSR sprach sich in diesem Zusammenhang dafür aus, die bis 1974 zu Schuljahresbeginn üblichen nachträglichen Zuweisungen von Lehrerdienstposten beizubehalten. Im Bereich der AHS seien nunmehr für sämtliche angestellte Lehrer Dienstposten vorhanden und an allen Schulen Einsparungen von Unterrichtsstunden vorgenommen worden.

Im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen würden auch 1976 die Dienstpostenstände geringfügig überschritten. Dies sei jedoch zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichtsbetriebes unbedingt erforderlich.

3.6.6.1. Der LSR war ermächtigt, aus Freigabebeträgen des KAVA Anschaffungen in Höhe von 3 165 936 S vorzunehmen. Bezüglich dieser Anschaffungen stellte der RH fest:

3.6.6.1.1. Im August 1975 erteilte das BM f. Unterricht und Kunst für die Einrichtung des Physik- und Chemiesaales des 3. Bundesgymnasiums in Graz eine Ausgabenermächtigung in Höhe von 353 534 S. Die beauftragte Firma legte am 9. Dezember 1975 eine Schlußrechnung über 409 132 S; die sachliche Richtigkeit der Rechnung wurde am 11. Dezember 1975 bestätigt. Am 15. Dezember 1975 erging ein entsprechender Zahlungsauftrag an die Buchhaltung, welche diesen jedoch erst am 26. Feber 1976 vollzog, weil die Buchhaltung üblicherweise die Zahlungsaufträge in der Reihenfolge ihres Einlangens ausführt.

3.6.6.1.2. Zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen an der Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe in Murau erhielt der LSR gleichfalls im August 1975 eine Ausgabenermächtigung in Höhe von 600 920 S. Aufgrund dieser Ermächtigung bestellte der LSR u. a. eine Phonotypieanlage um 272 281 S. Die Teilrechnung von 127 083,80 S wurde von der Lieferfirma am 11. Dezember 1975 ausgestellt, am 17. Dezember 1975 wurde die sachliche Richtigkeit der Rechnung bestätigt, jedoch erst am 23. Feber 1976 der Zahlungsauftrag ausgefertigt, welcher zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vollzogen war. Von der für die Anschaffung der Phonotypieanlage aus Mitteln des KAVA zur Verfügung gestellten Ausgabenermächtigung in Höhe von 272 281 S wurde nur ein Betrag von 89 775 S, welcher am 19. Jänner 1976 zu Lasten des Finanzjahres 1975 an die Lieferfirma angewiesen wurde, der eigentlichen Zweckbestimmung entsprechend verwendet.

3.6.6.1.3. Aufgrund der zuletzt genannten Ermächtigung wurden auch drei Experimentierschalttafeln bestellt und entsprechend der vom BM f. Unterricht und Kunst für den Vollzug des KAVA erteilten Weisung auf dem Bestellschein ausdrücklich vermerkt, daß die Rechnungslegung bis Ende November 1975 zu erfolgen habe. Tatsächlich erfolgte die Lieferung der drei Experimentierschalttafeln erst in der 6. Lohnwoche 1976. Die diesbezügliche Rechnung wurde am 9. März 1976 bezahlt. Es konnte daher auch diese Anschaffung vom LSR nicht wie vorgesehen aus Mitteln des KAVA ausgeführt werden.

3.6.6.1.4. Zugunsten der Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe in Mureck erteilte das BM f. Unterricht und Kunst im August 1975 die Ermächtigung zu Anschaffungen in der Gesamthöhe von 1 100 570 S.

Aufgrund dieser Ausgabenermächtigungen wurden u. a. maßgefertigte Möbel mit einer Auftragssumme von 189 428 S bestellt und am 3. November 1975 fakturiert. Am 9. Dezember 1975 hat der LSR die Buchhaltung angewiesen, den Rechnungsbetrag zu bezahlen. Die Buchhaltung hat jedoch den Rechnungsbetrag in zwei Teilbeträge zerlegt und den ersten in Höhe von 172 230 S erst am 10. Feber 1976 angewiesen. Der Restbetrag von 17 198 S war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch offen. Es wurden somit auch in diesem Fall die aus dem KAVA zur Verfügung gestellten Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet.

3.6.6.2. Der RH bemängelte, daß der LSR die Buchhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nicht angewiesen hat, Rechnungen über die aus Mitteln des KAVA zu bestreitenden Anschaffungen noch zu Lasten des Haushaltsjahres 1975 zu vollziehen. Es handelte sich dabei um Rechnungen über Beträge von insgesamt 935 516 S.

3.6.6.3. Der LSR begründete seine Vorgangsweise mit den am Ende des Auslaufzeitraumes 1975 bestandenen fälligen Schulden aus dem Grundbudget, welche beim Ansatz 1/12703 938 355 S und beim Ansatz 1/12813 1,482 Mill. S betragen hatten.

Landesschulrat für Tirol

3.7.1.1. Der Landesschulrat für Tirol (kurz LSR) hat im Monat Dezember 1975 die ihm vom BM f. Unterricht und Kunst zugewiesenen Ausgabenermächtigungen bei neun finanzgesetzlichen Ansätzen in einer Gesamthöhe von 3 830 304 S überschritten und dadurch bei vier Ansätzen haushaltsrechtlich nicht genehmigte Ausgabenüberschreitungen im Verwaltungsbereich des BM mitbewirkt.

3.7.1.2. Der LSR führte dazu aus, daß er in Hinkunft bestrebt sein werde, die zugewiesenen

Teilbeträge aus dem Monatshaushalt vor allem im Bereich des Sachaufwandes genau einzuhalten.

3.7.2.1. Im Rechnungsjahr 1975 hat der LSR dem BM f. Unterricht und Kunst bei 31 gebundenen Verrechnungsposten keine Anträge auf Postenausgleiche (Virements) vorgelegt, obwohl die betreffenden Posten im Gesamtbetrag von 8 123 668 S überschritten wurden.

3.7.2.2. Gemäß Art. 6 Punkt XI VEG im Zusammenhalt mit § 21 Abs. 2 und 3 BHV sowie nach den Durchführungbestimmungen zum BFG 1975 hätten Mehrausgaben bei den betreffenden Posten der Zustimmung des BM f. Finanzen bedurft.

3.7.2.3. Der LSR bemerkte dazu, daß er aufgrund der monatlichen Meldungen der Buchhaltung ab dem Jahre 1976 in der Lage sei, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und zeitgerecht entsprechende Überschreitungsanträge zu stellen.

3.7.3.1. 1975 wies der LSR in fünf Fällen Rechnungen in Höhe von 116 221 S doppelt an, die nachträglich von den Firmen rücküberwiesen wurden. Weitere zwei Doppelanweisungen in Höhe von 9 968 S wurden im Zuge der Überprüfung durch den RH festgestellt.

3.7.3.2. Der LSR veranlaßte aufgrund dieser Unzulänglichkeiten eine Neuorganisation für die Angelegenheiten der Haushaltsführung in seinem Bereich. Die letztgenannten Doppelanweisungen wurden rücküberwiesen.

3.7.4.1. Bei vier finanzgesetzlichen Ansätzen der Gebarungsgruppe 3 (Anlagen) wurden geringwertige Wirtschaftsgüter im Werte von insgesamt 2 135 596 S unrichtig verrechnet.

Weiters wurden bei sechs Verrechnungskonten Gebarungen in Höhe von 232 715 S entgegen den einschlägigen Bestimmungen des Leitfadens zum Ansatz- und Kontenplan des Bundes verrechnet.

3.7.4.2. Der LSR teilte dazu mit, daß die unrichtigen Verrechnungen bei der Gebarungsgruppe 3 (Anlagen) statt 8 (Aufwendungen) deshalb erfolgt seien, weil das BM f. Unterricht und Kunst Ausgabenbeträge für diese Gebarungsgruppen festgesetzt und der LSR sich an diese Weisungen gebunden gefühlt habe.

3.7.4.3. Der RH bemerkte hiezu, daß der LSR die Möglichkeit gehabt hätte, die richtige Zuordnung bereits bei seinen Budgetanforderungen zu berücksichtigen.

3.7.5.1. Die Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung führte für den LSR ein Erlagskonto der voranschlagsunwirksamen Verrechnung, auf dem vorschriftswidrig ordentliche Ausgaben über das Ende des Verrechnungs-

jahres hinaus verrechnet wurden. Zum 31. Dezember 1975 betrug der Saldo dieses Kontos 143 113 S.

3.7.5.2. Der LSR teilte dazu mit, daß noch im Laufe des Monats Oktober 1976 das betreffende Konto aufgelöst worden sei.

3.7.6.1. Über die Vergabe von Brennstofflieferungen, für die nach dem Teilrechnungsabschluß 1975 insgesamt 7 629 065 S ausgegeben wurden, konnten dem RH keine Unterlagen vorgelegt werden. Nach Mitteilung der zuständigen Sachbearbeiter des LSR erfolgten alle Bestellungen nur fernmündlich, ohne daß eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung vorausgegangen wäre.

3.7.6.2. Auf die Bemängelung des RH hin sagte der LSR zu, daß künftig bei der Vergabe von Brennstofflieferungen die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 und der Bestellscheinerlaß (Schriftform) Beachtung finden würden.

3.7.7.1. Im Zusammenhang mit dem Ankauf der Innsbrucker Liegenschaft Innrain 27 und 29, die für das neue Amtsgebäude des LSR, für die Unterbringung des Berufspädagogischen Institutes und als Erweiterung der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck dienen soll, fielen für eine Wohnung Ablöse- und Ersatzeinrichtungskosten in Höhe von 163 597 S an. Derzeit wird diese Wohnung als Gästezimmer verwendet.

3.7.7.2. Der RH empfahl, diese Wohnung künftig als Dienstwohnung zu verwenden und die Einrichtungskosten durch den späteren Bezieher ablösen zu lassen.

3.7.7.3. Der LSR gab hiezu bekannt, daß im Falle der Umwidmung der Gästezimmer in eine Dienstwohnung der Dienstwohnungsnehmer alle Investitionskosten werde ersetzen müssen.

3.7.8.1. Für Einrichtungserfordernisse der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Lienz wurden aus dem KAVA 1 263 000 S bereitgestellt.

Wie der RH feststellte, sind fünf Rechnungen in Höhe von insgesamt 899 318 S nicht aus Mitteln des KAVA 1975, sondern aus jenen des ordentlichen Haushaltes 1976 bezahlt worden.

3.7.8.2. Der RH bemängelte die verspätete Anweisung der Rechnungen für die erwähnten Bundesschulen in Lienz.

3.7.8.3. Zur Bemängelung, die Ausgaben für diese Anschaffungen erst im Jahre 1976 geleistet zu haben, stellte der LSR fest, daß eine Mittelanforderung im November 1975 seitens des BM f. Unterricht und Kunst nur zu 50 v. H. erfüllt worden sei. Somit wäre es nicht möglich gewesen, die Zahlungsaufträge zu Lasten des KAVA 1975 zu vollziehen.

3.7.9.1. Weitere Unzulänglichkeiten, wie z. B. Nichtausnutzung günstiger Zahlungsbedingungen wegen schleppender Zahlungsweise, fehlende Bestätigungen der sachlichen Richtigkeit und der Inventarisierung angeschaffter Anlagegüter auf einzelnen Buchungsbelegen, unrichtige Buchungen von Haftrücklässen und unzureichende Aufbewahrung von Haftbriefen sowie ungerechtfertigte Zahlungen an Bedienstete des LSR im Zusammenhang mit der Herausgabe des Verordnungsblattes des LSR wurden vom RH beanstandet.

3.7.9.2. Der LSR nahm diese Bemängelungen zur Kenntnis und sagte zu, die festgestellten Unzukömmlichkeiten abzustellen.

3.7.10.1. Zur Verfügung über Bundeslehrer-dienstposten stellte der RH fest, daß die vom LSR als besetzt vermerkten Dienstpostenstände erheblich von der Anzahl jener Dienstposten abwichen, die dem LSR vom BM f. Unterricht und Kunst zugewiesen worden waren:

Schulart	zugewiesene/ Dienstposten	besetzte Dienstposten	Über- schreitung
Allgemeinbildende höhere Schulen ...	704	735	31
Technische und gewerbliche Lehranstalten	190	204	14
Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe	153	159,26	6,26
Handelsakademien und Handels- schulen	177	194	17
Berufspädagogisches Institut	5	7,5	2,5

Bei den Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe wurden dem RH zum Stichtag 31. Dezember 1975 zuerst 196, bei einer weiteren Kontrollerhebung 174,08 und schließlich 159,26 Dienstposten als besetzt angegeben.

3.7.10.2. Aus den unterschiedlichen Ergebnissen der Ständemeldung zu einem bestimmten Stichtag schloß der RH, daß der LSR nicht mit der erforderlichen Sorgfalt über die zugewiesenen Dienstposten verfügt. Der RH empfahl dem LSR, genaue Aufzeichnungen über die ihm zugewiesenen Dienstposten zu führen.

Ferner bemängelte der RH, daß der LSR mehr Lehrer aufgenommen hatte, als ihm freie Dienstposten zur Verfügung gestanden waren. Er empfahl, der LSR solle in allen Fällen, in denen die Aufnahme zusätzlicher Lehrkräfte unvermeidbar sei, das BM f. Unterricht und Kunst rechtzeitig auf das Fehlen freier Dienstposten hinweisen.

3.7.10.3. Der LSR führte in seiner Stellungnahme eine Anzahl von Schwierigkeiten bei der Verfügung über Bundeslehrerdiensposten an. So müßten die in den Lehrplänen vorgeschriebenen Stunden gehalten werden, der für das Kalenderjahr erstellte Dienstpostenplan berücksichtige aber nicht die geänderten Verhältnisse im neuen Schuljahr und die vielfältigen Lehrpflichtermäßigungen; weiters führten Dienstbefreiungen sowie die Mitverwendungen an Schulen anderer Schularten zu Doppelzählungen und statistischen Fehlern. Der Empfehlung des RH, entsprechende Aufzeichnungen über den Personaleinsatz zu führen, sei bereits entsprochen worden.

Schließlich wies der LSR darauf hin, daß das BM f. Unterricht und Kunst entgegen der bis dahin geübten Vorgangsweise zu Beginn des Schuljahres 1975/76 nicht die zusätzlich erforderlichen Dienstposten nachträglich zugewiesen habe.

Landesschulrat für Vorarlberg

3.8.1.1. Der Landesschulrat für Vorarlberg (kurz LSR) wies zu Lasten des Finanzjahres 1975 rund 1,3 Mill. S an Ausgaben an, die erst im Jahre 1976 fällig wurden. So hat das BM f. Unterricht und Kunst im November 1975 für den Neubau der Bundeshandelsakademie (BHAK) und der Bundeshandelschule (BHS) Lustenau rund 536 000 S für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen bereitgestellt. Nach Mitteilung des LSR erfolgte der Spatenstich für den Neubau der Schule am 19. Jänner 1976, die Fertigstellung des Schulbaues ist für Mai 1977 und die Aufnahme des Unterrichtsbetriebes für September 1977 vorgesehen.

Für den Gegenwert von rund 246 000 S wurden im Monat Jänner 1976 Schultafeln geliefert, die nach Mitteilung des LSR im Gebäude der alten Handelsschule gelagert wurden. Für rund 290 000 S wurde von einem Bankinstitut eine Garantie ausgestellt, die als Sicherstellung für die Lieferung von Schulmöbeln, die für Ende März 1976 vorgesehen war, dienen sollte. Die Lagerung dieser Schulmöbel sollte in der Volksschule Augarten erfolgen.

3.8.1.2. Der RH bemängelte die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahre fällig werdenden Ausgaben. Insbesondere erachtete der RH die Bestellungen von Einrichtungsgegenständen für den Neubau der BHAK und BHS Lustenau als verfrüht, weil Bestellungen so lange vor Beginn des Unterrichtsbetriebes die vorzeitige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln bedeuten und die Lagerung der Möbel überdies mit Kosten verbunden ist. Der RH wies auf § 16 Abs. 3 BHV hin, wonach die anweisenden Stellen zum Vollzug einer finanzgesetzlich genehmigten Ausgabe nur nach Maßgabe des unabweislichen

Bedarfes und bei Beobachtung der größten Sparsamkeit berechtigt sind.

3.8.1.3. Der LSR äußerte dazu, daß sehr lange und nicht immer genau bestimmbare Lieferfristen einerseits und die strengen Regeln der staatlichen Verrechnung andererseits die Haushaltsführung sehr erschweren. Der LSR habe keineswegs immer dann, wenn er zahlen müßte, auch das Geld zur Verfügung. Es sei keineswegs sicher, daß genehmigte Ausgabenbeträge auch tatsächlich zugewiesen werden.

Zum Ankauf der Einrichtungsgegenstände für die BHAK Lustenau führte der LSR aus, daß bei der derzeitigen finanziellen Lage des Bundes die Errichtung neuer Schulen nur in Ausbaustufen möglich sei. Andererseits könne der Unterricht nicht unterbrochen werden, nur weil die Einrichtung noch nicht vorhanden sei. Es sei daher unbedingt notwendig, die Einrichtung neuer Schulen zeitgerecht durchzuführen. Sinnvollerweise sollte auch der Bund eine Finanzplanung über mehrere Jahre haben, was leider nicht der Fall sei. Weiters teilte der LSR dazu mit, daß die Ausgabenermächtigung für einen Teil der Anlagen erst am Ende des Kalenderjahres erteilt worden sei. Eine Lieferung noch im Monat Dezember sei deshalb nicht mehr möglich gewesen. Es sei richtig, daß die BHAK und BHS Lustenau erst im Jahre 1977 bezugsfertig werde, die Lagerung der Mobilien verursache jedoch keine Kosten.

3.8.1.4. Der RH erwiderte, daß die von ihm geforderte Beachtung der geltenden Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes auch wirtschaftlich gerechtfertigt sei. Es sei weder zweckmäßig noch sparsam, einerseits hohe Anweisungsrückstände auszuweisen (durchschnittlich 3 Mill. S im Bereich der AHS), die mitunter sogar zu Zinsenbelastungen wegen verspäteter Zahlung führen, und andererseits nicht unerhebliche Beträge vorzeitig anzuweisen.

Der RH verblieb bei seiner Meinung, daß die verfrühte Anschaffung von Klassenzimmereinrichtungen und die dadurch notwendig gewordene Lagerung nicht zweckmäßig gewesen seien. Selbst bei Annahme von räumlichen Überkapazitäten müßten für die Lagerung zumindest Opportunitätskosten eingesetzt werden, wobei es vom Standpunkt einer wirtschaftlichen Führung öffentlicher Haushalte aus letzten Endes nicht darauf ankomme, welche Gebietskörperschaft diese Kosten zu tragen habe.

3.8.2.1. Gemäß Art. 6 Punkt XI VEG im Zusammenhalt mit § 21 Abs. 2 und 3 BHV sowie nach Art. 1 Abschnitt C, Abs. 4 und 5 der Durchführungsbestimmungen zum BFG 1975 war die Zulässigkeit von Postenausgleichen (Virements) innerhalb der finanzgesetzlichen Ansätze eingeschränkt. Der LSR hat im Jahre 1975

dem BM f. Unterricht und Kunst keine entsprechenden Anträge vorgelegt, obwohl bei 22 gebundenen Posten, deren Überschreitung die Zustimmung des BM f. Finanzen erfordert hätte, die vorgesehenen Beträge um rund 4,9 Mill. S überschritten wurden.

3.8.2.2. Der RH verwies auf die Notwendigkeit, in Hinkunft die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und vor allfälligen Überschreitungen zeitgerecht an das BM f. Unterricht und Kunst heranzutreten.

3.8.2.3. Der LSR teilte dazu mit, daß für die Ermittlung des zur Verfügung stehenden Betrages nicht nur das Teilheft zum Bundesvoranschlag maßgebend sei und daß es sich um vom BM f. Unterricht und Kunst genehmigte Ausgabenermächtigungen gehandelt habe.

3.8.2.4. Der RH erwiderte, daß in den betreffenden Fällen die Genehmigung durch das BM f. Unterricht und Kunst nur im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen hätte erfolgen dürfen.

3.8.3.1. Im Jahre 1975 hat der LSR bei den Posten 4510 (Brennstoffe) und 7297 (Übrige Ausgaben) Verzugszinsen und Anwaltskosten in Höhe von rund 52 000 S gezahlt und verrechnet.

3.8.3.2. Der RH bemängelte die den einschlägigen Bestimmungen des Leitfadens zum Ansatz- und Kontenplan des Bundes widersprechende Verrechnung dieser Ausgaben. Im übrigen ließe sich bei vorschriftsgemäßer Leistung der Ausgaben nach Maßgabe ihrer Fälligkeit der Anfall von Verzugszinsen vermeiden.

3.8.3.3. Der LSR wies darauf hin, daß die pünktliche Bezahlung in den vergangenen Jahren, insbesondere im Bereiche der AHS, nicht möglich gewesen sei. Das Verschulden liege dabei nicht beim LSR. Jahre hindurch hätten bei den AHS Schulden von durchschnittlich 3 Mill. S bestanden, jedoch trotz aller Bemühungen des LSR seien ausreichende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt worden. Die ursprünglich geltend gemachten Forderungen der Firmen für Verzugszinsen wären um vieles höher gewesen als die vom RH festgestellte Summe. Dieser Betrag habe sich ergeben, weil der LSR die Bezahlung von Finanzierungs- und Mahnespesen in vielen Fällen einfach abgelehnt und nur in jenen Fällen Verzugszinsen und Anwaltskosten bezahlt habe, bei denen aufgrund von gerichtlichen Klagen derartige Zahlungen erforderlich gewesen seien.

3.8.3.4. Der RH wies darauf hin, daß es Aufgabe des LSR gewesen wäre, das BM f. Unterricht und Kunst einerseits nachdrücklich auf die bei einzelnen Ausgabezwecken vorhandenen Schulden und andererseits auf den

bei anderen Ansätzen wegen zu hoher Zuweisungen allenfalls zu gewärtigenden Verfall der Ausgabenermächtigungen zum Jahresende aufmerksam zu machen.

3.8.4.1. Die Buchhaltung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung führte mehrere Konten der voranschlagsunwirksamen Verrechnung, auf denen sie die Ausgaben für Lehrerfortbildungsveranstaltungen verrechnete.

3.8.4.2. Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da es sich um eine Haushaltsgebarung gehandelt habe, und ersuchte den LSR, die betreffenden Konten aufzulassen und künftig Ausgaben für die Lehrerfortbildung voranschlagswirksam zu verrechnen.

3.8.4.3. Der LSR teilte mit, daß er die betreffenden Konten der voranschlagsunwirksamen Verrechnung mit Beginn des Kalenderjahres 1977 auflassen werde.

3.8.5.1. Der RH bemängelte, daß in einigen Fällen die Bestimmungen über die Prüfung der Belege vor Anweisung der Zahlungen, über die Erfassung und Nachweisung der Bestellverpflichtungen sowie der Forderungen und Schulden des Bundes, über die Verrechnung bei einzelnen Gebarungsgruppen und Posten gemäß dem Ansatz- und Kontenplan des Bundes sowie über die Anweisung von Reisegebühren nicht eingehalten worden waren.

3.8.5.2. Der RH bezeichnete es als erforderlich, die Bestimmungen der Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes in Hinkunft genauer einzuhalten.

3.8.5.3. Der LSR sagte dies zu.

3.8.6.1. Das BM f. Unterricht und Kunst hat 1975 dem LSR für die AHS in Vorarlberg 313 Dienstposten für pragmatische Lehrer und 22 Dienstposten für Vertragslehrer I/L zugewiesen.

Einer dem RH übergebenen Aufstellung zufolge hat der LSR zum Stichtag 15. Oktober 1975 153 Dienstposten mit pragmatischen Lehrern, 185 mit Vertragslehrern I/L sowie 7,81 Dienstposten mit Vertragslehrern II/L als besetzt ausgewiesen. Demnach hat der LSR an pragmatischen und vollbeschäftigten vertraglichen Lehrern drei Dienstposten als besetzt gemeldet, die zu besetzen er nicht ermächtigt war. Für die vom LSR aufgenommenen Vertragslehrer II/L waren ihm keien Dienstposten zugewiesen worden.

3.8.6.2. Der RH bemängelte, daß der LSR mehr Lehrer aufgenommen hatte, als ihm freie Dienstposten zur Verfügung gestanden waren. Er empfahl, der LSR solle künftig in allen Fällen, in denen die Aufnahme zusätzlicher Lehrkräfte unvermeidbar ist, zeitgerecht das BM f. Unterricht und Kunst befragen.

3.8.6.3. Der LSR erwiderte, daß bei Beginn eines neuen Schuljahres infolge Erhöhung der Schüler- und Klassenzahlen hinsichtlich des Lehrbedarfs Änderungen eintreten könnten. Das BM f. Unterricht und Kunst habe bis zum Finanzjahr 1974 jeweils nach Vorlage der endgültigen Lehrfächerverteilungen im neuen Schuljahr die erforderlichen Dienstposten zusätzlich zur Verfügung gestellt. Diese Vorgangsweise sei 1975 nicht mehr eingehalten worden, wodurch es zum erwähnten Überhang von Dienstposten gekommen sei. Eine Entlassung der Lehrer bzw. eine nachträgliche Abweisung der Schüler sei jedoch unmöglich gewesen. Der LSR wies darauf hin, daß die neue Verwaltungsübung des BM f. Unterricht und Kunst zu Beginn des Schuljahres die erwähnten Unzukömmlichkeiten in der Verfügung über die Dienstposten bewirkt habe, weshalb eine Rückkehr zur früheren Vorgangsweise für zweckmäßig gehalten werde.

Stadtschulrat für Wien

3.9.1.1. 1975 wurden für Brennstoffe im Zuständigkeitsbereich des Stadtschulrates für Wien (kurz SSR) insgesamt rund 14,5 Mill. S ausgegeben. Die Bestellung der Brennstoffe erfolgte im Bereich des SSR derart, daß die seit Jahren eingeführten Lieferfirmen jeweils zum Sommereinlagerungstermin und bei sonstigen allgemeinen Preisänderungen der Brennstoffe dem Präsidium des SSR ihre Preisangebote übermittelten und der SSR das günstigste Preisangebot als Grundlage für Preisverhandlungen heranzog. Die Firmen mit höheren Preisangeboten wurden jeweils eingeladen, ihre Angebote dem preisgünstigsten anzupassen. Nach Ansicht des SSR hat sich diese Vorgangsweise bei der Bestellung der festen und flüssigen Brennstoffe bewährt, weil eine einheitliche Preisfestsetzung nach dem günstigsten Anbot erfolgen konnte. Ein Wechsel der Lieferfirmen aufgrund öffentlicher Ausschreibung wäre nach Ansicht des SSR schon deshalb nicht zielführend gewesen, weil im Fall von etwa auftretenden Versorgungsschwierigkeiten die sichere Belieferung der Schulen nicht gewährleistet gewesen wäre.

3.9.1.2. Der RH konnte sich der Auffassung des SSR nicht anschließen und bemängelte die Vorgangsweise, weil sie dem Erlaß des BM f. Unterricht vom 11. Jänner 1964, Zl. 105.713-III/Bau/63, über die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen im Bereich der Schulverwaltung widersprach. Aufgrund dieses Erlasses wäre auch im Sinne des Punktes 1.421 der ÖNORM A 2050 die Vergabe im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vorzunehmen gewesen.

3.9.1.3. Der SSR teilte hiezu mit, daß er künftig eine öffentliche Ausschreibung von Brennstofflieferungen durchführen werde.

3.9.2.1. Im Jänner 1976 wurden zu Lasten der Ausgabenermächtigungen des Finanzjahres 1975 zwei Rechnungen in Höhe von insgesamt rund 156 000 S bezahlt. Die Lieferung der bereits bezahlten Kaufgegenstände (Schreibautomat, Bücherregalanlage) erfolgte jedoch erst im Monat Feber 1976.

3.9.2.2. Der RH bemängelte die Bezahlung dieser Rechnungen, weil gemäß § 28 Abs. 2 BHV die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fällig werdenden Ausgaben unstatthaft ist.

3.9.2.3. Der SSR führte hiezu aus, daß er künftig Übertragungen von Ausgabenermächtigungen auf das nachfolgende Finanzjahr zur Vermeidung des Verfalles zum Jahresende in Form von Vorauszahlungen nicht mehr vornehmen werde.

3.9.3.1. Hinsichtlich der Anweisung von Reisegebühren (Postengruppe 560) hat der RH eine Reihe von Mängeln festgestellt, auf welche die Buchhaltung des SSR gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BDV die anweisende Stelle hätte aufmerksam machen müssen:

3.9.3.1.1. Die meisten der beim SSR einlangenden Reiserechnungen wurden erst in der Buchhaltung des SSR ziffernmäßig ausgefüllt. Nach § 37 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV) ist der Rechnungsleger für die Richtigkeit der Angaben in der Reiserechnung verantwortlich. Die Angaben über das Ausmaß der Reisezulagen und der Reisekostenvergütung hat nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni 1967, Zl. 613/67, der Beamte aus eigener Kenntnis zu machen.

3.9.3.1.2. Verschiedentlich fehlten auf den eingereichten Reiserechnungen die Bestätigungen gemäß § 37 Abs. 1 RGV. Mit dieser Bestätigung vermerkt der Amtsvorstand, ob ein amtlicher Auftrag für die Dienstreise vorlag und die Bestimmungen der RGV eingehalten wurden.

3.9.3.1.3. In einigen Fällen wurden bei Reiserechnungen auch Taxispesen geltend gemacht. Gemäß § 5 Abs. 3 RGV gebührt für den Weg zum und vom Bahnhof der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels. Die Benützung von Beförderungsmitteln, die keine Massenbeförderungsmittel sind, ist nach § 10 Abs. 1 RGV zulässig, wenn nur durch die Benützung dieses Beförderungsmittels der Ort der Dienstverrichtung zeitgerecht erreicht werden kann.

3.9.3.1.4. Verschiedentlich wurden Reiserechnungen bis zu zehn Monate nach Beendigung der Dienstreise vom Rechnungsleger vorgelegt und durch die Buchhaltung des SSR flüssig gemacht. Nach § 36 Abs. 1 RGV sind An-

sprüche auf Reisegebühren bis zum Ende des Kalendermonats geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise folgt.

3.9.3.1.5. Mehrmals wurde bei Reiserechnungen, denen eine Hotelrechnung zur Erlangung eines Zuschusses zur Nächtigungsgebühr gemäß § 13 Abs. 7 RGV angeschlossen war, der Mehraufwand für das Frühstück, der aus der Tagesgebühr zu bestreiten ist, nicht in Abzug gebracht.

3.9.3.1.6. Zwei Fachinspektoren legten aufgrund der Teilnahme an einer Fachinspektoren-tagung in Wien Reiserechnungen. Weiters wurde für eine Beratung über Lehrplanentwürfe in Wien eine Reiserechnung gelegt. In allen Fällen wurden Tagesgebühren verrechnet. Nach § 20 Abs. 2 RGV begründet die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen am Dienort keinen Anspruch auf die Tagesgebühr.

3.9.3.1.7. In verschiedenen Reiserechnungen wurde ein Kilometergeld für die Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges als Reisekosten verrechnet. Eine Bestätigung der Dienststelle über das Dienstinteresse für diese Benützung lag nicht vor. Gemäß § 10 Abs. 2 RGV erhält der Beamte für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges nur dann eine besondere Entschädigung, wenn eine derartige Bestätigung der Dienststelle vorliegt.

3.9.3.2. Der RH empfahl, die für die Rechnungsleger wichtigsten Bestimmungen der RGV den in Frage kommenden Bediensteten mittels Rundschreibens zur Kenntnis zu bringen. Die Bediensteten der Buchhaltung, die mit der Überprüfung von Reiserechnungen befaßt seien, wären nachdrücklich anzuweisen, die Bestimmungen der RGV künftig besser zu beachten.

3.9.3.3. Der SSR sagte zu, in Hinkunft die Bestimmungen der RGV genauer einzuhalten. Weiters teilte der SSR mit, daß er die für die Rechnungsleger wichtigsten Bestimmungen der RGV in einem Merkblatt zusammenfassen und dieses allen Schuldirektionen zur Beachtung durch die Rechnungsleger zur Verfügung stellen werde.

3.9.4.1. Bei Überprüfung der Reste von Kassenverlägen stellte der RH fest, daß diese bei einzelnen Anstalten eine sachlich unbegründete Höhe erreicht hatten. So wiesen fünf berufsbildende Schulen im Bereich des SSR insgesamt monatliche Verlagsreste bis zu rund 1,2 Mill. S auf. Das Bundeskonvikt in 1020 Wien erhielt keine Verlagszuweisungen und bestritt die Ausgaben aus den anfallenden Einnahmen. Die monatlichen Einnahmen überstiegen die jeweiligen Ausgaben, die Verlagsreste erhöhten sich während des Jahres beträchtlich und wurden erst zum Jahresende an den SSR abgeführt. Die Abfuhr betrug im Dezember 1975 rund 1,2 Mill. S.

3.9.4.2. Nach Ansicht des RH entsprachen die hohen Verlagsreste und die nur einmalige Verlagsabfuhr des Bundeskonviktes nicht dem Grundsatz der Konzentration der Kassenmittel des Bundes. Um die durch die Verläge gebundenen Kassenmittel nicht der Disposition der zentralen Kassenverwaltung zu entziehen, empfahl der RH, für die Anstalten und Schulen Nebenkonten zum Subkonto des SSR einzurichten.

3.9.4.3. Der SSR führte hiezu aus, daß sich höhere Verlagsgeldreste lediglich bei den in den Prüfungsmitteilungen genannten sechs Anstalten angesammelt hätten.

Das Bundeskonvikt Wien erhalte ab sofort eine monatliche Verlagszuweisung. Die unverzügliche Abfuhr des Überschußbetrages sei veranlaßt worden.

Eine allgemeine Umstellung auf Nebenkonten bezeichnete der SSR als unzweckmäßig.

3.9.5.1.1. Mit einer Verordnung des SSR vom 30. Jänner 1975 wurden für die Schuljahre 1974/75 und 1975/76 vier Externistenprüfungskommissionen an allgemeinbildenden höheren Schulen in Wien eingerichtet. Die administrativen Angelegenheiten der Externistenprüfungskommissionen besorgte ein aus zwei Bediensteten bestehendes Sekretariat, das im Gebäude des Berufspädagogischen Institutes in 1070 Wien seinen Sitz hat.

Die für die Mitglieder der Prüfungskommission anfallenden Prüfungstaxen wurden von der Buchhaltung des SSR auf jeweilige Anforderung des Sekretariates auf ein Girokonto überwiesen, von dem sie dann den einzelnen Kommissionsmitgliedern flüssiggemacht wurden. Vom Jänner bis Dezember 1975 wurden von der Buchhaltung des SSR auf dieses Girokonto insgesamt rund 1,1 Mill. S überwiesen. Der Guthabenstand betrug zum 3. Jänner 1975 rund 100 000 S, zum 31. Dezember 1975 196 S.

3.9.5.1.2. Ähnlich verhielt es sich bei der Überweisung der Prüfungstaxen für die Mitglieder der Externistenprüfungskommission des SSR für die Beamten-Aufstiegsprüfungen. Vom Jänner bis Dezember 1975 wurden auf das Girokonto dieser Prüfungskommission rund 91 000 S überwiesen. Das Guthaben betrug zum 31. Dezember 1975 rund 10 000 S.

3.9.5.2. Eine Genehmigung des BM f. Finanzen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 20. August 1925, BGBl. Nr. 330, lag für die Eröffnung und Führung dieser Girokonten nicht vor. Vom Fehlen dieser Genehmigung abgesehen, hielt der RH das Auszahlungsverfahren nicht für zweckmäßig, weil weder die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs genutzt wurden, noch vor Flüssig-

machung eine Anweisungskontrolle durch die Buchhaltung des SSR erfolgte. Der RH empfahl daher, diese Konten aufzulösen und das Guthaben einschließlich der angefallenen Zinsen auf das Postscheckkonto des SSR zu überweisen. Weiters empfahl er, künftig die Prüfungstaxen entweder monatlich oder jeweils nach Ende der Prüfungsperiode vom Vorsitzenden der Prüfungskommission dem SSR schriftlich bekanntgeben zu lassen, der über die Buchhaltung die Überweisung auf die obligatorisch zu führenden Gehaltskonten der Prüfungskommissionsmitglieder bzw. auf ein von diesen bezeichnetes anderes Girokonto veranlassen sollte.

3.9.5.3. Der SSR teilte hiezu mit, daß künftig die vom RH empfohlene Vorgangsweise eingehalten werde. Die beiden Konten seien am 22. bzw. 27. September 1976 geschlossen worden. Die Guthaben von insgesamt rund 98 000 S seien als Verlagsreste über die betreffenden Abrechnungskonten und die Zinsen von rund 400 S als Einnahme verrechnet worden.

3.9.6.1. Der RH stellte fest, daß die vom SSR flüssiggemachten Prüfungstaxen für die Reifeprüfungen nicht im Sinne des Rundschreibens des BM f. Finanzen vom 15. Feber 1971, Zl. 223.119-20/70, dem Zentralbesoldungsamt (ZBA) zur allfälligen lohnsteuerlichen Behandlung mitgeteilt worden waren.

Der RH wies darauf hin, daß 1975 im Bereich des SSR zu Lasten des Ansatzes 1/12707, Post 7274/001 (Prüfungskommissionen) rund 2,3 Mill. S für Prüfungstaxen ausgegeben worden waren. Da die Entschädigungen für Prüfungstätigkeiten grundsätzlich der Steuerpflicht unterliegen, der SSR jedoch entgegen dem obzitierten Ersuchen des BM f. Finanzen dem ZBA die jeweils zu versteuernden Beträge nicht mitgeteilt habe, sei dem Bund ein finanzieller Nachteil erwachsen.

3.9.6.2. Der RH ersuchte den SSR, noch sämtliche im Schuljahr 1975/76 in seinem Bereich angefallenen Prüfungstaxen dem ZBA zur steuerlichen Behandlung bekanntzugeben.

3.9.6.3. Der SSR teilte mit, daß er sämtliche im Schuljahr 1975/76 in seinem Bereich angefallenen Prüfungstaxen dem ZBA zur nachträglichen steuerlichen Behandlung bekanntgegeben habe.

3.9.7.1. Der RH bemängelte, daß die Bestimmungen über die Anweisungsberechtigung, über die Unterfertigung von Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen, über das Bestellwesen, über die Phasenbuchführung, über die Bruttoverrechnung sowie über die Zuordnung zu einzelnen Gebarungsgruppen und Konten laut dem Ansatz- und Kontenplan des Bundes verschiedentlich nicht eingehalten worden waren.

3.9.7.2. Der RH empfahl, in Hinkunft die einschlägigen Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes genauer einzuhalten.

3.9.7.3. Der SSR sagte dies zu.

3.9.8.1. Hinsichtlich der Verfügung über die dem SSR zugewiesenen Dienstposten stellte der RH fest:

Schulart	zugewiesene/besetzte Dienstposten	Über- schreitung
Allgemeinbildende höhere Schulen	3 495 4 011	516
Technische und gewerb- liche Lehranstalten	492 501	9
Lehranstalten für Frem- denverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe	406 459	53

3.9.8.2. Der RH bemängelte, daß der SSR 1975 mehr Bundeslehrer in Dienstverwendung genommen hatte, als ihm Dienstposten zugewiesen worden waren. Für den Fall, daß Neueinstellungen von Bundeslehrern unabweislich sein sollten und dafür keine freien Dienstposten zur Verfügung stünden, empfahl der RH, dies dem BM f. Unterricht und Kunst unverzüglich bekanntzugeben.

3.9.8.3. In seiner Stellungnahme teilte der SSR mit, daß er im Antrag zur Sicherstellung des Lehrbedarfes für das Schuljahr 1975/76 3 720 Dienstposten für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen beantragt habe und es üblich gewesen sei, die beantragte Dienstpostenanzahl als genehmigt anzusehen, wenn seitens des BM f. Unterricht und Kunst nichts Gegenteiliges mitgeteilt werde. Aber auch mit den im Sicherstellungsantrag begehrten Dienstposten hätte nicht das Auslangen gefunden werden können, weil 18 Klassen zusätzlich zu führen waren. Rechne man jedoch entsprechend den erst später ergangenen Richtlinien des BM f. Unterricht und Kunst die Lehrer im Beschäftigungsverbot, die Karenzurlauber, die Präsenzdienster und die anderen Dienststellen zugewiesenen Lehrer nicht als besetzte Dienstposten, so seien — allerdings zum Stichtag 1. Mai 1976 — 3 584 Dienstposten besetzt gewesen. Nach dieser Berechnungsgrundlage seien nicht alle im Sicherstellungsantrag angeforderten Dienstposten besetzt worden.

Bei den technischen und gewerblichen Lehranstalten sei es deshalb zu einer Überschreitung der Dienstposten gekommen, weil das BM f. Unterricht und Kunst im Sommer 1975 die mündliche Weisung erteilt habe, alle benötigten Lehrer einzustellen. Das BM f. Unterricht und Kunst habe damals einen Nachtrag zum Dienstpostenplan in Aussicht gestellt.

Die Überschreitung von 53 Dienstposten bei den Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe sei auf Dienstposten für „lebende

Subventionen“ an Privatschulen, auf Ersatzlehrkräfte sowie auf einen zusätzlichen Bedarf an Lehrkräften zurückzuführen.

Abschließend begrüßte es der SSR, daß aufgrund der Überprüfung durch den RH eine Klärung in der Dienstpostenfrage in die Wege geleitet worden sei.

3.9.9.1. Aufgrund der Freigabe der restlichen Ausgabenbeträge des KAVA 1975 hat der SSR mit Zustimmung des BM f. Unterricht und Kunst zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/12 703 Bestellungen in Höhe von rund 2,7 Mill. S erteilt, die vorwiegend Einrichtungsgegenstände für allgemeinbildende höhere Schulen betrafen. Die Aufträge gingen meist an Wiener Firmen der Holzbranche.

Von der gesamten Auftragssumme wurden rund 2 Mill. S noch im Jahre 1975 bezahlt, Bestellungen in Höhe von rund 0,9 Mill. S, für die noch keine Lieferungen erfolgt waren, belasteten jedoch die Ausgabenermächtigungen des Finanzjahres 1976.

3.9.9.2. Der RH wies darauf hin, daß ein Betrag von rund 0,9 Mill. S nicht entsprechend den Zielsetzungen der Freigabegesetze zum KAVA verwendet worden war. Der Einsatz der Freigabebeträge wäre nur dann optimal gewesen, wenn Auftrag, Leistung und Bezahlung bis Ende 1975 hätten ausgeführt werden können.

3.9.9.3. Der SSR teilte hiezu mit, daß die Freigabe von Ausgabenbeträgen zum Ende eines Finanzjahres immer mit Schwierigkeiten bezüglich der termingerechten Bestellung, Lieferung und Zahlung verbunden sei. Die im Auslaufzeitraum möglichen Gebarungen beschränkten sich auf solche, bei denen sowohl die erbrachte Leistung als auch deren Fakturierung noch im Vorjahr erfolgt seien und der Rechnungsbetrag auch in entsprechenden Ausgabenermächtigungen gedeckt wäre. Um im Rahmen der bestehenden Vorschriften handeln zu können, hielt es der SSR für wünschenswert, zusätzliche Mittel zu einem früheren Zeitpunkt freizugeben.

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften

3.10.1.1.1. Im Zuge der Vorbereitung des Ressortvoranschlags 1975 gemäß § 1 BHV hat das BM f. Unterricht und Kunst für die Personalausgaben der Kapitel 12 und 13 5 060 924 000 S beantragt. Bei den Budgetverhandlungen auf Beamtenebene erfolgte zunächst ein einvernehmlicher Abstrich von 85 881 000 S, in weiterer Folge jedoch nochmals auf Verlangen des BM f. Finanzen eine lineare Kürzung um 3 v. H. oder 149 250 000 S auf den schließlich im BVA bewilligten Betrag von 4 825 793 000 S. Laut BRA

1975 erforderten die Personalausgaben der Kapitel 12 und 13 5 140 685 446 S oder um 314 892 446 S mehr als veranschlagt war. Gegenüber dem ursprünglich vom Ressort beantragten Teilvoranschlag hätte die Überschreitung 79 761 446 S betragen.

3.10.1.1.2. Der finanzgesetzliche Ansatz 1/12757 — „Allgemeinbildende Pflichtschulen/Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ betrifft die Ersätze der Besoldung für die Landeslehrer an den allgemeinbildenden Pflichtschulen durch den Bund. Aufgrund der interministeriellen Verhandlungen wurde einvernehmlich ein Bedarf von 8 630 255 000 S errechnet. Die dem Nationalrat zur Bewilligung vorgelegte Regierungsvorlage zum BFG 1975 sah jedoch einen um 200 Mill. S verminderten Voranschlagsbetrag vor. Laut BRA 1975 wurden für diesen Zweck 8 635 320 765 S ausgegeben oder um 205 065 765 S mehr als veranschlagt war. Gegenüber dem errechneten Betrag des Teilvoranschlags hätte die Überschreitung nur 5 065 765 S betragen.

3.10.1.2. Der RH bemängelte die Vorgangsweise bei der Voranschlagserstellung, da gemäß Art. 6 Abschn. A Punkt I VEG im Zusammenhalt mit § 3 Abs. 1 und § 6 BHV alle zu erwartenden Ausgaben des Finanzjahres zu berücksichtigen gewesen wären.

3.10.1.3. Zur Veranschlagung der Personalausgaben bemerkte das BM f. Unterricht und Kunst, daß eine absolut genaue Errechnung der Voranschlagsbeträge aufgrund des Gehaltsgesetzes und des Dienstpostenplanes nicht möglich sei. Allfällige Nachzahlungen, Bezugserhöhungen, zusätzliche Dienstposten, Überstunden u. dgl. führten immer wieder zu Voranschlagsabweichungen im Budgetvollzug.

3.10.1.4. Der RH hielt dem entgegen, daß gerade die Personalstände und Bezugsschemata zuverlässige Anhaltspunkte für eine Errechnung böten, wie der ursprüngliche Ressortantrag erwiesen habe.

3.10.2.1. Für die Bewirtschaftung der Sachausgaben der Kapitel 12 und 13 waren 1975 95 Ressortbedienstete anweisungsbefugt. Da 1975 im BM f. Unterricht und Kunst 6 Sektionen, 1 Gruppe, 51 Abteilungen und 24 Referate bestanden, waren nahezu alle mit einer Funktion betrauten Bediensteten auch im Rahmen der Haushaltsführung anweisungsberechtigt.

3.10.2.2. Da eine derart weit aufgegliederte Organisation der Haushaltsführung die ressortmäßige Planung und eine optimale Bewirtschaftung der Ausgabenermächtigungen im Sinne des § 16 Abs. 3 BHV zu beeinträchtigen vermag, empfahl der RH, die Anzahl der Anweisungsberechtigten auf ein vertretbares Ausmaß zu beschränken. Es wäre zweckmäßig, innerhalb

jeder Sektion sämtliche Haushaltsangelegenheiten auf jeweils eine Abteilung zu konzentrieren. Die Haushaltsbeauftragten hätten mit den Fachabteilungen der Sektion und insbesondere mit der Budgetabteilung des Ressorts zusammenzuwirken. Letztere hätte neben den laufenden Haushaltsaufgaben auch anhand von Planungskonzepten und von statistischen Unterlagen eine längerfristige Finanzplanung vorzubereiten.

3.10.2.3. Das BM f. Unterricht und Kunst sagte Überlegungen zu, inwieweit der Personenkreis der Anweisungsberechtigten beschränkt werden könne.

3.10.3.1. Die Landesschulräte (kurz LSR) haben als anweisende Stellen für ihren Bereich den Teilvoranschlag zu erstellen, die Gebarung zu vollziehen und zum Jahresende Rechnung zu legen. Wie die in den Abs. 3.1 bis 3.9 des vorliegenden Berichtes dargestellten Ergebnisse der Überprüfung bei den einzelnen LSR zeigen, ist die derzeitige Art der Veranschlagung und des Voranschlagsvollzuges unbefriedigend, was auch zu hohen Voranschlagsabweichungen geführt hat.

Auch die Verwendung der vom BM zugewiesenen Ausgabenermächtigungen entspricht nicht immer den Bestimmungen des Haushaltsrechtes. So stellte der RH bei den LSR entgegen der Vorschrift, daß die Ausgaben nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bestreiten sind, einerseits Vorauszahlungen von rund 2,3 Mill. S, andererseits Verzugszinsen von rund 306 000 S fest.

Organisatorische Besonderheiten im Gebahrungsvollzug wenden die Bundesanstalten für Leibeserziehung an, die derzeit in den Bundesländern Wien, Steiermark und Tirol bestehen. Den zuständigen LSR wurden für diese Anstalten jeweils unter dem Paragraph 1278 Ausgabenermächtigungen zugewiesen. Tatsächlich haben die LSR jedoch nur die Personalausgaben im Wege des Zentralbesoldungsamtes (kurz ZBA) angewiesen und verrechnet; die übrigen Sachausgaben und die Einnahmen rechnete das BM f. Unterricht und Kunst im Wege von Verlägen unmittelbar mit den Anstalten ab. Nach § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b bzw. § 4 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ist für die Bundesanstalten für Leibeserziehung als Lehranstalt jedoch der jeweilige LSR sachlich und örtlich zuständig.

3.10.3.2. Der RH beanstandete diese organisatorischen Unzulänglichkeiten in der Haushaltsführung.

3.10.3.3. Hiezu bemerkte das BM f. Unterricht und Kunst, daß ab dem Jahre 1977 zu Jahresbeginn eine EDVA-mäßige Aufschlüsselung der Ausgabenermächtigungen auf die einzelnen LSR veranlaßt werde. Bei den Bundesanstalten für Leibeserziehung habe sich die Umstellung verzögert, weil infolge der Eigenart

dieser Schulen verschiedene Schwierigkeiten aufgetreten seien. Jedoch werde auch in diesem Bereich die Zuweisung der Ausgabenermächtigungen ab 1. Jänner 1977 an die zuständigen LSR erfolgen.

3.10.4.1. Der RH bemängelte die im BRA 1975 nachgewiesenen ohne ausreichende Rechtsgrundlage vorgenommenen Ansatzabweichungen. Beim Kapitel 12 ergaben sich vollzogene Ausgabenüberschreitungen ohne gesetzliche Genehmigung von 44 568 586 S, unzureichend vollzogene Bedeckungsmaßnahmen in Form nicht erfüllter Ausgabenrückstellungen von 4 894 817 S und in Form nicht erzielter Mehreinnahmen von 1 241 000 S.

3.10.4.2. Das BM f. Unterricht und Kunst sagte Bemühungen zu, um künftig derartige Abweichungen zu vermeiden.

3.10.5.1. Im BRA 1975 wurden beim Kapitel 12 Anweisungsrückstände von insgesamt 52 904 175 S nachgewiesen, d. s. um 9 273 495 S oder 21,25 v. H. mehr als Ende 1974. Das BM begründete die Zunahme mit der Knappheit an verfügbaren Ausgabeermächtigungen.

3.10.5.2. Der RH verwies auf das widersprüchliche Verhalten der Organe der Haushaltsführung, die einerseits zahlungsreife Rechnungen von rund 52,9 Mill. S wegen vermeintlich fehlender Verfügungsreste aus Haushaltsmitteln 1975 nicht mehr angewiesen, andererseits aber im Ressortbereich Vorauszahlungen für 1976 von 71 038 944 S geleistet hatten.

3.10.5.3. Laut Stellungnahme des BM sei es infolge gleichzeitiger Freigabe der ursprünglich verfügbaren Budgetbindungen und des KAVA sowie wegen der Ausschöpfung der Jahresverfügungsreste zu einem gewaltigen Arbeitsanfall innerhalb kurzer Zeit gekommen, so daß es nicht möglich gewesen sei, bei jedem einzelnen Gebarungsfall eingehend zu prüfen, ob noch frühere Zahlungsfälligkeiten offen seien.

3.10.5.4. Der RH hielt dem entgegen, daß das Vorliegen offener fälliger Schulden bei ordnungsgemäßer Verrechnung jederzeit durch Abfrage bei der ZEDVA hätte festgestellt werden können.

3.10.6.1. Im Jahre 1975 hat allein das BM f. Unterricht und Kunst 86 Vorauszahlungen in der Gesamthöhe von 68 753 981 S geleistet. Sie betrafen vertragliche Verpflichtungen und Förderungszuwendungen, die erst im Jahr 1976 fällig wurden, weiters Vorauszahlungen für Lieferungen, die erst im Jahre 1976 ausgeführt wurden, sowie Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, die zum Teil frühestens erst im Jahre 1977 benötigt worden wären.

3.10.6.2. Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da die vorzeitige Anweisung von erst

im Nachjahre fälligen Ausgaben gemäß § 28 Abs. 2 BHV unstatthaft ist und die Buchhaltung es unterlassen hat, gemäß § 4 Abs. 2 BDV auf das Vorschriftwidrige der Anweisung aufmerksam zu machen.

3.10.6.3. Laut Mitteilung des BM wurde die Buchhaltung auf die ihr obliegenden Dienstespflichten hingewiesen.

3.10.7.1. Bei den Kapiteln 12 und 13 fielen 1975 weit höhere Repräsentationsausgaben an als bei der hierfür vorgesehenen Post (7232) verrechnet worden waren. Unter anderen Posten wurden einschlägige Ausgaben von 413 746 S verbucht, so daß zusammen mit den unter der Post 7232 ausgewiesenen Ausgaben von 508 865 S für repräsentative Zwecke tatsächlich 922 611 S ausgegeben wurden.

3.10.7.2. Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, die nicht nur gegen die Verrechnungsvorschriften des Bundes verstieß, sondern auch einen zutreffenden Einblick in die Verwendung öffentlicher Mittel und damit eine Beurteilung der Angemessenheit der tatsächlichen Ausgaben für Repräsentationszwecke nicht zuließ.

3.10.7.3. Das BM teilte hiezu mit, daß die Haushaltsabteilungen auf diese unrichtigen Verrechnungen aufmerksam gemacht worden seien und die Buchhaltung in Hinkunft die ihr gemäß § 4 Abs. 1 BDV obliegende Anweisungskontrolle genauestens durchführen werde.

3.10.8.1. Das BM f. Unterricht und Kunst leistete 1975 Zahlungen in Höhe von rund 309 000 S an Ressortangehörige, die unter den Sachausgaben verrechnet wurden.

3.10.8.2. Der RH wies darauf hin, daß diese Zahlungen aufgrund einschlägiger Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuweisen und entweder als Mehrleistungen, Belohnungen oder Entschädigungen für Nebentätigkeit unter den Personalausgaben zu verrechnen gewesen wären.

3.10.8.3. Das BM teilte hiezu mit, daß in Hinkunft eine Abgeltung von Leistungen seiner Bediensteten zu Lasten des Sachaufwandes nicht mehr erfolgen werde.

3.10.9.1. Das BM f. Unterricht und Kunst rechnete in einigen Fällen die Erlöse aus der Veräußerung von gebrauchten Schreib- und Rechenmaschinen (57 586 S) sowie von einem PKW-Kombi und einem PKW (195 000 S) auf die jeweiligen Neuanschaffungen auf. Weiters verrechnete es Anschaffungen von Anlagegütern (548 072 S) und in vier Fällen Förderungszuschüsse (79 000 S) unter finanzgesetzlichen Ansätzen der Gebarunggruppe „Aufwendungen“.

3.10.9.2. Der RH bemängelte die Verrechnung dieser Gebarungsfälle unter Nichtbeachtung des

vorgeschriebenen Bruttogrundsatzes und der Gliederungssystematik des Bundeshaushaltes.

3.10.9.3. Das BM sagte zu, in Hinkunft die Verrechnungsvorschriften genauer zu beachten.

3.10.10.1. Weiters wurden Gebarungsfälle (rund 1,7 Mill. S) nicht im Einklang mit dem Ansatz- und Kontenplan des Bundes verrechnet. Für die Verrechnung von zwei Förderungszuschüssen (1 530 000 S) hätten aufgrund der Durchführungsbestimmungen zum BFG 1975 eigene Posten eröffnet werden müssen.

3.10.10.2. Der RH bemängelte die vorschriftswidrige Vorgangsweise.

3.10.10.3. Das BM sagte Bemühungen um genauere Beachtung der Vorschriften in Hinkunft zu.

3.10.11.1. Vornehmlich für die Abhaltung und die Teilnahme an den „Interski-Kongressen“ wurde bei einem Bankinstitut für den in Gründung befindlichen Verein „Interski-Austria“ ein Girokonto mit der Bezeichnung „Interski-c/o BM f. Unterricht und Kunst“ eröffnet. Allein zeichnungsberechtigt waren ein Sektionsleiter und ein Abteilungsleiter des BM. Über dieses Konto wurden insbesondere die vom BM f. Unterricht und Kunst für Zwecke der „Interski-Kongresse“ angewiesenen Förderungsmittel, Spenden von Firmen, Zuschüsse der Bundeshandelskammer sowie verschiedene Einzahlungen von Einzelpersonen abgewickelt. Die Verwahrung der Belege und Kontoauszüge erfolgte durch eine Vertragsbedienstete des BM.

3.10.11.2. Der RH empfahl, künftig zu vermeiden, daß Funktionäre des BM f. Unterricht und Kunst, die auf die Gewährung von Förderungsmitteln maßgeblich Einfluß haben, als Subventionsnehmer über deren Verwendung verfügungsberechtigt sind.

3.10.11.3. Laut Mitteilung des BM ist beabsichtigt, das Konto „Interski-c/o BM f. Unterricht und Kunst“ nach Genehmigung des Vereines „Interski-Austria“ durch die Vereinsbehörde aufzulösen.

3.10.12.1. Für Seminare der „Geistigen Landesverteidigung“ an der Landesverteidigungsakademie wurde vor acht Jahren bei einem Bankinstitut ein Girokonto eröffnet. Auf dieses Konto überwies das BM f. Unterricht und Kunst zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/12008 jeweils Anzahlungen für Seminarzwecke. Das Guthaben dieses Girokontos betrug am 31. Dezember 1975 400 000 S und am 1. Mai 1976 rund 136 000 S. Zeichnungsberechtigt für dieses Konto waren drei Offiziere der Landesverteidigungsakademie. Die über dieses Girokonto vollzogenen Einnahmen und Ausgaben wurden jährlich von einer Verwaltungsabteilung des BM

f. Unterricht und Kunst sachlich und von der Buchhaltung rechnerisch überprüft.

3.10.12.2. Im Interesse einer zusammenfassenden Bewirtschaftung der Kassenmittel des Bundes hielt der RH dieses Konto, das ohne die gemäß § 3 Abs. 2 der Gebarungsvollzugsordnung, BGBl. Nr. 330/1925, erforderliche Zustimmung des BM f. Finanzen eröffnet worden war, für entbehrlich. Auch die Verfügung durch andere Organe als solche der anweisenden Stelle widersprach den Bestimmungen der §§ 17 und 18 BHV.

Der RH bezeichnete die Auflösung des Girokontos und die Überweisung des Guthabens einschließlich der Zinsen auf das Postscheckkonto „BM f. Unterricht und Kunst“ als erforderlich. Die im Zuge der einzelnen Seminare anfallenden Rechnungen, Honorarnoten usw. sollten künftig nach Bestätigung der ordnungsgemäß erbrachten Leistungen der Buchhaltung des BM f. Unterricht und Kunst zur Flüssigmachung vorgelegt werden.

3.10.12.3. Das BM f. Unterricht und Kunst teilte mit, daß das Seminarkonto „Geistige Landesverteidigung“ an der Landesverteidigungsakademie nach Vorlage der Jahresabrechnung 1976 aufgelöst werde.

3.10.13.1. Das BM f. Unterricht und Kunst hat 1975 zu Lasten der Post 7279/901 der finanzgesetzlichen Ansätze 1/12408 und 1/12708 Kostenvorschüsse von rund 0,8 Mill. S zur Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen für Leibeserzieher, Schulwettkämpfe und Tagungen auf private Konten überwiesen.

3.10.13.2. Der RH bemerkte, daß Bundesausgaben ausschließlich von den zuständigen Organen der Haushaltsführung (Dienststellen) über die ihnen zugewiesenen amtlichen Konten vollzogen werden dürfen. Er ersuchte, künftig Ausgaben im Rahmen der Lehrerfortbildung und für Tagungen nur über die Buchhaltung bzw. die Kassen der nachgeordneten Dienststellen vollziehen zu lassen. Handkassen sollten nur in Ausnahmefällen zur Anschaffung von Bagatellgütern genehmigt werden.

3.10.13.3. Das BM teilte mit, daß die Durchführung der erwähnten Veranstaltungen über Handverläge abgewickelt worden sei, weil nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern die bisherige Abteilung für Lehrerfortbildung an der Bundesanstalt für Leibeserziehung nicht mehr bestehe und die mit der Fortbildung beauftragten Leibeserzieher keiner Dienststelle angehörten. Das BM beabsichtigte jedoch, die Lehrerfortbildung für Leibeserziehung gemäß der Empfehlung des RH den Pädagogischen Instituten einzugliedern.

3.10.14.1. In dem von der Buchhaltung des BM f. Unterricht und Kunst geführten Vorschuß-

vormerkbuch waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Förderungszuwendungen von rund 119 Mill. S ohne Abrechnungsfrist und weitere Förderungszuwendungen von rund 45,3 Mill. S, deren Abrechnungsfristen schon abgelaufen waren, als noch nicht abgerechnet ausgewiesen.

Die Aufzeichnungen der Buchhaltung wiesen allein für die Geschäftsabteilung 42 Förderungszuwendungen von rund 98 Mill. S ohne Abrechnungsfrist und Förderungszuwendungen von rund 1,8 Mill. S mit einer abgelaufenen Frist als noch nicht abgerechnet aus. Eine von der Abteilung 42 geführte „Förderungsausgabenkartei“ wies abweichend von den Aufzeichnungen der Buchhaltung für ihren Bereich Förderungszuwendungen von rund 1,3 Mill. S ohne Abrechnungsfrist und solche von rund 0,6 Mill. S mit einer abgelaufenen Frist als nicht abgerechnet auf.

3.10.14.2. Der RH beanstandete die unzureichende Beachtung des Punktes 11 der „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln“, wonach die eine Förderung aus Bundesmitteln vornehmenden Stellen die Förderungswerber zu verpflichten haben, über die Verwendung des Förderungsbetrages und über die Durchführung des geförderten Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist zu berichten und im Falle widmungswidriger Verwendung den Förderungsbetrag rückzuerstatten. Der RH ersuchte, um eine ehestige Einholung der noch ausstehenden Abrechnungen besorgt zu sein.

Der RH bemängelte weiters den geringen aktuellen Aussagewert der von der Buchhaltung geführten Aufzeichnungen und empfahl, das händisch geführte Vorschußvormerkbuch aufzulassen, weil die Überwachung der Abrechnung von Förderungszuwendungen im Sinne der TZ 4,42 des Kontierungsleitfadens mit Hilfe der ZEDVA erfolgen könnte.

3.10.14.3. Das BM teilte mit, daß es die Möglichkeiten einer Überwachung der Abrechnung von Förderungszuwendungen mit Hilfe der ZEDVA untersuchen werde.

Einhaltung des Dienstpostenplanes

3.10.15.1. Mit Stichtag 31. Dezember 1975 waren der Zentralleitung des BM f. Unterricht und Kunst 17 Lehrer und 20 Bedienstete sonstiger Dienstzweige (Allgemeine Verwaltung) dienstzugeteilt. Diese Bediensteten besetzten Dienstposten nachgeordneter Dienststellen des BM f. Unterricht und Kunst, wobei diese Dienstposten auf die Dauer der Dienstzuteilungen gebunden blieben; eine Bindung von Dienstposten in der Zentralleitung des BM f. Unterricht und Kunst als der aufnehmenden Dienststelle erfolgte jedoch nicht. Solcherart beschäftigte die Zentralleitung des BM f. Unterricht und Kunst um 37 Bedienstete

mehr, als ihr gemäß dem Dienstpostenplan (Anlage III zum BFG 1975) zur Verfügung standen. Bei diesen Dienstzuteilungen handelte es sich nicht um vorübergehende Personalmaßnahmen. Eine Fachoberlehrerin ist dem BM schon seit 1957 dienstzugeteilt. Bei zwei Bediensteten dauert die Dienstzuteilung seit 1971, in vier Fällen seit 1972 und in fünf Fällen seit 1973.

3.10.15.2. Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, welche in den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Dienstpostenplanes nicht gedeckt ist. Es widerspricht dem Grundsatz der Budgetwahrheit und der Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes für den Budgetvollzug, die gemäß Art. XI ausdrücklich auch die Festlegung der Anzahl der Dienstposten umfaßt, wenn durch administrative Verfügungen Dienstposten anderen Personalständen überlassen werden. Nach Ansicht des RH wäre es aber zweckmäßig, in Hinkunft im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes zu bestimmen, daß die Einberufung in einen anderen Personalstand zu Lasten eines verwendungsgruppenmäßig gleichwertigen Dienstpostens erfolgen könne.

3.10.15.3. Das BM wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß es die Dienstzuteilungen in der vom RH bemängelten Form schon seit mehr als 25 Jahren gebe. Dem Grundsatz der Budgetwahrheit werde dadurch entsprochen, daß im Teilheft zum BVA die Herkunft der Dienstposten nach dem veranschlagten Stand ausgewiesen werde. In Übereinstimmung mit dem RH werde jedoch die Ausweitung der Dienstzuteilungen als unbefriedigend empfunden.

3.10.15.4. Nach Meinung des RH kann durch das Teilheft, das keinen Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes bildet (Art. 6 Punkt IX VEG), nicht eine rechtsgültige Änderung in der Anlage III zum Dienstpostenplan herbeigeführt werden. Hiezu bedürfte es erst einer entsprechenden Ergänzung im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes.

3.10.16.1. Zum Stichtag 31. Dezember 1975 standen beim BM f. Unterricht und Kunst u. a. auch 16 Vertragsbedienstete I/d und 3 Vertragsbedienstete I/e in Verwendung. Diese Bediensteten wurden zu Lasten von jeweils kurzfristig unbesetzten Dienstposten nachgeordneter Dienststellen des BM f. Wissenschaft und Forschung aufgenommen.

3.10.16.2. Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, die der Festlegung der Dienstposten durch den Dienstpostenplan (Art. XI BFG) widerspricht.

3.10.16.3. Das BM teilte dazu mit, daß es so lange keine Möglichkeit sehe anders vorzugehen, als nicht im Dienstpostenplan für die Zentralleitung des BM die erforderliche Anzahl von Dienstposten bewilligt würde.

3.10.17.1. Das BM hat 1975 mit 80 Personen Werkverträge abgeschlossen, in denen sich die Vertragspartner verpflichteten, an der Erstellung der Schülerverlaufstatistik, an der Bildungsstatistik, an der Erstellung von Kennzahlensystemen und Hilfsdateien für den EDV-Einsatz in der Bildungsstatistik, an der Österreichischen Schulstatistik und an schulstatistischen Veröffentlichungen mitzuwirken. Die für diese Werkverträge gezahlten Honorare überschritten 1975 in fünf Fällen den Betrag von jeweils 100 000 S und betragen in sechs weiteren Fällen zwischen 50 000 S und 100 000 S. Jeder einzelne Werkvertrag enthielt jeweils eine Reihe von Einzelleistungen, welche ungefähr in Monatsabständen honoriert wurden. Diese Zahlungsweise und die Art der organisatorischen Eingliederung der Mitarbeiter in die Verwaltung ließen erkennen, daß es sich bei den in Rede stehenden Werkverträgen ihrem Inhalt nach um Dienstverträge gehandelt hatte.

3.10.17.2. Der RH bemängelte aufgrund der festgestellten Sach- und Rechtslage die Heranziehung zusätzlichen Personals mittels Werkverträgen, für die außerdem die entsprechenden Dienstposten zu binden gewesen wären.

3.10.17.3. Noch während der Gebarungsüberprüfung teilte das BM mit, daß es nach dem 11. Juni 1976 Werkverträge der vom RH beanstandeten Art nicht mehr gebe.

3.10.18.1. Die im Dienstpostenplan für die einzelnen Schularten festgelegte Anzahl der Dienstposten wird vom BM im Erlaßwege auf die einzelnen personalführenden Stellen aufgeteilt. 1975 erfolgte diese Aufteilung erst im Monat März.

3.10.18.2. Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil durch die späte Zuweisung eine geordnete Verfügung über die Dienstposten erschwert wird.

3.10.18.3. Das BM führte zur Begründung an, daß infolge der Verknappung verfügbarer Dienstposten eine Erhebung der mit Stichtag 1. Jänner tatsächlich besetzten Dienstposten habe vorgenommen werden müssen. Bis Ende Jänner eines jeden Jahres sollte jedoch auch nach Ansicht des BM die Aufteilung der finanzgesetzlich bewilligten Dienstposten abgeschlossen sein.

3.10.19.1. Der LSR für Niederösterreich hat das BM f. Unterricht und Kunst mehrmals schriftlich darauf hingewiesen, daß er über keine freien Dienstposten mehr verfüge bzw. daß er bereits mehr Lehrer im Stand führe, als ihm Dienstposten zugewiesen worden seien.

3.10.19.2. Der RH bemängelte, daß das BM aufgrund dieser Mitteilungen des LSR nicht die erforderlichen Veranlassungen getroffen hatte.

3.10.19.3. Das BM teilte dazu mit, daß es vorerst keine Veranlassungen zu treffen gehabt habe, weil es am 15. Feber 1975 an den Ministerrat um die Bewilligung von 194 zusätzlichen Vertragslehrerdienstposten herangetreten sei. Das BM habe das betreffende Geschäftsstück jedoch erst am 14. September 1976 — somit nach rund eineinhalb Jahren — vom BKA unter Hinweis auf das Ergebnis der zwischenzeitig durchgeführten Verhandlungen zum Dienstpostenplan 1976 zurückerhalten. Das BM halte es auch für möglich, daß die Zählung der Dienstposten vom LSR f. NÖ nicht entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Dienstpostenplanes vorgenommen worden sei.

3.10.20.1.1. Aufgrund der Meldungen der einzelnen personalführenden Stellen stellte der RH fest, daß im gesamten Ressortbereich zum Stichtag 31. Dezember 1975 insgesamt rund 1 081 Dienstposten mehr als besetzt ausgewiesen wurden, als für die betreffenden Schularten im Dienstpostenplan festgelegt waren. Die Überschreitungen betrafen:

Schulart	Anzahl der Dienstposten
Allgemeinbildende höhere Schulen	818,31
(Allgemeinbildende) Konvikte und Schülerheime	19
Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe	65,41
Handelsakademien und Handelsschulen	178,61
zusammen	1081,33

Zum gleichen Zeitpunkt waren rund 255 bewilligte Dienstposten nicht besetzt. Freie Dienstposten waren verfügbar:

Schulart	Anzahl der Dienstposten
Bundeserziehungsanstalten	6
Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute	90,55
Bildungsanstalten	32,9
Bundes-Blinden- und Taubstummeninstitute	11
Bundesanstalten für Leibeserziehung	23
Technische und gewerbliche Lehranstalten	83,82
Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute	6,5
(Berufsbildende) Konvikte, Lehrhaushalte und Schülerheime	1
zusammen	254,77

3.10.20.1.2. Eine auf Ersuchen des RH vom Bundesrechenzentrum aufgrund der beim ZBA gespeicherten besoldungsrechtlich maßgeblichen Daten erstellte Ermittlung der besetzten Dienstposten wich zwar in ihrem ziffernmäßigen Ergebnis erheblich von jener des RH ab, wies aber

u. a. bei den allgemeinbildenden höheren Schulen und bei den kaufmännischen Lehranstalten gleichfalls Überbesetzungen aus.

3.10.20.1.3. Da der RH die ihm von den personalführenden Stellen als Ist-Stände gemeldeten Daten nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen konnte, suchte er einen Weg, um sowohl die Plausibilität der von den Schulbehörden des Bundes in den Ländern gemeldeten wie auch der vom Bundesrechenzentrum ermittelten Personalstände zu beurteilen. Das Bundesrechenzentrum hat daher auf Ersuchen des RH Namenslisten der an den Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe in Dienstverwendung stehenden Lehrer und der Dienstpostenteile ausgedruckt. Diese Ausdrücke hat der RH den einzelnen LSR mit dem Ersuchen übermittelt, die Unterschiede zwischen den in den Ausdrücken ausgewiesenen und den dem RH seinerzeit bekanntgegebenen Dienstpostenständen aufzuklären.

Die Überprüfung durch die in Betracht kommenden personalführenden Stellen zeigte erhebliche Auffassungsunterschiede in der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Dienstpostenplanes, was zu einer unrichtigen Bewertung der besetzten Dienstposten geführt hat. Andererseits wurden in den Ausdrücken des Bundesrechenzentrums im erheblichen Ausmaß Daten nicht berücksichtigt, weil sie dem Bundesrechenzentrum entweder nicht bekannt waren oder aber nicht bekannt sein konnten. So war etwa dem ZBA nichts über die Wertigkeit jener Lehrerdienstposten bekannt, die den nichtkonfessionellen Privatschulen zugewiesen wurden und für die vom Bund an den Schulerhalter ein Vergütungsbetrag geleistet wird. Desgleichen konnte das Bundesrechenzentrum die dienstzugeordneten Lehrer nicht ihrer Stammanstalt zuordnen.

3.10.20.1.4. Die unterschiedliche Beurteilung des EDV-Ausdruckes über die Personalstände an den Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe durch die einzelnen Schulbehörden zeigte, daß die Verfügung über Dienstposten durch die personalführenden Stellen nicht einheitlich durchgeführt wird, so daß die dem RH mitgeteilten Personalstände nicht zur Gänze den Tatsachen entsprechen.

3.10.20.1.5. Das BM hat dem unbefriedigenden Zustand bei der Erfassung und Überwachung der Dienstpostenstände vorerst dadurch Rechnung getragen, daß es mit Rundschreiben vom 31. Mai 1976 seinen nachgeordneten Dienststellen einheitliche Richtlinien zur Verfügung über Lehrerdienstposten gab.

3.10.20.2.1. Der RH bezeichnete es als mit dem Grundsatz einer geordneten Personalführung

nicht vereinbar, daß die personalführenden Stellen keine verlässlichen Unterlagen über die jeweils besetzten und nicht besetzten Lehrerdienstposten verfügbar hätten und ihnen nicht bekannt sei, wie viele Lehrkräfte jeweils tatsächlich in Dienstverwendung stünden.

3.10.20.2.2. Nach Auffassung des RH kann der unbefriedigende Zustand der Personalführung nur durch eine genaue Bestandaufnahme und durch eine allfällige Zuweisung von zusätzlichen Dienstposten an die derzeit überbesetzten Personalstände bereinigt werden. Zweckmäßig wäre ferner eine gemeinsame Schulung aller Referenten, die für Verfügungen über Dienstposten zuständig sind.

3.10.20.3. Das BM stellte in Aussicht, in Hinkunft würden die zur Verfügung stehenden Dienstposten auf die einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze so aufgeteilt werden, daß bei diesen jeweils mit den bewilligten Dienstposten das Auslangen gefunden werden könne. Dies werde jedoch umso schwieriger sein, je weniger Dienstposten absolut und relativ zur Verfügung stünden. Die Anzahl der Dienstposten müsse jeweils zu einem Zeitpunkt festgelegt werden, in dem noch nicht die genaue Anzahl der Klassen für das kommende Schuljahr feststehe. Daher komme es immer wieder vor, daß die Aufteilung der Dienstposten, die nur schätzungsweise erfolgt sei, nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche. Durch die Einführung der sogenannten „Kenn- und Grenzwerte“ werde aber ab dem Schuljahr 1976/77 eine sehr wesentliche Entscheidungshilfe gegeben sein.

Verwendung der Freigabebeiträge aus dem Konjunkturausgleichsvoranschlag

3.10.21.1. Aufgrund des zweiten Freigabegesetzes hat das BM f. Finanzen dem BM f. Unterricht und Kunst zusätzliche Ausgabenermächtigungen aus dem KAVA von 91,7 Mill. S beim Kapitel 12 und von 6,9 Mill. S beim Kapitel 13 zur Verfügung gestellt.

3.10.21.2. Wie der RH feststellte, hat das BM f. Unterricht und Kunst aus den Freigabebeiträgen 10,2 Mill. S einer Baurücklage zugeführt und einen Förderungsbetrag von 400 000 S erst aus Ausgabenermächtigungen des Finanzjahres 1976 angewiesen. Unter Berücksichtigung von verzögerten Zahlungen der LSR, die Bestellungen aufgrund des KAVA 1975 erst aus Mitteln des Haushaltes 1976 bezahlten, ergab sich somit ein Gesamtbetrag von 14 242 159 S, der innerhalb des Finanzjahres 1975 nicht flüssiggemacht worden war. Ein Teilbetrag von 4 042 159 S aus der KAVA-Freigabe wurde widmungswidrig zur Begleichung anderer Rechnungen verwendet.

3.10.21.3. Laut Mitteilung des BM f. Unterricht und Kunst sei allen an der Haushaltsführung

beteiligten Organen ein Terminplan für die Abwicklung des KAVA bekanntgegeben worden.

Gebarung mit Mitteln des Kap. 71

Österreichischer Bundestheaterverband

Einhaltung haushalts- rechtlicher Vorschriften

4.1.1.1. Der Bundesminister für Finanzen hat beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/71000 aufgrund der Ermächtigungsbestimmungen des BFG 1975 einer Ausgabenüberschreitung von 17 880 000 S zugestimmt. Mehrausgaben für das Personal wurden erforderlich, weil der Ersparungsabstrich von 3 v. H., den der Bundesminister für Finanzen im Verlaufe der Ministerverhandlungen über den BVA 1975 beim Ressortvoranschlag vorgenommen hatte, nicht eingehalten werden konnte.

4.1.1.2. Beim Ansatz 1/71188 waren im BFG 1975 166 270 000 S veranschlagt. Der Bundesminister für Finanzen stimmte aufgrund der Ermächtigungsbestimmungen des BFG 1975 einer Überschreitung um 12 Mill. S gegen Bedeckung in Mehreinnahmen und einer weiteren um 4 Mill. Schilling gegen Rückstellung anderweitiger Ausgaben im selben Kapitel zu. Der sohin verfügbare Ausgabenbetrag von insgesamt 182 270 000 S wurde vom Österreichischen Bundestheaterverband (kurz ÖBThV) ohne Genehmigung um weitere 35 635 S überschritten. Die tatsächlich bei diesem Ansatz angewiesenen und verrechneten Ausgaben entsprachen damit weitgehend dem im ursprünglich erstellten Teilvoranschlag angesprochenen Betrag von 183 680 000 S, der im Zuge der interministeriellen Budgetverhandlungen gekürzt worden war.

4.1.1.3. Die Einnahmen beim Kap. 71 wurden im BVA 1975 mit 173 300 000 S veranschlagt. Tatsächlich ergab sich ein Kassenerfolg von 198 543 607 S; die Mehreinnahmen betragen somit 25 243 607 S. Die günstigere Einnahmentwicklung für das Jahr 1975 zeichnete sich bereits zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung anhand der damals verfügbaren Unterlagen über die Gebarungsergebnisse 1974 ab, ohne daß dies vom ÖBThV jedoch bei der Veranschlagung der Einnahmen berücksichtigt worden wäre.

4.1.2. Der RH wies darauf hin, daß nach den Bestimmungen des Art. 6 Abschnitt A Punkt I VEG im Zusammenhalt mit § 3 Abs. 1 und § 6 BHV sämtliche im Laufe des Finanzjahres zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen seien; Überschreitungen ohne gesetzliche Genehmigung seien jedenfalls zu vermeiden.

4.1.3. Hiezu bemerkte der ÖBThV, daß die durch den Bundesminister für Finanzen verfügbaren Ersparungsabstriche bei den Personalausgaben und im Sachaufwand nicht eingehalten werden

konnten, weil der Betrieb der Bundestheater dies nicht zugelassen habe. Andererseits könnten zur Zeit der Voranschlagserstellung die im nächstfolgenden Jahr zu erzielenden Einnahmen nicht genauer geschätzt werden, weil für die zweite Hälfte des Budgetjahres zumeist der Spielplan noch völlig ungewiß sei. Die haushaltsrechtlich nicht gedeckte Ausgabenüberschreitung sei im Vergleich zum Gesamtbetrag der gesetzlich bewilligten Ausgabenbeträge des betreffenden Ansatzes als unbedeutend anzusehen.

4.1.4. Der RH räumte ein, daß die Abstriche vom Bundesminister für Finanzen vorgenommen worden waren. Bei den Einnahmen habe sich jedoch eine Fehlschätzung ergeben, weil bereits vor der Vorlage des Budgetantrages 1975 an den Nationalrat eine gegenüber diesem Antrag höhere Einnahmenerwartung für das Jahr 1974 bestanden habe.

4.2.1. Der ÖBThV hat im Finanzjahr 1975 ohne Zustimmung des BM f. Finanzen im Sinne des § 21 BHV zehn Ausgabenposten um insgesamt 4 723 078 S überschritten.

4.2.2. Der ÖBThV bemerkte hiezu, daß er in Hinkunft versuchen werde, die Zustimmung des BM f. Finanzen einzuholen, um den bestehenden Vorschriften Genüge zu tun.

4.3.1.1. Der Ministerrat hat am 10. Dezember 1974 nach einem Bericht des Bundeskanzlers über Auslandsreisen von Bundesbediensteten Grundsätze für eine sparsame Genehmigung dieser Dienstreisen beschlossen. Auslandsreisen von Bundesbediensteten sollten demnach ab 1. Jänner 1975 jährlich grundsätzlich nur bis zu 75 v. H. jener Anzahl — sowohl an Reisen als auch Teilnehmern — durchgeführt werden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1974 erreicht worden war.

4.3.1.2. Ein Vergleich der Auslandsdienstreisen des Jahres 1975 mit denen des Jahres 1974 ergab:

	1974	1975
Anzahl der Dienstreisen	93	104
Kosten der Dienstreisen	595 894 S	622 231 S

4.3.2. Der RH bemängelte, daß der ÖBThV den Zielsetzungen der Bundesregierung nicht entsprochen und die einschlägigen Durchführungsbestimmungen zum BFG 1975 nicht eingehalten hatte.

4.3.3. Der ÖBThV bemerkte dazu, daß die Anordnung von Dienstreisen sowohl im Inland wie auch im Ausland mit den künstlerischen Notwendigkeiten in Einklang gebracht werden müsse, im übrigen aber auch bei Durchführung von Dienstreisen auf die sparsamste Gebarung geachtet worden sei.

4.4.1. Der ÖBThV ließ im Jahre 1975 Dekorationen und Kostüme im Ausland herstellen, deren Kosten den Bundeshaushalt mit rund

4,3 Mill. S belasteten. So wurden für Kostüme 2 930 517 S und für Dekorationen 1 333 748 S aufgewendet. An Nebenspesen (Fracht-, Zoll- und Reisekosten) fielen rund 734 800 S an.

4.4.2. Abgesehen von Lieferungen, die in Österreich nicht ausgeführt werden könnten, vertrat der RH die Auffassung, daß der finanzielle Aufwand des Staates für die Bundestheater soweit wie möglich der heimischen Wirtschaft zugute kommen sollte.

4.4.3. Wie der ÖBThV hiezu ausführte, sei für die Vergabe von Aufträgen zur Herstellung von Dekorationen und Kostümen im Ausland vor allem der Umstand maßgebend, daß es auf dem heimischen Markt nur wenige Firmen gebe, die in der Lage seien, sowohl Kostüme als auch Dekorationen herzustellen. Bezüglich der Beschaffung von Materialien im Ausland sei zu berücksichtigen, daß im Theaterbetrieb auch solche Materialien Verwendung finden, die in Österreich nicht hergestellt werden. Der ÖBThV sei jedoch in jedem Falle bemüht, vorrangig die heimische Wirtschaft mit Aufträgen zu betrauen.

Einhaltung des Dienstpostenplanes

4.5.1. Dem Personalstand des ÖBThV gehörte 1975 u. a. ein Beamter der Verwendungsgruppe A (Höherer Ministerialdienst), Dienstklasse VIII, an, obgleich kein entsprechender Dienstposten verfügbar war.

Zum Stichtag 31. Dezember 1975 standen sieben Vertragsbedienstete mit Sonderverträgen in Dienstverwendung, von denen eine ein Monatsentgelt von 18 501 S bezog. Diese Bedienstete — eine graduierte Akademikerin — besetzte jedoch nur einen Dienstposten der Entlohnungsgruppe b. Für eine weitere Bedienstete, welche ein Monatsentgelt von 8 944 S erhielt, wurde ein Dienstposten der Entlohnungsgruppe d sowie für eine dritte Bedienstete ein Posten der Entlohnungsgruppe e gebunden.

4.5.2. Der RH bemängelte, daß in dem einen Fall kein entsprechender Dienstposten vorhanden war und in den anderen Fällen nicht der Bezahlung der Bediensteten entsprechende Dienstposten gebunden worden waren.

4.5.3. Der ÖBThV teilte hiezu mit, daß im Zuge der Dienstpostenverhandlungen 1977 die Umwandlung des bei den Bundestheatern systemisierten Dienstpostens der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII, in einen solchen der Dienstklasse VIII in Aussicht gestellt worden sei. Desgleichen sei vom Bundeskanzleramt eine Bereinigung der Dienstposten für die Vertragsbediensteten mit Sonderverträgen zugesagt worden.

4.5.4. Der RH erwiderte mit dem Hinweis, daß auch in der Regierungsvorlage zum Dienstpostenplan 1977 bei den Bundestheatern weiter-

hin kein Dienstposten für einen A-Beamten der Dienstklasse VIII vorgesehen ist.

4.6.1. Von den insgesamt 1013 für Vertragsbedienstete mit Bühnendienstverträgen bestimmten Dienstposten hat der ÖBThV 593 Dienstposten den Angehörigen der künstlerischen Gruppen vorbehalten. Von diesen Dienstposten waren zum Stichtag 31. Dezember 1975 588 Dienstposten besetzt.

420 Dienstposten waren für Personen mit Einzelbühnendienstverträgen vorgesehen. In der Zentralverwaltung (Generalsekretariat) waren 63, an der Staatsoper 183, an der Volksoper 130 und am Burgtheater 213 Dienstposten (somit insgesamt 589) besetzt. Davon waren fünf Dienstposten beim technischen Personal gebunden, so daß zum erwähnten Stichtag einem Soll-Stand von 420 Dienstposten ein Ist-Stand von 584 Dienstposten gegenüberstand.

4.6.2. Der RH verwies darauf, daß ihm die Schwierigkeiten einer Feststellung der Dienstpostenbesetzung bzw. einer allfälligen Überbesetzung beim künstlerischen Personal bekannt seien. Es fehle eine allgemein verbindliche Festlegung, unter welchen Voraussetzungen ein Künstler als vollbeschäftigt gelte. Wenn aber nicht feststehe, unter welchen Voraussetzungen eine Vollbeschäftigung gegeben sei, dann sei auch ungeklärt, unter welchen Voraussetzungen für einen Dienstnehmer ein voller Dienstposten zu binden wäre. Der RH halte es daher für zweckmäßig, in den Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes eine Bestimmung aufzunehmen, welche klarstellt, unter welchen Voraussetzungen ein Künstler als vollbeschäftigt gilt.

Aufgrund dieses im Rahmen der Dienstpostenplanverhandlungen zu vereinbarenden Maßstabes wären die bestehenden Bühnendienstverträge dienstpostenplanmäßig entsprechend neu zu bewerten und zu veranschlagen.

4.6.3. Der ÖBThV pflichtete den Ausführungen des RH bei und erklärte, daß lediglich eine aufgrund von Erfahrungswerten selbst auferlegte Richtlinie bestehe, wonach für je 129 Auftritte ein Dienstposten gebunden werde. Doch auch diese Richtlinie lasse keine Rückschlüsse auf das Verhältnis zwischen der Anzahl der Dienstposten und dem dadurch entstehenden finanziellen Aufwand zu. Im Bereich der Solisten sei aufgrund der Eigenheit des Betriebes jede derartige Richtlinie problematisch.

Der ÖBThV werde jedoch, um einen für alle Teile annähernd gangbaren Weg zu erreichen, der Anregung des RH folgen und bei den nächsten Dienstpostenplanverhandlungen diese Problematik zur Sprache bringen.

4.7.1. Von 1516 Dienstposten für das ständige technische Personal waren zum Stichtag 31. De-

zember 1975 1509 besetzt und zwei unbesetzt. Fünf Dienstposten wurden für ehemalige Angehörige des technischen Personals, mit denen Bühnendienstverträge abgeschlossen wurden, gebunden.

4.7.2. Der RH bemängelte den Abschluß dieser fünf Bühnendienstverträge, weil dafür 1975 beim ÖBThV keine entsprechenden freien Dienstposten vorhanden waren und eine Bindung von Dienstposten des technischen Personals zugunsten von Bühnendienstposten in den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Dienstpostenplanes nicht vorgesehen ist.

4.7.3. Der ÖBThV hielt dem entgegen, daß durch die vom RH bemängelte Maßnahme keine Überbesetzung im Gesamtdienstpostenplan der Bundestheater eingetreten sei.

4.8.1. Beim ÖBThV standen 30 Lehrlinge in Dienstverwendung, die nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages für das technische Personal der Bundestheater bezahlt wurden. Für diese Lehrlinge wurden 15 Dienstposten beim Publikumsdienst der Bundestheater (saison- und teilbeschäftigte Bedienstete nach Kollektivvertrag) gebunden.

4.8.2. Da diese Lehrlinge — unabhängig von der geringeren Bezahlung — als vollbeschäftigte Dienstnehmer anzusehen sind, wäre für sie auch jeweils ein voller Dienstposten zu binden gewesen. Der RH bemängelte, daß der ÖBThV Lehrverträge abgeschlossen hatte, ohne über die entsprechenden freien Dienstposten zu verfügen. Der RH empfahl, entweder im Rahmen der Dienstpostenplanverhandlungen um die Zuweisung weiterer Dienstposten für das technische Personal bemüht zu sein oder für die Lehrlinge freie Dienstposten beim ständigen technischen Personal zu binden.

4.8.3. Der ÖBThV bezeichnete die Einführung der Lehrlingsausbildung als einen wichtigen Bestandteil der Bundestheater-Reform. Der ÖBThV habe bereits 1973 bei den Dienstpostenplanverhandlungen das Ersuchen um Genehmigung von Dienstposten für Lehrlinge gestellt. Bei den Dienstpostenplanverhandlungen für das Jahr 1977 sei seitens des ÖBThV neuerlich um Bewilligung von Lehrlingsposten angesucht und deren Genehmigung in Aussicht gestellt worden. Die Dienstposten beim Publikumsdienst seien deshalb gewählt worden, weil Lehrlinge als monatliche Lehrlingsentschädigung ungefähr die Hälfte des Monatseinkommens eines Dienstnehmers des Publikumsdienstes erhalten. Der ÖBThV werde jedoch weiter bemüht sein, eine dienstrechtlich einwandfreie Lösung durch Zuerkennung von eigenen Lehrlingsdienstposten zu erreichen.

Verwaltungsbereich des Bundes- ministeriums für Wissenschaft und Forschung

Gebahrung mit Mitteln des Kap. 14

Ansatzabweichungen
ohne ausreichende
haushaltsrechtliche
Grundlage

5.1.1. Beim Kapitel 14 „Wissenschaft und Forschung“ ergaben sich 1975 acht Ansatzabweichungen von zusammen 15 264 498,24 S ohne ausreichende Rechtsgrundlage. Sie betrug im Bereich des Kapitel 14 2,5 v. H. der insgesamt aufgetretenen Ausgabenüberschreitungen von 622 074 606,15 S.

5.1.2. Der RH empfahl, die Ämter der Landesregierungen, die zuständigen Fachabteilungen und die nachgeordneten kassenführenden Stellen auf die einschlägigen Bestimmungen hinzuweisen.

5.1.3. Das BM f. Wissenschaft und Forschung begründete die nicht genehmigten Ausgabenüberschreitungen damit, daß z. B. die Aufwendungen für Lehrbeauftragte im Zeitpunkt der Antragstellung für einen finanziellen Ausgleich nicht genau zu ermitteln gewesen seien; das BM habe jedoch von sich aus den beim Ansatz 1/14104 noch vorhandenen Verfügungsrest nur mit einem um 8 400 000 S verringerten Betrag der Bau rücklage zugeführt, um so die nicht genehmigte Überschreitung beim Ansatz 1/14207 zu bedecken (siehe auch Absatz 5.10.1). Die Überschreitungen in der zweckgebundenen Gebahrung seien entstanden, weil die Meldungen der nachgeordneten kassenführenden Stellen derart spät beim BM eingetroffen wären, daß kein Antrag auf Genehmigung eines finanziellen Ausgleiches mehr habe gestellt werden können. Ferner würden die Studienbeihilfen jeweils in größeren Teilbeträgen zur Anweisung gebracht, weshalb das BM gegen Jahresende beim Ansatz 1/14107 letztendlich zu entscheiden gehabt habe, ob es die Anweisung von Studienbeihilfen wegen Nichteinhaltung der Ausgabenrückstellung gegenüber dem Voranschlagsbetrag im Ausmaß von 2,005 v. H. zurückhalten oder aber die Ausgabenermächtigung hätte überschreiten sollen.

Im übrigen seien die Ämter der Landesregierungen, die zuständigen Fachabteilungen und die nachgeordneten kassenführenden Stellen auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen worden.

Einhaltung von Verrechnungsvorschriften

5.2.1. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, daß die Quästuren der Technischen Universität Wien, der Universität Wien und der Veterinär-

medizinischen Universität Wien nicht ausgenützte Verfügungsreste von zusammen rund 17 960 000 S voranschlagswirksam als Ausgabe verrechnet und diese Beträge in die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Verrechnung umgebucht hatten, wodurch es zu Verschiebungen der Ausgabenermächtigungen ins nächste Jahr gekommen war. Die aus diesen Mitteln bezahlten Rechnungen wurden in der durchlaufenden Verrechnung des Folgejahres als Ausgabe verbucht.

5.2.2. Diese Vorgangsweise bemängelte der RH, weil gemäß Art. 6 Punkt XV VEG und § 27 BHV über die finanzgesetzlich genehmigten Ausgabenbeträge nur bis zum Ablauf des Finanzjahres verfügt werden darf, wobei unverwendet gebliebene Reste der Ausgabenermächtigungen verfallen und bei der anweisenden Stelle buchmäßig rückzuerrechnen sind.

5.2.3. Hiezu teilte das BM mit, daß die Problematik des Verfalls der Monats- bzw. Jahresausgabenermächtigungen bei den nachgeordneten Stellen eingeräumten Verfügungsermächtigungen, insbesondere für Zwecke der Beschaffung von Anlagen im Hochschulbereich, seit langem bekannt sei. Es wären auch gemeinsam mit der Buchhaltung verschiedene Modelle zur Abwicklung derartiger Gebahrungsfälle ausgearbeitet worden. Als am zweckmäßigsten habe sich eine Änderung des Dotationsbewilligungsverfahrens seitens des BM f. Wissenschaft und Forschung erwiesen, für das jedoch noch Regelungen im Einklang mit den Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes und der Bundeshaushaltsverordnung erstellt werden müßten. Die Änderung im Dotationsbewilligungsverfahren bedinge aber auch die Bereitschaft des BM f. Finanzen, im betreffenden Monatshaushalt die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Während eine solche Zusage seitens des BM f. Finanzen bisher nicht erreicht werden konnte, erfolgten die Zuweisungen der Ausgabenermächtigungen für Anlagen zu einem Großteil erst zu einem so späten Zeitpunkt im Jahr, daß sich das BM f. Wissenschaft und Forschung jedesmal vor die Alternative einer mit großen Schwierigkeiten verbundenen Ausnützung der verfügbaren Mittel oder der Überstellung in die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Verrechnung bis zur Rechnungslegung gestellt sehe. Das BM weise im übrigen bei den Besprechungen über den Monatshaushalt immer wieder auf die Notwendigkeit hin, die erforderlichen Beträge für die Anlage-Investitionen an den Universitäten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Jahre zuzuweisen, damit sie bis zum Jahresende ordnungsgemäß ausgegeben werden können.

5.3.1. Die Quästur der Universität Linz verbuchte im Jahre 1975 Spenden von Dritten in der Höhe von 202 000 S und Einnahmen aus dem Verkauf von Arbeitsunterlagen in Höhe von

9 950 S nicht ordnungsgemäß in der voranschlagswirksamen Verrechnung, sondern in der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Verrechnung. Aus Spenden, die in den Vorjahren eingegangen und solcherart verbucht worden waren, hat die Universität im Jahre 1975 an Honoraren für den Pressereferenten rund 21 000 S, an Mehrleistungszulagen für die Abteilungsleiter rund 42 000 S, für Reiserechnungen rund 5 000 S, als Teilzahlungen bei Anschaffungen rund 21 000 S sowie für Repräsentationszwecke und die Abhaltung einer Weihnachtsfeier rund 37 000 S bezahlt und diese Ausgaben in der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Verrechnung verbucht.

5.3.2. Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gemäß Art. 6 Punkt XVII des Verwaltungsentlastungsgesetzes bzw. § 38 der Bundeshaushaltsverordnung alle Einnahmen und Ausgaben, die endgültig solche des Bundes sind, für Rechnung eines finanzgesetzlichen Ansatzes wirksam zu verrechnen sind. Ferner bemängelte der RH, daß den Abteilungsleitern die Mehrleistungszulagen ohne Bewilligung durch die Dienstbehörde gewährt worden waren; weiters, daß auch die Zahlung der Reisegebühren entgegen der Reisegebührenvorschrift ohne vorherige Bewilligung der Dienstreisen durch die Dienstbehörde erfolgt war. Auch die übrigen Zahlungen beanstandete der RH, weil einerseits mit dem Pressereferenten kein schriftlicher Werkoder Dienstvertrag abgeschlossen und andererseits bei den Repräsentationsausgaben nicht nach dem Grundsatz der Sparsamkeit vorgegangen worden war. Der RH empfahl dem BM f. Wissenschaft und Forschung, die Universität Linz auf die Notwendigkeit der Einhaltung der haushalts-, dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften hinzuweisen.

5.3.3. Hiezu bemerkte das BM, daß die Prüfungsabteilung der Buchhaltung am 24. Juni 1976 unabhängig von der Gebarungüberprüfung durch den RH eine Revision vorgenommen und dabei auf die Einhaltung der Verrechnungsvorschriften gedrungen habe. Die Bemängelungen des RH würden in absehbarer Zeit Gegenstand einer weiteren Dienstweisung zwecks sorgfältigerer Einhaltung der Vorschriften sein.

5.4.1. Bei der Universität Linz beanstandete der RH ferner, daß durch eine Überweisung für drei noch nicht fällige Rechnungen im Gesamtbetrag von 411 794,77 S am 31. Dezember 1974 auf das Konto „Linzer Hochschulball“, sowie durch eine anschließende Rücküberweisung im Jahre 1975 an die Quästur und die folgende voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Verrechnung des rücküberwiesenen Betrages entgegen dem Verbot des § 28 Abs. 2 BHV eine Verschiebung von Ausgabenermächtigungen in das nächstfolgende Finanzjahr vorgenommen worden war.

5.4.2. Das BM bemerkte hiezu, daß diese Angelegenheit voraussichtlich im Rahmen einer weiteren Überprüfung durch die Revisionsabteilung der Buchhaltung zu bereinigen sein werde.

5.5.1. Alle Teilbeträge von Ausgabenermächtigungen, die der Universitätsgebäudeverwaltung der Universität Wien beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/14203 zur Bewirtschaftung zugewiesen worden waren, buchte die Quästur sofort nach der Zuweisung auf ein Konto der voranschlagsunwirksamen Verrechnung um. Durch diese bereits seit Jahren geübte Verrechnungsweise wurde der bei voranschlagswirksamer Verrechnung eintretende Verfall nicht verbrauchter Monats- und Jahresverfügungsreste vermieden. Mit Jahresende 1975 hatten die nicht verbrauchten Reste an Ausgabenermächtigungen der Universitätsgebäudeverwaltung auf diese Weise einen Stand von 29 985 996,37 S erreicht. Diese Reste wurden z. B. im Jahre 1975 mit Erlaß des BM f. Wissenschaft und Forschung vom 12. Dezember 1975 zur Vorfinanzierung der Anschaffung eines Massenspektrometers für ein Institut der Universität Wien im Betrag von rund 1 073 000 S herangezogen, um durch die prompte Bezahlung günstigere Liefer- und Zahlungskonditionen zu erreichen. Der genannte Betrag wurde der Universitätsgebäudeverwaltung zu Lasten von Ausgabenermächtigungen des Jahres 1976 ersetzt.

5.5.2. Obwohl das seinerzeitige BM f. Unterricht die oben dargestellte Verrechnungsweise in einem Erlaß im Jahre 1968 als „unverantwortliche Geldhortung“ selbst beanstandet hatte, hat später das BM f. Wissenschaft und Forschung diese Art der Verrechnung nicht unterbunden. Der RH empfahl, ehestens für eine den Verrechnungsvorschriften entsprechende Abrechnung der genehmigten Voranschlagsbeträge Sorge zu tragen. Ferner bemängelte er auch die Verschiebung von Ausgabenermächtigungen in das Folgejahr als Verstoß gegen § 28 Abs. 2 BHV.

5.5.3. Hiezu teilte das BM mit, daß die Buchhaltung um eine Zentralisierung der Angelegenheiten der Haushaltsführung (Kassen- und Gebarungsgeschäfte) an den Universitätsquästuren bemüht sei, diese Neuordnung jedoch nur schrittweise durchführen könne. In den letzten Monaten habe die verwaltungsmäßige Zentralisierung insbesondere an den Universitäten in den Bundesländern Anwendung gefunden; sie sei lediglich an der Universität Innsbruck noch nicht durchgeführt worden. Die an der Universität Wien festgestellte Vorgangsweise stelle eine Zwischenlösung zur Zentralisierung der Institutsgebarung an der Universitätsquästur dar.

Die Vorfinanzierung eines Massenspektrometers aus reservierten Ausgabenermächtigungen der Universitätsgebäudeverwaltung sei nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip zur Erreichung besonderer Liefer- und Zahlungsbedingungen vor-

genommen worden; eine Dotationsumwidmung, wie sie an sich erforderlich gewesen wäre, hätte zusätzliche Verwaltungstätigkeit verursacht.

5.6.1. Da die Institute der Philosophischen Fakultät der Universität Innsbruck nicht verwaltungsmäßig zentralisiert sind, werden die Institutsabrechnungen von Institutssekretärinnen, wissenschaftlichen Angestellten, Assistenten usw. geführt. Der Einsatz von nicht im Rechnungswesen geschultem Personal führte u. a. dazu, daß z. B. von den Instituten für Anorganische und Analytische Chemie, Mikrobiologie sowie für Organische und Pharmazeutische Chemie Vorauszahlungen ohne Sicherstellungen geleistet worden waren.

5.6.2. Der RH empfahl, als erste Sofortmaßnahme vor der gemäß § 81 Abs. 1 UOG vorzunehmenden administrativen Zentralisierung der Institute die Quästur anzuweisen, alle mit Institutsabrechnungen betrauten Personen in geeigneter Weise mit den einschlägigen Haushalts- und Verrechnungsvorschriften vertraut zu machen.

5.6.3. Das BM sagte dies in der Stellungnahme zu.

5.7.1. In die Abrechnung der Wirtschaftsuniversität Wien wurde ein Teil der Gebarung des Vereines „Österreichische Gesellschaft für Wirtschafts- und Verwaltungsführung“ aufgenommen, damit die Firmen die gespendeten Beträge steuerlich absetzen konnten.

5.7.2. Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und wies darauf hin, daß nur Spenden für Universitätsinstitute in die Universitätsabrechnung aufzunehmen wären.

5.7.3. Laut Stellungnahme des BM ist eine entsprechende Dienstanweisung ergangen.

5.8.1. Das BM hat entgegen dem Leitfaden zum Ansatz- und Kontenplan des Bundes dem Institut für Organische Chemie der Universität Graz laufend Ausgabenermächtigungen zu Lasten eines Ansatzes der Gebarungsgruppe 3 „Anlagen“ zwecks Anschaffung von Verbrauchsgütern, insbesondere Chemikalien, zugewiesen (1975: 255 000 S).

5.8.2. Der RH bezeichnete es als erforderlich, in Hinkunft derartige Ausgaben für Verbrauchsgüter zu Lasten eines entsprechenden Ansatzes der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen“ zu verrechnen.

5.8.3. Das BM teilte hiezu mit, daß die finanzgesetzlich bewilligten Ausgabenermächtigungen für „Unterrichts- und Forschungserfordernisse“ (Ansatz 1/14208) insbesondere nach Inkrafttreten des Hochschultaxengesetzes 1972 nicht ausreichen, um den Institutsbedarf zu decken. Das BM habe daher in den letzten Monaten einerseits strenge Überprüfungen der Aufwendungen in diesem Bereich vorgenommen,

andererseits die Bereitstellung von zusätzlichen Ausgabenermächtigungen im Wege eines finanziellen Ausgleiches zu Lasten des Ansatzes 1/14203 vorgenommen. Damit soll die auch vom BM nicht gutgeheiene Verwendung von Dotationsmitteln für Anlagen zur Anschaffung von Verbrauchsgütern vermieden werden.

Verwendung von Freigabebeträgen aus dem Konjunkturausgleich- Voranschlag

5.9.1. Aufgrund des zweiten Freigabegesetzes zum KAVA erhielt das BM f. Wissenschaft und Forschung beim Kap. 14 213 100 000 S zugewiesen. Für die Verwendung dieser Mittel legte das BM f. Wissenschaft und Forschung dem BM f. Finanzen eine Projektliste vor, die das BM f. Finanzen zugunsten der Hochschulen und zu Lasten der Förderungen änderte. Mit Rundschreiben vom 1. August 1975 gab dies die Budgetabteilung des BM f. Wissenschaft und Forschung den ressortangehörigen Sektionen bekannt und wies u. a. darauf hin, daß die Auftragsvergaben in der Regel bis Mitte September 1975 zu erfolgen hätten. Mit Schreiben vom 8. September 1975, Zl. 14.302/6-2/75, übermittelte das BM f. Wissenschaft und Forschung dem BM f. Finanzen einen Verwendungsnachweis. Mit Rundschreiben vom 22. September 1975 teilte die Budgetabteilung des BM f. Wissenschaft und Forschung den übrigen Abteilungen im Hause u. a. mit, daß für die Monatshaushalte November und Dezember 1975 die erforderlichen Beträge aus der Freigabe des KAVA gemäß der zeitlichen Durchführbarkeit der einzelnen Vorhaben anzusprechen seien. Bei der am 22. Oktober 1975 abgehaltenen Besprechung über den Monatshaushalt für den Monat November wurde jedoch vom BM f. Finanzen mitgeteilt, daß aufgrund des zu erwartenden Monatsabganges bei der Monatszuweisung November 1975 die bereits freigegebenen Beträge des KAVA 1975 nicht berücksichtigt werden könnten. Die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ordnete daraufhin an, daß in der vom KAVA vorgesehenen Höhe Bestellungen vorgenommen und die Rechnungen angefordert werden sollten. Mit Rundschreiben vom 10. November 1975 teilte die Budgetabteilung des BM f. Wissenschaft und Forschung allen zuständigen Stellen im Hause ferner u. a. mit, daß vorgesorgt werden müsse, daß die nachgeordneten Kassen über die KAVA-Beträge bereits Anfang Dezember 1975 verfügen können. Bereits mit Schreiben vom 4. November 1975 hatte das BM f. Wissenschaft und Forschung den nachgeordneten kassenführenden Stellen der Universitäten die aus dem KAVA zugewiesenen zusätzlichen Ausgabenermächtigungen mitgeteilt und dabei darauf hingewiesen, daß die hierfür er-

forderlichen Mittel im Dezember 1975 bereitgestellt werden würden und daß Beschaffungsvorgänge bis Ende Dezember durch Begleichung der Rechnungen abgeschlossen sein müßten.

5.9.2. Nach Ansicht des RH erfolgte die Zuweisung der Teilbeträge aus der Freigabe des KAVA an die nachgeordneten kassenführenden Stellen (Hochschulen) verhältnismäßig spät, so daß diese — sofern sie nicht vorher i. k. W. über die zusätzlichen Ausgabenermächtigungen unterrichtet worden waren — nur wenig Zeit zur Verfügung hatten, um entsprechend dem Rundschreiben des BM f. Finanzen vom 25. Juli 1975, Zl. 111.301-II/1/75, die erforderlichen Bestellungen aufzugeben, die Lieferung zu erhalten und die Bezahlung durchzuführen. Wie der RH feststellte, erfüllten die nachgeordneten Stellen diese Bestimmungen jedoch nur zum Teil. In einzelnen Fällen erteilten die Dienststellen Bestellungen, bei denen die Lieferung erst im Jahre 1976 oder bis zur Überprüfung überhaupt noch nicht erfolgte. In anderen Fällen wurden Freigabebeträge, um die Ausgabenermächtigungen nicht verfallen zu lassen, in die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Verrechnung umgebucht. In weiteren Fällen kauften die Dienststellen ausländische Waren oder beglichen Rechnungen, bei denen Bestellung und Lieferung vor der Mitteilung über die zusätzlichen KAVA-Beträge erfolgt waren.

Um in Hinkunft derartige Schwierigkeiten bei der Durchführung eines KAVA zu vermindern, empfahl der RH, den nachgeordneten kassenführenden Stellen zumindest die ungefähr zu erwartenden Beträge rechtzeitig bekanntzugeben. Ferner wäre auf eine einheitliche Vorgangsweise bei der Bestellung, Verrechnung usw. durch die nachgeordneten kassenführenden Stellen zu achten.

5.9.3. Das BM erwiderte, daß die aufgezeigten Mängel in erster Linie dadurch entstanden seien, daß die erstmalige Freigabe von Beträgen aus dem KAVA gegen Jahresende zeitlich mit der Aufhebung von Ansatzbindungen und der Disposition über die Jahresverfügungsreste des ordentlichen Haushaltes zusammengefallen sei.

Das BM hielt es für zweckmäßig, Freigabebeträge aus einem künftigen KAVA derart zur Verfügung zu haben, daß der Vollzug mit den Haushaltsvorschriften in Einklang gebracht werden könne; andernfalls sollte der Verfügungszeitraum vom Haushaltsjahr unabhängig gestaltet werden.

5.10.1. Aus den Freigabebeträgen des KAVA erhielt das BM f. Wissenschaft und Forschung beim Kapitel 14 ansatzweise Ausgabenermächtigungen zur Verfügung gestellt, deren Höhe und Verwendung aus nachstehender Übersicht hervorgeht:

Ansatz	Zusätzliche Ausgabenermächtigung aus dem KAVA S	Einer Rücklage zugeführt S	Verfallene Ausgabenermächtigung S	Im Sinne des Rundschreibens des BM f. Finanzen vom 1975 07 25 verwendete S	Nicht im Sinne des Rundschreibens des BM f. Finanzen vom 1975 07 25 verwendete Ausgabenermächtigungen S
1/14003	500 000,—	—	—	500 000,—	—
1/14008	600 000,—	—	—	600 000,—	—
1/14104	56 400 000,—	48 000 000,—	8 400 000,— ¹⁾	—	—
1/14106	18 200 000,—	—	—	18 200 000,—	—
1/14138	800 000,—	—	—	800 000,—	—
1/14146	10 500 000,—	—	—	795 044,95	9 704 955,05
1/14156	13 600 000,—	—	—	—	13 600 000,—
1/14166	4 700 000,—	—	—	302 018,55	4 397 981,45
1/14176	11 700 000,—	—	—	—	11 700 000,—
1/14196	20 300 000,—	Restbetrag während der Prüfung nicht nachgewiesen		—	500 000,—
1/14203	62 500 000,—	—	—	13 478 263,99	49 021 736,01
1/14223	900 000,—	—	—	—	900 000,—
1/14233	2 300 000,—	—	—	—	2 300 000,—
1/14243	100 000,—	—	—	100 000,—	—
1/14303	2 000 000,—	—	—	2 000 000,—	—
1/14403	2 400 000,—	—	—	2 010 658,46	389 341,54
1/14503	400 000,—	—	—	400 000,—	—
1/14506	5 200 000,—	—	—	4 411 240,08	788 759,92

¹⁾ Der beim Ansatz 1/14104 nicht verwendete Teilbetrag wurde vom BM f. Wissenschaft und Forschung ohne Einholung der Zustimmung des BM f. Finanzen zur Bedeckung der beim Ansatz 1/14207 eingetretenen, nicht genehmigten Ausgabenüberschreitung verwendet.

5.10.2. Der RH stellte anhand dieses Verwendungsnachweises fest, daß die vom BM f. Wissenschaft und Forschung anlässlich der Rechnungslegung verfaßte erste Nachweisung über die Verwendung des KAVA, welche auch in der Übersicht 2.7 zum Bundesrechnungsabschluß 1975 enthalten ist, unzutreffend alle zugewiesenen KAVA-Beträge als im Sinne des Rundschreibens des BM f. Finanzen verwendet ausgewiesen hat.

5.10.3. Das BM ist nach seiner Stellungnahme bei Verteilung der zusätzlichen Ausgabenermächtigungen bemüht gewesen, einerseits die Richtlinien des BM f. Finanzen für den KAVA zu beachten, andererseits aber auch dem Bedarf — so vor allem bei den Universitäten — zu entsprechen. Bei der Vergabe der Beträge aus dem KAVA habe die Verwaltung insbesondere auf eine wirkungsvolle Belegung der österreichischen Wirtschaft geachtet, wobei nach Auffassung des BM der Begriff Wirtschaft nicht nur die Produktionseinrichtungen, sondern auch den Handel umfaßte. Entsprechend dem geforderten Vorrang für laufende Vorhaben wurden beim Einsatz der Freigabebeträge aus dem KAVA auch Zahlungen für bereits teilgenehmigte Vorhaben geleistet. Innerhalb der kurzen Zeit zwischen Verfügbarkeit des KAVA und Jahresende konnten Großaufträge von den Firmen nicht bis zur Rechnungslegung erfüllt werden, was zwangsläufig dazu führte, die Ausgabenermächtigungen des KAVA durch verrechnungstechnische Maßnahmen für das Nachjahr zu erhalten.

Ferner vertrat das BM die Ansicht, daß nicht nur die Freigabebeträge des KAVA, sondern auch der Vollzug der genehmigten Ausgaben aus dem ordentlichen Haushalt einer Belegung der österreichischen Wirtschaft dienlich gewesen sei, weshalb nicht nachträglich eine derart strenge Trennung vorgenommen werden könnte.

Die Anerkennung dieser Voraussetzungen führe entgegen der angeführten Übersicht zur Erkenntnis, daß die Mittel des KAVA sehr wohl im Sinne der Zielsetzungen der Freigabegesetze und deren Ausführungsbestimmungen eingesetzt worden seien.

5.10.4. Der RH vermochte von seiner Ansicht nicht abzugehen.

5.11.1. Gemäß Rundschreiben des BM f. Finanzen vom 25. Juli 1975, Zl. 111.301-II/1/75, hatte das BM f. Wissenschaft und Forschung bis 8. September 1975 dem BM f. Finanzen Kopien der einzelnen Auftragsvergaben bzw. Nachweisungen über die Fortsetzung von laufenden Vorhaben zu übermitteln. Mit Schreiben vom 8. September 1975, Zl. 14302/6-2/1975, entsprach das BM f. Wissenschaft und Forschung diesem Erfordernis und übermittelte dem BM f.

Finanzen eine aufgegliederte Zusammenstellung über die Verwendung der Freigabebeträge aus dem KAVA.

5.11.2. Der RH stellte fest, daß diese Zusammenstellung nur zum Teil mit den letztlich tatsächlich den nachgeordneten Stellen zugewiesenen Beträgen übereinstimmte. Vor allem beim Ansatz 1/14203 — Hochschulen bestanden größere Unterschiede zwischen den dem BM f. Finanzen mitgeteilten und den den Hochschulen tatsächlich zugewiesenen Beträgen.

5.11.3. Hiezu gab das BM bisher keine Stellungnahme ab.

5.12.1.1. Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich erhielt aus dem KAVA beim Ansatz 1/14146 einen Betrag von 10 500 000 S. Davon wurden 7 424 721,04 S zum Ankauf ausländischer Geräte über österreichische Lieferfirmen, 2 280 234,01 S zur Bezahlung von vor dem 1. September 1975 bestellten inländischen Geräten und lediglich 795 044,95 S konjunkturwirksam im Sinne des Rundschreibens des BM f. Finanzen vom 25. Juli 1975, Zl. 111.301-II/1/75, verwendet.

5.12.1.2. Der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft erhielt aus dem KAVA beim Ansatz 1/14156 einen Förderungsbetrag in der Höhe von 13 600 000 S. Davon wurden an inländische Firmen zur Durchführung von Forschungsvorhaben im Jahre 1976 bisher 5 687 500 S überwiesen. Über die Verwendung des Restbetrages wurde dem RH kein Nachweis erbracht.

5.12.1.3. Die Ludwig Boltzmann-Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich erhielt aus dem KAVA beim Ansatz 1/14166 einen Förderungsbetrag von 4 700 000 S. Davon wurden im Jahre 1975 für im Inland erzeugte Geräte und bauliche Adaptierungen 302 018,55 S ausgegeben. Ein Betrag in der Höhe von 9 198,14 S wurde für Lieferungen inländischer Geräte nach dem 31. Dezember 1975 verwendet. Der Restbetrag von 4 388 783,31 S wurde und wird für Geräteanschaffungen und bauliche Adaptierungen erst im Jahre 1976 verwendet.

5.12.1.4. Der Österreichischen Akademie der Wissenschaften wurde beim Ansatz 1/14176 aus dem KAVA ein Betrag von 11 700 000 S zugewiesen. In der Zeit von Jänner bis Mai 1976 wurden mit diesen Mitteln Bauprojekte im Gesamtwert von 9 450 000 S begonnen und zum Teil fertiggestellt. Ein Betrag in der Höhe von 2 250 000 S wurde noch nicht verwendet, da sich die diesbezüglichen Bauvorhaben noch in der Projektierungs- bzw. Anbotsphase befinden.

5.12.1.5. Der Österreichischen Gesellschaft für Weltraumfragen Ges. m. b. H. wurde beim

Ansatz 1/14196 aus dem KAVA ein Förderungsbetrag von 500 000 S zugewiesen. Davon wurde bis 1. April 1976 ein Betrag von 36 064,14 S für inländische Erzeugnisse verwendet. Der Restbetrag von 463 935,86 S wurde noch nicht ausgegeben.

5.12.2. Der RH beanstandete jeweils, daß infolge der späten Zuteilung seitens des BM die Beträge aus dem KAVA von den geförderten Stellen nicht mehr im Sinne des Rundschreibens des BM f. Finanzen vom 25. Juli 1975, Zl. 111.301-II/1/75, ausgegeben werden konnten.

5.12.3. Das BM führte hiezu aus, daß bei den genannten Fonds und Gesellschaften die Vergabe von Aufträgen an einen internen Bewilligungsvorgang gebunden sei, auf den das BM f. Wissenschaft und Forschung keinen Einfluß habe. Die tatsächliche Bereitstellung der Mittel durch das BM sei zum spätest möglichen Zeitpunkt, nämlich im Dezember und in der Mehrheit der Fälle sogar erst innerhalb der Zurechnungsfrist erfolgt. Das BM vertrat ferner die Ansicht, daß die Verzögerungen im Ausgabenvollzug unter anderem darauf zurückzuführen seien, daß die Fonds bzw. Gesellschaften keine rechtsgültigen Verträge nur aufgrund einer Mitteilung des BM f. Wissenschaft und Forschung, für die betreffende Einrichtung sei im KAVA ein gewisser Betrag vorgesehen, abschließen wollten. Außerdem seien zum Teil die Ursachen der Verzögerungen nicht im Bereich der Gesellschaften gelegen oder hätten sich aus der Art der Vergabe von Zuschüssen durch die Fonds ergeben. Weiters vertrat das BM die Ansicht, daß der Ankauf ausländischer Geräte durch österreichische Lieferfirmen, die auch die Wartung übernehmen, konjunkturbelebend gewirkt habe.

5.13.1. Die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Ges. m. b. H. erhielt beim Ansatz 1/14196 aus Mitteln des KAVA einen Förderungsbetrag in der Höhe von 19 800 000 S zur Durchführung baulicher Maßnahmen und zur Anschaffung verschiedener Maschinen und Geräte im Rahmen mehrerer Projekte.

5.13.2. Das BM übersandte dem RH den Nachweis über die Verwendung der Mittel trotz mehrfacher Urgezen erst zu einem Zeitpunkt, als die Überprüfung bereits abgeschlossen und das Ergebnis den überprüften Stellen zur Stellungnahme übersandt worden war.

5.14.1.1. Die Universitäten erhielten aus dem KAVA beim Ansatz 1/14203 einen Betrag in der Höhe von 62 500 000 S. Davon wurden 13 478 263,99 S (21,56 v. H.) konjunkturwirksam im Sinne des Rundschreibens des BM f. Finanzen vom 25. Juli 1975 verwendet. Für Lieferungen und Bestellungen vor dem 1. September 1975 wurden Zahlungen in der Höhe von 11 139 033,22 S geleistet. Ein Betrag von 8 812 257,85 S wurde

für den Ankauf ausländischer Erzeugnisse bei inländischen Firmen verwendet. Zahlungen unmittelbar ins Ausland erfolgten in einer Höhe von 742 733,38 S. Ferner wurden aus den rückgelegten Teilbeträgen des KAVA vom 1. Jänner 1976 bis 1. April 1976 Ankäufe im Betrag von 203 589,40 S durchgeführt. Zahlungen ohne Lieferungen bis zum 31. Dezember 1975 erfolgten im Betrag von 4 667 281,46 S, ohne Lieferungen bis 1. April 1976 in einer Höhe von 3 210 613,54 S. Der größte Teilbetrag der Zuweisung aus dem KAVA in der Höhe von 20 245 819,84 S war zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch vorhanden, da die Einzelbeträge von den Quästuren zwar haushaltsmäßig als Ausgabe verbucht, im Wege der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Verrechnung jedoch in das Jahr 1976 übertragen worden waren. Lediglich ein Restbetrag in der Höhe von 407,32 S ist mangels Verfügung innerhalb des Finanzjahres verfallen.

5.14.1.2. Bei der Wirtschaftsuniversität entsprach die Verwendung der zugewiesenen Mittel (2 647 400 S) fast zur Gänze (2 638 000 S) dem Rundschreiben vom 25. Juli 1975. Die Technische Universität Graz verwendete von den zugewiesenen 7 430 000 S einen Betrag von 4 730 000 S zur Bezahlung von Rechnungen, bei denen die Bestellung oder Lieferung schon Monate zurücklagen; 2 700 000 S vom zugewiesenen Betrag waren zum Zeitpunkt der Überprüfung noch vorhanden. Bei der Universität Wien waren vom zugewiesenen Betrag (24 714 200 S) zum Zeitpunkt der Überprüfung noch rund 16 751 000 S nicht ausgegeben und vorhanden; um 3 648 000 S wurden von der Universität Wien Rechnungen beglichen, bei denen Lieferung oder Bestellung vor dem September 1975 lagen, so daß nur 2 697 000 S im Sinne des Rundschreibens des BM f. Finanzen verwendet wurden. Einzelne Universitäten verwendeten die ihnen zugewiesenen Beträge zum Großteil zur Anschaffung von im Ausland erzeugten Geräten — zum Teil bei inländischen Händlern, zum Teil unmittelbar im Ausland —, so die Universität Graz 2 446 000 S von zugewiesenen 5 696 100 S und die Universität Innsbruck 2 643 000 S von zugewiesenen 4 522 500 S.

5.14.2. Der RH beanstandete die nicht widmungsgemäße Verwendung des größten Teiles der Zuweisung von Freigabebeträgen aus dem KAVA durch die Universitäten.

5.14.3. Das BM führte hiezu aus, daß der im Monat September 1975 erstellte erste Vorschlag durch Umschichtung von Ausgabenermächtigungen seitens des BM f. Finanzen zugunsten der Hochschulanlagen habe ergänzt werden können, wodurch insgesamt 62 500 000 S für Investitionen den Universitäten zur Verfügung gestanden seien. Die Verständigung der Universitäten über die zur Verfügung stehenden

Freigabebeträge aus dem KAVA sei am 4. November 1975 erfolgt und mit dem Auftrag versehen gewesen, die Beschaffungsvorgänge so in die Wege zu leiten, daß eine Bezahlung bis längstens 31. Dezember 1975 gewährleistet sei. Die betreffenden Geldmittel seien aufgrund des Monatsvoranschlages vom Dezember 1975 gemeinsam mit den Mitteln aus dem Grundbudget zur Verfügung gestanden. Im Hinblick auf die kurze zur Verfügung stehende Zeitspanne zur Ausführung der Bestellungen habe angenommen werden müssen, daß der Zahlungsvollzug innerhalb des Finanzjahres 1975 nicht abgeschlossen werden könnte. Es sei verständlich gewesen, daß die Universitäten diese zur Verfügung gestellten Beträge zur Schuldenabdeckung für andere, bereits bewilligte Projekte herangezogen haben, um allenfalls die Gewährung von Rabatten in Anspruch nehmen zu können.

5.15.1. Der RH stellte fest, daß einzelne Universitäten, Institute oder Kliniken für bestellte Waren, Geräte, Instrumente u. dgl. Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 7 877 995 S geleistet hatten, und zwar in den meisten Fällen nicht aufgrund eines diesbezüglichen Verlangens der Lieferfirmen, sondern zwecks Ausschöpfung der im Dezember 1975 zugewiesenen Mittel aus dem KAVA. Die Grundlage zur vorzeitigen Überweisung von Beträgen für noch nicht gelieferte Gegenstände usw. bildeten in den meisten Fällen Proforma- oder Vorausrechnungen, welche die Dienststellen von den Lieferfirmen angefordert hatten.

5.15.2. Der RH bemängelte die unzureichende Beachtung der einschlägigen Bestimmungen in den Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen, Erlaß vom 11. Jänner 1964, Zl. 105.713-III/Bau/63, sowie im Erlaß des BM f. Finanzen vom 3. März 1975, Zl. 240.449-7/3/75. Danach ist die Vereinbarung von Vorauszahlungen nur ausnahmsweise zulässig, und zwar gegen Leistung einer Sicherstellung und mit Zustimmung der hiefür zuständigen anweisenden Stellen. Der RH empfahl dem BM, die Universitäten in einer Dienst-anweisung an die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu erinnern.

5.15.3. Das BM sagte dies zu.

5.16.1. Die Universitäten (Institute, Dekanate) haben die Bestellung von Geräten, Gegenständen, Waren usw. zumeist mündlich (telephonisch) durchgeführt.

5.16.2. Der RH beanstandete, daß nur in einigen Fällen — wie bei der Technischen Universität Wien — Bestellscheine oder Bestellschreiben ausgefertigt und die Richtlinien des BM f. Finanzen über das Bestellverfahren, Erfassung und Nachweisung der Bestellverpflichtungen sowie der Forderungen und Schulden des Bundes beachtet worden waren.

5.16.3. Das BM sagte zu, den nachgeordneten Dienststellen die entsprechenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

5.17.1. Der RH bemängelte ferner, daß das zur Sicherstellung der Eingänge aus öffentlichen Abgaben des Bundes erlassene Rundschreiben des BM f. Finanzen vom 23. Feber 1956, Zl. 26.570-I/56, zu einem großen Teil nicht beachtet worden war. Nur in einigen Fällen wurden im Rahmen der Bestellungen von Instituten Eilnachrichten an die zuständigen Betriebsfinanzämter abgesandt. Im übrigen waren bei der Universität Innsbruck (Dekanaten und Instituten) diese Anordnungen des BM f. Finanzen völlig unbekannt.

5.17.2. Das BM erwiderte, daß es die Universitäten und Institute an die entsprechenden Bestimmungen erinnern werde.

5.18.1. Geringwertige abnutzbare Wirtschaftsgüter sowie geringwertige Verbrauchsgüter wie Laborbedarf, Chemikalien, Wasch- und Putzmittel, Streu- und Futtermittel für Tiere in den Versuchstieranlagen waren von den betreffenden Stellen in großen Mengen aus Freigabebeträgen des KAVA angeschafft und unter den Ausgaben für Anlagen verrechnet worden.

5.18.2. Der RH bemängelte diese den Zielsetzungen der Konjunkturbelebungsmaßnahmen sowie dem Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes widersprechende Vorgangsweise.

5.18.3. Das BM sagte zu, die nachgeordneten Dienststellen auf die Einhaltung der Verrechnungsvorschriften hinzuweisen.

5.19.1. Der RH stellte weiters fest, daß von mehreren Universitätsinstituten statt der beantragten und bewilligten Anschaffungen solche ausgeführt wurden, die vom BM f. Wissenschaft und Forschung nicht genehmigt worden waren.

5.19.2. Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil der Ankauf anderer als der bewilligten Geräte der neuerlichen Genehmigung durch das BM f. Wissenschaft und Forschung bedurft hätte.

5.19.3. Das BM hat die Universitäten entsprechend unterwiesen.

5.20.1. Das BM f. Wissenschaft und Forschung hatte im Antrag an das BM. f Finanzen zur Freigabe des KAVA beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/14223 für die Geologische Bundesanstalt einen Betrag von 900 000 S vorgesehen, in der Monatszuweisung für Dezember 1975 jedoch einen Betrag von 874 000 S aus dem KAVA nicht der Geologischen Bundesanstalt allein, sondern gemeinsam mit einer anderen wissenschaftlichen Anstalt und in Verbindung mit dem Jahresverfügungsrest zugewiesen.

5.20.2. Wie der RH feststellte, war weder in der fachlich zuständigen Abteilung des BM f. Wissenschaft und Forschung noch in der Geologischen Bundesanstalt selbst aktenkundig, daß diese Anstalt aus dem KAVA einen Betrag erhalten hätte. Daher war auch dem RH eine Überprüfung des Verwendungsnachweises für diesen Betrag nicht möglich.

5.20.3. Das BM vertrat hiezu die Ansicht, daß nicht nur die Verfügung über Freigabebeträge aus dem KAVA, sondern auch die über Ausgabenermächtigungen aus dem Grundbudget einer Belegung der österreichischen Wirtschaft dienlich gewesen sei, weshalb es keine derart strenge Trennung, wie sie nun nachträglich erfolgte, vorgenommen habe.

5.21.1. Die Geologische Bundesanstalt konnte die Zuweisung für den Monat Dezember 1975 im Jahre 1975 beim Ansatz 1/14223 nicht mehr verbrauchen. Der Gesamtbetrag in der Höhe von 2 099 800 S wurde zwar voranschlagswirksam als Ausgabe verbucht, jedoch im Wege der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung in das Jahr 1976 überstellt.

5.21.2. Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil sie den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die zeitliche Bindung genehmigter Voranschlagsbeträge (Art. 6 Punkt XV VEG und § 27 BHV) widersprach.

5.21.3. Das BM sagte zu, die Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

5.22.1. Die Mittel aus dem KAVA beim Ansatz 1/14403 in Höhe von 2 400 000 S wurden dem Naturhistorischen Museum mit 1 800 000 S und dem Kunsthistorischen Museum und dessen Außenstelle in Ambras mit 600 000 S zur Verfügung gestellt.

5.22.2. Der RH stellte fest, daß hievon wohl 2 010 658,46 S im Sinne des Rundschreibens des BM f. Finanzen vom 25. Juli 1975, Z. 111.301-II/1/75, verwendet worden waren, jedoch 384 996,99 S für Vorauszahlungen, bei denen bis April 1976 noch keine Lieferung erfolgt ist, ausgegeben wurden. Der Restbetrag von 4 344,55 S wurde zur Begleichung einer Rechnung verwendet, bei der Bestellung und Lieferung bereits vor dem September 1975 erfolgt war.

5.22.3. Hiezu teilte das BM mit, daß alle vorausbezahlten Anschaffungen in der Zwischenzeit geliefert worden seien. Außerdem sei die Anzahlung für einen Ankauf auch deshalb erfolgt, weil es sich bei diesem um ein zur Abrundung der einschlägigen Sammlung unbedingt erforderliches Objekt gehandelt habe, das nach Aussage der Museumsfachleute besonders preisgünstig angekauft werden konnte und jedenfalls eine wünschenswerte Bereicherung des Bundes-

schatzes darstellte. Die Museen seien aber trotzdem darauf hingewiesen worden, daß die zugewiesenen Beträge zum Teil nicht widmungsgemäß verwendet wurden.

5.23.1. Beim Ansatz 1/14506 „Bundesdenkmalamt, Förderungsausgaben“ waren im KAVA 5 200 000 S vorgesehen.

5.23.2. Der RH bemängelte, daß hievon Ausgaben von 788 759,92 S nicht den Durchführungsrichtlinien des BM f. Finanzen zum KAVA entsprochen hatten, weil 538 759,92 S schon vor dem September 1975 bewilligt und 250 000 S für die Bezahlung von Rechnungen aus dem Jahre 1971 verwendet worden waren. Ferner wies der RH darauf hin, daß die tatsächlich durchgeführten Förderungsmaßnahmen zum Teil nicht mit den Angaben in der Begründung des BM f. Wissenschaft und Forschung zum Teilrechnungsabschluß 1975 übereinstimmten.

5.23.3. Das BM sagte zu, in Hinkunft den Angaben über Förderungsgegenstand und Ausgabenbetrag in den Begründungen zum Teilrechnungsabschluß mehr Sorgfalt zu widmen.

Anweisungsrückstände

5.24.1. Die Ausgabenanweisungsrückstände betragen beim Kapitel 14 laut Gesamtrechnungsabschluß zum 31. Dezember 1974 insgesamt 30 162 763,19 S und zum 31. Dezember 1975 64 090 602,96 S; sie betrafen zum Großteil Schulden nachgeordneter kassenführender Stellen. Die Zunahme um rund 34 000 000 S ergab sich vor allem im Bereich der Hochschulen bei den Ansätzen 1/14203 „Anlagen“ mit 5 700 000 S und 1/14208 „Aufwendungen“ mit 30 700 000 S. Beim Ansatz 1/14203 betraf die Erhöhung insbesondere Unterrichts- und Forschungserfordernisse (3 656 000 S), Maschinen und maschinelle Anlagen (1 076 000 S) sowie Einrichtungsgrößvorhaben (598 000 S) infolge Nichtbezahlung von Rechnungen mangels verfügbarer Ausgabenermächtigungsreste. Die Erhöhung beim Ansatz 1/14208 betraf vor allem Energiebezüge (9 496 000 S), die Reinigung der Hochschulen (7 229 000 S), Unterrichtserfordernisse (5 675 000 S), Leistungen der Post (2 060 000 S), sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden und Firmen (1 463 000 S) sowie Brennstoffe (1 321 000 S) und Vergütungen an Bundesdienststellen (588 000 S), weil infolge der zunehmenden Hörerfrequenz, der neu geschaffenen Kliniken und Institute und infolge der Lohn- und Preiserhöhungen von den Universitäten und Instituten mit den monatlich zugewiesenen Pauschalbeträgen nicht das Auslangen gefunden werden konnte.

5.24.2. Der RH empfahl, in Hinkunft den nachgeordneten kassenführenden Stellen vor allem zur Begleichung der Rechnungen für

Energiebezüge, Brennstoffe usw. die erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5.24.3. Laut Stellungnahme des BM habe sich das Anwachsen der Anweisungsrückstände im Jahre 1975 aus Kosten- und Tarifierhöhungen, aus der räumlichen Ausdehnung der Universitäten und aus der zunehmenden Hörerzahl ergeben. Infolge des Entfalls der Hochschultaxen sei bei den Unterrichts- und Forschungserfordernissen, auch wegen der gleichzeitig eingetretenen Verteuerung der Chemikalien — deren Preis sich in einzelnen Fällen auf das 40fache erhöht habe — ein namhafter Mehrbedarf entstanden. Das BM habe im Jahr 1975 zur Abdeckung des von den Universitäten gemeldeten Schuldenstandes einen Antrag auf Genehmigung entsprechender Überschreitungen in Höhe von 60 Mill. S gestellt, der im ersten Budgetüberschreitungs-gesetz mit 19 Mill. S und im zweiten Budgetüberschreitungs-gesetz mit 14 Mill. S — also nur unzureichend — Berücksichtigung gefunden habe. Infolgedessen sei die Bezahlung von angefallenen Rechnungen zurückgestellt worden. Das BM habe überdies mit den maßgeblichen Funktionären der Universitäten Fühlung aufgenommen und Überlegungen angestellt, wie den unverhältnismäßig steigenden Verwaltungskosten Einhalt geboten werden könne. Möglichkeiten zu Ersparungen seien bei Telefongebühren, Beheizung und Reinigung gegeben. Eine bessere Wirtschaftlichkeit im Beschaffungswesen werde auch von dessen Zentralisierung erwartet, die nach dem Vorbild der Universitäten in Salzburg und Linz sowie der Technischen Universität Wien zur Errichtung von Amtswirtschaftsstellen an allen Universitäten führen sollte.

5.25.1. Im Bundesrechnungsabschluß 1975 betragen die Anweisungsrückstände beim Ansatz 1/14203 insgesamt 11 925 740,99 S und beim Ansatz 1/14208 insgesamt 43 470 274,30 S. Infolge unrichtiger oder fehlender Meldungen verschiedener Universitätsinstitute sind jedoch in diesen Beträgen nicht alle Anweisungsrückstände enthalten. So wurden z. B. rund 587 000 S beim Ansatz 1/14203 und rund 128 000 S beim Ansatz 1/14208, für die zum 31. Dezember 1975 bei den Instituten Rechnungen vorlagen und die erst im Rechnungsjahr 1976 beglichen wurden, nicht als Anweisungsrückstände berücksichtigt. Andererseits wurden infolge Übertragungsfehlern bei den Instituten (z. B. bei der Technischen Universität Wien um 100 000 S), sowie infolge Aufnahme von noch nicht fälligen Schulden (z. B. 25 000 S bei der Universität Linz) die Anweisungsrückstände zu hoch ausgewiesen.

5.25.2. Der RH wies auf die Bestimmungen des Abschnittes V Punkt b des Rundschreibens des BM f. Finanzen vom 22. Jänner 1963, Zl. 5000-20/63, in der Fassung vom 31. Oktober 1974, Zl. 220.867-20 b/74, und vom 15. Oktober 1975,

Zl. 241.100-VII/3/75, hin, denzufolge die nachgeordneten kassenführenden Dienststellen zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Schulden postenweise und lückenlos nachzuweisen haben. Er empfahl dem BM, die Institute auf diese Bestimmungen entsprechend hinzuweisen.

5.25.3. Dem BM f. Wissenschaft und Forschung ist bewußt, daß infolge Fehlens eines lückenlosen Nachweises der Anweisungsrückstände keine ausreichenden Grundlagen für Verhandlungen über den Jahres- und Monatsvoranschlag zur Verfügung stehen. Die Buchhaltung des BM wird daher auf aussagefähige Meldungen der nachgeordneten Dienststellen dringen.

5.26.1. Zahlreiche Universitätsinstitute meldeten der jeweiligen Quästur nicht zum Jahresende die offenen Bestellverpflichtungen. Bei einer Stichprobe stellte der RH z. B. bei der Universität Graz nicht erfaßte Verpflichtungen in der Höhe von 192 073,42 S fest.

5.26.2. Der RH empfahl, für eine vollständige Erfassung der Verpflichtungen zum Jahresende Sorge zu tragen.

5.26.3. Das BM sagte dies zu.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Gebarung mit Mitteln des Kap. 16

Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung der Arbeiter

6.1.1.1. Im BVA 1975 war beim Ansatz 1/16007 „PVA der Arbeiter; Bundesbeitrag“ eine Ausgabenermächtigung in der Höhe von 6 414,6 Mill. S vorgesehen.

Der Gebarungserfolg der Monate Dezember 1974 (als Vorschuß für die Pensionszahlung Jänner 1975 zu Lasten des Voranschlagsbetrages 1975) bis Juni 1975 unter Berücksichtigung der Bedarfsanforderungen des BM f. soziale Verwaltung und der vom BM f. Finanzen nach Maßgabe der Kassenlage des Bundes vorgenommenen Abstriche ist nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Monat Jahr	Vom BM f. soziale Verwaltung festgestellter Bedarf	Kürzung d. BM f. Finanzen	Tatsächlicher Vorschußbetrag
	Millionen S		
XII/1974	1 645	400	1 245
I/1975	780	—	780
II/1975	595	—	595
III/1975	520	20	500
IV/1975	2 545	1 000	1 545
V/1975	1 870	870	1 000
VI/1975	1 370	620,4	749,6
			Summe . . . 6 414,6

Der gesamte im BVA 1975 bei diesem Ansatz genehmigte Jahresvoranschlagsbetrag war somit mit der Bundesbeitrags-Vorschußzahlung am 27. Juni 1975 erschöpft.

Bereits am 10. April 1975 hatte das BM f. soziale Verwaltung dem BM f. Finanzen bekanntgegeben, daß sich nach einer im März 1975 durchgeführten Neuberechnung der Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter für das Jahr 1975 ein Mehrbedarf von rund 1 600 Mill. S ergeben werde. Gleichzeitig ersuchte das BM f. soziale Verwaltung das BM f. Finanzen, gemäß Art. III Abs. 5 Z. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1975 der Überschreitung des genehmigten Ausgabenbetrages zuzustimmen und im Hinblick darauf, daß innerhalb des Kapitels 16 „Sozialversicherung“ keine Bedeckungsmöglichkeit bestand, für eine Bedeckung im Rahmen des Gesamthaushaltes vorzusorgen. Da vom BM f. Finanzen eine solche nicht gefunden wurde, stellte es die Erledigung des Antrages des BM f. soziale Verwaltung zurück.

Aus demselben Grund wurden in der Folge die vom BM f. soziale Verwaltung in den Monatsvoranschlägen beantragten Geldmittelzuweisungen, u. zw. im Juli 910 Mill. S, im August 1 350 Mill. S, im September 1 600 Mill. S und im Oktober 1 600 Mill. S nicht bewilligt.

Am 10. Oktober 1975 unterrichtete das BM f. soziale Verwaltung das BM f. Finanzen von einer neuerlichen, im September durchgeführten Berechnung der voraussichtlichen Jahresgebühr gemäß § 80 ASVG, die gezeigt habe, daß die der Schätzung vom März 1975 zugrundegelegten Einnahmen der Anstalt noch weiter unterschritten würden, woraus sich eine zusätzliche Erhöhung der Bundesbeitragsgebühr ableite und daher die betreffende Ansatzüberschreitung 1975 3 677,046 Mill. S betragen werde; zugleich ersuchte das BM f. soziale Verwaltung, diese in den Entwurf des zweiten Budgetüberschreitungs-gesetzes 1975 aufzunehmen.

Die Bundesfinanzgesetznovelle 1975 vom 12. November 1975, BGBl. Nr. 563, schuf durch die Bestimmung des Art. I Z. 4 die Voraussetzung dafür, daß die gesamte Überschreitung des finanzgesetzlich genehmigten Ausgabenbetrages durch Einnahmen aus Kreditoperationen gemäß Art. VI des Bundesfinanzgesetzes 1975 bedeckt werden konnte. Die Genehmigung eines Überschreibungsbetrages von 2 077,046 Mill. S erfolgte durch das 2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1975 vom 12. November, BGBl. Nr. 564, die des restlichen Überschreibungsbetrages von 1 600 Mill. S durch das BM f. Finanzen am 20. November 1975 gemäß Art. III Abs. 5 Z. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1975.

An die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter wurden Zahlungen in der Höhe von 1 000 Mill. S am 28. November 1975 und von

2 677 046 023,13 S am 29. Dezember 1975 geleistet.

Die dargestellte Vorgangsweise und die auch auf andere Ursachen zurückzuführende allgemeine Liquiditätsschwäche der Anstalt hatten zur Folge, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter beginnend ab April 1975 bis Dezember 1975 die jeweils am Monatsbeginn fälligen Pensionszahlungen durch Aufnahme von Krediten mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 20 Tagen in nachstehender Höhe sicherstellen mußte:

	Mill. S
April.....	320
Mai	1 190
Juni	920
Juli	970
August	1 060
September	1 450
Oktober	3 410
November	3 915
Dezember	3 700

Im Oktober wurden diese Kredite im Ausmaß von 2 080 Mill. S und im November von 2 800 Mill. S prolongiert.

An Kreditzinsen entstanden hierfür im Jahre 1975 insgesamt rund 89,6 Mill. S.

6.1.1.2. Gemäß § 80 Abs. 3 ASVG wäre der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach § 80 Absatz 1 leg. cit. gebührende Beitrag des Bundes in den Monaten April und September mit einem Betrag in der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes der in den folgenden Monaten zur Auszahlung gelangenden Pensionssonderzahlung, der restliche Beitrag des Bundes monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit je einem Zwölftel zu bevorschussen gewesen.

Diesem Erfordernis entsprach das BM f. Finanzen insofern nicht, als es die Monatsvoranschläge für März, April, Mai und Juni jeweils um 20 Mill. S, 1 000 Mill. S, 870 Mill. S und 620,4 Mill. S kürzte und in den Monaten Juli bis Oktober 1975 überhaupt kein Geld zuteilte, obgleich das BM f. soziale Verwaltung Mittel in der Höhe von 910 Mill. S im Juli, 1 350 Mill. S im August, 1 600 Mill. S im September und 1 600 Mill. S im Oktober angefordert hatte und im September 1975 die Pensionssonderzahlung mit rund 1 800 Mill. S zwingend zu bevorschussen gewesen wäre.

Der RH wies darauf hin, daß aufgrund des Antrages des BM f. soziale Verwaltung vom 10. April 1975 bereits im 1. Budgetüberschreitungs-gesetz 1975 für die Bedeckung des Fehlbetrages von 1 600 Mill. S Vorsorge hätte getroffen werden können. Im übrigen habe Art. II Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1975 in der Fassung vor der Bundesfinanzgesetznovelle 1975 im Falle

von Mehrausgaben u. a. bei gesetzlichen Verpflichtungen, die nicht durch Mehreinnahmen oder Ersparungen bedeckt werden konnten, die zwingende Verpflichtung zu Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung vorgesehen.

Auch nachdem die Bundesfinanzgesetznovelle 1975 die Bedeckung der durch das 2. Budgetüberschreitungsgesetz 1975 vom 12. November 1975 und durch das BM f. Finanzen gemäß Art. III Abs. 5 Z. 3 am 20. November 1975 genehmigten Überschreitungen des finanzgesetzlich bewilligten Ausgabenbetrages von insgesamt 3 677,046 Mill. S sichergestellt hatte, wurde vom BM f. Finanzen zunächst nur ein Betrag von 1 000 Mill. S zur Überweisung an die Anstalt freigegeben und die Restzahlung von rund 2 677,046 Mill. S erst am 29. Dezember 1975 geleistet. Damit wurde der gesetzlichen Pflicht zur rechtzeitigen Bevorschussung des Bundesbeitrages im erforderlichen Ausmaß ebenfalls nicht entsprochen.

6.1.2.1. Das BM f. Finanzen erwiderte, es habe ausgehend von verschiedenen Prognosen im Frühjahr 1975 noch annehmen können, daß eine Abbremsung des sich abzeichnenden negativen Trends möglich sein werde. Eine Budgetüberschreitung bereits im Frühjahr 1975, also zu einem Zeitpunkt, in dem der genehmigte Jahresbetrag noch ausreichte, um negative Schwankungen auffangen zu können, habe daher nicht erforderlich geschienen. Auch in früheren Jahren hätten sich ähnliche Entwicklungen ergeben bzw. hätten negative Schwankungen ausgeglichen werden können. Daß somit in den weiteren Monaten des Jahres 1975 zumindest eine Abschwächung des negativen Trends nicht eintreten werde, hätte im Frühjahr 1975 noch nicht vorhergesehen werden können. Als im Herbst 1975 der Konjunkturabschwung immer stärker einsetzte, sei auch infolge zeittechnisch bedingten Mangels an Bedeckungsmöglichkeiten eine ausreichende Budgetüberschreitung nicht mehr durchführbar gewesen.

6.1.2.2. Im übrigen wurde vom BM f. Finanzen nicht bestritten, daß § 80 Abs. 3 ASVG allgemein die Fälligkeitszeitpunkte für die Bevorschussung des Bundesbeitrages regelt, u. zw. hinsichtlich des voraussichtlichen Aufwandes der Pensionssonderzahlungen in den Monaten April und September, bezüglich des Restbetrages im erforderlichen Ausmaß nach Tunlichkeit mit je einem Zwölftel monatlich. Das Ausmaß der Leistungen sei zwar damit allgemein umschrieben, müsse aber im Rahmen des Gesetzesvollzuges erst ermittelt werden, wobei die Formulierung des Gesetzes „im erforderlichen Ausmaß nach Tunlichkeit“ eindeutig zum Ausdruck bringe, daß nicht unbedingt ein Zwölftel monatlich zu leisten sei.

Es müsse auch dahingestellt bleiben, ob das in der Bedarfsmeldung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ausgewiesene Erfordernis als bestimmte Größe angesehen werden könne. Auch die Erfahrung der Praxis ließe dies zweifelhaft erscheinen. Nach Dafürhalten des BM f. Finanzen handle es sich bei diesem Erfordernis nicht um eine absolute Größe, da es im voraus unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Erfahrungswerte ermittelt werde. Dieser Umstand müsse und könne daher auch bei der Zuteilung der Geldmittel durch den Bundesminister für Finanzen berücksichtigt werden, wobei zwangsläufig auch Fehleinschätzungen nicht von vornherein ausschließbar seien.

Andererseits könnten praktisch auch gesetzliche Verpflichtungen im Rahmen des Budgetvollzuges nur nach Maßgabe der im betreffenden Zeitpunkt gegebenen Kassenlage des Bundes erfüllt werden. Der allgemein gültige Grundsatz, wonach Zahlungen rechtsverbindlicher Verpflichtungen nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten sind, schließe zeitliche Verschiebungen grundsätzlich nicht aus; es könne sich dabei allenfalls nur die Frage erheben, welche Folgen dies nach sich ziehen könne. Im vorliegenden Falle seien jedenfalls im ASVG keine besonderen, das heißt über allgemein bürgerlich-rechtliche Grundsätze hinausgehende Sanktionen vorgesehen.

Das BM f. Finanzen vertrat schließlich die Meinung, daß angesichts dieser strukturell unsicheren Ausgangsfakten die vielfach rechtstheoretisch abstrakten Ausführungen des RH an den ebenso zwingend zu berücksichtigenden tatsächlichen Gegebenheiten vorbeigingen.

6.1.3.1. Der RH wies in seiner Gegenäußerung darauf hin, daß bereits im Frühjahr 1975 die Erschöpfung des genehmigten Ansatzbetrages und die Notwendigkeit einer Ausgabenüberschreitung vorhersehbar gewesen seien, zumal auch das BM f. soziale Verwaltung aufgrund seiner im März 1975 durchgeführten Berechnungen schon am 10. April 1975 den Überschreibungsbetrag mit 1,6 Milliarden S habe festlegen können. Im übrigen wies der RH auf die Tatsache hin, daß ohne die aufgrund der Kassenlage des Bundes vom BM f. Finanzen vorgenommenen Kürzungen in Höhe von 20 Mill. S, 1 000 Mill. S und 870 Mill. S des vom BM f. soziale Verwaltung für die Monate März, April und Mai 1975 festgestellten Bedarfes der zur Verfügung stehende Jahresbetrag bereits im April und nicht erst im Juni 1975 erschöpft gewesen wäre. Hinweise des BM f. Finanzen auf verschiedene nicht näher ausgeführte Prognosen im Frühjahr 1975 erschienen dem RH in dieser finanziellen Situation für eine andere Beurteilung der Sachlage nicht ausreichend. Hätte das BM f. Finanzen den haushaltsrechtlich vorgesehenen

Weg zur Beschaffung der Bedeckung und Durchführung der Budgetüberschreitung rechtzeitig beschränkt, wäre auch der ins Treffen geführte zeittechnisch bedingte Mangel nicht eingetreten.

6.1.3.2. Hinsichtlich der Bestimmbarkeit der Bundesbeitragsvorschüsse wiederholte der RH, daß der voraussichtliche Aufwand der Pensionssonderzahlungen eine aus den jeweils zwei Monate und ein Monat vor der Auszahlung von der Anstalt dem BM f. soziale Verwaltung sowie dem BM f. Finanzen zugeleiteten Bedarfsmeldungen ersichtliche und genau bestimmte Größe sei. Bezüglich der Höhe des restlichen Bundesbeitrages wies der RH nochmals darauf hin, daß das BM f. Finanzen mangels eigener Berechnungen an jene des BM f. soziale Verwaltung faktisch gebunden sei.

Den weiteren Ausführungen des BM f. Finanzen hielt der RH entgegen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Bundes gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Verantwortung sichergestellt sein müsse.

Bundesbeitrag zur
Pensionsversicherung
der gewerblichen
Wirtschaft und Sozial-
versicherung der Bauern

6.2.1. Vorschußzahlungen auf den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von 102,7 Mill. S und an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Höhe von 109,8 Mill. S, wurden nach den Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung am 25. Oktober 1975 vollzogen. Sie bewirkten bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/16067 und 1/16087 im selben Ausmaß Überschreitungen der genehmigten Jahresbeträge 1975, deren Bedeckung im Sinne der finanzgesetzlichen Ermächtigung noch nicht sichergestellt war.

Diesen Überschreitungen der Ausgabenermächtigungen hat der Bundesminister für Finanzen auf Antrag des BM f. soziale Verwaltung vom 22. Oktober 1975 erst am 24. November 1976 zugestimmt. Die Bedeckung des Mehraufwandes wurde im wesentlichen in Einnahmen aus Kreditoperationen gemäß Art. I Z. 4 Abs. 6 der Bundesfinanzgesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 563, gefunden.

Hinsichtlich der Vorschußzahlung an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern lag nach Auffassung des RH zur Zeit des Zahlungsvollzuges auch kein unabweislicher Bedarf für die finanzgesetzlich nicht bedeckte Mehrausgabe in Höhe von 109,8 Mill. S vor, da die Finanzierung der im Oktober fälligen Pensionszahlung seitens der Anstalt bereits durch Heranziehung von veranlagten Mitteln sichergestellt war.

6.2.2. Das BM f. Finanzen führte hiezu aus, daß im Zeitpunkt des Vollzuges der Vorschußzahlungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von 102,7 Mill. S und an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern von 109,8 Mill. S durch eine bereits vorbereitete Regierungsvorlage die gesetzliche Ermächtigung für diese Maßnahme des Bundes vorhersehbar gewesen sei.

Zu der Auffassung des RH, daß für die finanzgesetzlich nicht bedeckte Mehrausgabe von 109,8 Mill. S kein unabweislicher Bedarf vorlag, haben weder das BM f. soziale Verwaltung noch das BM f. Finanzen Stellung genommen.

6.2.3. Der RH wies darauf hin, daß der Vollzug von Mehrausgaben, die Überschreitungen von finanzgesetzlich genehmigten Ausgabenhöchstbeträgen bewirken, von der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Finanzen und der gleichzeitigen Sicherstellung einer Bedeckung gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes abhängig sei, welche Voraussetzungen im gegenständlichen Fall nicht gegeben gewesen seien. Ein Vorgriff auf — wenn auch vorhersehbare — erweiterte gesetzliche Ermächtigungen sei nicht zulässig.

Ersatz des Ausgleichs-
zulagenaufwandes

6.3.1.1. Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in einem Kalendermonat ausgezahlten Ausgleichszulagen werden dieser Anstalt nach dem vom BM f. soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen festgelegten Refundierungsverfahren vom Bund grundsätzlich drei Monate im nachhinein ersetzt. Abweichend von dieser Regelung wurden im Jahre 1975 der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten die ab Dezember 1974 ausgezahlten Ausgleichszulagen nicht ersetzt, weil das BM f. Finanzen die vom BM f. soziale Verwaltung hierfür beantragten Mittel in den jeweiligen Monatshaushalten nicht zugewiesen hatte. Die dadurch bis November 1975 auf rund 91,8 Mill. S angewachsene Schuld des Bundes wurde erst im Dezember 1975 beglichen.

6.3.1.2. Der RH vertrat die Auffassung, daß der mit der Vollziehung des Bundesfinanzgesetzes betraute Bundesminister für Finanzen verpflichtet gewesen wäre, für die Bereitstellung der für den Ersatz der ausgezahlten Ausgleichszulagen erforderlichen Mittel rechtzeitig Sorge zu tragen.

6.3.2. Das BM f. Finanzen erwiderte, es sei bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten darauf Bedacht zu nehmen gewesen, daß schon über eine Regelung verhandelt wurde, die dann auch Eingang in die Regierungsvorlage einer 32. ASVG-Novelle gefunden habe, durch welche die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zur Zahlung bestimmter Beträge an die

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter verpflichtet worden sei. Diese Regelung sehe ausdrücklich vor, daß sich ein Teil dieser Zahlung auch entlastend für die auf Ausfallhaftungsbasis vom Bund an die Pensionsversicherungsanstalt für Arbeiter zu leistenden Bundesbeitragszahlungen auswirke. Die durch den unerwartet starken Konjunkturrückgang bedingte budgetäre Lage des Bundes im Jahre 1975 habe somit eine Verlangsamung der Refundierung des Ausgleichszulagenaufwandes an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, bei der dies relativ überhaupt nicht ins Gewicht gefallen sei, als Vorgriff auf eine unter Bedachtnahme auf die in Aussicht genommene Regelung mögliche Kompensation durchaus gerechtfertigt erscheinen lassen.

6.3.3. Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten aufgrund der Bestimmungen des § 299 ASVG und des Art. I § 2 FAG 1973 der Ausgleichszulagenaufwand vom Bund in der Höhe und nach Maßgabe der Fälligkeit zu ersetzen gewesen wäre, die das BM f. soziale Verwaltung bereits anerkannt hatte. Im übrigen vermögen der Hinweis des BM f. Finanzen auf in Aussicht genommene finanzielle Transaktionen zwischen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und eine daraus entstehende mögliche „Kompensation“ ebenso wie das Argument, daß eine Verlangsamung der Refundierung des Ausgleichszulagenaufwandes bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten relativ überhaupt nicht ins Gewicht gefallen sei, im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen des Bundes die dargestellte Vorgangsweise nicht zu rechtfertigen.

Ersatz des Wohnungsbeihilfenaufwandes

6.4.1.1. Der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Pensionsversicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues wurden die Vorschüsse auf den sie belastenden Aufwand an Wohnungsbeihilfen erst in den auf den jeweiligen Aufwandsmonat zweitfolgenden Monat überwiesen.

Solche Überweisungen erfolgten an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten mangels entsprechender Geldmittelzuweisungen durch das BM f. Finanzen mitunter noch später: so wurden z. B. die Vorschüsse für die Monate Juli bis September 1975 (rund 13,6 Mill. S) zusammen mit jenen für Oktober 1975 erst am 30. Dezember 1975 überwiesen. Auch hierfür waren einerseits die ungünstige Kassenlage des Bundes und andererseits die günstige finanzielle Lage der Anstalt entscheidend.

6.4.1.2. Der RH vertrat im Hinblick auf § 12 Abs. 3 2. Satz des Wohnungsbeihilfen-

gesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, in der geltenden Fassung, wonach an die Träger der Sozialversicherung aus den Einnahmen an Beiträgen entsprechende, ihrem Aufwand an Wohnungsbeihilfen angemessene Vorschüsse zu leisten sind, die Auffassung, daß die gesetzlichen Bestimmungen es nicht zulassen, die Vorschusszahlungen von der finanziellen Lage eines Sozialversicherungsträgers abhängig zu machen. Seines Erachtens wären die Vorschüsse jeweils so rechtzeitig anzuweisen gewesen, daß sie vom Sozialversicherungsträger zur Finanzierung des Aufwandes an Wohnungsbeihilfen hätten herangezogen werden können. Der RH empfahl dem BM f. soziale Verwaltung sowie dem BM f. Finanzen, für zeitgerechte Vorschusszahlungen zu sorgen.

6.4.2. Das BM f. soziale Verwaltung erachtete in diesem Zusammenhang nur die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten betroffen und verwies analoger Weise auf die Ausführungen des BM f. Finanzen bezüglich des Ersatzes des Ausgleichszulagenaufwandes (vgl. Absatz 6.3.2).

6.4.3. Dem RH war auch in dieser Hinsicht kein Zusammenhang mit allfälligen künftigen Transferzahlungen zwischen Pensionsversicherungsträgern sowie in Aussicht genommenen möglichen Kompensationen erkennbar. Er hielt seine Ansicht aufrecht, daß es die gesetzlichen Bestimmungen nicht zulassen, fällige Zahlungen von der finanziellen Situation eines Sozialversicherungsträgers und der budgetären Lage des Bundes abhängig zu machen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

Gebarung mit Mitteln des Kap. 17

Verwendung von Freigabebeträgen aus dem Konjunkturausgleichsvoranschlag

7.1.1. In der Stabilisierungsquote des KAVA für das Jahr 1975 waren beim Ansatz 1/17208 „Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen: Aufwendungen“ für Beitragsleistungen zu den von den Sozialversicherungsträgern durchzuführenden Vorsorgeuntersuchungen 60 Mill. S sowie für zu vergebende Studien 1,41 Mill. S, somit insgesamt 61,41 Mill. S, und beim Ansatz 1/17928 „Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten; Aufwendungen“ für den Fall des Auftretens von Epidemien für die Anschaffung chemischer Mittel 0,5 Mill. S vorgesehen.

Mit dem Inkrafttreten des zweiten Freigabegesetzes wurden diese Ausgabenbeträge verfügbar. Zum Einsatz der freigegebenen Mittel ist es bei den genannten Ansätzen jedoch nicht gekommen, da die bei der Veranschlagung

vorausgesetzten Ausgabenursachen nicht eingetreten sind. Bei diesen Ansätzen ergaben sich Minderausgaben gegenüber den Voranschlagsbeträgen des Grundbudgets (rund 56,1 Mill. S bzw. rund 9,8 Mill. S).

7.1.2. Der RH wies darauf hin, daß mangels einer Möglichkeit zur Beeinflussung der Ausgabenursachen die in Rede stehende Veranschlagung — die Vergabe von Studien ausgenommen — in der Stabilisierungsquote des KAVA von vornherein nicht für die vorgesehenen konjunkturpolitischen Maßnahmen geeignet war.

7.1.3. Das BM für Gesundheit und Umweltschutz erwiderte, daß es zur Durchführung der Gesundenuntersuchungen mit dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger ein Abkommen getroffen habe, in welchem die Leistung eines Beitrages des Ressorts vorgesehen sei. Als jährliches Höchsterfordernis dieser Zahlungen wurde ein Betrag von 120 Mill. S errechnet. Erfahrungsgemäß benötige jede derartige Aktion eine gewisse Anlaufzeit und überdies eine Zeitspanne, bis sich die Bevölkerung mit den Möglichkeiten der kostenlosen Untersuchungen vertraut gemacht habe. Im Bundesvoranschlag 1975 sei daher beim Ansatz 1/17208 nur ein Betrag von 60 Mill. S für Leistungen an die Sozialversicherungsträger vorgesehen worden. Für den Fall einer stärkeren Beteiligung an den Untersuchungen sei zusätzlich im KAVA für den restlichen Betrag von 60 Mill. S Vorsorge getroffen worden. Bei der Erstellung des Antrages zum Bundesvoranschlag 1975 hätte aber noch nicht vorausgesehen werden können, daß trotz intensiver Werbung die Beteiligung an der Gesundenuntersuchung hinter dem angestrebten Ausmaß zurückbleiben werde.

Der Beurteilung, ob eine Vorsorge für derartige Mittel vom budgettechnischen Standpunkt im KAVA zu erfolgen hätte oder nicht, müsse sich das BM seiner Ansicht nach mangels Kompetenz enthalten.

7.2.1.1. Beim Ansatz 1/17216 „Krankenanstalten-Investitionsförderung“ waren in der Stabilisierungsquote des KAVA für das Jahr 1975 210 Mill. S für bauliche Maßnahmen und apparative Ausstattung der Krankenanstalten vorgesehen.

Vom Bundesminister für Finanzen wurde aufgrund des zweiten Freigabegesetzes ein Ausgabenbetrag von 100 Mill. S zur Verfügung gestellt.

Hievon wurden an die Förderungsempfänger ein Teilbetrag von 92,5 Mill. S in den Monaten September und Oktober sowie der Restbetrag von 7,5 Mill. S in den Monaten November und Dezember 1975 überwiesen.

Nach Mitteilung des BM f. Gesundheit und Umweltschutz handelte es sich durchwegs um

die Förderung langfristiger Vorhaben und es könne eine Abrechnung erst zu Ende des Jahres 1976 erwartet werden. Für den RH ergaben sich daher keine Anhaltspunkte, ob diese Förderungsmittel durch Auftragsvergabe bzw. Vertragserfüllung noch bis Jahresende 1975 wirksam zum Einsatz gelangten.

7.2.1.2. Im übrigen vertrat der RH die Auffassung, daß die gemäß finanzgesetzlichem Ansatz zu vollziehende Gebarung im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG sowie des § 12 Abs. 2 F-VG einer materiellgesetzlichen Grundlage bedürfe. In den Geschäftsstücken über die bei diesem Ansatz beantragten Posteneröffnungen hatte der RH bereits mehrfach auf diesen Mangel hingewiesen.

7.2.2.1. Das BM erwiderte, daß den in Aussicht genommenen Empfängern von Förderungsbeträgen bereits im September 1975 der aus dem KAVA auf die Krankenanstalten-Investitionsförderung entfallene Anteil bekanntgegeben worden sei. Hiebei sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß in erster Linie im Inland konjunkturwirksame Ausgaben zu erfolgen hätten. Das BM nehme daher an, daß eine rasche Vergabe von Aufträgen, insbesondere von weiteren baulichen Vorhaben im Bereich der in Frage kommenden Krankenanstalten, erfolgt sei, zumal die Mittel der Krankenanstalten-Investitionsförderung im Verhältnis zu den großen Bauvorhaben der Länder im Bereich der Krankenanstalten nur kleine Beiträge des Bundes seien, mit denen nur ein rascherer Abschluß ohnehin laufender Projekte erwartet werden könne.

7.2.2.2. Der Grundsatz der doppelten gesetzlichen Bedingtheit für Akte des Budgetvollzuges erschien dem BM noch nicht endgültig geklärt, weshalb es davon absah, hiezu Stellung zu beziehen.

7.3.1.1. In der Stabilisierungsquote des KAVA für das Jahr 1975 waren für die Anschaffung jener Geräte und Einrichtungsgegenstände, die zur Ergänzung der Grundausstattung neuer Räume benötigt wurden und im Grundbudget nicht mehr untergebracht werden konnten, beim Ansatz 1/17923 „Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten: Anlagen“ 4,883 Mill. S veranschlagt.

Vom BM f. Finanzen wurde aufgrund des zweiten Freigabegesetzes ein Ausgabenbetrag von 5 Mill. S zur Verfügung gestellt. Davon wurden für die vorgesehenen Zwecke bei den Anstalten in Linz und Klagenfurt insgesamt 4 825 051,06 S ausgegeben.

Der Restbetrag von 374 948,94 S wurde mangels Inanspruchnahme nicht konjunkturwirksam eingesetzt.

7.3.1.2. Im Zeitpunkt der Freigabe des Ausgabenbetrages von 5 Mill. S stand seine Verwendung im einzelnen nicht fest.

Nach Bekanntgabe des BM f. Gesundheit und Umweltschutz an die Anstalt in Linz, daß für sie ein Teilbetrag von 3 Mill. S vorgesehen sei, legte diese einen Plan über die erforderlichen Anschaffungen vor. Die diesbezüglichen Aufträge wurden so rechtzeitig vergeben, daß die Leistungen bis Jahresende 1975 erbracht und abgerechnet werden konnten. Sie waren im Ausmaß von rund 1,5 Mill. S inlandswirksam.

Von der Anstalt in Klagenfurt wurde ein Anschaffungsplan hinsichtlich der für sie vorgesehenen restlichen Freigabebeträge aus dem KAVA von 2 Mill. S nicht erstellt. Diese Mittel wurden zusammen mit jenen des Grundbudgets für die Ausstattung des Neubaus des Anstaltsgebäudes verwendet. Welche zusätzlichen Aufträge zu Lasten der Stabilisierungsquote vergeben wurden, war nicht feststellbar. Von den gesamten Anschaffungen im Jahre 1975 in der Höhe von rund 4,9 Mill. S waren rund 3,9 Mill. S inlandswirksam.

7.3.2.1. Das BM für Gesundheit und Umweltschutz verwies darauf, daß der eingesparte Betrag durch Auswirkungen von Preisbegünstigungen, wie z. B. Skonti, bewirkt worden sei, und daß er erst zu Ende des Jahres festgestanden habe und deshalb nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

7.3.2.2. Das BM teilte weiters mit, daß sowohl die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Linz als auch die gleiche Anstalt Klagenfurt in den Vorjahren Verzeichnisse zu erstellen gehabt hätten, aus denen die in Aussicht genommene Raumeinrichtung, gegliedert nach den einzelnen Räumen und deren Zweckwidmung, zu ersehen gewesen sei. Auch die voraussichtlich zu erwartenden Kosten jeder einzelnen Anschaffung seien in dieses Verzeichnis aufgenommen worden. An Hand dieser Liste sei die Einrichtung der einzelnen Räume nach Maßgabe der baulichen Fertigstellung vorgenommen worden, soweit die jeweils zur Verfügung stehenden finanzgesetzlichen Ausgabenermächtigungen dies erlaubten. Durch die Größe der Projekte bedingt, habe sich die Einrichtung der Räume auf mehrere Jahre verteilt.

7.4.1. Das BM f. Gesundheit und Umweltschutz hatte ferner aufgrund einer mit dem planenden Architekten geführten Besprechung über die für den Neubau der Anstalt in Linz anzuschaffende Inneneinrichtung eine Aufstellung angefertigt und gegenüber der Anstalt zum Ausdruck gebracht, daß bei der Auswahl der Firmen die anderweitig gemachten Erfahrungen bzw. Servicemöglichkeiten in Betracht zu ziehen seien. Für die Lieferung der Labormöbel hatte das BM in diesem Sinne eine Firma bestimmt; Vergleichsofferte waren nicht eingeholt worden.

Bei der Anstalt in Klagenfurt war eine andere Lieferfirma für die Labormöbel herangezogen worden. Sie war von 3 Bietern, unter denen sich auch die für Linz bestimmte Firma befand, der Bestbieter.

Der RH bemängelte die Nichteinhaltung der für die Vergabe von Leistungen maßgeblichen Bestimmungen der ÖNORM A 2050.

7.4.2. Das BM erwiderte, daß die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Linz auf die guten Erfahrungen, die man anderweitig mit dieser Firma gemacht habe, hingewiesen worden sei. Der damalige Leiter habe trotz des erwähnten Erlasses drei verschiedene Firmen zur Offertstellung eingeladen, wobei diese Firma laut seiner Mitteilung am preisgünstigsten gewesen sei. Überdies habe zum Zeitpunkt der Bestellung auch die jeweilige Leistungsmöglichkeit der einzelnen Firmen berücksichtigt werden müssen.

Das BM werde dafür Sorge tragen, daß in Hinkunft die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 eingehalten würden.

7.5.1. Die Lieferfirma für die Laboreinrichtung teilte der Anstalt in Klagenfurt am 15. Oktober 1975 mit, daß die bestellte Laboreinrichtung fast vollständig fertiggestellt ist und mit der Montage Anfang November 1975 begonnen werden wird; sie ersuchte gleichzeitig unter Bezugnahme auf eine fernmündliche Absprache um eine Anzahlung für bereits geleistete Arbeiten in der Höhe von rund 1 Mill. S. Diese rechnerisch und sachlich für richtig befundene Anzahlung wurde am 23. Oktober 1975 geleistet.

Den vorgelegten Unterlagen war nicht zu entnehmen, welche näheren Umstände für die bei der Bestellung nicht vereinbarte Anzahlung maßgebend waren.

Den Restbetrag von 1 308 418 S hat die Anstalt nach Erhalt der rechnerisch und sachlich für richtig befundenen Rechnung am 22. Dezember 1975 überwiesen.

Nach dem Abnahmeprotokoll des Architekturbüros vom 20. Jänner 1976 waren bei der Besichtigung am 14. Jänner 1976 die Arbeiten noch nicht zur Gänze abgeschlossen. Danach blieben beim vorläufigen Abschluß der Arbeiten am 16. Jänner 1976 verschiedene näher bezeichnete Einrichtungen unvollendet, welche bis Mitte Feber 1976 fertigzustellen waren. Zur Gänze fehlten u. a. 2 Laborarbeitsstische, 2 Wandhängeschränke und ein Materialschränk im Wert von insgesamt rund 52 600 S.

7.5.2. Der RH bemängelte die Zahlungen vor Fälligkeit.

7.5.3. Das BM hat die Untersuchungsanstalt Klagenfurt darauf aufmerksam gemacht, daß von Anzahlungen sowie von Zahlungen für noch nicht

zur Gänze erbrachte Leistungen Abstand zu nehmen sei.

7.6.1. Der Gesamtauftrag an die Lieferfirma für die Laboreinrichtung der Anstalt in Klagenfurt belief sich auf eine Bestellsumme von rund 2 324 000 S.

7.6.2. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum BFG 1975 betreffend den finanziellen Wirkungsbereich für die Vollziehung der Gebarungen seitens der Obersten Organe der Vollziehung hat bei Käufen von beweglichen Sachen mit einem Kaufpreis von über einer Million Schilling ein Zusammenwirken mit dem BM f. Finanzen zu erfolgen.

Ein derartiges Zusammenwirken mit dem BM f. Finanzen war im gegenständlichen Fall nicht erfolgt, was der RH bemängelte.

7.6.3. Das BM f. Gesundheit und Umweltschutz erwiderte, daß es bei der Erstellung des Antrages zum BVA alljährlich dem BM f. Finanzen eine Übersicht über die vorgesehenen Anlagenanschaffungen, gegliedert nach Untersuchungsanstalten, übermittelt. Aufgrund der derzeit geltenden Richtlinien werde bei der Zuweisung der Ausgabenermächtigungen zu Jahresbeginn den Anstalten ein Verzeichnis der bewilligten Anlagenanschaffungen mitübersandt. Durch dieses vereinfachte Verfahren müssen die Anstalten nicht noch gesondert eine Anschaffungsgenehmigung für diese grundsätzlich bewilligten Anschaffungen beantragen. Das BM f. Gesundheit und Umweltschutz vertrat die Ansicht, daß mit der Übersendung der Liste an das BM f. Finanzen den Bestimmungen über den finanziellen Wirkungsbereich Rechnung getragen worden war. Im Hinblick auf die Feststellung des RH werde es in Zukunft in den in Betracht kommenden Fällen noch gesondert Fühlung mit dem BM f. Finanzen nehmen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Gebarung mit Mitteln des Kap. 20

Überschreitungen finanzgesetzlich bewilligter Ansatzbeträge

8.1.1. Die Überschreitungen beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/20007 „Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ entstanden im wesentlichen aus einem Mehrbedarf beim „Beitrag zum Budget der UN“ (Überschreitung 708 000 S), beim „Beitrag zur UNESCO“ (Überschreitung 1 550 000 S) und für das „UN-Nahostkontingent“ (Überschreitung 3 363 000 S).

Der RH stellte fest, daß die Überschreitungen des finanzgesetzlich bewilligten Ausgabenbetrages

bis auf eine Ausnahme bereits vor der gemäß Art. III Abs. 5 Z. 3 BFG erforderlichen Zustimmung des Bundesministers für Finanzen erfolgt sind.

8.1.2. Das BM f. Auswärtige Angelegenheiten erwiderte, es habe beim gleichen Ansatz veranschlagte Beitragszahlungen an andere Organisationen zurückgestellt und erst nach Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zur Überschreitung des finanzgesetzlichen Ansatzes diese zurückgestellten Beitragszahlungen durchgeführt. Demnach habe es sich lediglich um vorübergehende Postenausgleiche (Virements) gehandelt, die im § 21 BHV gedeckt wären.

8.1.3. Der RH entgegnete, daß in den geltenden Haushaltsvorschriften „vorübergehende“ Postenausgleiche nicht vorgesehen sind und § 23 BHV solche ausschließt, weil der zur Bedeckung einer Mehrausgabe herangezogene Teilbetrag schon im Zeitpunkt der die Mehrausgabe begründenden Verfügung genau bestimmt zu sein und endgültig gebunden zu werden hat.

Das BM f. Auswärtige Angelegenheiten hätte daher bereits beim Auftreten der Notwendigkeit von Überschreitungen der bei den gegenständlichen Posten veranschlagten Beträge erkennen müssen, daß diese letztlich auch eine Überschreitung des finanzgesetzlichen Ansatzes bewirken, wofür gemäß § 24 Abs. 3 BHV die vorherige Zustimmung des BM f. Finanzen erforderlich gewesen wäre.

8.2.1. Die Überschreitungen beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/20008 „Aufwendungen“ entstanden im wesentlichen aus Mehrerfordernissen für den „Kostenbeitrag zur KSZE“ (Überschreitung 2 073 000 S), für „Zeitungen und Zeitschriften“ (Überschreitung 741 000 S) sowie für „Entgelte an die Staatsdruckerei“ (Überschreitung 318 000 S).

8.2.1.1. Der vermehrte Zeitschriften- und Zeitungenbezug wurde hauptsächlich mit der Übernahme der Kompetenzen „Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen“ vom BM f. Unterricht und Kunst begründet.

8.2.1.2. Da aufgrund der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, die genannte Zuständigkeit bereits ab 1. Jänner 1974 in den Bereich des BM f. Auswärtige Angelegenheiten übertragen wurde, hätte nach Ansicht des RH die benötigte größere Anzahl an Zeitungsabonnements bereits bei der Erstellung des Teilvoranschlages für das Jahr 1975 berücksichtigt werden können.

8.2.1.3. Das BM f. Auswärtige Angelegenheiten erwiderte, im Zeitpunkt der Erstellung des Ressortvoranschlages zur Jahresmitte 1974 habe noch kein Überblick über das Ausmaß der zu übernehmenden Verpflichtungen bestanden.

8.2.1.4. Der RH entgegnete, daß bei entsprechender Fühlungnahme mit dem vormals zuständigen BM f. Unterricht und Kunst die benötigte Anzahl an Zeitungsabonnements bereits hätte berücksichtigt werden können.

8.2.2.1. Die Überschreitung bei den „Entgelten an die Staatsdruckerei“ wurde einerseits mit der Erteilung von nicht vorhersehbaren Druckaufträgen (Drucklegung der Berichte des Bundesministers über die UN-Generalversammlung, Sonderdruck über die europäische Zusammenarbeit usw.) und andererseits mit Kostensteigerungen für Druckaufträge begründet.

8.2.2.2. Wie der RH den eingesehenen Unterlagen entnahm, hat die Fachabteilung für den BVA 1975 lediglich ein Erfordernis von 200 000 S bekanntgegeben, obwohl die Ausgaben in den Vorjahren dreifach so hoch gelegen waren (1973: 638 000 S, 1974: 606 000 S). Diese unrealistische Einschätzung wurde von der Budgetabteilung auf 650 000 S richtiggestellt, wobei allerdings die ständigen Kostensteigerungen noch nicht berücksichtigt waren. Tatsächlich fielen Ausgaben von 958 000 S an.

Der RH empfahl, künftighin die voraussichtlichen Ausgaben sorgfältiger als bisher zu ermitteln (§§ 6 und 7 BHV).

8.2.2.3. Das BM f. Auswärtige Angelegenheiten antwortete, die Überschreitung sei — abgesehen von den allgemeinen Preissteigerungen im Druckereigewerbe — nicht sosehr auf die Anmeldung eines zu niedrigen Bedarfes zurückzuführen, sondern auf die in der Ressortbegründung zum Teilrechnungsabschluß bereits angeführten zusätzlichen Drucklegungen, die im Zeitpunkt der Veranschlagung noch nicht bekannt gewesen wären. Im Sinne der gegebenen Anregung werden alle mit der Haushaltsführung befaßten Stellen eingeladen, die Voranschlagsbeträge künftighin sorgfältiger als bisher zu errechnen oder abzuschätzen.

8.3.1. Die im Teilrechnungsabschluß nachgewiesene Überschreitung beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/20100 „Personalaufwand der Vertretungsbehörden“ wurde vom BM f. Auswärtige Angelegenheiten zunächst vor allem mit der Nachziehung der Bezüge der „sur-place“-Kräfte wegen der im Ausland weitaus stärkeren Geldentwertung begründet.

Abweichend hievon hatte das BM f. Auswärtige Angelegenheiten in seinem seinerzeit an das BM f. Finanzen gestellten Antrag auf Zustimmung zur Überschreitung des finanzgesetzlich bewilligten Ausgabenbetrages „eine Verlagerung des Personalaufwandes von der Zentrale des BM f. Auswärtige Angelegenheiten auf die Vertretungsbehörden“ als Begründung genannt.

8.3.2. Beide Begründungen waren nicht zutreffend. Der RH konnte tatsächlich eine Erspar-

ung bei den Bezügen der ins Ausland entsendeten Bediensteten im Betrage von 674 000 S feststellen. Die nähere Überprüfung ergab aber, daß das BM f. Auswärtige Angelegenheiten seinen finanzgesetzlich genehmigten Personalstand zum 31. Dezember 1975 um 33 Bedienstete überzogen hatte, ohne daß hierfür die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Punkt 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teiles des Dienstpostenplanes eingeholt worden war.

8.3.3.1. Das BM f. Auswärtige Angelegenheiten erwiderte nunmehr, es habe die im Jahre 1975 angefallenen Bezüge für die „sur-place“-Kräfte nicht österreichischer Staatsbürgerschaft an Hand der vorhandenen Bezugsunterlagen (Stand 1. Mai 1974) genauestens errechnet. Wenn mit dem finanzgesetzlich bewilligten Ausgabenbetrag das Auslangen nicht gefunden werden konnte, so sei dafür der von der Bundesregierung beschlossene allgemeine Ersparungsabstrich von 3 v. H. maßgebend gewesen, der bei voller Wahrnehmung der Ressortaufgaben nicht einzuhalten war.

Weiters habe sich die dem BM f. Finanzen gegenüber abgegebene Begründung des Antrages auf Überschreitung des finanzgesetzlich bewilligten Ausgabenbetrages erst nachträglich als unrichtig erwiesen. Aufgrund der verfügbaren Aufzeichnungen über die zur Auszahlung gelangenden Auslandszulagen sei lediglich festgestanden, daß der tatsächliche Personalstand der Vertretungsbehörden höher gelegen sei als veranschlagt. Aus diesem Grunde habe man angenommen, daß der Personalstand der Zentrale des BM f. Auswärtige Angelegenheiten in gleicher Höhe unter dem veranschlagten Stand liege.

8.3.3.2. Erst anlässlich der Erarbeitung der Ressortbegründung zum Teilrechnungsabschluß sei festgestellt worden, daß auch der Personalstand der Zentrale überzogen worden war. Im damaligen Zeitpunkt konnte eine Genehmigung dieser Abweichung vom Dienstpostenplan nicht mehr angesprochen werden. Maßnahmen zur Bereinigung der aufgetretenen personellen Überbesetzung seien bereits eingeleitet worden. Das Ergebnis werde dem RH mitgeteilt werden.

8.3.4. Der RH wird diese Angelegenheit weiterverfolgen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Gebarung mit Mitteln des Kap. 30

Überschreitungen finanzgesetzlich bewilligter Ausgabenansätze

9.1.1. Das BM f. Justiz hat sämtlichen am 1. Juli 1975 dem Dienststand angehörenden

Bediensteten des Bundesministeriums, des Obersten Gerichtshofes und der Justizbehörden in den Ländern „aus Anlaß tiefgreifender Reformen des Straf- und Zivilrechtes“ nach Verwendungsgruppen gestaffelte Belohnungen im Gesamtbetrag von rund 26 500 000 S gewährt, wobei die Auszahlung je zur Hälfte zu Lasten der Finanzjahre 1975 und 1976 erfolgte.

Diese Belohnungsaktion ging auf einen Antrag der Landesvertretung zurück, der mit der durch die Erarbeitung und das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches eingetretenen Mehrbelastung und mit dem Hinweis auf eine gleichartige Belohnungsaktion im Bereich des BM. f. Finanzen anläßlich der Einführung des Mehrwertsteuersystems begründet wurde.

Im Verlaufe des interministeriellen Genehmigungsverfahrens erinnerte der Bundesminister für Finanzen daran, daß er der seinerzeitigen Erhöhung des Werbungskostenpauschales für Richter und Staatsanwälte nur unter der Voraussetzung zugestimmt habe, daß damit auch die Bemühungen dieser Bediensteten um die Strafrechtsreform eine Anerkennung fänden. Schließlich stimmte er jedoch der Überschreitung der gemäß § 21 Abs. 2 BHV als gebunden anzusehenden Verrechnungspost für „Belohnungen“ mit der Auflage zu, daß sich aus diesem Grunde keine Ansatzüberschreitung ergeben dürfe.

Infolge Besetzung bisher freier Dienstposten kam es jedoch in weiterer Folge zu einer Überschreitung der finanzgesetzlichen Ansätze für Personalausgaben in der Justizverwaltung, die ohne die Durchführung der Belohnungsaktion nicht eingetreten wäre.

9.1.2. Da den eingesehenen Unterlagen keine näheren Angaben zu entnehmen waren, welche die Erbringung einer außergewöhnlichen Dienstleistung dargetan hätten, vertrat der RH die Ansicht, daß die diesbezüglichen Rechtsreformen nur bestimmten, keinesfalls aber sämtlichen angeführten Bediensteten Mehrbelastungen brachten, weshalb die mit der Erarbeitung und Durchführung der Reformen befaßten Bediensteten zwar eine unterschiedliche Mehrdienstleistung, nicht aber in jedem Fall auch eine außergewöhnliche Dienstleistung erbracht hätten. Der RH wies darauf hin, daß das BM f. Justiz offenbar selbst nicht eine solche Dienstleistung angenommen habe, weil es in seinen Aktennotizen nur eine Abgeltung der Mehrbelastung, nicht aber eine außergewöhnliche Dienstleistung erwähnt. Aus diesem Grunde hielt der RH die im § 19 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Voraussetzungen für die Gewährung einer Belohnung nicht für erfüllt.

9.1.3. Das BM f. Justiz führte in seiner Stellungnahme insgesamt 67 straf- und zivilrechtliche Gesetze an, die in seinem Zuständigkeitsbereich in den Jahren 1970 bis 1976 vorzubereiten und zu

vollziehen waren und vertrat nunmehr die Meinung, daß diese Rechtsreformen eine außerordentliche, über die normalen Dienstanforderungen hinausgehende Leistung der gesamten Justiz erfordert hätten, weshalb es nicht gerechtfertigt gewesen wäre, einzelne Gruppen von Bediensteten von der Gewährung von Belohnungen auszuschließen. Überdies hätte eine individuelle Bemessung der Belohnungen ebenso wie die Bewilligung von Mehrleistungszulagen einen nicht zu bewältigenden Verwaltungsaufwand mit sich gebracht.

9.1.4. In seiner Erwiderung wies der RH neuerlich darauf hin, daß das BM f. Justiz die Belohnungsaktion ursprünglich selbst nur als Abgeltung der Mehrbelastung infolge Einführung des neuen Strafgesetzbuches bezeichnet hatte, wogegen gemäß § 19 GG 1956 den Beamten Belohnungen nur für außergewöhnliche Dienstleistungen und nur in einzelnen Fällen zuerkannt werden können.

9.2.1. Das BM f. Justiz begründete einen durch das zweite Budgetüberschreitungsgesetz 1975 genehmigten Antrag auf Überschreitung des fg. Ansatzes 1/30506 um 700 000 S damit, daß der Kärntner Caritas-Verband noch im Jahre 1975 ein Entlassenenheim eröffnen werde, hiezu jedoch auf die Unterstützung durch das BM f. Justiz angewiesen sei.

9.2.2. Wie der RH feststellte, wurden die genehmigten zusätzlichen Mittel nicht für den bewilligten Zweck verwendet, sondern anderen mit der Unterstützung entlassener Häftlinge befaßten Vereinigungen in Wien und Graz zugewendet.

9.2.3. Das BM f. Justiz bemerkte hiezu lediglich, daß die Anliegen der bereits bestehenden Heime nachträglich als vordringlicher eingestuft werden mußten.

Förderungsausgaben

9.3.1. Wie der RH feststellte, lagen die gemäß den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln vom Jahre 1954 vorgeschriebenen Abrechnungen seitens einiger Förderungswerber nicht oder nicht in ausreichender Form vor, obwohl die Zuwendungen bereits vor rund einem halben Jahr gewährt worden waren.

9.3.2. Der RH wies auf die Notwendigkeit einer genauen Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gegebenen Fördermittel gemäß den Förderungsrichtlinien hin. Der RH empfahl außerdem bei Zuwendungen für Liegenschaftsankäufe eine grundbücherliche Sicherstellung in Form eines Belastungs- und Veräußerungsverbotens zugunsten des Bundes, da ansonsten im Falle einer Vereinsauflösung keinerlei Sicherheit für eine Rückführung der gegebenen Fördermittel an den Bundeshaushalt bestünde.

9.3.3. Das BM f. Justiz bemerkte hierzu, daß die Förderungswerber in der Regel gegen Jahresende einen größeren Förderungsbetrag erhalten, mit dem die Vereinstätigkeit im darauffolgenden Jahr ermöglicht werden soll. Aus diesem Grunde sei es dem Subventionsempfänger oft nicht möglich, vor Ablauf eines Jahres die Verwendung nachzuweisen. Im übrigen würde die Verwendung der gewährten Förderungsmittel von Beamten des BM f. Justiz im Rahmen von Dienstreisen wiederholt an Ort und Stelle geprüft. Die Sicherung der Rückzahlung gewährter Förderungsmittel durch grundbücherliche Eintragung wäre nicht vorzusehen gewesen, weil die Förderungen nicht als Darlehen gewährt würden und mit den betreffenden Vereinen, deren Funktionäre Justizbedienstete seien, laufende Kontakte bestünden, so daß die Vereinstätigkeit über die Verwendungsnachweise hinaus ständig beobachtet werde.

9.3.4. Der RH erwiderte, daß die vom BM f. Justiz bekanntgegebene Übung bei der Vergabe von Förderungsmitteln nicht den Bestimmungen der Förderungsrichtlinien entspreche, da höhere Förderungsbeträge nur nach Maßgabe des tatsächlichen jeweiligen Bedarfes in Teilbeträgen flüssigzumachen seien.

Zur Frage der Sicherstellung von gewährten Förderungsbeträgen bemerkte der RH, daß er eine solche nicht nur bei Darlehen, wo sie vorgeschrieben ist, sondern auch bei gewährten Zuschüssen, wenn diese nicht für laufende Ausgaben, sondern für den Erwerb von Liegenschaften verwendet werden, aus den angeführten Gründen für wirtschaftlich und zweckmäßig erachte.

Verwendung von Freigabebeträgen des Konjunkturausgleichs- Voranschlags

9.4.1. Die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Gerichte und von Anlagen für Strafvollzugsanstalten zu Lasten der Freigabebeträge des KAVA erfolgte vielfach durch freihändige Vergabe statt im Wege einer beschränkten Ausschreibung. In einzelnen Fällen wurde der Bestellung überhaupt nur ein einziges Angebot zugrunde gelegt.

9.4.2. Der RH bezeichnete die Einhaltung der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen als erforderlich, um Beschaffungsvorgänge wirtschaftlich zu gestalten.

9.4.3. Seitens der überprüften Stellen wurde zugesagt, die Vergaberichtlinien künftig genau zu beachten.

9.5.1. Von dem aus der Freigabe des KAVA für die Anschaffung von Anlagen im Bereiche der Justizanstalten verfügbaren Betrag von 3 085 000 S wurden rund 1 147 000 S, das sind 37,1 v. H., für den Ankauf ausländischer Erzeug-

nisse (Teile von Notstromaggregaten, Funkanlagen und Wäschereieinrichtungen), wenn auch über inländische Firmen bezogen, verwendet. Als Begründung wurde angegeben, daß Waren ausländischer Herkunft teils billiger, teils ohne heimische Konkurrenzprodukte auf dem Markt waren.

9.5.2. Nach Ansicht des RH hätten die zur Konjunkturbelebung freigegebenen Mittel aufgrund der vom BM f. Finanzen erlassenen Richtlinien vom 25. Juli 1975, Zl. 111.301-II/1/75, nur für die Ankäufe von österreichischen Erzeugnissen verwendet werden dürfen, was zweckmäßigerweise bereits in die Ausschreibungsbedingungen aufzunehmen gewesen wäre.

9.5.3. Das BM f. Justiz erwiderte, daß die planmäßig erst aus Budgetmitteln des nächsten Jahres anzuschaffenden Anlagen deshalb bereits aus den Mitte 1975 verfügbar gewordenen Freigabebeträgen des KAVA angeschafft wurden, weil die Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in den Justizanstalten als vorrangig erachtet worden sei. Für die Einhaltung der erwähnten Richtlinien des BM f. Finanzen erachtete es das BM f. Justiz als hinreichend, wenn die Anschaffungen aus Konjunkturbelebungsmitteln bei inländischen Handelsfirmen erfolgten.

9.5.4. Der RH verwies auf die Bestimmungen des Art. II a des Bundesfinanzgesetzes 1975 betreffend die Freigabe der Konjunkturbelebungsquote, die — wie sich auch aus den vom BM f. Finanzen hierzu erlassenen Richtlinien klar ergibt — eine unmittelbare Belebung der österreichischen Wirtschaft bezweckten, wobei mit der Auftragsvergabe an diese eine unverzügliche und optimale Wirkung erzielt werden sollte. Eine derartige Wirkung hätte jedoch nur dann erreicht werden können, wenn die Ankäufe sich ausschließlich auf österreichische Erzeugnisse erstreckt hätten, gleich ob der Auftrag unmittelbar einem Erzeuger oder mittelbar einem Händler erteilt worden wäre.

Verwaltungsbereich des Bundes- ministeriums für Landesverteidigung

Gebarung mit Mitteln des Kap. 40

Überschreitung von Ausgaben des Grundbudgets

10.1.1. Gemäß Art. III Abs. 5 Z. 3 BFG 1975 hat der Bundesminister für Finanzen im Jahre 1975 Ausgabenüberschreitungen bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/40100 „Heer und Heeresverwaltung; Personalaufwand“ um 80 000 000 S und 1/40107 „Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ um 10 000 000 S zugestimmt. Zur Bedeckung dieser Überschreitungen hat der

Bundesminister für Finanzen Einnahmen aus Kreditoperationen gemäß Art. II a Abs. 6 BFG 1975 i. d. F. der Novelle BGBl. Nr. 563/1975 herangezogen.

Wie dem Rechnungsabschluß 1975 zu entnehmen ist, wurden die genehmigten Überschreitungsermächtigungen nicht zur Gänze in Anspruch genommen. So gab es bei den Ansätzen 1/40000 „Bundesministerium für Landesverteidigung; Personalaufwand“, 1/40007 „Bundesministerium für Landesverteidigung; Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“, 1/40103 „Heer und Heeresverwaltung; Liegenschaftsankäufe“ und 1/40400 „Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut; Personalaufwand“ Ausgabenersparungen von insgesamt 12 384 198,83 S.

10.1.2. Der RH stellte fest, daß zur Bedeckung der eingangs angeführten Überschreitungen ausschließlich Einnahmen aus Kreditoperationen herangezogen wurden, obwohl eine teilweise Bedeckung durch die erwähnten Ausgabenersparungen möglich gewesen wäre.

10.1.3. Das BM entgegnete, daß zum Zeitpunkt der Antragstellung Ausgabenersparungen in der vom Rechnungshof angeführten Höhe noch nicht absehbar gewesen seien.

Verwendung der Freigabebeträge aus dem Konjunkturausgleichsvoranschlag

10.2.1. Laut Anlage II zum Bundesfinanzgesetz 1975 waren für den Bereich des BM f. Landesverteidigung beim Ansatz 1/40108 im KAVA 500 Mill. S als Stabilisierungsquote und 203,9 Mill. S als Konjunkturbelebungsquote vorgesehen. Im Sinne der Bestimmungen des Art. II a Abs. 2, 3 und 4 BFG 1975 wurden mit dem ersten Freigabegesetz 209 Mill. S aus der Stabilisierungsquote und aufgrund des zweiten Freigabegesetzes die restlichen Ausgabenbeträge des KAVA verfügbar.

Laut Teilrechnungsabschluß waren diese Beträge mit Ende des Rechnungsjahres 1975 zur Gänze ausgegeben.

10.2.2. Ende Juli 1975 verlangte das BM f. Finanzen vom BM f. Landesverteidigung die Vorlage von Kopien der einzelnen Auftragsvergaben bzw. Nachweisungen über die Fortsetzung von laufenden Vorhaben, die aus den Freigabebeträgen ausgeführt werden sollten.

Die Summe der aufgrund dieser Unterlagen vom RH ermittelten Ausgaben ergab — nach Ausscheidung der im Rechnungsjahr 1975 nicht mehr verwirklichten bzw. zu Lasten des Grundbudgets verrechneten Vorhaben — einen Betrag von rund 699 062 000 S. Der Unterschiedsbetrag von rund 4,8 Mill. S gegenüber dem Freigabebetrag wurde demnach zur Begleichung anderer

Rechnungen, als ursprünglich vorgesehen, verwendet.

10.2.3. Das BM f. Landesverteidigung nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.

10.3.1. Im Teilheft zum Kap. 40 waren für den KAVA 19 Verrechnungsposten vorgesehen. Das BM f. Landesverteidigung hat jedoch einschlägige Ausgaben bei 42 Verrechnungsposten vollzogen. Die gemäß § 21 BHV erforderliche vorherige Zustimmung des Bundesministers für Finanzen für die betreffenden Postenausgleiche (Virements) war nicht eingeholt worden. Erst im Jänner 1976 beantragte das BM f. Landesverteidigung für einen Teil der Umschichtungen, nämlich für solche zugunsten von 12 Verrechnungsposten in Höhe von 79,729 Mill. S, die Zustimmung des BM f. Finanzen, das diese Vorgangsweise unter Hinweis auf das Erfordernis einer vorherigen Befassung zur Kenntnis nahm.

10.3.2. Der RH bezeichnete es als erforderlich, in Hinkunft die bestehenden Haushaltsvorschriften einzuhalten.

10.3.3. Das BM erwiderte, es habe bereits anlässlich der Freigabe der Stabilisierungsquote 1975 die mündliche Zustimmung des BM f. Finanzen eingeholt. Diese sei umso eher erteilt worden, als — dessen Wunsch entsprechend — der Postenumfang des KAVA 1975 von vornherein aus Vereinfachungsgründen klein gehalten worden war. Wegen des erhöhten Arbeitsanfalles gegen Jahresende sei es nicht möglich gewesen, die Überschreitung gebundener Posten abzuschätzen, so daß der schriftliche Antrag erst bei Feststehen des tatsächlichen Ausmaßes habe gestellt werden können. Das BM werde jedoch künftig um eine genauere Einhaltung der Haushaltsvorschriften bemüht sein.

10.4.1. Die Vergabe der Leistungen zu Lasten der Mittel des KAVA erfolgte ab dem Zeitpunkt der Freigabe in der Regel ohne öffentliche Ausschreibung. Der anzahlmäßig größere Teil der Bestellungen erfolgte sogar nur freihändig, wobei die Leistungen entweder als „Anschlußaufträge“ an vorher ergangene Bestellungen (Vertragsänderungen) oder aufgrund rasch — z. T. oft sogar nur mündlich — eingeholter Angebote vergeben wurden.

Das Heeres-Beschaffungsamt führte diese Beschaffungs- und Bestellverfahren, die solcherart nicht immer mit den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 in Einklang standen, aufgrund eines Erlasses des BM f. Landesverteidigung durch, um trotz des Zeitdruckes die „Ausschöpfung des Budgets 1975“ zu ermöglichen.

10.4.2. Der RH wies bei allem Verständnis für die wegen des Zeitdruckes entstandene schwierige Lage darauf hin, daß die in der ÖNORM A 2050 vorgesehenen Ausnahmefälle, wie z. B. „Gefahr im Verzuge“, „besondere Dringlichkeit“

und „untragbare Verzögerung“ wegen eines drohenden Verfalls von Ausgabenermächtigungen zum Jahresende nicht als Begründung für die beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben herangezogen werden können.

10.4.3. Das BM erwiderte, es habe mit dem erwähnten Erlaß bezwecken wollen, der Wirtschaft — entsprechend den Zielsetzungen der Bundesregierung — möglichst rasch durch gezielte Vergabe von Aufträgen zu helfen. Überdies sei das Heeres-Beschaffungsamt aufgrund der gewonnenen Erfahrungen in der Lage gewesen, die Aufträge im Rahmen der verfügbaren Ausgabenermächtigung zu vergeben. Ein allfälliger Verfall bewilligter Ausgabenbeträge hätte zweifellos der beabsichtigten Wirkung widersprochen.

10.5.1. Für den Ankauf von Munition bei zwei ausländischen Firmen hat die Heeresverwaltung aufgrund der Freigabebeträge des KAVA insgesamt 40 494 521,48 S ausgegeben. Hievon verblieben an Bankprovisionen und Überweisungsspesen 69 561,96 S sowie an Eingangsabgaben 6 325 463,30 S im Inland.

Bei diesen Munitionskäufen handelte es sich um Teillieferungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, die vom BM f. Landesverteidigung bereits in den Jahren 1973 und 1974 eingegangen worden waren.

10.5.2. Der RH wies darauf hin, daß die mit diesen Ankäufen im Zusammenhang stehenden Zahlungen keine Belebung der österreichischen Wirtschaft bewirkten. Die haushaltsmäßige Bedeckung dieser Ausgaben hätte aus dem Grundbudget erfolgen müssen.

10.6.1. Im Jahre 1969 hatte das BM f. Landesverteidigung bei einer ausländischen Firma die Lieferung von Panzertürmen für den in Österreich gefertigten Panzerjäger „K“ bestellt. Laut Kaufvertrag war — nach Leistung einer Anzahlung — die Begleichung der vorgesehenen Teillieferungen in zehn, jeweils im März und September der Jahre 1971 bis 1975 fälligen Halbjahresraten festgelegt. Für den Fall der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen war ein Lieferantenkredit für die ab dem 31. Tag nach Erfüllung von Teillieferungen jeweils aushaftenden Kaufpreisteile vereinbart.

Im April, Mai und Juni 1975 überwies das BM an die Firma insgesamt 7 425 874,69 S, wovon 1 070 582,46 S auf Kreditzinsen entfielen. Im Mai 1975 wurden der österreichischen Finanzverwaltung 12 238 S an Eingangsabgaben überwiesen.

Die haushaltsmäßige Bedeckung des Gesamtbetrages von 7 438 112,69 S erfolgte zunächst im Grundbudget, nach Freigabe entsprechender Beträge wurde eine Umschichtung zu Lasten des KAVA vorgenommen.

10.6.2. Der RH wies darauf hin, daß diese Ausgaben sich nur in dem Ausmaße konjunktur-

belebend für die österreichische Wirtschaft auswirken konnten, in dem das österreichische Herstellerwerk bei der Produktion der Panzerfahrzeuge von der Zulieferung aus dem Ausland abhängig war. Im übrigen hätte die haushaltsmäßige Bedeckung auch deswegen zu Lasten des Grundbudgets erfolgen müssen, weil es sich um keine zusätzlichen Ausgaben zum Zwecke der Belebung der Wirtschaft handelte, sondern um die Erfüllung bereits Jahre vorher eingegangener Verpflichtungen.

10.7.1. Im Jahre 1973 bestellte das BM f. Landesverteidigung bei einer Wiener Firma eine Anzahl bestimmter Geräte samt Zubehör zum Preis von 7 392 633,60 S. Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung erfolgte noch im Jahre 1973 eine Anzahlung von 2,4 Mill. S. Der Restbetrag wurde nach Lieferung im März 1975 an die Firma überwiesen.

Im Juni 1975 widmete das BM haushaltsmäßig diese Zahlung um und bedeckte sie aus Freigabebeträgen der Stabilisierungsquote des KAVA.

10.7.2. Der RH wies darauf hin, daß die Wiener Firma lediglich Generalvertreter, der Erzeuger dieser Geräte aber eine ausländische Firma ist, und der Betrag von nahezu 5 Mill. S daher nicht der österreichischen Wirtschaft zugute kam. Schon aus diesem Grunde — und ganz abgesehen davon, daß es sich um eine schon vor Jahren eingegangene Verpflichtung handelte — hätte die haushaltsmäßige Bedeckung im Grundbudget erfolgen müssen.

10.8.1. Im August und September 1975 bestellte das Heeres-Beschaffungsamt bei einer Wiener Firma Funkanlagen und Funksprengeräte. Nach Auslieferung der Geräte im Dezember 1975 wurde an die Firma der Rechnungsbetrag in Höhe von 6 481 384 S überwiesen.

10.8.2. Auch in diesem Falle beanstandete der RH, daß dieser Betrag nur im Ausmaß der Handelsspanne der österreichischen Wirtschaft zugute kam, weil sich das Herstellerwerk dieser Geräte im Ausland befindet.

10.9.1. Im August 1975 erhielt eine österreichische Firma den Auftrag zur Lieferung von Beobachtungs- und Zielgeräten zum Preis von 1 843 588 S. Im Oktober 1975 wurde der Firma die vertraglich vereinbarte Anzahlung von 529 766 Schilling überwiesen.

10.9.2. Der RH bemängelte, daß es sich auch bei diesen Geräten um ausländische Erzeugnisse handelte und die Firma nur den Vertrieb in Österreich hat. Eine Belebung der österreichischen Wirtschaft sei demnach auch durch diese Zahlung nicht erfolgt.

10.10.1. Auch unter den in großer Anzahl ausgeführten Beschaffungsfällen kleineren Umfangs befanden sich ausländische Erzeugnisse,

wie beispielsweise 50 Schreibmaschinen, ein Geschirrspülautomat sowie verschiedene Hebebühnen und Grubenheber.

10.10.2. Der RH wies darauf hin, daß bei solchen Ankäufen lediglich die Handelsspannen und die Abgaben im Inland blieben. Eine unmittelbare Belegung der österreichischen Wirtschaft hätten derartige Beschaffungsfälle nicht zur Folge gehabt.

10.11.1. Für im Ausland abgehaltene Lehrgänge, bei denen österreichisches Fachpersonal wegen der bevorstehenden Modernisierung einer militärischen Anlage ausgebildet wurde, bezahlte das BM f. Landesverteidigung zu Lasten der Stabilisierungsquote des KAVA rund 286 000 S.

10.11.2. Der RH wies darauf hin, daß auch in diesem Falle die Freigabebeträge nicht widmungsgemäß verwendet worden waren.

10.12. Das BM teilte zu den in den Abs. 10.5 bis 10.11 angeführten Gebarungsfällen mit, daß anlässlich der Erstellung des Bundesvoranschlages 1975 nicht alle für die Aufrechterhaltung des geordneten Dienstbetriebes im Bundesheer und für dessen weiteren Ausbau erforderlichen Beträge im Grundbudget Aufnahme gefunden hätten. Von den beim Ansatz 1/40108 beantragten Beschaffungen im Ausmaß von rund 4 300 Mill. S hätten bei den Verhandlungen auf Ministerebene nur 2 978 Mill. S im Grundbudget und 704 Mill. S im KAVA Berücksichtigung gefunden. Es hätte daher eine Anzahl von Beschaffungsvorhaben, ausländisches Gerät betreffend, in die Stabilisierungsquote überstellt werden müssen. Entsprechend dem Verlangen des BM f. Finanzen sei aber dann in den meisten Fällen eine Umschichtung dieser Beschaffungen zu Lasten des Grundbudgets erfolgt. Nur jene Beschaffungen ausländischer Güter, die der geplante Ausbau des Bundesheeres unbedingt erforderte und die nicht in das Grundbudget umgeschichtet werden konnten, seien zu Lasten der aus dem KAVA freigegebenen Beträge finanziert worden.

10.13.1. Für die Vorbereitung und Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele in Innsbruck stellte das BM f. Landesverteidigung verschiedene Geräte und Einrichtungsgegenstände leihweise zur Verfügung. Zur Beschaffung solcher Gegenstände sowie der Bekleidung und der Ausrüstung für die abgestellten Soldaten waren im KAVA zunächst 48,653 Mill. S vorgesehen, die tatsächlichen Aufwendungen beliefen sich dann auf 45,791 Mill. S. Da dem BM f. Landesverteidigung bekannt war, daß zur Deckung dieses Bedarfes ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, wurde die Beschaffung rechtzeitig eingeleitet und aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 vorgenommen. Die Bestellungen erfolgten aller-

dings hauptsächlich in der Zeit von Juni 1974 bis April 1975, also noch vor Freigabe der Mittel aus dem KAVA 1975.

Da zum Zeitpunkt der Bestellungen noch keine Ausgabenermächtigungen aus dem KAVA zur Verfügung standen, erfolgte die haushaltsmäßige Bedeckung zunächst aus dem Grundbudget. Soweit Rechnungen aufgrund von Teillieferungen oder früheren Erfüllungen schon im 1. Halbjahr 1975 einlangten, wurden sie vorerst aus dem Grundbudget beglichen. Nach Freigabe der Mittel aus dem KAVA erfolgte eine Umschichtung.

10.13.2. Der RH wies darauf hin, daß gemäß Art. II a BFG 1975 die Freigabe von Beträgen aus dem KAVA von der wirtschaftlichen Lage abhängig war und daher von vornherein nicht feststand. Außerdem handelte es sich bei den Ausgaben für die Olympiade um keine zusätzlichen Aufträge zum Zwecke der Belegung der Wirtschaft, sondern um Ausrüstungsgegenstände, die für die Durchführung der Veranstaltungen zumindest zum Teil unbedingt erforderlich waren und deren Beschaffung auf jeden Fall bereits längst vorgesehen war. Die haushaltsmäßige Bedeckung dieser Ausgaben hätte daher im Grundbudget sichergestellt werden müssen.

10.13.3. Das BM bemerkte, daß ohne die Leistungen des Bundesheeres die reibungslose Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele nicht gewährleistet gewesen wäre (was der RH auch nie in Zweifel gezogen hatte). Die hierzu erforderlichen Beschaffungen hätten bei Nichtfreigabe der Stabilisierungsquote aus dem Grundbudget bedeckt werden müssen, wofür jedoch andere Beschaffungen aus dem Grundbudget ersatzlos entfallen wären. Die angeführten Beschaffungen seien der österreichischen Wirtschaft zugute gekommen.

10.14.1. Im September 1975 bestellte das Heeres-Beschaffungsamt bei einer Firma die Lieferung von 49 Tankwärterhäuschen zum Preis von 978 304,90 S. Als Erfüllungstermin war der 28. November 1975 (für 35 Stück) und der 19. Dezember 1975 (für 14 Stück) vereinbart worden. Teillieferungen kompletter Tankwärterhäuschen und Teilrechnungslegung „nach erfolgter Teilabnahme“ waren vertraglich vorgesehen.

Ende Oktober 1975 überwies das BM f. Landesverteidigung zu Lasten der Freigabebeträge aus dem KAVA 479 369 S an die Firma. Dem Zahlungs- und Verrechnungsauftrag lag eine Rechnung zugrunde, die auf „Materialanteil lt. Werksbesichtigung für 49 Stück Tankwärterhäuschen“ lautete. Obwohl eine solche Anzahlung aufgrund einer Materialabnahme vertraglich nicht vorgesehen war, hat am Tag der Überweisung des Betrages an die Firma ein Abnahmebeauftragter des BM „die sachlich richtige Abnahme“ auf dem Teillieferschein bestätigt. Auf der Rechnung

war überdies am selben Tag von einem für diese Zahlbarstellung nicht zuständigen Referenten des BM der Vermerk „sachlich richtig“ angebracht worden.

Wie der RH erheben konnte, hatte das von der Firma in Rechnung gestellte Material nur einen Wert von rund 85 000 S. Zur Lieferung kompletter Tankwärterhäuschen ist es nicht mehr gekommen, da Ende des Jahres 1975 der Konkurs über die Firma eröffnet wurde. Im Mai 1976 stellte der RH im Heeresfeldzeuglager Wien fest, daß dort die zusammengeschweißten Gerippe für acht Tankwärterhäuschen im Freien lagerten und teilweise schon stark vom Rost angegriffen waren. Die übrigen Metallteile lagen in einer Halle. Im Heeresfeldzeuglager Wien befanden sich ferner noch verschiedene Materialien zur Fertigstellung der Tankwärterhäuschen, deren Bezahlung ehemalige Unterlieferanten der in Konkurs gegangenen Firma vom BM bereits gefordert hatten.

Wegen der geschilderten Vorfälle hatte das BM noch während der Überprüfung durch den RH Disziplinarverfahren gegen die schuldtragenden Organe eingeleitet. Ferner wurde seitens der Finanzprokuratur gegen zwei schuldtragende Organe eine Klage nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bei Gericht eingebracht.

10.14.2. Der RH bemängelte die nicht vorschriftsgemäße Vorgangsweise bei diesem Beschaffungsfall, die zu erheblichen Nachteilen für das Bundesvermögen führen kann.

10.14.3. Das BM teilte mit, daß im Juni 1976 die Arbeiten zur Fertigstellung der Tankwärterhäuschen nach erfolgter beschränkter Ausschreibung an eine andere Firma weitervergeben und dieser das hierfür benötigte, im Gewahrsam des Heeresfeldzeuglagers Wien befindliche Material zugeführt worden sei. Mit der Fertigstellung sei im Oktober zu rechnen. Über den Ausgang der gegen die beiden Organe eingeleiteten Verfahren werde dem RH noch berichtet werden.

10.15.1. Aufgrund von Bestellungen des Heeres-Beschaffungsamtes im September 1975 lieferte eine Firma noch im November und Dezember 1975 insgesamt 30 Treibstoff-Lagerbehälter zum Preis von 2 940 499 S. Im Mai 1976 befanden sich davon noch 25 Stück in einem Heeresfeldzeuglager. Sie lagerten im Freien und werden, da ihr Einbau erst nach und nach erfolgen wird, noch geraume Zeit jedem Wetter ausgesetzt sein.

10.15.2. Der RH ersuchte um Mitteilung des Zeitplanes für den Einbau des Materials.

10.15.3. Das BM teilte mit, daß im Jahre 1976 nur 2,5 Mill. S für den Einbau der Lagerbehälter bereitgestellt worden seien, womit lediglich fünf Tankanlagen fertiggestellt werden können. Die übrigen Tankkessel würden voraussichtlich erst im Jahre 1977 eingebaut.

10.16.1. In den letzten Monaten des Jahres 1975 wurden dem Bundesheer 100 Stück Lastkraftwagen des Typs Steyr 680 M ausgeliefert. Die Bezahlung in Höhe von 65 899 020 S erfolgte zu Lasten der Freigabebeträge aus dem KAVA, da im Grundbudget hierfür nicht vorgesorgt war. Die Lieferung entsprach dem langfristigen Heeres-Motorisierungsprogramm, das die Beschaffung von 1000 Stück solcher Lastkraftwagen vorsieht. Die Jahresquote 1975 hätte 200 Stück betragen.

Gleichfalls zu Lasten der Freigabebeträge hat das BM im Oktober 1975 an dieselbe Lieferfirma 7 012 794 S überwiesen. Die Zahlung betraf eine von der Firma dem BM nachträglich angelastete Preiserhöhung für bereits im Jahre 1974 gelieferte Lastkraftwagen.

10.16.2. Der RH stellte sich auf den Standpunkt, daß es sich in den angeführten Fällen nicht um zusätzliche Aufträge an die Wirtschaft gehandelt habe und daß daher für diese Beträge im Grundbudget hätte vorgesorgt werden müssen.

10.16.3. Das BM erwiderte, daß es die Beschaffung von Steyr-Lastkraftwagen sowie die Abstattung der nachträglichen Preiserhöhung zu Lasten des Grundbudgets vorgenommen hätte, wenn die erforderlichen Beträge zur Verfügung gestanden wären.

10.17.1. Im Oktober 1975 bestellte das Heeres-Beschaffungsamt bei einer österreichischen Patronenfabrik 550 000 Stück Übungspatronen zum Preis von 4 733 960 S. Laut den Unterlagen des BM f. Landesverteidigung war für den Ankauf dieser Munitionssorte im Grundbudget vorgesorgt gewesen. Zu Lasten dieser Mittel wurden aber nur 10 000 Stück zum Preis von 81 200 S angekauft, die eine Restlieferung zu einer schon im November 1974 erfolgten Bestellung darstellten. Die Bezahlung der im Jahre 1975 gelieferten 550 000 Stück erfolgte hingegen zur Gänze zu Lasten der Freigabebeträge aus dem KAVA.

10.17.2. Wie der RH feststellte, wurden die aus dem Grundbudget verfügbaren Ausgaben-ermächtigungen demnach für andere Zwecke verwendet.

10.17.3. Das BM gab hiezu keine Stellungnahme ab.

10.18.1. Zu Lasten der Freigabebeträge aus dem KAVA wurden auch 150 Stück Wachpelzmäntel aus Schaffell beschafft. Der Stückpreis betrug 10 650 S, die Bestellsumme belief sich auf 1 597 500 S.

10.18.2. Der RH bezweifelte, daß für die gegebenen klimatischen Verhältnisse ein so teures Bekleidungsstück überhaupt notwendig sei. Er verwies auf den heutigen Stand der Kunstfaserindustrie, die es ermöglicht, selbst Bergexpeditionen unter extremen Witterungseinflüssen mit wesentlich leichteren und bewegungsfreundliche-

ren Oberbekleidungsstücken wirksam gegen Kälte zu schützen.

10.18.3. Das BM teilte mit, daß im Jahre 1974 der neue Dienstanzug für die Militärstreife eingeführt worden sei, die demnach u. a. in der kalten Jahreszeit bei extremer Kälte auf Befehl im Außendienst den Wachpelzmantel zu tragen habe. Aufgrund des dadurch gegebenen Bedarfes sei die Beschaffung der Pelzmäntel eingeleitet worden. Da der Bedarf nun gedeckt sei und die Pelzmäntel eine lange Haltbarkeit aufweisen, sei in den nächsten Jahren eine weitere Beschaffung nicht vorgesehen. Da mit Beginn des Jahres 1976 die Umstellung der Truppe auf den „Anzug 75“ angelaufen sei, werde festzustellen sein, ob mit geeigneten Teilen dieses Anzuges der Ersatz des Pelzmantels erfolgen könne.

10.19.1. Aus Freigabebeträgen des KAVA erhielt auch das dem BM f. Landesverteidigung unterstellte Heeres-Bau- und Vermessungsamt Teilbeträge zugewiesen, die hauptsächlich für die Weiterführung bereits begonnener Vorhaben verwendet wurden. Der RH untersuchte sieben solcher Aufstockungsbeträge im Gesamtausmaß von 24 Mill. S und stellte dabei fest, daß die Mittel wegen „laufender Erhöhungen auf dem Lohn- und Materialpreissektor“, „unvorhergesehener, durch Unwetter verursachte Instandsetzungen“, „Mehrkosten“, „Ausweitung des ursprünglichen Bauvorhabens“, „besserer Nutzung der Kapazität einer Baufirma“, „der durch die geologische Struktur aufgetretenen Schwierigkeiten“ und einer Vorauszahlung für eine im August 1975 begonnene Errichtung eines Munitionslagers beansprucht wurden.

10.19.2. Der RH gab zu bedenken, daß diese Zahlungen nur zum Teil aus Freigabebeträgen des KAVA geleistet hätten werden dürfen. Für unvorhergesehene Ereignisse und Preissteigerungen hätte im Grundbudget vorgesorgt sein müssen.

10.19.3. Das BM erwiderte, die Preiserhöhungen wären aus dem Grundbudget bestritten worden, wenn dafür die erforderlichen Beträge zur Verfügung gestanden hätten. Für unvorhersehbare Ereignisse könne nach Ansicht des Ministeriums „mangels Konkretisierbarkeit der erforderlichen Mittel“ nicht vorgesorgt werden, derartige Beträge hätten auf alle Fälle im Wege eines BÜG angesprochen werden müssen, sofern die Freigabe der Stabilisierungsquote aus dem KAVA nicht erfolgt wäre.

10.20.1. Anfang Juni 1975 setzte das Heeres-Materialamt das BM f. Landesverteidigung in Kenntnis, daß es von seinen aus dem Grundbudget zur Verfügung stehenden Ausgabenermächtigungen in Höhe von 99,6 Mill. S, die zum Ankauf von Ersatzteilen, Rohstoffen und verschiedenen anderen Materialien sowie zur Geräteinstand-

haltung bzw. -setzung dienen, mit Ende Mai 1975 bereits 83,3 Mill. S verbraucht habe und bis zum Jahresende noch zusätzlich 44,746 Mill. S benötigen werde. Das BM wies hierauf dem Heeres-Materialamt nach Freigabe der Beträge aus dem KAVA 41 Mill. S als zusätzliche Ausgabenermächtigung zu, die bis zum Jahresende gänzlich verbraucht wurden.

10.20.2. Der RH vertrat die Ansicht, daß im Falle einer Nichtfreigabe von Beträgen aus dem KAVA entsprechende Überschreitungsermächtigungen an das Heeres-Materialamt im Wege eines Budgetüberschreitungsgesetzes hätten erfolgen müssen, weil ansonsten in der Heeresversorgung Schwierigkeiten aufgetreten wären.

10.20.3. Das BM gab hierzu keine Stellungnahme ab.

10.21.1. Weitere zusätzliche Ausgabenermächtigungen im Ausmaß von 14,919 Mill. S wies das BM f. Landesverteidigung dem Armeekommando, den Militärkommanden, Ämtern und anderen nachgeordneten Dienststellen zu.

10.21.2. Wie der RH bemerkte, dienten diese Beträge, wie auch aus den Ansuchen der verschiedenen Stellen hervorgeht, zur Erhöhung der offensichtlich ursprünglich zu gering bemessenen Zuweisungen.

10.21.3. Das BM erwiderte, daß als Grundlage für die Zuweisung von Ausgabenermächtigungen zur Bewirtschaftung bestimmte Berechnungssätze festgelegt seien, womit die Verfügungsberechtigten das Auslangen zu finden hätten. Aufgrund der angespannten Lage des Bundeshaushaltes hätten aber diese Berechnungssätze in den letzten Jahren nie voll erfüllt werden können. Es sei daher jeweils ein um etwa 20 v. H. verringerter Betrag zugewiesen worden. Bei besonderem Bedarf sei auf den zurückbehaltenen Betrag zurückgegriffen worden. Im Jahre 1975 wären Beträge aus der Stabilisierungs- und Konjunkturbelebungsquote des KAVA zur Verfügung gestanden, die gleichzeitig mit dem noch vorhandenen Jahresverfügungsrest im Juli 1975 zugewiesen worden seien.

10.22.1. Infolge der verhältnismäßig geringen Zeit, die zwischen einer Bestellung zu Lasten der Freigabebeträge aus dem KAVA und dem Jahresende 1975 zur Verfügung stand, wären viele Firmen nicht in der Lage gewesen, den Auftrag auszuführen. Um einerseits den dadurch drohenden Verfall der Ausgabenermächtigung zum Jahresende zu vermeiden und andererseits notwendige Anschaffungen durchführen zu können, entschloß sich das BM, Vorauszahlungen an Lieferfirmen zu leisten und als Sicherstellung Bankgarantien zu verlangen. So erteilte z. B. im Oktober 1975 das Heeres-Beschaffungsamt einer Firma den Auftrag zur Lieferung von 40 Stück geländegängigen Lastkraftwagen. Ende

Dezember 1975 wurden der Firma 65 398 646,60 S überwiesen, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Lieferbedingungen noch nicht erfüllt waren. Erst Ende April 1976 übergab die Firma die ersten 30 Lastkraftwagen dem Bundesheer. Einer anderen Firma wurde Ende Dezember 1975 zur Herstellung von sechs Stück Aufbauten für Straßentankwagen der volle Rechnungsbetrag in Höhe von 2 718 189 S überwiesen, obwohl die Lieferung erst für Ende Juni 1976 vertraglich festgelegt war. Gleichfalls im Dezember 1975 erhielt eine weitere Firma den vollen Kaufpreis für drei Aufbausätze zu Startbahnkehrmaschinen in Höhe von 839 953,50 S überwiesen, obwohl die Lieferung erst für Juni 1976 vorgesehen war. Zwei Firmen erhielten im Dezember 1975 Vorauszahlungen von jeweils 3 734 106 S (rund 22 v. H. des Bestellumfanges), obwohl die Lieferung der bestellten Feldfern-kabel zu je gleichen Teilen erst in den Jahren 1976, 1977 und 1978 erfolgen soll.

10.22.2. Der RH bezeichnete die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahre fällig werdenden Ausgaben als unstatthaft (§ 28 Abs. 2 BHV).

10.22.3. Das BM äußerte in seiner Stellungnahme die Meinung, daß die im Jahre 1975 geleisteten Vorauszahlungen im Zusammenhang mit zusätzlichen Aufträgen gestanden seien und sehr wohl zur unmittelbaren Belebung der österreichischen Wirtschaft beigetragen hätten. Hinsichtlich der sechs Tankwagen-Aufbauten und der drei Aufbausätze zu Startbahnkehrmaschinen seien die Vorauszahlungen vereinbart worden, um die zu erwartenden Mehrkosten aus Preiserhöhungen abzufangen. Bei den Aufträgen zur Lieferung der Feldfern-kabel seien die Vormaterialien mit Stichtag 5. August 1975 bewertet worden. Die Firmen hätten angeboten, daß bei Leistung der Vorauszahlung die sofortige Eindeckung mit Vormaterialien erfolgen und in der Folge für den Materialanteil von 38,3 v. H. für zwei Jahre ein Festpreis anerkannt werden könne.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Gebarung mit Mitteln der Gruppe 5

Ansatzüberschreitung ohne ausreichende haushaltsrechtliche Grundlage

11.1.1. Beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/50105 „Kostensatz an das Hauptmünzamt“ sind im BRA 1975 Mehrüberweisungen von 379,28 Mill. S ausgewiesen. Diese Mehrausgaben hat der Bundesminister für Finanzen in Mehreinnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/50104 „Münzregal“ zu bedecken gesucht.

11.1.2. Der RH vertrat die Auffassung, daß der Bundesminister für Finanzen zu dieser

auf Art. III Abs. 3 BFG 1975 gestützten Überschreitung nicht ermächtigt gewesen sei, weil die beim angeführten finanzgesetzlichen Ansatz angefallenen Mehreinnahmen als Sonstige Einnahmen allgemeinen Bedeckungszwecken gedient hätten und damit die für diese Ermächtigung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen wären.

11.1.3. Das BM f. Finanzen vertrat hingegen die Ansicht, daß die höheren Einnahmen des Münzregals, die durch die Ausprägung einer zusätzlichen Anzahl von Münzen bedingt gewesen seien, zwangsläufig in erster Linie zur Abdeckung der höheren Prägekosten zu dienen gehabt hätten und daß erst der dann verbleibende Ertrag für allgemeine Bedeckungszwecke heranzuziehen gewesen wäre.

11.1.4. Dem hielt der RH entgegen, daß zwar ein wirtschaftlicher, aber kein haushaltsrechtlicher Zusammenhang bestanden habe, weil die Einnahmen des angeführten Ansatzes nach der Gliederungssystematik des Ansatzplanes des Bundes als Sonstige Einnahmen anzusehen seien.

Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften bei der Rücklagegebarung

11.2.1. Unter Berufung auf Art. VIII Z 1. und 2 BFG 1975 verfügte das BM f. Finanzen am 29. Jänner 1976 durch Anweisung, daß nicht in Anspruch genommene Teile von Ausgabenansätzen und Überschreitungsermächtigungen des Finanzjahres 1975 in Höhe von 1 136,42 Mill. S der Bau- und Anlagenrücklage zuzuführen sind. Des weiteren verfügte das BM f. Finanzen unter Berufung auf Art. VIII Z. 3 BFG 1975 am 5. Feber 1976 durch Anweisung, daß nicht in Anspruch genommene Teile zweckgebundener Einnahmen des Finanzjahres 1975 in Höhe von 1 196,95 Mill. S der Zweckgebundenen Einnahmen-Rücklage zuzuführen sind. Die für die Rücklagenzuführungen erforderlichen Buchungen wurden von einer Verwaltungsabteilung des BM f. Finanzen durch unmittelbare Dateneingabe in die ZEDVA des Bundesrechenzentrums durchgeführt.

11.2.2. Der RH wies darauf hin, daß für diese Rücklagenzuführungen eine ausreichende gesetzliche Ermächtigung gefehlt habe, weil diese Anweisungen gemäß Art. IV Abs. 3 BFG 1975 nur innerhalb des Auslaufzeitraumes bis spätestens 25. Jänner 1976 zulässig seien. Da weitere Erhebungen ergaben, daß derartige Rücklagenzuführungen auch in früheren Finanzjahren verspätet vorgenommen worden waren, hat der RH bei der Verfassung des BRA 1975 von einer diesbezüglichen Berichtigung des Zahlenwerkes gemäß § 9 RHG Abstand genommen. Der RH wies jedoch darauf hin, daß Buchungen in jedem Falle von der Buch-

haltung und nicht von einer Verwaltungsabteilung vorzunehmen seien (Art. 5 Punkt II lit. a VEG, Art. 6 Punkt XX VEG sowie § 3 Abs. 1 BDV und § 53 Abs. 3 BHV). Der RH ersuchte, in Hinkunft die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

11.2.3. Das BM f. Finanzen teilte hiezu mit, daß die Tagebücher über die betreffenden Dateneingaben nachträglich der Buchhaltung zugeleitet worden seien.

Aufnahme von Finanzschulden

11.3.1. Das BM f. Finanzen hat die mit der BFG-Novelle 1975 eingeräumten Ermächtigungen zu Kreditoperationen zwecks Bedeckung von Mindereinnahmen und anderweitig nicht finanzierbaren Mehrausgaben nahezu zur Gänze ausgeschöpft.

11.3.2. Gegen Kreditoperationen im Ausmaß von 1 960 Mill. S (Bankdarlehen 1975 und 1975/II) machte der RH Bedenken geltend, weil im Zeitpunkt der Aufnahme dieser Fremdmittel das BM f. Finanzen aufgrund der ihm verfügbaren Unterlagen mit einem voraussichtlichen Abgang von 39 113 Mill. S gerechnet, aber bereits Vereinbarungen über ein Kreditvolumen von 40 936 Mill. S getroffen hatte. Der RH sah deshalb für die Aufnahme des zusätzlichen Kreditbetrages von 1 960 Mill. S keine Notwendigkeit.

11.3.3. Wie das BM f. Finanzen hiezu mitteilte, sei aufgrund der Gebarungserfolge der Monate Jänner bis Oktober 1975 sowie der Monatsvoranschläge November und Dezember 1975 die genaue Höhe des Gebarungsabganges noch keineswegs festgestanden. Auch habe die wirtschaftliche Lage im Jahre 1975 eine schwer abschätzbare Entwicklung gezeigt, wie die mehrmals notwendige Berichtigung des geschätzten Bruttonationalproduktes beweise. Die negative Entwicklung gegenüber dem Vorjahr sei überraschenderweise gegen Jahresende zum Stillstand gekommen. Wegen dieser Ungewißheiten in der wirtschaftlichen und budgetären Entwicklung sei aus Gründen der Vorsicht zur Vermeidung von etwaigen Zahlungsschwierigkeiten von der Ermächtigung im Art. VI BFG Gebrauch gemacht worden. Damit wollte die Kassenverwaltung auch für die Zahlungsverpflichtungen zum Beginn des nächstfolgenden Jahres vorsorgen.

11.3.4. Nach Meinung des RH berücksichtigt die Stellungnahme des BM nicht, daß sich die Liquiditätslage des Bundes im Laufe des Jahres 1975 entschieden gebessert hat. Die Kassenbestände haben von 5 557,8 Mill. S (Ende 1974) um 4 944,3 Mill. S oder 88,96 v. H. auf 10 502,1 Mill. S (Ende 1975) zugenommen. Im übrigen waren die Zahlungsverpflichtungen zu Beginn des Jahres 1976 nicht so hoch, daß sie nicht

ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln aus den vorhandenen Kassenbeständen des Bundes hätten erfüllt werden können.

Durchführungsbestimmungen zum Konjunkturausgleichsvoranschlag

11.4.1. Im § 2 des zweiten Freigabegesetzes war der Bundesminister für Finanzen zur Umschichtung der Freigabebeträge ermächtigt.

11.4.2. Wie der RH feststellte, hat der Bundesminister für Finanzen in insgesamt 19 Fällen, die Ausgabenermächtigungen von zusammen 80 Mill. S betrafen, die gesetzlich festgelegte Grenze der Bindung (50 v. H. des Freigabebetrages) überschritten.

11.5.2. Die erwähnte Ermächtigung sah vor, daß beim begünstigten Ansatz der Voranschlagsbetrag grundsätzlich nicht mehr als um 100 v. H. bzw. 25 Mill. S überschritten werden darf. Das BM f. Finanzen legte seiner Handhabung die Auslegung zugrunde, daß der Voranschlagsbetrag eines Ansatzes des Grundbudgets grundsätzlich bis zu 100 v. H. überschritten werden dürfe; laute aber ein Ansatz des Grundbudgets auf einen Ausgabenbetrag unter 25 Mill. S, dürfe dieser insgesamt bis zu 25 Mill. S überschritten werden.

11.5.2. Der RH folgte dieser Auslegung, die einen möglichst großen Effekt des konjunkturpolitischen Investitionsstoßes bewirken sollte; es wäre jedoch nach seiner Auffassung zweckmäßig, wenn diese Regelung beibehalten werden sollte, künftig klar zum Ausdruck zu bringen, welche von beiden Betragsbegrenzungen unter welchen Voraussetzungen jeweils gelten soll.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Gebarung mit Mitteln der Kap. 60 und 62

Einhaltung der Vorschriften für die Haushaltsführung

12.1.1. Die Anweisungsrückstände im BRA 1975 beim Kapitel 1/60 „Land- und Forstwirtschaft“ beliefen sich auf rund 6 Mill. S und stellten überwiegend fällige Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen dar, wobei sowohl die Lieferung als auch die Rechnungslegung noch vor Ablauf des Finanzjahres erfolgt waren.

Anhand einiger Monatsabrechnungen einzelner dem BM f. Land- und Forstwirtschaft nachgeordneter Dienststellen stellte der RH fest, daß zahlreiche dort eingelangte und fällige Rechnungen des Jahres 1975 nicht als Anweisungsrückstand ausgewiesen worden waren.

12.1.2. Der RH erhob dazu, daß die erwähnten Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen noch im Dezember des Jahres oder in der Zurechnungsfrist hätten geprüft und beglichen werden können; in einigen Fällen konnten überdies infolge verspäteter Bezahlung mögliche Skonti nicht in Anspruch genommen werden, so daß für den Bund Mehrausgaben entstanden.

Ebenso stellte der RH fest, daß bei den von ihm überprüften Verlagsabrechnungen infolge unterlassener Nachweisung von fälligen Rechnungen die Anweisungsrückstände in Wirklichkeit viel höher lagen, als sie im BRA festgehalten waren. Von einer Richtigstellung im BRA hat der RH abgesehen, weil eine lückenlose Überprüfung sämtlicher Verlagsabrechnungen zeitlich nicht mehr möglich gewesen wäre.

12.1.3. Das BM sagte zu, in Hinkunft auf eine vollständige Datenerfassung bei Vorlage des Teilrechnungsabschlusses zu achten.

12.2.1. In den Durchführungsbestimmungen zum BFG 1975 setzte das BM f. Finanzen als Höchstausmaß für jene Vorbelastungen der Bundeshaushalte ab 1976, für die es sich kein besonderes Einvernehmen im Sinne des § 25 BHV ausbedungen hatte, 15 v. H. des Ansatzbetrages 1975 fest.

Das BM f. Land- und Forstwirtschaft hat diese Bestimmung in zwei Fällen nicht beachtet. Die mit Jahresende 1975 offen gebliebenen nicht fälligen Verpflichtungen bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/62506 „Futtermittelpreisausgleich, Preisausgleichsmaßnahmen“ (46 200 000 S) und 1/62606 „Düngemittelpreisausgleich, Transportkostenzuschuß (52 375 000 S)“ erreichten jeweils rund 65 v. H. des Voranschlagsbetrages, ohne daß das erforderliche Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen hergestellt worden wäre.

12.2.2. Der RH bezeichnete eine genauere Beachtung der für eine vorausschauende Haushaltsführung unerläßlichen Vorschrift als erforderlich.

12.2.3. Das BM f. Land- und Forstwirtschaft nahm diese Bemängelung zur Kenntnis.

12.3.1. Das BM f. Land- und Forstwirtschaft hat im Ausdruck des Teilrechnungsabschlusses 1975 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/62006 „Brotgetreidepreisgleich, Preisgleichsmaßnahmen“ in der Beilage 4 offen gebliebene Verpflichtungen (Phase 3) in Höhe von 44 417 000 S ausgewiesen.

Die Überprüfung durch den RH ergab, daß der angeführte Betrag infolge eines Additionsfehlers um rund 22,6 Mill. S zu hoch lag, und daß auch die verbleibenden rund 21,8 Mill. S keine offenen Verpflichtungen darstellten, da aus der Abrechnung des Sonderkontos „Siloaktion 1975“ beim Getreidewirtschaftsfonds auf den

übrigen Sonderkonten des BM bei diesem Fonds weit höhere Forderungen des BM gegenüberstanden.

Weiters stellte der RH fest, daß die Zuweisungen des BM f. Land- und Forstwirtschaft auf die Sonderkonten des Getreidewirtschaftsfonds nicht immer dem Bedarfe entsprechend erfolgt waren, und daß die angeführten rund 21,8 Mill. S beim Konto „Siloaktion 1975“ (Stichtag 31. Dezember 1975) vom BM am 2. Februar 1976 nachträglich noch auf rund 21,6 Mill. S richtiggestellt worden waren.

12.3.2. Der RH ersuchte das BM, bei der Ermittlung der in der Beilage 4 zum Teilrechnungsabschluß ausgewiesenen Vorbelastungen (die in der Übersicht 11 zum BRA zusammenfassend dargestellt werden) künftighin sorgfältiger vorzugehen und die Konten beim Getreidewirtschaftsfonds dem Bedarfe nach zu dotieren.

12.3.3. Auch in dieser Angelegenheit nahm das BM die Bemängelung des RH zur Kenntnis.

12.4.1. Unter den Umschichtungen, die das BM f. Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. III Abs. 8 BFG 1975 bei den Ansätzen der Titel 602 und 603 vornahm, hat der seinerzeit gemäß § 1 Abs. 2 RHG hievon in Kenntnis gesetzte RH jene zugunsten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/60398 „Bundesministerium (Grüner Plan) — Forschungs- und Versuchswesen“ bemängelt, weil diese Umschichtung um 3,41 Mill. S über der gesetzlich festgelegten Grenze von 25 v. H. des Ansatzbetrages lag.

Im Zuge der nunmehrigen Gebarungsprüfung an Ort und Stelle stellte der RH fest, daß bei dem mit 17 600 000 S bewilligten Ansatz, nach Ausgabenrückstellungen gemäß dem 1. BÜG BGBl. Nr. 373/1975 und gemäß Art. III Abs. 8 BFG, nur mehr eine Ausgabenermächtigung von 600 000 S für den vorgesehenen Zweck verfügbar geblieben war. Da die Ausgaben für Forschung lt. BRA 8 409 722,83 S betragen, ergaben sich Mehrausgaben von 7 809 722,83 S; die haushaltsmäßige Bedeckung wurde nun bei anderen finanzgesetzlichen Ansätzen des Titels 603 „Grüner Plan“ gefunden, wovon aber, wie bereits erwähnt, nur für 25 v. H. des Ansatzbetrages (= 4,4 Mill. S) eine gesetzliche Ermächtigung vorlag.

12.4.2. Der RH bemängelte, daß das BM nicht mehr in der Lage war, eine andere, dem BFG entsprechende Bedeckung der Mehrausgaben zu finden bzw. anderenfalls Ausgabensparungen von 3,41 Mill. S vorzunehmen.

12.4.3. Das BM gab hiezu bekannt, es werde der Rechtsansicht des RH in Hinkunft entsprechen.

12.5.1. Der RH hat unter Hinweis auf den bereits in den Vorjahren in der Angelegenheit

geführten Schriftwechsel auch im Jahre 1975 der Eröffnung der Verrechnungspost 7660/029 „Beratungswesen — Institutionen“ beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/60346 „Verbesserung der Produktionsgrundlagen — Grüner Plan“ nicht zugestimmt und seine Ablehnung den BM f. Finanzen und f. Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis gebracht.

Das BM f. Land- und Forstwirtschaft hat nach der trotzdem erfolgten Zustimmung des BM f. Finanzen diese Verrechnungspost eröffnet und zu ihren Lasten vier Bauernorganisationen insgesamt 4,5 Mill. S angewiesen und verrechnet.

12.5.2. Der RH bemängelte neuerlich (wie schon im TB 1974 Abs. 79), daß den genannten Organisationen unter Nichtbeachtung bestehender Haushaltsvorschriften laufend Bundesbeiträge gewährt werden.

12.5.3. Das BM f. Land- und Forstwirtschaft erklärte die Bedenken des RH für unbeachtlich, da aufgrund der Durchführungsbestimmungen zum BFG 1975 Anträge gemäß § 39 Abs. 2 BHV ausschließlich beim BM f. Finanzen zu stellen seien und es daher nicht erforderlich gewesen sei, nach Bedenken des RH zu forschen.

12.5.4. Der RH erwiderte, daß er das BM f. Land- und Forstwirtschaft von der Ablehnung besonders benachrichtigt habe, weshalb diese Stellungnahme sachlich unbegründet sei. Im Wege der Durchführungsbestimmungen zum BFG könne nicht die geltende Haushaltsvorschrift des § 39 Abs. 2 BHV außer Kraft gesetzt werden, wonach Änderungen des Postenverzeichnisses der Zustimmung des BM f. Finanzen und des RH bedürfen.

12.6.1. Das BM f. Land- und Forstwirtschaft hat den Sektionen der Wildbach- und Lawinenverbauung im Jahre 1975 insgesamt 346 450 000 S (einschließlich der Freigabebeiträge aus dem Konjunkturbelebungsprogramm des KAVA 1975) zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung der Bundesmittelreste 1974 und von Interessentemitteln standen den Sektionen zum 31. Dezember 1974 insgesamt 641 185 883 S für die Verwendung im Jahre 1975 zur Verfügung. Am 31. Dezember 1975 erlagen davon bei den Sektionen noch 11,6 Mill. S an Bundesmitteln. Dieser Kassarest wurde vom RH angesichts eines durchschnittlichen Monatsverbrauches von rund 52,5 Mill. S als vertretbar bezeichnet. Ein monatsweiser Vergleich ergab allerdings, daß der Bund während des ganzen Jahres sowohl die Beiträge der Länder als auch jene der Interessenten in erheblichem Maße vorfinanziert hatte; so ergaben sich im Monatsdurchschnitt offene Forderungen an Länder und Interessenten von rund 15 Mill. S. Die Überprüfung der Kassenrestmeldungen bei den einzelnen Sektionen der Wildbach- und Lawinenverbauung ergab außerdem

auch ein höchst unterschiedliches Ausmaß der Säumigkeit.

12.6.2. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 des Wasserbautenförderungsgesetzes, wonach die Leistung der Länder- und Interessentenbeiträge nach Maßgabe des Baufortschrittes und somit gleichlaufend mit den Bundesbeiträgen zu erfolgen hat, bemängelte der RH die ständige Vorfinanzierung der Bauvorhaben durch den Bund. Er ersuchte das BM auch um Anweisung der Sektionen, die Einhebung der Landes- und Interessentenbeiträge künftighin im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung vorzunehmen.

12.6.3. Das BM sagte zu, daß es um eine zeitgerechte Hereinbringung der erforderlichen Länder- und Interessentemittel bemüht sein werde.

12.7.1. Die Überprüfung der Kassenreste an Bundes-, Landes-, Interessentemitteln und sonstigen Beiträgen für den Flußbau ergab, daß zum 31. Dezember 1975 in mehreren Bundesländern verhältnismäßig hohe Kassenstände an Bundesmitteln vorhanden waren; insbesondere war dies in Oberösterreich (rund 13,4 Mill. S) und in der Steiermark (rund 11,9 Mill. S) der Fall.

Weiters erhob der RH, daß zum Jahresende 1975 mehr als 36 Mill. S an Interessentenbeiträgen aushafteten und die Einhebung dieser Beiträge in fast allen Bundesländern nicht im Sinne des § 16 Abs. 2 des Wasserbautenförderungsgesetzes vorgenommen wurde, wonach die Beiträge der Interessenten nach Maßgabe des Baufortschrittes zu leisten sind.

12.7.2. Der RH ersuchte, die Bundesmittel nur dem tatsächlichen Erfordernis entsprechend anzuweisen und die Einhebung der Interessentenbeiträge angemessen zu betreiben.

12.7.3. Das BM hat dazu noch nicht Stellung genommen.

12.8.1. Den Verwendungsnachweisen der Förderungsstellen (Ämter der Landesregierungen und Landwirtschaftskammer für Oberösterreich) über den Aufwand an Bundes-, Landes- und Interessentemitteln für den Güterwegebau im Jahre 1975 (insgesamt rund 1 Milliarde S) war zu entnehmen, daß der Bund dafür rund 354,5 Millionen S bereitgestellt hatte. Davon wurden 97,6 Mill. S (27,6 v. H.) den Förderungsstellen erst im Dezember überwiesen; dieser Betrag diente im wesentlichen zur Abdeckung offener Forderungen. Zum Jahresende 1975 erlagen allerdings immer noch 24,5 Mill. S (6,9 v. H.) unverbraucht auf den Konten der Förderungsstellen.

12.8.2. Unter Hinweis auf die Praxis des BM, für den Güterwegebau Mittel aus dem Bundeshaushalt zuzuweisen, die dem tatsächlichen Bau-

geschehen nicht Rechnung tragen, ersuchte der RH um künftige entsprechende Veranlassungen.

12.8.3. Das BM sagte diesbezügliche Bemühungen zu.

12.9.1. Bei der Überprüfung der Veranschlagung der Einnahmen des Kapitels 60 im Jahre 1975 stellte der RH fest, daß in zwei Fällen erhebliche Fehleinschätzungen vorlagen, die bei entsprechender Berücksichtigung der Einnahmementwicklung in den Vorjahren vermeidbar gewesen wären.

Im einzelnen handelte es sich um die finanzgesetzlichen Ansätze 2/60554 „Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft, laufende Einnahmen“, wo die Abweichung des Kassenerfolges (rund 125 Mill. S) vom Voranschlag (rund 143,8 Mill. S) rund 18,8 Mill. S (13,1 v. H. des Voranschlages) betrug, sowie 2/60934 „Bundesgärten, laufende Einnahmen“, wo sich zwischen Voranschlag (rund 7,6 Mill. S) und Kassenerfolg (rund 6,5 Mill. S) eine Differenz in Höhe von rund 1,1 Mill. S (14,6 v. H. des Voranschlages) ergab.

12.9.2. Unter Hinweis auf den § 6 der Bundeshaushaltsverordnung empfahl der RH, künftig bei der Veranschlagung die bisherige Einnahmementwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

12.9.3. Das BM sagte dies zu.

12.10.1. Eine Überprüfung des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/62506 „Futtermittelpreisausgleich, Preisausgleichmaßnahmen“ zeigte, daß die vom BM f. Land- und Forstwirtschaft in den Jahren 1973 bis 1975 ursprünglich beantragten Ausgaben von 75 Mill. S, 94,4 Mill. S und 95 Mill. S lediglich mit 61 Mill. S, 61 Mill. S und 71 Mill. S in den jeweiligen BVA aufgenommen worden waren. Die Voranschlagsvergleichsrechnung ergab sodann bei diesem Ansatz in den drei angeführten Jahren Ausgabenüberschreitungen von 30 Mill. S, 70 Mill. S bzw. 65 Mill. S.

Außerdem erreichten bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz die Anweisungsrückstände und Vorbelastungen (Beilage 4 zum Teilrechnungsabschluß) zu den Jahresenden 1973 bis 1975 eine beträchtliche Höhe, und zwar die Anweisungsrückstände 64,9, 66,7 und 36,8 v. H., die Vorbelastungen 87, 75,7 und 65 v. H. des jeweiligen Voranschlagsbetrages.

12.10.2. Der RH bemängelte, daß das BM f. Land- und Forstwirtschaft bei der Veranschlagung der Ausgaben für den Futtermittelpreisausgleich nur die bisherige Entwicklung der angewiesenen Ausgaben, nicht aber auch die erheblichen Anweisungsrückstände und Vorbelastungen berücksichtigt hatte und bezeichnete eine realistischere Einschätzung des Bedarfes in Hinkunft als erforderlich.

12.10.3. Das BM f. Land- und Forstwirtschaft wies darauf hin, daß im Zeitpunkt der Voranschlagserstellung der Bedarf für das nächste Jahr noch nicht abgeschätzt werden könne, das jeweilige tatsächliche Mehrerfordernis aber bisher immer im Rahmen von Budgetüberschreitungssetzen während des Jahres habe gedeckt werden können.

12.10.4. Der RH entgegnete, daß die Höhe der Anweisungsrückstände und Vorbelastungen des abgelaufenen Jahres bereits im Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages feststehe und daher berücksichtigt werden könne.

12.11.1. Gemäß der Budgetausschreibung des BM f. Finanzen für das Jahr 1975 durften die Ressorts bei der Veranschlagung von Förderungsleistungen, soweit nicht ohnedies ein geringerer Ausgabenbedarf vorlag, als Höchstbeträge im wesentlichen nur die Ansatzbeträge des BVA 1974 in Aussicht nehmen.

12.11.2. Der RH stellte fest, daß die vom BM f. Land- und Forstwirtschaft entgegen dieser Richtlinie beim Kap. 62 in größerer Höhe beantragten Ausgabenbeträge für das Jahr 1975 vom BM f. Finanzen erheblich gekürzt worden waren. Die Voranschlagsvergleichsrechnung zeigte bei einigen finanzgesetzlichen Ansätzen allerdings, daß die ursprünglich vom BM f. Land- und Forstwirtschaft beantragten, aber nicht bewilligten Beträge beim Budgetvollzug sogar noch erheblich überschritten wurden.

12.11.3. Hiezu gab das BM keine Äußerung ab.

Verwendung der Freigabebeträge aus dem Konjunkturausgleich- Voranschlag

12.12.1. Nach den Durchführungsbestimmungen des BM f. Finanzen über den Einsatz der mit dem zweiten Freigabegesetz verfügbar gemachten Überschreibungsbeträge sollten diese zusätzlichen Budgetmittel der unmittelbaren Belegung der österreichischen Wirtschaft dienen. Das BM f. Land- und Forstwirtschaft hat demgemäß für seine nachgeordneten Stellen verfügt, daß aufgrund dieser Ausgabenermächtigungen nur österreichische Erzeugnisse angeschafft werden dürfen.

Wie der RH feststellte, hat das BM f. Land- und Forstwirtschaft selbst aber aus den Freigabebeträgen des Konjunkturbelegungsprogrammes einen ausländischen PKW um 340 000 S und zwei ebensolche Waschapparate um zusammen rund 18 000 S angeschafft.

12.12.2. Der RH wies darauf hin, daß derartige Anschaffungen dem gesetzlich angestrebten Stabilisierungseffekt nicht dienlich waren.

12.12.3. Das BM erwiderte, daß der Ankauf des Dienstkraftwagens nicht aus Freigabebeträgen

des Konjunkturbelebungsprogrammes erfolgt, sondern der dazu erforderliche Postenausgleich (Virement) zu Lasten des Grundbudgets vorgenommen worden sei. Die weiteren Anschaffungen seien, wie das BM einräumte, unzulässig gewesen.

12.12.4. Der RH entgegnete, daß diese Darstellung deswegen nicht zutreffe, weil ansonsten gewisse Anschaffungen für die Büroeinrichtung zu Lasten des deckungspflichtigen Postens des Grundbudgets nicht möglich gewesen wären.

12.13.1. Gemäß § 2 des zweiten Freigabegesetzes zum KAVA 1975 war der Bundesminister für Finanzen zur Umschichtung der Freigabebeträge innerhalb bestimmter Grenzen ermächtigt (siehe Abs. 11.4).

Im Konjunkturbelebungsprogramm waren beim Kap. 60 „Land- und Forstwirtschaft“ 118,73 Mill. S veranschlagt worden.

12.13.2. Der RH bemängelte, daß das BM f. Land- und Forstwirtschaft im Zuge der Abwicklung des Konjunkturbelebungsprogrammes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschaltung des BM f. Finanzen zur Bedeckung von Überschreitungen bei sieben finanzgesetzlichen Ansätzen Bindungen bei sechzehn finanzgesetzlichen Ansätzen im Gesamtausmaß von rund 400 000 S vorgenommen hatte. In mehreren Fällen war zudem die durch das Freigabegesetz festgelegte Obergrenze unbeachtet geblieben.

12.13.3. Das BM f. Land- und Forstwirtschaft erwiderte, daß wohl die vom BM f. Finanzen im Rahmen des KAVA genehmigten Überschreitungen finanzgesetzlicher Ausgabenermächtigungen nicht zur Gänze in Anspruch genommen, jedoch die sonstigen, darüberhinausgehenden Ausgaben im Rahmen des Grundbudgets bedeckt worden seien.

12.13.4. Dem gegenüber wies der RH darauf hin, daß das Freigabegesetz lediglich eine Umschichtung der im KAVA vorgesehenen Überschreibungsbeträge im Ausmaß von 50 v. H. eingeräumt, das BM jedoch in den vom RH angeführten Fällen mehr als 50 v. H. gebunden habe.

12.14.1. Bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/60046, 1/60073, 1/60913, 1/60943 und 1/60166 waren im Grundbudget Ausgabenermächtigungen von zusammen 5 588 000 S bewilligt, die durch Freigabebeträge aus dem Konjunkturbelebungsprogramm von zusammen 1 893 000 S auf insgesamt 7 481 000 S aufgestockt wurden. Wie der BRA zeigte, wurden aber tatsächlich bloß Ausgaben von zusammen rund 5,5 Mill. S angewiesen, also weniger als das Grundbudget betragen hatte; nicht in Anspruch genommen wurden Ausgabenermächtigungen von insgesamt rund 2 Mill. S.

12.14.2. Nach Auffassung des RH wäre demnach eine Aufstockung des Grundbudgets nicht bzw. nur in sehr beschränktem Umfange notwendig gewesen. Die Verfügbarmachung von Ausgabenermächtigungen aus dem Konjunkturbelebungsprogramm erfolgte somit ohne ausreichende Berücksichtigung des tatsächlichen Erfordernisses bzw. der realisierbaren Ziele.

12.14.3. Das BM begründete die Nichtinanspruchnahme dieser zusätzlichen Ausgabenermächtigungen damit, daß die Voraussetzungen für die Heranziehung dieser Beträge gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Freigabegesetz bei Förderung der eingereichten Projekte nicht gegeben gewesen seien.

12.15.1. Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/60376 „Sozialpolitische Maßnahmen“ — „Grüner Plan“ waren für den Landarbeiter-Wohnungsbau im Jahre 1975 insgesamt 43,7 Mill. S im Grundbudget und 6 Mill. S im KAVA vorgesehen.

Der RH stellte fest, daß drei Monate nach Ablauf des Finanzjahres 1975 von den insgesamt bereitgestellten Bundesmitteln in Höhe von nahezu 50 Mill. S noch mehr als 18 v. H. unverwendet auf den Konten der Förderungsstellen lagen.

12.15.2. Der RH bemerkte hiezu kritisch, daß bei dieser Förderungsmaßnahme zusätzliche Konjunkturbelebungsseffekte (6 Mill. S) nicht erreicht und außerdem entgegen den Bestimmungen des § 17 BHV die Bundesmittel vorzeitig und nicht erst bei Vorliegen des tatsächlichen Bedarfes angewiesen worden waren.

12.15.3. Das BM f. Land- und Forstwirtschaft erwiderte, daß im Rahmen der Monatszuweisungen des BM f. Finanzen erst im Dezember die erforderlichen Mittel für die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt worden seien, was zu den hohen Kassenresten am Jahresende geführt habe.

12.15.4. Der RH entgegnete, daß eine verspätete Zuweisung von Ausgabenermächtigungen keinesfalls die vorzeitige Flüssigmachung von Bundesmitteln rechtfertige und bemängelte, daß das BM von der finanzgesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, bis zum Jahresende nicht verbrauchte Teile der Ausgabenermächtigung einer Rücklage zuzuführen, keinen Gebrauch gemacht habe.

12.16.1. Bei der Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel für Bundes- und Konkurrenzbauprojekte des KAVA stellte der RH fest, daß die in den Verwendungsnachweisen der Ämter der Landesregierungen als verwendet nachgewiesenen Mittel mit den zum 31. Dezember 1975 in der vom BM f. Land- und Forstwirtschaft geführten Flußbaukartei ausgewiesenen Beträgen verschiedentlich nicht übereinstimmten.

Die Unterschiede bezifferten sich im einzelnen beim Projekt „Regulierungsarbeiten an der Leitha“ auf rund 112 000 S sowie bei den Vorhaben „Feistritzbach“, „Mur-Frojach“, „Mur-Graz“ und „Mur-Kraubath“ auf zusammen rund 774 000 S.

12.16.2. Die angeführten Unterschiedsbeträge ließen erkennen, daß Projekte, die als fertiggestellt nachgewiesen wurden, tatsächlich weder abgeschlossen noch abgerechnet waren, und daß die Beträge aus dem Konjunkturbelebungsprogramm des KAVA daher auch im Jahre 1975 nicht der gesetzlichen Bestimmung gemäß verwendet worden waren. Der RH ersuchte daher das BM um die Einleitung diesbezüglicher Ermittlungen.

12.16.3. Dazu versicherte das BM, daß es die Bemängelungen des RH zum Anlaß nehmen werde, die Abweichungen zwischen den Verwendungsnachweisen und der Flußbaukartei zu untersuchen.

Gebarung mit Mitteln des Kap. 77

Österreichische Bundesforste

Auswirkungen der Veranschlagung auf den Budgetvollzug

13.1.1. Von den Österreichischen Bundesforsten (kurz ÖBF) wurde im Teilvoranschlag der Bedarf des Ansatzes 1/77200 „Aktivitätsaufwand“ für das Jahr 1975 mit 673 509 000 S ausgewiesen. Gemäß Beschluß der Bundesregierung anlässlich einer Klausurtagung am 15. September 1974 wurde dieser Voranschlagsbetrag um 3 v. H. auf 653 304 000 S herabgesetzt und in dieser Höhe auch durch das BFG 1975 bewilligt.

13.1.2. Aufgrund dieser Kürzung wäre es notwendig gewesen, auch den Arbeiterstand entsprechend einzuschränken. Wie der RH feststellte, haben die ÖBF jedoch eine solche Maßnahme nicht durchgeführt. Es ergab sich aus diesem Grunde eine Überschreitung der Personalausgaben von 12 400 000 S, zu deren Bedekung der Bundesminister für Finanzen Erlöse aus Kreditoperationen heranziehen mußte.

Weiters stellte der RH fest, daß die ÖBF den Aktivitätsaufwand für die Angestellten um 3 560 000 S zu gering und die Mehrleistungsvergütungen um 2 650 000 S zu hoch veranschlagt hatten.

13.1.3. Die ÖBF führten hierzu aus, daß bei einer Verminderung des Personalstandes die Betriebsaufgaben nicht in vollem Umfange hätten erfüllt werden können und Entlassungen im Widerspruch zum erklärten Ziel der Bundesregierung gestanden wären, die Vollbeschäftigung aufrecht zu erhalten und die Arbeitsplätze zu sichern.

Betreffend die unrichtige Einschätzung des Ausgabenbedarfes sagten die ÖBF zu, daß sie in Hinblick auf eine genauere Veranschlagung bemüht sein werden.

Verwendung von Frei- gabebeträgen aus dem Konjunkturausgleich- Voranschlag

13.2.1. Bei der Überprüfung der aus den Freigaben des KAVA bedeckten Ausgaben stellte der RH fest, daß der Ankauf eines LKW zum Preis von 933 000 S und der Ausbau des Bau- und Maschinenhofes Kramsach mit Kosten von 2 226 000 S schon vor der Freigabe des KAVA vorgenommen worden war.

13.2.2. Der RH wies darauf hin, daß Vorgriffe auf Freigaben aus dem KAVA im BFG 1975 gesetzlich nicht vorgesehen gewesen seien. Außerdem würden solche Vorgriffe die für eine künftige Belegung der Wirtschaft vorgesehenen Mittel verkürzen und damit die Erreichung des mit der Freigabe des KAVA angestrebten Zieles beeinträchtigen.

13.2.3. Die ÖBF erwiderten hiezu, daß sie zum Zeitpunkt der Bestellung des LKW bereits von der beabsichtigten Freigabe des KAVA durch mündliche Informationen Kenntnis gehabt hatten. Außerdem sei infolge der ungünstigen Konjunkturlage die Lieferfrist außerordentlich kurz gewesen, so daß das Fahrzeug noch vor der formellen Freigabe des KAVA (Stabilisierungsquote) ausgeliefert worden sei. Zum Ausbau des Bau- und Maschinenhofes Kramsach bemerkten die ÖBF, daß es außerordentlich schwierig gewesen sei, jene Baumaßnahmen, die vor der förmlichen Freigabe der Ausgabenbeträge des KAVA durchgeführt wurden, von den später erfolgten Bauten zu trennen. Außerdem hätten die Arbeiten am Bau- und Maschinenhof Kramsach angesichts des knapp bemessenen Grundbudgets unter Umständen noch im ersten Halbjahr 1975 eingestellt werden müssen. Die frühe Kenntnis von der beabsichtigten Freigabe habe es den ÖBF aber ermöglicht, diese Baumaßnahme fortzusetzen.

13.3.1. Im Rahmen der restlichen Freigabe des KAVA wurden den ÖBF unter anderem auch für die Renovierung des Schlosses Lamberg in Steyr 10 Mill. S zur Verfügung gestellt.

Die ÖBF hatten sich im Hinblick auf die Größe des Gebäudes und seinen kulturhistorischen Wert außerstande gesehen, mit ihrem Personal die Renovierung durchzuführen und verfügten daher auch über keine konkreten Pläne für die Verwendung dieser Mittel. Der genannte Betrag wurde deshalb mit Ende 1975 der Rücklage zugeführt. Die ÖBF versuchten in der Folge, das Schloß Lamberg der Bundesgebäudeverwaltung zu übergeben. Da von dieser Seite jedoch keine Bereitschaft zu einer Übernahme bestand, war

nicht abzusehen, wann die freigegebenen Mittel zum Einsatz kommen würden.

13.3.2. Der RH bemängelte, daß für dieses Objekt schon zu einem Zeitpunkt Mittel bereitgestellt wurden, als noch nicht einmal geklärt war, wer die Baumaßnahmen durchführen werde. Der mit der Freigabe des KAVA angestrebte konjunkturpolitische Effekt sei letztlich nicht erzielt worden.

13.3.3. Die ÖBF teilten dazu mit, daß in der Zwischenzeit gemeinsam mit der Bundesgebäudeverwaltung und dem Bundesdenkmalamt erhoben worden sei, welche Maßnahmen mit dem genannten Betrag finanziert werden sollen. Auch habe sich das BM f. Bauten und Technik grundsätzlich bereit erklärt, den Landeshauptmann von Oberösterreich zu ermächtigen, die Sanierungsarbeiten zu veranlassen und die Ausführung fachtechnisch zu überwachen, wobei jedoch die Verrechnung bei den ÖBF verbleiben soll.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Gebahrung mit Mitteln des Kap. 63

Auswirkungen der Veranschlagung auf den Budgetvollzug

14.1.1. Im BVA 1975 waren für die Bergbauförderung (Ansätze 1/63136 und 1/63146) insgesamt 76,98 Mill. S bewilligt. Tatsächlich wurden laut BRA für diesen Zweck Ausgaben von insgesamt 283,98 Mill. S, d. s. 369 v. H. des veranschlagten Betrages, angewiesen. Ein wesentlicher Teil des Mehrerfordernisses von 207 Mill. S war bereits bei der Voranschlagserstellung bekannt.

Im Zuge der Erstellung des Ressortvoranschlags 1975 gab die für die Bergbauförderung zuständige Abteilung des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie die Höhe der voraussichtlichen Bergbauförderungsausgaben 1975 mit 187 Mill. S an. Begründet wurde diese Schätzung damit, daß der liquiditätsmäßig bedingte Beihilfenbedarf der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau Ges.m.b.H. (GKEB) allein mindestens 144 Mill. S betragen werde. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß, sofern ein entsprechender Ausgabenbetrag nicht schon mit dem BFG 1975 bewilligt werde, das Resterfordernis im Wege von Budgetüberschreitungssetzen bereitgestellt werden müsse.

Die Voranschlagsrichtlinien des BM f. Finanzen veranlaßten das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie, im Ressortvoranschlag 1975 den über den Betrag des BVA 1974 (58,98 Mill. S) hinausgehenden Bedarf an Bergbauförderungsmitteln

als Stabilisierungsquote auszuweisen. Im Zuge von Verhandlungen wurden zwar die im Grundbudget veranschlagten Beträge von 58,98 auf 76,98 Mill. S angehoben, die als Stabilisierungsquote ausgewiesenen Beträge von 128 Mill. S jedoch zur Gänze gestrichen.

Auf Antrag des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. März 1975 wurde mit der Begründung, daß mit den bewilligten Ausgabenbeträgen nicht einmal der bis zum Sommer liquiditätsmäßig gegebene Beihilfenbedarf abgedeckt werden könne, eine entsprechende Überschreitungsgenehmigung in die Regierungsvorlage zum 1. Budgetüberschreitungssetz aufgenommen. Mit dem unter BGBl. Nr. 373/1975 kundgemachten Gesetz wurden 207 Mill. S genehmigt.

14.1.2. Der RH bemängelte, daß im vorliegenden Falle die im Art. 6 Punkt VI VEG und in den §§ 6 und 7 BHV aufgestellten Grundsätze für die Erstellung des Voranschlags nach dem tatsächlichen Jahreserfordernis nicht ausreichend beachtet worden waren.

14.1.3. Die BM f. Finanzen und f. Handel, Gewerbe und Industrie wiesen auf die Schwierigkeiten bei der Abschätzung des Beihilfenbedarfes hin, ohne auf die Bemängelung des RH, daß ein bereits bekannter Bedarf nicht veranschlagt worden war, einzugehen.

14.1.4. Die Angelegenheit wird vom RH weiterverfolgt werden.

14.2.1. Die im Ressortvoranschlag des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie beim Ansatz 1/63174 beantragten Ausgabenermächtigungen für die „allgemeine“ und für die „besondere“ Stärkeförderung wurden vom BM f. Finanzen im Zuge der Budgetverhandlungen gekürzt. Es nahm in den BVA 1975 lediglich den voraussichtlichen Bedarf für die „allgemeine“ Stärkeförderung in Höhe von 28,97 Mill. S auf, obwohl bereits im gemeinsamen Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs an die Bundesminister für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. März 1974 darauf hingewiesen worden war, daß eine agrar- und industriepolitische Notwendigkeit der Fortführung der „besonderen“ Stärkeförderungsmaßnahmen bestehe. Mit Schreiben vom 10. Dezember 1974 teilte der Bundesminister für Finanzen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit, daß er sich in Anbetracht der Vorsprache von Vertretern der Stärkeindustrie entschlossen habe, für die Ausgleichsbeitragsregelung (= besondere Stärkeförderung) Bundesmittel von 25 Mill. S im Wege eines für den Sommer 1975 geplanten Budgetüberschreitungssetzes bereitzustellen. Tatsächlich wurde mit dem 1. Bud-

getüberschreitungsgesetz 1975 ein Betrag von 25 Mill. S für die angeführten Zwecke bewilligt.

14.2.2. Auch in diesem Fall fanden die haushaltsrechtlichen Grundsätze einer Veranschlagung nach dem tatsächlichen Jahreserfordernis nicht gebührend Beachtung.

14.2.3. Der Stellungnahme des BM f. Finanzen, eine Veranschlagung der „besonderen“ Stärkförderungsmittel sei nicht möglich gewesen, weil eine Fortführung dieser Aktion erst nach Verhandlungen auf höchster Ebene gegen Ende des Jahres 1974 beschlossen wurde, steht entgegen, daß aufgrund der rechtzeitigen Bemühungen von Bundeshandels- und Landwirtschaftskammern eine vorsorgliche Veranschlagung erforderlich gewesen wäre.

14.3.1. Der vom BM f. Handel, Gewerbe und Industrie im Ressortvoranschlag 1975 für den Personalaufwand der Bergbehörden (Ansatz 1/63300) beantragte Betrag wurde im Zuge von Verhandlungen mit dem BM f. Finanzen um mehr als 10 v. H., jener für den Personalaufwand des Patentamtes (Ansatz 1/63200) aufgrund des allgemein verfügbaren Ersparungsabstriches um 3 v. H. gekürzt.

Im Laufe des Jahres 1975 waren bei diesen Ansätzen Ausgabenüberschreitungen von insgesamt 3 798 977,50 S erforderlich, wovon ein Betrag von rund 2,3 Mill. S auf die angeführten Kürzungen der beantragten Voranschlagsbeträge zurückzuführen war.

14.3.2. Der RH bezeichnete die allgemeine Kürzung der Voranschlagsbeträge von gesetzlichen Verpflichtungen, wie z. B. des Personalaufwandes, dann nicht als zielführend, wenn die haushaltsleitenden Organe der Veranschlagung nur das sachlich begründete, unabweisliche Jahreserfordernis zugrunde gelegt hätten. Zu besorgen sei auch, daß die Ressorts aufgrund derartiger Erfahrungen dazu bewogen werden, entgegen den Veranschlagungsgrundsätzen künftig eine Reserve für Kürzungen einzurechnen.

14.3.3. Das BM f. Finanzen erwiderte, daß es allgemeine Kürzungen beim Personal- und Sachaufwand im Zuge von mehrstufigen Verhandlungen über den Haushaltsplan — auch international gesehen — immer geben werde.

14.4.1. Beim Ansatz 2/63160 veranschlagte das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie für 1975 Einnahmen an zweckgebundenen Transportkostenausgleichen von 30 Mill. S und begründete diesen Betrag mit gleich hoch veranschlagten Ausgaben beim korrespondierenden Ansatz 1/63166. Eine weitergehende Vorausberechnung der Einnahmen erfolgte nicht. Tatsächlich ergaben sich Mindereinnahmen von 9,656 Mill. S oder rund einem Drittel des Voranschlagsbetrages.

14.4.2. Der RH wies darauf hin, daß bei Berücksichtigung der Einnahmenentwicklung ab 1973 lediglich Einnahmen für 1975 von 21 Mill. S erwartet werden konnten und auch wegen der aus nichtverbrauchten zweckgebundenen Einnahmen dieses Ansatzes bis Ende 1973 gebildeten Rücklage von 18,787 Mill. S kein zwingender Grund für eine Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe bestanden habe. Er empfahl, künftig vor der Veranschlagung der Einnahmen entsprechende Berechnungen anzustellen.

14.4.3. In seiner Stellungnahme teilte das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie mit, es werde künftig trachten, Fehlschätzungen möglichst zu vermeiden.

Einhaltung sonstiger Vorschriften für die Haushaltsführung

14.5.1. Die gemäß § 24 Abs. 3 BHV notwendige vorherige Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu Ansatzüberschreitungen hat das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie im Jahre 1975 in zwei Fällen zu spät, hievon in einem Falle erst nach tatsächlich bereits erfolgter Überschreitung, beantragt. Die genehmigten Ausgabenbeträge waren bereits um rund 3,5 Mill. S überschritten, als der Bundesminister für Finanzen seine Zustimmung gemäß Art. III Abs. 5 Z. 3 BFG 1975 gab.

14.5.2. Der Empfehlung des RH, künftig sich zeitgerecht der durch die ZEDVA gebotenen Möglichkeiten zur Voranschlagsüberwachung (TZ 4,22 AVZ) zu bedienen, um haushaltsrechtlich nicht gedeckte Ausgabenüberschreitungen zu vermeiden, wird das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie entsprechen.

14.6.1. Von den zum Jahresende 1975 beim Kapitel 63 ausgewiesenen Ausgaben-Anweisungsrückständen in Höhe von 2 548 830,19 S entfielen 2 179 275,75 S auf den Ansatz 1/63207 „Patentamt-Aufwendungen, gesetzliche Verpflichtungen“. Letzterer Betrag entspricht rund 12 v. H. des Voranschlagsbetrages 1975 und mehr als 10 v. H. des Voranschlagsbetrages 1976. Zum 31. Dezember 1974 hatten diese Rückstände beim erwähnten Ansatz nur 566 011,84 S betragen. Der Grund für diese Steigerung lag darin, daß der 1975 beim Ansatz 1/63207 bewilligte Ausgabenbetrag von 18 220 000 S nicht ausreichte.

14.6.2. Der RH empfahl, künftig gemäß § 28 BHV Zahlungen regelmäßig noch in jenem Finanzjahre anzuweisen, in dem die Zahlungsverpflichtung entstanden ist, und künftig bei einem nachweislichen Mehrbedarf rechtzeitig beim BM f. Finanzen die Zustimmung zu einer Ausgabenüberschreitung zu beantragen.

14.6.3. Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie sagte dies zu.

14.7.1. Schließlich empfahl der RH, der Buchhaltung die Verrechnungsaufträge über die Genehmigung zur Überschreitung von Ausgabenansätzen möglichst rasch zu übermitteln und den Buchhaltungsvorstand entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu befragen.

14.7.2. Das BM sagte dies zu.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik Gebarung mit Mitteln des Kap. 64

Verwendung der Freigabebeiträge aus dem Konjunkturausgleichsvoranschlag

Überblick

15.1. Im Jahre 1975 standen dem BM f. Bauten und Technik beim Kap. 64 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S
laut BVA 1975	12 598,976
aus dem KAVA 1975	
gemäß dem ersten Freigabegesetz	1 200,000
gemäß dem zweiten Freigabegesetz bzw. Durchführungserlaß des BMF Zl. 111.301-II/1/75	2 103,846
gemäß 1. BÜG 1975	78,973
gemäß 2. BÜG 1975	93,590
aus der Auflösung von Rücklagen	
gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975	
Anlagenrücklage	0,329
Baurücklage	474,625
Reste an zweckgebundenen Einnahmen	1 078,671
aufgrund von Ausgabenüberschreitungen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen	
gemäß Art. III Abs. 3 und Abs. 5 Z. 3 BFG 1975	50,715
Zwischensumme ...	17 679,725
abzüglich Ausgabenrückstellungen	
gemäß	
1. BÜG 1975	— 34,500
2. BÜG 1975	— 82,000
Mindereingänge an Bundesmineralölsteuer und zweckgebundenen Einnahmen der Bundesstraßenverwaltung	— 100,765
zusammen ...	17 462,460

Das BM hat diese Ausgabenermächtigungen wie folgt in Anspruch genommen:

	Mill. S	v. H.
Ausgabenanweisungen (Gebarungserfolg) laut Bundesrechnungsabschluß 1975 ..	15 356,363	87,9
Rücklagenzuführungen:		
Anlagenrücklage ..	0,389	

	Mill. S	v. H.
Baurücklage	929,562	
Rücklage aus Resten zweckgebundener Einnahmen	991,683	
1 921,634	11,0	
Inanspruchnahme der Bundesmineralölsteuer für die Rückzahlungen von Vorfinanzierungen		
Inntalautobahn ...	129,119	
Katschberg		
Bundesstraße	4,000	133,119 0,8
Ausgabenrückstellungen gemäß Verfügung des Bundesministers für Finanzen.	21,913	0,1
Ausgabenrückstellungen bei nicht rücklagefähigen Ansätzen	29,431	0,2
zusammen ...	17 462,460	100,0

15.2. Im Jahre 1975 waren beim Kap. 64 folgende Einnahmen vorgesehen:

	Mill. S
laut BVA 1975	1 097,854
Mehreinnahmen zur Bedeckung von Ausgabenüberschreitungen (gemäß Art. III Abs. 3 BFG 1975)	44,112
zusammen ...	1 141,966

An Einnahmen gingen 1975 1 335,754 Mill. S ein; hievon wurden 53,309 Mill. S gemäß Art. VIII Z. 3 der Rücklage an zweckgebundenen Einnahmen zugeführt. Die Einnahmen lagen daher um 140,479 Mill. S, d. s. 12,3 v. H. über der erwarteten Höhe.

Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal

15.3.1. Im Konjunkturbelebungsprogramm des KAVA waren beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/64023 — Bundesversuchs- und Forschungsanstalt (BVFA) Arsenal — Anlagen, 853 000 S vorgesehen, die in dieser Höhe freigegeben wurden. Von diesem Freigabebetrag wurden bis Jahresende 1975 266 132 S ausgegeben. Eine Rechnung über 132 000 S wurde wegen Mängeln am angekauften Gerät bis Ende des Rechnungsjahres 1975 nicht bezahlt und ein Spezialfahrzeug mit Kosten von rund 473 000 S, das im November 1975 geliefert werden sollte, war im Mai 1976 noch immer nicht bei der BVFA Arsenal eingetroffen.

15.3.2. Für rund 605 000 S lagen zum Jahresende Bestellungen vor. Da mit Jahresende 1975 beim Ansatz 1/64023 nur 374 000 S einer Anlagenrücklage zugeführt wurden, waren die noch offenen Bestellverpflichtungen mit einem Betrag von 231 000 S durch die Anlagenrücklage nicht gedeckt. In dieser Höhe wurde die Aus-

gabenermächtigung im Jahre 1975 für andere Ankäufe herangezogen.

15.3.3. Das BM bezeichnete diese durch die Anlagenrücklage nicht gedeckten Bestellungen als normale Vorbelastungen des Bundeshaushalts 1976 innerhalb des nicht einer besonderen Zustimmung des BM f. Finanzen gemäß § 25 BHV bedürftigen Rahmens von 15 v. H. des Voranschlagsbetrages.

Wasserwirtschaftsfonds

15.4.1. Beim Ansatz 1/64136 (Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds) standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	215,920	31,2
aus Freigabebeträgen des KAVA	475,700	68,8
zusammen ...	691,620	100,0

Diese Beträge wurden in voller Höhe ausgegeben.

Die Freigabebeträge aus dem KAVA wurden wie folgt verwendet:

	Anzahl	Förderungs- beträge in Mill. S	Geschätzte Gesamtkosten der Projekte
Stabilisierungs- quote:			
Neue Vorhaben ..	110	187,690	4 562,300
Weiterführungen ..	14	19,135	73,578
Konjunkturbele- bungsquote:			
Neue Vorhaben ..	56	85,767	2 221,655
Weiterführungen ..	108	126,085	669,587

Die restlichen Mittel wurden zur Beschleunigung des Baufortschrittes laufender Bauvorhaben verwendet.

Bei der Förderung neuer Bauvorhaben wurden solche bevorzugt, bei denen verhältnismäßig rasch nach Entstehen des Förderungsvertrages die Arbeiten aufgenommen oder, wenn sie schon früher begonnen, aber inzwischen wegen Finanzierungsschwierigkeiten vorübergehend eingestellt worden waren, wieder aufgenommen werden konnten.

Für die geförderten Bauvorhaben lagen abgeschlossene Planungen vor.

15.4.2. Eine Anzahl der Bauvorhaben waren in der als Grundlage für das Langfristige Investitionsprogramm des Bundes dienenden Zusammenstellung nicht enthalten.

15.4.3. Das BM teilte dazu mit, daß von den 166 neu zu beginnenden Vorhaben 149 im Investitionsprogramm des Bundes aus dem Jahre 1973 enthalten waren. Von den restlichen 17 betrafen 3 Vorhaben die Abwasserbeseitigung

und betriebliche Abwasserreinigung und waren im ursprünglichen Programm zusammenfassend behandelt worden; 14 Vorhaben der Wasserversorgung waren im wesentlichen deswegen nicht enthalten, weil das Bundesland Oberösterreich bei der Erhebung des Investitionsbedarfes nur regionale Großbauvorhaben berücksichtigt hatte. Das BM sagte zu, in Hinkunft dafür Sorge zu tragen, daß Vorhaben, für welche Förderungsanträge bei der Fondsverwaltung vorliegen, die vom technischen, wasserwirtschaftlichen, gesamtwirtschaftlichen, raum- und strukturpolitischen Gesichtspunkt aus positiv beurteilt werden können und mit großräumigen Projekten nicht im Widerspruch stehen, nachträglich in das Investitionsprogramm aufgenommen werden.

Technisches Versuchswesen

15.5.1. Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/64176 — Technisches Versuchswesen, Förderungsausgaben — waren als Konjunkturbelebungsquote 1 344 000 S vorgesehen, die in dieser Höhe auch freigegeben wurden. Zusätzlich wurden im Sinne des Art. II a BFG 1975 in Zusammenhang mit § 2 des zweiten Freigabegesetzes bei diesem Ansatz gegen Bedeckung beim Ansatz 1/64175 18 500 S freigegeben.

Die Verwendung dieser Mittel war für die Förderung zusätzlicher Forschungsvorhaben vorgesehen, jedoch blieben die tatsächlichen Zahlungen an die Förderungswerber demgegenüber um 362 000 S zurück. Die zusätzliche Ausgabenermächtigung wurde für andere als die vorgesehenen Förderungswerber verwendet.

15.5.2. Das BM gab dazu keine Stellungnahme ab.

Wasserbauten

15.6.1. Im Konjunkturbelebungsprogramm waren beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/64413 — Wasserbauten, Anlagen — 972 000 S vorgesehen. Im Sinne des § 2 des zweiten Freigabegesetzes wurden für diesen Zweck 5 972 000 S zur Verfügung gestellt.

Das Bundesstrombauamt (BStA) hatte im Jahre 1974 mit der Österreichischen Schiffswerften AG Linz-Korneuburg einen Werkliefervertrag für ein Zweischrauben-Motorzugschiff mit Eisverstärkung abgeschlossen. Dieses Schiff sollte als Ersatz für das im Jahre 1913 in Dienst gestellte und nunmehr stark reparaturbedürftige Schiff „Österreich“ dienen, das wegen seiner Überalterung auch nach einer Generalüberholung den Anforderungen nicht voll gewachsen und dessen weiterer Betrieb unwirtschaftlich gewesen wäre.

Nach dem Werkliefervertrag waren für das Jahr 1975 Teilzahlungen je nach Baufortschritt und Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln beim

Bundesstrombauamt in der Gesamthöhe von etwa 6,5 Mill. S zu leisten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei allfälligem Eintritt einer Verknappung der Haushaltsmittel einen vorübergehenden Baustopp zu verfügen.

Im Jahre 1975 waren beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/64413 insgesamt 6 474 000 S veranschlagt, davon für Wasserfahrzeuge 1 Mill. S. Bis zur Freigabe der Beträge des Konjunkturbelebungsprogramms im Juli 1975 wurden Abschlagszahlungen von insgesamt 1 690 000 S zu Lasten dieses Ansatzes geleistet. In der Zeit von August bis Dezember 1975 wurden weitere Abschlagszahlungen von insgesamt 6 264 891,20 S angewiesen, im Jahre 1975 also insgesamt rund 7 955 000 S gezahlt.

15.6.2. Der RH gab zu bedenken, daß bei Nichtfreigabe der Beträge aus dem KAVA entweder die Bestellungen der übrigen, bei diesem Ansatz veranschlagten Anschaffungen hätten unterbleiben müssen, oder es hätte eine Baueinstellung verfügt werden müssen, wenn nicht zusätzliche Ausgabenermächtigungen etwa im Wege eines BÜG bereitgestellt worden wären. Tatsächlich wurden z. B. 2 LKW, 1 Bagger-Oberwagen, 2 Kombikraftwagen und 2 Hydraulikbagger erst in der zweiten Jahreshälfte 1975 bestellt und nach Lieferung bezahlt. Der in Anlage A zum Freigabeerlaß des BMF angegebene Zweck „Beschleunigter Bau eines Zugschiffes durch die Schiffswerft Linz“ wurde allerdings nicht erreicht. Darüber hinaus beanstandete der RH, daß Konstruktionskosten und Kosten für Modellversuche, die im Auftrag enthalten waren, unrichtigerweise zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/64418 anstatt zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/64413 verrechnet worden waren. Die beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/64413 zur Verfügung gestandenen Ausgabenermächtigungen waren zur Gänze in Anspruch genommen worden.

15.6.3. Das BM teilte dazu mit, daß das Bundesstrombauamt bemüht gewesen sei, den vorgesehenen Zahlungsplan einzuhalten, da es ein Interesse an der Fertigstellung des Schiffes zum vorgesehenen Zeitpunkt gehabt habe. Es sei daher vorgesehen worden, durch Zurückstellung veranschlagter Investitionen Teile der Ausgabenermächtigung des Grundbudgets für Abschlagszahlungen zu verwenden, obwohl hierfür keinerlei Beträge vorgesehen gewesen seien.

Die Beanstandung hinsichtlich der unrichtigen Verrechnung nahm das BM zur Kenntnis.

Liegenschaftsankäufe

15.7. Beim finanzgesetzlichen Ansatz 5/64613 — Liegenschaftsankäufe für Schulen der Unterrichts- und Wissenschaftsverwaltung — standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	70,496	47,5
aus Freigabebeträgen des		
KAVA	38,000	25,6
gemäß 2. BÜG	40,000	26,9
zusammen ...	148,496	100,0

Die Freigabebeträge aus dem KAVA wurden für den Ankauf zweier Liegenschaften verwendet, die zusammen 21,872 Mill. S erfordert hätten. Gezahlt wurden jedoch nur 68,7 v. H., nämlich 15,022 Mill. S, d. s. 39,5 v. H. der Freigabe aus dem KAVA.

Den Freigabebeträgen aus dem KAVA von 38 Mill. S standen Rücklagen von 30,742 Mill. S gegenüber, die somit zur Konjunkturbelebungs zu diesem Zeitpunkt nichts beitragen konnten.

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

15.8. Aus dem KAVA wurden für Einrichtungen des Eichwesens 0,444 Mill. S (Ansatz 1/64903) und für Einrichtungen des Vermessungswesens 0,771 Mill. S (Ansatz 1/64913) freigegeben und 1975 auch zur Gänze verwendet.

Aufgrund der Freigabebeträge wurden Anlagegüter im Werte von jeweils unter 250 000 S angeschafft, u. zw. im Bereich des Eichwesens insbesondere für die Ausrüstung eines Kranfahrzeuges, im Bereich des Vermessungswesens vor allem für die Ausstattung von Vermessungsämtern mit zweckentsprechendem Mobilar.

Bundesstraßenbau

15.9.1.1. Für den Bundesstraßenbau (Titel 642 und 643) waren im Grundbudget veranschlagt:

	Mill. S
Ordentliche Gebarung:	
Laufende Sachausgaben	2 615,371
Vermögensgebarung	5 510,740
Ordentliche Gebarung (Zwischensumme)	8 126,111
Außerordentliche Gebarung —	
Vermögensgebarung	189,060
Zusammen ...	8 315,171

Im KAVA 1975 waren für den Straßenbau insgesamt 1 580,120 Mill. S vorgesehen, davon 300 Mill. S in der Stabilisierungsquote und 1 280,120 Mill. S in der Konjunkturbelebungsquote. Diese Beträge wurden nicht in voller Höhe, sondern gemäß der Umschichtungsermächtigung im § 2 des zweiten Freigabegesetzes vom BM f. Finanzen nur mit 1 061,100 Mill. S, d. s. 82,9 v. H. des vorgesehenen Betrages, zur Verfügung gestellt.

Das BM f. Bauten und Technik konnte insgesamt über folgende zusätzliche Ausgabenermächtigungen verfügen:

	Mill. S
gemäß dem ersten Freigabegesetz..	200,000
gemäß dem zweiten Freigabegesetz..	861,100

	Mill. S
aufgrund von genehmigten Ausgabenüberschreitungen (mit Zustimmung des BM f. Finanzen):	
Auflösung der Rücklage aus zweckgebundenen Einnahmen der Vorjahre (gemäß Art. III Abs. 5 BFG 1975).....	1 006,743
Überschreitungen (gemäß Art. III Abs. 3 BFG 1975).....	190,471
zusammen ...	2 258,314

Infolge des Zurückbleibens der Einnahmen aus der für den Straßenbau zweckgebundenen Bundesmineralölsteuer (Ansatz 2/52440) sowie der zweckgebundenen Einnahmen der Bundesstraßenverwaltung bei den Titeln 2/642 und 2/643 konnten von den für den Bundesstraßenbau vorgesehenen Beträgen 100,765 Mill. S nicht in Anspruch genommen werden.

Von den Ausgabenermächtigungen von insgesamt 10 472,720 Mill. S wurden 9 216,199 Mill. S (d. s. 88 v. H.) für die Anweisung von Ausgaben in Anspruch genommen und 936,890 Mill. S (d. s. 8,9 v. H.) Rücklagen zugeführt, u. zw. 67,616 Mill. S der Baurücklage gemäß Art. VIII Z. 1 BFG 1975 und 869,274 Mill. S der Rücklage aus Resten an zweckgebundenen Einnahmen gemäß Art. VIII Z. 3 BFG 1975.

Von den Freigabebeträgen aus dem KAVA in Höhe von 1 061,100 Mill. S (zusammengesetzt aus der Stabilisierungsquote 300 Mill. S und der Konjunkturbelebungsquote 761,100 Mill. S) wurden in Anspruch genommen:

Ansatz	Freigabebetrag in Mill. S	Inanspruchnahme in v. H.
5/64243	430,1	401,232 93,3
5/64343	331	310,639 93,8
1/64333	300	240,108 80
Summe	1 061,1	951,979 89,7

Der Rest an nicht verbrauchten zweckgebundenen Einnahmen verringerte sich von 1 006,743 Mill. S (zum 31. Dezember 1974) um 137,469 Mill. S auf 869,274 Mill. S (zum 31. Dezember 1975).

Aufgrund der Freigabebeträge aus dem KAVA 1975 wurden 69 Bauvorhaben mit geschätzten Gesamtbaukosten von 1 019,653 Mill. S einschließlich Liegenschaftsankäufe neu in Angriff genommen. Im Jahre 1975 wurden für diese Bauvorhaben aber nur 257,431 Mill. S ausgegeben, das entspricht 25,2 v. H. der geschätzten Gesamtbaukosten bzw. 27 v. H. der Freigabe aus dem KAVA. Von dieser Summe wurden überdies für Liegenschaftsankäufe 180,368 Mill. S, d. s. 70 v. H., ausgegeben; nur 77,063 Mill. S (30 v. H.) wurden für eigentliche Bauarbeiten aufgewendet.

Mit einer Ausnahme waren für alle Neubauvorhaben zum Zeitpunkt der Freigabe der Geldmittel die Projektierungen abgeschlossen. Nur ein Brückenbauvorhaben mit Gesamtkosten von 39,5 Mill. S, d. s. 4,7 v. H. der Gesamtkosten aller neuen Bauvorhaben, war nicht vollständig projektiert und wurde auch erst im Dezember 1975 begonnen. In bezug auf das 10jährige Investitionsprogramm des BM f. Bauten und Technik wurde erklärt, daß ausschließlich Bauvorhaben der Stufe 1+2 entsprechend der „Dringlichkeitsreihung 1975“ in Angriff genommen wurden.

15.9.1.2. Aus einer Zusammenstellung jener Baumaßnahmen, die aufgrund der Freigabebeträge des KAVA neu begonnen wurden, ist allerdings zu ersehen, daß von den insgesamt 69 Baumaßnahmen 21 Vorhaben mit einer Gesamtkostensumme von 280,7 Mill. S und einem Jahreserfordernis für 1975 von 52,4 Mill. S bereits im Normal-Bauprogramm 1975 enthalten waren. Weitere drei Maßnahmen mit Gesamtkosten von 105,5 Mill. S und einem Jahreserfordernis für 1975 von 17 Mill. S waren im Zusatzprogramm 1975 enthalten. Nur die restlichen 45 Baumaßnahmen mit einer Gesamtkostensumme von 452,784 Mill. S und einer 1975 geleisteten Zahlung von 45,603 Mill. S gingen tatsächlich über die vom BM f. Bauten und Technik für 1975 geplanten Baumaßnahmen hinaus.

Im einzelnen wurden diese 69 Bauvorhaben in folgenden Zeitabschnitten begonnen:

1975 Monat	Anzahl der Bauvorhaben	Geschätzte Gesamtkosten ¹⁾ in Mill. S	Anteil am Gesamt- bauvolumen in v. H.	Zahlungen bis Ende 1975 in Mill. S	Anteil der Zahlungen an den Gesamtkosten der jeweiligen Vorhaben in v. H.
Mai	1	7,034	0,8	7,034	100,0
Juni	4	14,300	1,7	7,954	55,6
Juli	2	22,382	2,6	4,591	20,5
August	2	5,000	0,6	4,616	92,3
September	13	207,316	24,7	21,884	10,5
Oktober	17	150,212	17,9	14,407	9,6
November	18	221,501	26,4	14,397	6,5
Dezember	12	211,540	25,3	2,180	1,0
Summe:					
für Bauten	69	839,285	100,0	77,063	9,2
für Liegenschaften ...		+ 180,368		+ 180,368	
		<u>1 019,653</u>		<u>257,431</u>	

¹⁾ Ohne Liegenschaftserwerb.

15.9.1.3. Neben der Inangriffnahme neuer Bauvorhaben wurde aus den zusätzlich verfügbaren Freigabebeträgen vor allem bei 144 bereits laufenden Bauvorhaben eine Aufstockung des jeweiligen finanziellen Rahmens vorgenommen. Hiefür wurden 1975 insgesamt 694,548 Mill. S, d. s. 73 v. H. des aus dem KAVA 1975 verfügbaren Betrages, verwendet. Von diesen 144 Aufstockungen waren 8 Maßnahmen in der Höhe von 33,059 Mill. S nicht, bzw. nicht mehr oder noch nicht im Normal-Bauprogramm 1975 des BM f. Bauten und Technik enthalten. Über die Auswirkungen der zusätzlich freigegebenen Mittel bezüglich einer Verkürzung der ursprünglich geplanten Fertigstellungstermine konnten seitens des BM keine konkreten Angaben gemacht werden; es wurde erklärt, daß die bei Auftragsvergabe bedungenen Fertigstellungstermine unter Annahme einer optimalen Bauzeit erstellt wurden.

15.9.2. Durch den Einsatz der Freigabebeiträge aus dem KAVA, die 1975 mit einem Betrag von 951,979 Mill. S in Form von Zahlungen der Wirtschaft zugeflossen sind, wurde auch nach Auffassung des BM f. Bauten und Technik eine Konjunkturbelebung erreicht. Längerfristige Auswirkungen der Belebungsmaßnahmen erscheinen durch den Beginn von 69 neuen Baulosen gegeben zu sein; der Einleitung neuer Baumaßnahmen sind jedoch aus Gründen der Weiterfinanzierung in den Folgejahren Grenzen gesetzt.

15.10. In den Richtlinien des BM f. Finanzen für die Ausarbeitung des Langfristigen Investitionsprogrammes des Bundes 1975—1984 war die Gliederung desselben festgelegt worden.

In Anlehnung an die seit dem BFG 1974 geübte Dreiteilung der jährlichen Ausgabenbeiträge (Grundbudget, Stabilisierungsquote, Konjunkturbelebungsquote) sollte sich das zehnjährige Investitionsprogramm gliedern in ein

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| (1) Basisinvestitionsprogramm | } (1) + (2) =
Normal-
programm |
| (2) Konjunkturstabilisierungsprogramm | |
| (3) Konjunkturbelebungsprogramm | |

Das Normalprogramm sollte im Basisjahr 1975 den Beträgen entsprechen, die im Grundbudget und in der Stabilisierungsquote enthalten sind (= 85+15 v. H.). Der Rahmen des zusätzlich zu erstellenden Konjunkturbelebungsprogrammes war mit 15 v. H. des Normalprogrammes festgelegt.

Innerhalb der Programmperiode sollte für die Ausgaben, die nicht durch gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen festgelegt sind oder durch zweckgebundene Einnahmen finanziert werden, eine jährliche reale Steigerung von 5 v. H. erzielt werden; für die durch zweckgebundene Einnahmen finanzierten Ausgaben sollte

die Höhe bzw. das Wachstum dieser Einnahmen maßgebend sein.

15.11.1.1. Der Entwurf der Sektion III (Bundesstraßen) des BM f. Bauten und Technik zum Langfristigen Investitionsprogramm des Bundes 1975—1984 enthielt summarische Aufteilungen je Ansatz auf die einzelnen Jahre.

Für den Bereich der Autobahnen wurde die Zielvorstellung, 59 Bauabschnitte der Dringlichkeitsstufen I und II mit einer Gesamtlänge von rund 470 km im zehnjährigen Zeitabschnitt „weitgehendst verkehrswirksam zu stellen“, angegeben. Die zur Ausführung vorgesehenen Autobahnabschnitte wurden aber lediglich aufgezählt; Angaben über Baubeginn, Baudauer, technische Einzelheiten (Länge, Ausbaugrad usw.) und Kosten fehlten zur Gänze.

Bei den Bundesstraßen B und S lautete die Zielvorstellung, die Baumaßnahmen der Dringlichkeitsstufen I und II (Baukosten auf Preisbasis 1. Jänner 1975 rund 22 Milliarden S) „verkehrswirksam zu machen“. Ohne nähere Angaben sind dann „einige wichtige Bauvorhaben in den einzelnen Bundesländern“ angeführt.

15.11.1.2. In den Richtlinien des BM f. Finanzen für die Ausarbeitung des Langfristigen Investitionsprogrammes des Bundes 1975—1984 war unter Punkt 7 auch eine regionale Gliederung des Programmes verlangt worden.

In der Ausarbeitung der Sektion III des BM f. Bauten und Technik für dieses Investitionsprogramm wurde bemerkt, daß dem Wunsch nach länderweiser Aufgliederung bzw. Aufgliederung nach Einzelbauvorhaben nicht entsprochen werden konnte, da die Arbeiten der Dringlichkeitsreihung für Bundesstraßen, die als Grundlage für ein mittelfristiges Ausbaukonzept erforderlich ist, erst vor kurzem abgeschlossen worden seien.

Zum Langfristigen Investitionsprogramm des Bundes 1975—1984 verfaßte das BM f. Bauten und Technik eine regionale Aufgliederung (nach Bundesländern) der für Kapitel 64 vorgesehenen Ausgabenermächtigungen des Normalprogrammes. Dabei entfallen auf die Bundesländer zusammen nur 30 bis 37 v. H.; im „Rest“ (63 bis 70 v. H.) sind jene Beträge zusammengefaßt, die entweder überregional verwendet werden sollen oder deren regionale Verwendung nicht vorherschaubar ist.

15.11.2.1. Der RH bemerkte zum zehnjährigen Investitionsprogramm im Bereich der Bundesstraßen, daß dieses über eine globale Aufteilung der für verfügbar gehaltenen Mittel und eine allgemeine Zielvorstellung nicht hinausgehe. Die Ursache dafür sei im Umstand zu

suchen, daß es für den Autobahnbau weder ein lang- oder mittelfristiges Ausbauprogramm gebe noch bis jetzt gegeben habe, und daß die für den Bereich der Bundesstraßen B bis zum Jahre 1967 ausgearbeiteten 5 Jahres-Bauprogramme — mit Angaben über Baubeginn, Baudauer und jährlichen Mittelbedarf der im einzelnen angegebenen Baumaßnahmen — nicht weitergeführt würden. Die jährlichen Bauprogramme beinhalteten zwar Bauvorhaben, die 1975 in Bau seien bzw. begonnen würden sowie deren finanzielle Erfordernisse für 1975, 1976, 1977, 1978 und später, aber nicht Bauvorhaben, die in den Folgejahren erst begonnen werden sollen.

15.11.2.2. Weiters wies der RH darauf hin, daß eine regionale Gliederung des Investitionsprogrammes nur sehr unvollständig vorliege.

15.11.3. Das BM f. Bauten und Technik stellte dazu fest, daß der Entwurf zum Langfristigen Investitionsprogramm des Bundes entsprechend den Richtlinien des BM f. Finanzen erstellt worden sei. Die Bundesstraßenverwaltung habe allerdings erkannt, daß diese globale Mittelaufteilung unter allgemeinen Zielvorstellungen nicht befriedigend erscheine und habe daher die Ausarbeitung von mittelfristigen Ausbauprogrammen begonnen. Es könne jetzt schon abgesehen werden, daß diese mittelfristigen Ausbauprogramme — wegen des rein schematischen Aufbaues des Langfristigen Investitionsprogrammes — nicht in allen Einzelheiten mit dem Langfristigen Investitionsprogramm in Übereinstimmung gebracht werden könnten. Das BM verwies diesbezüglich nur auf die rein theoretische Annahme im Investitionsprogramm einer jährlichen Stabilisierungsquote von 15 v. H. des Normalprogrammes.

Bundeshochbau

15.12.1. Für die Gebäudeerhaltung (Titel 647) einschließlich der Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 3 FAG 1973 waren im BVA 1975 insgesamt 669,971 Mill. S bewilligt.

Im KAVA 1975 waren für die Gebäudeerhaltung in der Stabilisierungsquote 200 Mill. S vorgesehen, die aufgrund des ersten Freigabegesetzes verfügbar wurden. Die Konjunkturbelebungsquote für die Gebäudeerhaltung war mit 248,823 Mill. S vorgesehen, jedoch wurden aufgrund der Umschichtungsermächtigung gemäß § 2 des zweiten Freigabegesetzes mit Erlaß des BM f. Finanzen Zl. 111.301-II/1/75 für diesen Zweck 362,851 Mill. S verfügbar. Darüber hinaus wurden noch folgende Ausgabenüberschreitungen genehmigt:

	Mill. S
gemäß 1. BÜG 1975	53,305
gemäß 2. BÜG 1975	8,000
aus der Auflösung der Baurücklage (gemäß Art. III Abs. 5 BFG 1975).	196,345
aus der Auflösung der Zweckge- bundenen Einnahmerücklage (ge- mäß Art. III Abs. 5 BFG 1975).	17,964
zusammen ...	275,614

Demgegenüber wurde aufgrund einer Ausgabenrückstellung gemäß 1. BÜG 1975 ein Teilbetrag von 7,500 Mill. S gebunden.

Für die Gebäudeerhaltung (Titel 647) standen demnach im Jahre 1975 unter Berücksichtigung verschiedener Ausgabenrückstellungen finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen von insgesamt 1 493,535 Mill. S zur Verfügung. Von diesem Betrag wurden 1 133,617 Mill. S, d. s. 76 v. H., ausgegeben sowie 359,313 Mill. S, d. s. 24 v. H., gemäß Art. VIII Z. 1 BFG 1975 der Baurücklage und 0,004 Mill. S gemäß Art. VIII Z. 3 BFG 1975 der Zweckgebundenen Einnahmerücklage zugeführt; 0,601 Mill. S wurden nicht ausgegeben.

Von den aus dem KAVA 1975 freigegebenen 562,851 Mill. S wurden 261,672 Mill. S, d. s. nur 46,5 v. H., im Jahre 1975 ausgegeben.

15.12.2. Für Zwecke der Gebäudeerhaltung hätte nach Ansicht des RH im Sinne des Erlasses des BM f. Finanzen Zl. 111.301-II/1/75 ein weitaus höherer Hundertsatz der Freigabebeträge im Jahre 1975 ausgegeben werden können, da derartige Maßnahmen nur kurzfristige Bauvorbereitungen benötigen und überdies in diesem Bereich — auch nach wiederholten Angaben des BM f. Bauten und Technik — ein erheblicher Nachholbedarf besteht.

15.12.3. Das BM f. Bauten und Technik teilte dazu mit, daß erst aufgrund der zur Jahresmitte in zwei Etappen erfolgten Freigabe des KAVA, die für Zwecke der Gebäudeerhaltung zusätzliche Ausgabenermächtigungen in der Größenordnung von 85 v. H. des Grundbudgets verfügbar machte, die dadurch ermöglichten Baumaßnahmen in die Wege geleitet werden konnten. Es liege in der Natur des Baugeschehens, daß es — aufgrund der späten Freigabe — nicht möglich gewesen sei, diese Vorhaben auch im Jahre 1975 schon abzuschließen und vor allem auch abzurechnen. Der vom BM f. Finanzen beabsichtigte Belebungsseffekt für die Bauwirtschaft und die mit der betraglichen Aufstockung der Ausgabenermächtigungen erfreulicherweise verbundene Milderung des bei der Gebäudeerhaltung bestehenden Nachholbedarfes sei aber erreicht worden.

15.13. Mit den laut BVA 1975 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/64708 — Überweisungen

an die Länder gemäß § 1 Abs. 3 FAG 1973 — zur Verfügung stehenden Ausgabenermächtigungen (14,910 Mill. S) zuzüglich dem aus der Baurücklage 1974 aufgelösten Betrag (4,104 Mill. S) fand das BM f. Bauten und Technik laut BRA das Auslangen. 1975 wurden 18,841 Mill. S für diesen Zweck angewiesen. Die aus dem KAVA 1975 verfügbaren Freigabebeträge von 15 Mill. S wurden im Jahre 1975 nicht verwendet und zur Gänze der Baurücklage zugeführt.

15.14.1.1. Für die Gebäudeerhaltung an Schulen der Unterrichts- und der Wissenschaftsverwaltung standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	207,990	51,6
gemäß 1. BÜG 1975	6,028	1,5
aus der Baurücklage von Vorjahren (gemäß Art. III Abs. 5 BFG 1975)	63,234	15,7
aus Resten an zweckgebundenen Einnahmen von Vorjahren (gemäß Art. III Abs. 5 BFG 1975)	2,169	0,5
aus Freigabebeträgen des KAVA	123,709	30,7
zusammen ...	403,130	100,0

Von dem verfügbaren Betrag von 403,130 Mill. S wurden 285,849 Mill. S, d. s. 70,9 v. H., ausgegeben. 117,282 Mill. S, d. s. 29,1 v. H., wurden einer Rücklage zugeführt.

Die Freigabebeträge aus dem KAVA 1975 wurden mit 56,916 Mill. S, d. s. nur 46 v. H., in Anspruch genommen. Ein Vergleich der Gesamtsummen läßt überdies erkennen, daß den Freigaben aus dem KAVA von 123,709 Mill. S eine Rücklagenzuführung von 117,282 Mill. S (d. s. 95 v. H. der Freigabebeträge) gegenübersteht.

Aufgrund der verfügbaren Freigabebeträge aus dem KAVA 1975 wurden 85 Bauvorhaben mit geschätzten Gesamtbaukosten von 105,392 Mill. S eingeleitet. Im Jahre 1975 wurden für diese neuen Bauvorhaben 33,905 Mill. S ausgegeben, das entspricht 32,2 v. H. der geschätzten Gesamtbaukosten. Inwieweit die neuen Bauvorhaben im Langfristigen Investitionsprogramm des Bundes (letzter Entwurf des BM f. Bauten und Technik) berücksichtigt waren, zeigt nachstehende Gegenüberstellung:

	Anzahl	Gesamtkosten in Mill. S
im Investitionsprogramm		
enthalten	14	37,888
(d. s. in v. H.)	(16,5)	(35,9)
im Investitionsprogramm		
nicht enthalten	71	67,504
(d. s. in v. H.)	(83,5)	(64,1)
Summe ...	85	105,392

15.14.1.2. Die Inangriffnahme der Bauvorhaben erfolgte in folgenden Zeitabschnitten:

1975 Monat	Anzahl der Bauvorhaben	Geschätzte Gesamtkosten in Mill. S	Anteil am Gesamtbauvolumen in v. H.	Zahlungen bis Ende 1975 in Mill. S	Anteil der Zahlungen an den Gesamtkosten der jeweiligen Vorhaben in v. H.
Juni	4	1,360	1,3	1,255	92,3
Juli	12	13,230	12,6	6,515	49,2
August	14	16,665	15,8	7,444	44,7
September	12	20,155	19,1	7,898	39,2
Oktober	12	17,760	16,9	6,215	35,0
November	14	10,484	9,9	4,368	41,7
Dezember	8	1,713	1,6	0,210	12,3
1975 begonnen	76	81,367	77,2	33,905	41,7
1975 nicht begonnen	9	24,025	22,8	—	—

Der Rest der zusätzlichen Ausgabenermächtigungen (rund 23 Mill. S) diente nach Angabe des BM f. Bauten und Technik zur Bezahlung von Zusatzaufträgen und zur Erzielung kürzerer Fertigstellungstermine. Zu diesem Zweck hat das BM für 25 Bauvorhaben zusätzliche Beträge von 28,743 Mill. S zur Verfügung gestellt, wovon im Jahre 1975 23,010 Mill. S, d. s. 80 v. H., gezahlt wurden. In diesem Betrag sind die Ausgaben für 26 Zusatzaufträge (7 Bauvorhaben betreffend) mit einer Gesamtauftragssumme von 5,128 Mill. S enthalten, für die 1975 3,495 Mill. S, d. s.

68,1 v. H., der Gesamtauftragssumme bezahlt wurden.

Das Übergewicht der neu in Angriff genommenen Bauvorhaben lag bei jenen, die nicht im Langfristigen Investitionsprogramm des Bundes enthalten waren. Es ist dazu — wie auch zu den anderen Ansätzen des Titels 647 — allerdings einschränkend festzustellen, daß im Investitionsprogramm nur unter dem Ansatz 5/64713 veranschlagte Bauvorhaben enthalten waren. Die Ausgaben des BM f. Bauten und Technik enthalten

jedoch keine Trennung der Bauvorhaben in wertvermehrende Instandsetzungen (5/64713) und laufende Instandhaltung (1/64718).

15.15. Für die Gebäudeerhaltung an Museen, Schlössern, Palais und ähnlichen Kulturbauten standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	64,045	40,4
gemäß 2. BÜG 1975	2,000	1,3
aus der Baurücklage von Vorjahren (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975) ..	26,678	16,8
aus Freigabebeträgen des KAVA	65,630	41,5
zusammen ...	158,353	100

Von dem verfügbaren Betrag von 158,353 Mill. S wurden laut BRA 1975 114,965 Mill. S, d. s. 72,6 v. H., ausgegeben und 43,388 Mill. S, d. s. 27,4 v. H., der Baurücklage zugeführt.

Von den Freigabebeträgen aus dem KAVA 1975 wurden 35,687 Mill. S, d. s. 54,4 v. H., in Anspruch genommen.

Aufgrund der Freigabebeträge aus dem KAVA 1975 wurden 19 Bauvorhaben mit geschätzten Gesamtbaukosten von 31,889 Mill. S eingeleitet. Im Jahre 1975 wurden für diese neuen Bauvorhaben 7,301 Mill. S ausgegeben, das entspricht 22,9 v. H. der geschätzten Gesamtbaukosten. Inwieweit diese Bauvorhaben im Langfristigen Investitionsprogramm des Bundes berücksichtigt waren, zeigt nachstehende Gegenüberstellung:

	Anzahl	Gesamtkosten in Mill. S
im Investitionsprogramm		
enthalten	8	14,239
(d. s. in v. H.)	(42,1)	(44,7)
im Investitionsprogramm		
nicht enthalten	11	17,650
(d. s. in v. H.)	(57,9)	(55,3)
Summe ...	19	31,889

Die Inangriffnahme der Bauvorhaben erfolgte in folgenden Zeitabschnitten:

1975 Monat	Anzahl der Bauvorhaben	Geschätzte Gesamtkosten in Mill. S	Anteil am Gesamtbauvolumen in v. H.	Zahlungen bis Ende 1975 in Mill. S	Anteil der Zahlungen an den Gesamtkosten der jeweiligen Vorhaben in v. H.
Juni	1	3,960	12,4	0,013	0,3
August	3	3,742	11,7	3,303	88,3
September	4	13,309	41,7	2,620	19,7
Oktober	8	8,978	28,2	1,180	13,1
November	2	1,100	3,5	0,185	16,8
1975 begonnen	18	31,089	97,5	7,301	23,5
1975 nicht begonnen	1	0,800	2,5	—	—

Der Rest der zusätzlichen Ausgabenermächtigungen diente zur Bezahlung von Zusatzaufträgen und zur Erzielung kürzerer Fertigstellungstermine. Zu diesem Zweck hat das BM für 19 Bauvorhaben zusätzliche Beträge von 38,927 Mill. S zur Verfügung gestellt, wovon im Jahre 1975 28,386 Mill. S, d. s. 72,9 v. H., gezahlt wurden.

In diesem Betrag sind die Ausgaben für 198 Zusatzaufträge (16 Bauvorhaben betreffend) mit einer Gesamtauftragssumme von 14,742 Mill. S enthalten, für die 1975 11,101 Mill. S, d. s. 75,3 v. H. der Gesamtauftragssumme, bezahlt wurden.

15.16. Für die Gebäudeerhaltung an Bauten für die Landesverteidigung standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	126,125	39,9
gemäß 1. BÜG 1975	40,000	12,6
aus Rücklagenauflösungen (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975)	30,161	9,5
aus Freigabebeträgen des KAVA	120,158	38,0
zusammen ...	316,444	100,0

Von den verfügbaren Ausgabenermächtigungen von insgesamt 316,444 Mill. S wurden 235,827 Mill. S, d. s. 74,5 v. H., tatsächlich ausgegeben, 77,116 Mill. S, d. s. 24,4 v. H., für Zuführungen an die Baurücklage verwendet und 3,5 Mill. S, d. s. 1,1 v. H., nicht in Anspruch genommen.

Die Freigabebeträge aus dem KAVA wurden mit 43,372 Mill. S, d. s. 36,1 v. H., in Anspruch genommen.

Aufgrund der Freigabebeträge aus dem KAVA 1975 wurden 39 Bauvorhaben mit geschätzten Gesamtbaukosten von 75,290 Mill. S sowie eine Anzahl kleinerer Instandhaltungsmaßnahmen mit einer Gesamtkostensumme von 2,945 Mill. S neu in Angriff genommen. Hiefür wurden 1975 31,139 Mill. S, d. s. 39,8 v. H. der geschätzten Gesamtkosten, ausgegeben.

Im Langfristigen Investitionsprogramm des Bundes war allerdings nur ein einziges dieser Bauvorhaben mit Gesamtkosten von 1,7 Mill. S enthalten, die übrigen 38 Bauvorhaben mit Gesamtkosten von 73,590 Mill. S, d. s. 97,7 v. H., schienen darin nicht auf. Die Inangriffnahme der Bauvorhaben erfolgte in folgenden Zeitabschnitten:

1975 Monat	Anzahl der Bauvorhaben	Geschätzte Gesamtkosten in Mill. S	Anteil am Gesamtbauvolumen in v. H.	Zahlungen bis Ende 1975 in Mill. S	Anteil der Zahlungen an den Gesamtkosten der jeweiligen Vorhaben in v. H.
Juni	1	0,300	0,4	—	—
Juli	5	3,300	4,4	1,927	58,4
August	2	5,050	6,7	3,033	60,1
September	13	37,340	49,6	20,960	56,1
Oktober	5	9,450	12,5	1,353	14,3
November	7	9,850	13,1	2,349	23,8
Dezember	4	6,900	9,2	0,137	2,0
1975 begonnen	37	72,190	95,9	29,759	41,2
1975 nicht begonnen	2	3,100	4,1	—	—

Neben der Inangriffnahme neuer Bauvorhaben haben die anweisenden Stellen aus den zusätzlich freigegebenen Ausgabenermächtigungen zu bereits laufenden Bauvorhaben elf Zusatzaufträge mit einer Gesamtsumme von 30,218 Mill. S erteilt. Diese Zusatzaufträge betrafen acht Bauvorhaben und wurden 1975 mit rund 68 v. H. der Auftragssumme ausgeführt; an Zahlungen wurden im Jahre 1975 hiefür insgesamt 11,833 Mill. S, d. s. 39,2 v. H. der Auftragssumme, geleistet. Die Fertigstellung der zusätzlichen Arbeiten war in drei Fällen für 1975, in sechs Fällen für 1976 bedungen, in zwei Fällen fehlt eine entsprechende Angabe. Außerdem haben die anweisenden Stellen kleinere Arbeiten mit Auftragssummen von insgesamt 0,525 Mill. S vergeben, für die 1975 0,4 Mill. S, d. s. 76,2 v. H., gezahlt wurden.

15.17. Für die Gebäudeerhaltung an Sonstigen Bundesgebäuden im Aufgabenbereich der Bundesgebäudeverwaltung I (BGV I) standen 1975 finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung wie folgt:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	178,291	39,7
gemäß 1. BÜG (Ansatz 1/64758)	1,985	0,4
gemäß 2. BÜG (Ansatz 5/64753)	6,000	1,3
aus Baurücklagen von Vor- jahren (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975) ..	59,501	13,2
aus Zweckgebundenen Ein- nahmen Rücklagen der Vorjahre (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975) ...	9,364	2,1

	Mill. S	v. H.
aus Freigabebeträgen des KAVA	201,871	44,9
abzüglich Ausgabenrückstel- lung gemäß 1. BÜG	-7,500	-1,6
zusammen ...	449,512	100,0

Von den gesamten Ausgabenermächtigungen wurden 371,356 Mill. S, d. s. 82,6 v. H., tatsächlich ausgegeben und 78,157 Mill. S, d. s. 17,4 v. H., für Zuführungen an die Rücklage in Anspruch genommen.

Die Freigabebeträge aus dem KAVA 1975 wurden mit 110,329 Mill. S, d. s. 54,7 v. H., in Anspruch genommen.

Aufgrund der Freigabebeträge des KAVA 1975 wurden 187 Bauvorhaben sowie verschiedene Kleinvorhaben mit geschätzten Gesamtbaukosten von 131,373 Mill. S eingeleitet.

Im Jahre 1975 wurden für diese neuen Bauvorhaben 64,235 Mill. S ausgegeben, das entspricht 48,9 v. H. der geschätzten Gesamtbaukosten. Inwieweit diese Bauvorhaben im Langfristigen Investitionsprogramm des Bundes berücksichtigt waren, zeigt folgende Gegenüberstellung:

	Anzahl	Gesamtkosten in Mill. S
im Investitionsprogramm enthalten	18	28,868
(d. s. in v. H.)	(9,6)	(22)
im Investitionsprogramm nicht enthalten	169	102,505
(d. s. in v. H.)	(90,4)	(78)
Summe ...	187	131,373

Die Inangriffnahme der Bauvorhaben erfolgte in folgenden Zeitabschnitten:

76

1975 Monat	Anzahl der Bauvorhaben	Geschätzte Gesamtkosten	Anteil am Gesamtbauvolumen	Zahlungen bis Ende 1975	Anteil der Zahlungen an den Gesamtkosten der jeweiligen Vorhaben
		in Mill. S	in v. H.	in Mill. S	in v. H.
Juni	5	3,594	2,7	1,218	33,9
Juli	20	15,677	11,9	9,785	62,4
August	29	21,940	16,7	14,676	66,9
September	43	33,538	25,5	15,307	45,6
Oktober	39	27,637	21,0	14,445	52,3
November	27	13,234	10,1	3,072	23,2
Dezember	18	7,332	5,6	1,940	26,5
1975 begonnen	181	122,952	93,5	60,443	49,2
1975 nicht begonnen	6	3,926	3,0	—	—
Verschiedene Kleinvorhaben		3,495	2,7	2,877	82,3

Aus Freigabebeträgen des KAVA 1975 hat die BGV 0,915 Mill. S für ein Bauvorhaben mit geschätzten Gesamtkosten von 1,1 Mill. S bezahlt, das bereits im November 1974 begonnen worden war, bei dem es sich also nicht um einen zusätzlichen Auftrag im Sinne der Zielsetzungen des KAVA gehandelt hat.

Der Rest der zusätzlichen Ausgabenermächtigungen diene zur Bezahlung von Zusatzaufträgen und zur Erzielung kürzerer Fertigstellungstermine. Zu diesem Zweck hat das BM für 52 Bauvorhaben zusätzliche Beträge von 65,501 Mill. S zur Verfügung gestellt, wovon im Jahre 1975 46,094 Mill. S, d. s. 70,4 v. H., gezahlt wurden.

In diesem Betrag sind die Ausgaben für 60 Zusatzaufträge (21 Bauvorhaben betreffend) mit einer Gesamtauftragssumme von 17,218 Mill. S enthalten, für die 1975 11,631 Mill. S, d. s. 67,6 v. H. der Gesamtauftragssumme, bezahlt wurden.

15.18. Für die Gebäudeerhaltung an Sonstigen Bundesgebäuden im Aufgabenbereich der Bundesgebäudeverwaltung II (BGV II) standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung (siehe nebenstehende Spalte):

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	21,155	42,9
gemäß 1. BÜG	5,292	10,7
aus Baurücklagen der Vorjahre (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975) ...	7,375	14,9
aus Freigabebeträgen des KAVA	15,529	31,5
zusammen ...	49,351	100,0

Von dem zuletzt genannten Betrag hat die BGV II 39,619 Mill. S, d. s. 80,3 v. H., ausgegeben; 9,732 Mill. S, d. s. 19,7 v. H., wurden der Baurücklage zugeführt.

Die Freigabebeträge aus dem KAVA 1975 wurden mit 5,846 Mill. S, d. s. 37,6 v. H., in Anspruch genommen.

Aufgrund der Freigabebeträge des KAVA 1975 wurden 14 Bauvorhaben mit geschätzten Gesamtbaukosten von 5,982 Mill. S sowie verschiedene kleinere Bauvorhaben neu in Angriff genommen. Im Jahre 1975 wurden für die neuen Bauvorhaben insgesamt 4,856 Mill. S ausgegeben. Sämtliche neu begonnenen Bauvorhaben waren im Langfristigen Investitionsprogramm des Bundes nicht enthalten.

Die Inangriffnahme der Bauvorhaben erfolgte in folgenden Zeitabschnitten:

1975 Monat	Anzahl der Bauvorhaben	Geschätzte Gesamtkosten	Anteil am Gesamtbauvolumen der neuen Vorhaben	Zahlungen bis Ende 1975	Anteil der Zahlungen an den Gesamtkosten der jeweiligen Vorhaben
		in Mill. S	in v. H.	in Mill. S	in v. H.
Juni	6	2,715	45,5	1,325	48,8
Juli	3	1,090	18,2	0,860	78,9
August	1	0,250	4,2	0,248	99,2
September	2	1,307	21,8	0,491	37,6
Oktober	1	0,300	5,0	—	—
November	1	0,320	5,3	0,011	3,4
Verschiedene Kleinvorhaben		—		1,921	

Weiters hat die BGV II aufgrund der Freigabebeträge des KAVA einen Zusatzauftrag über 1,685 Mill. S vergeben, für den im Jahre 1975 0,851 Mill. S, d. s. 50,5 v. H., gezahlt wurden; die Fertigstellung dieser Arbeiten ist für 1976 vorgesehen. Weitere Zusatzaufträge in Höhe von

0,170 Mill. S betrafen verschiedene kleinere Bauvorhaben; hierfür wurden 1975 0,140 Mill. S, d. s. 82,4 v. H., bezahlt.

15.19.1. Für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Einmietungen der Bundesdienststellen

standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	24,030	72,9
aus Rücklagen der Vorjahre (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975)	6,941	21,0
aus Freigabebeträgen des KAVA	2,000	6,1
zusammen ...	32,971	100,0

Hievon wurden 25,034 Mill. S, d. s. 75,9 v. H., ausgegeben und 7,937 Mill. S, d. s. 24,1 v. H., der Baurücklage zugeführt.

Aufgrund der Freigabebeträge des KAVA haben die zuständigen anweisenden Stellen 50 Bauvorhaben mit 1,157 Mill. S geschätzten Gesamtkosten neu in Angriff genommen, für die 1975 insgesamt 0,716 Mill. S, d. s. 61,9 v. H. der Gesamtkosten, gezahlt wurden.

Zusatzaufträge zu laufenden Bauvorhaben wurden nicht erteilt. Hingegen wurden Kosten von 0,357 Mill. S zur Verkürzung von Fertigstellungsterminen bei vier Bauvorhaben aufgewendet.

15.19.2. Nach den Angaben des BM f. Bauten und Technik wurden die verfügbaren Freigabebeträge aus dem KAVA mit 1,073 Mill. S, d. s. 53,7 v. H., in Anspruch genommen. Ein Vergleich der Gesamtsummen zeigt jedoch, daß die Baurücklage 1975 fast viermal so hoch war wie die Freigabe aus dem KAVA.

15.19.3. Das BM teilte dazu mit, daß die Durchführung von Baumaßnahmen in Gebäuden, die nicht im Eigentum des Bundes stehen, oft unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegne, die zu Verzögerungen geführt hätten.

15.20. Für die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (Gebäudeerhaltung), standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	33,425	58,5
aus Zweckgebundenen Einnahmen Rücklagen der Vorjahre (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975) ...	4,782	8,4
aus Freigabebeträgen des KAVA	18,954	33,1
zusammen ...	57,161	100,0

Von dem zuletzt genannten Betrag wurden 42,128 Mill. S, d. s. 73,7 v. H., ausgegeben und 10,532 Mill. S, d. s. 18,4 v. H., der Baurücklage zugeführt; der Rest von 4,501 Mill. S, d. s. 7,9 v. H., wurde nicht ausgegeben.

Die Freigabebeträge aus dem KAVA wurden mit 8,449 Mill. S, d. s. 44,6 v. H., in Anspruch genommen. Dieser Betrag wurde zur Gänze für

die Beschleunigung der laufenden Bauvorhaben „Innenausbau des Chemietraktes und des Atriums“ und „Erweiterung der Fahrzeugversuchsanlage“ verwendet.

15.21.1. Für den Bundeshochbau-Neubau einschließlich der Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 3 FAG 1973 (Titel 648) waren im BVA 1975 insgesamt 1 374,927 Mill. S veranschlagt.

Im KAVA 1975 waren für den Neubau in der Stabilisierungsquote 600 Mill. S vorgesehen, die aufgrund des ersten Freigabegesetzes verfügbar wurden. Die Konjunkturbelebungsquote für den Neubau war mit 356,016 Mill. S vorgesehen, jedoch wurden aufgrund der Umschichtungsermächtigung gemäß § 2 des zweiten Freigabegesetzes mit Erlaß des BM f. Finanzen Zl. 111.301-II/1/75 556 Mill. S zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden noch folgende Ausgabenüberschreitungen genehmigt:

	Mill. S
aus der Auflösung der Baurücklage (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975)	229,173
aus der Auflösung der Reste an zweckgebundenen Einnahmen (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975) ...	14,780
gemäß Art. III Abs. 3 BFG 1975 ...	18,000

Demgegenüber wurden folgende Teilbeträge finanzgesetzlicher Ausgabenermächtigungen für Bedeckungsmaßnahmen gebunden:

	Mill. S
gemäß 1. BÜG	25,000
gemäß 2. BÜG	68,000
gemäß Art. III Abs. 5 Z. 4 BFG 1975	0,070

Für die Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten standen im Jahre 1975 also insgesamt Ausgabenermächtigungen von 2 699,810 Mill. S zur Verfügung. Hievon wurden 2 237,710 Mill. S, d. s. 82,9 v. H., ausgegeben und 461,553 Mill. S, d. s. 17,1 v. H., gemäß Art. VIII Z. 1 BFG 1975 der Baurücklage zugeführt; 0,547 Mill. S wurden nicht ausgegeben.

Von den Freigabebeträgen aus dem KAVA 1975 in Höhe von 1 156 Mill. S wurden 728,574 Mill. S, d. s. 63 v. H., im Jahre 1975 ausgegeben.

15.21.2. Der Hundertsatz der 1975 ausgegebenen Beträge läßt die Schwierigkeit erkennen, insbesondere im Bereich des Neubaus kurzfristig Belebungsmaßnahmen wirksam werden zu lassen. Aus diesem Grunde betrafen Zahlungen aufgrund der Freigabebeträge des KAVA 1975 (ausschließlich Überweisungen an die Länder 90,100 Mill. S) nur mit 34,088 Mill. S oder rund 4,9 v. H. neu begonnene Bauvorhaben, jedoch mit 656,022 Mill. S oder rund 95,1 v. H. laufende Vorhaben. Beim Ansatz 5/64853 (Sonstige Bundes-

bauten) wurden im Jahre 1975 sogar nur 0,7 v. H. für neue und 99,3 v. H. für laufende Bauvorhaben bezahlt.

15.22. Für Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 3 FAG 1973 standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	41,982	43,6
aus Baurücklagen der Vorjahre (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975) ...	9,247	9,6
aus Freigabebeträgen des KAVA	45,000	46,8
zusammen ...	96,229	100,0

Von diesem insgesamt verfügbaren Betrag wurden 89,692 Mill. S, d. s. 93,2 v. H., ausgegeben und 6,536 Mill. S, d. s. 6,8 v. H., der Baurücklage zugeführt.

Die Freigabebeträge aus dem KAVA wurden mit 38,464 Mill. S, d. s. 85,5 v. H., in Anspruch genommen.

15.23. Für den Neubau von Schulen der Unterrichts- und Wissenschaftsverwaltung standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	820,425	51,7
aus der Auflösung von Rücklagen (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975) ...	83,185	5,3
aus Ausgabenüberschreitung (gemäß Art. III Abs. 3 BFG 1975)	18,000	1,1
aus Freigabebeträgen des KAVA	713,047	44,9
abzüglich Ausgabenrückstellungen:		
gemäß 1. BÜG	- 10,000	- 0,6
gemäß 2. BÜG	- 38,000	- 2,4
zur Bedeckung eines finanziellen Ausgleichs (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 4 BFG 1975)	- 0,070	
zusammen ...	1 586,587	100,0

Aufgrund dieser Ausgabenermächtigungen wurden 1975 1 309,337 Mill. S, d. s. 82,5 v. H., ausgegeben; 277,249 Mill. S, d. s. 17,5 v. H., wurden der Baurücklage zugeführt.

Die Freigabebeträge aus dem KAVA wurden mit 435,799 Mill. S, d. s. 61,1 v. H., in Anspruch genommen.

Aufgrund der Freigabebeträge des KAVA 1975 wurden sieben Bauvorhaben, davon drei in Wien, eines in Oberösterreich, eines in der Steiermark und zwei in Tirol, neu begonnen. Die geschätzten Gesamtkosten dieser Vorhaben betragen insge-

samt 1 504,5 Mill. S. Im Jahre 1975 wurden hierfür 27,433 Mill. S, d. s. 1,8 v. H. der geschätzten Gesamtkosten bzw. 6,3 v. H. der in Anspruch genommenen Freigabebeträge, ausgegeben. Je ein Vorhaben wurde im Juli, im September und im Oktober 1975, je zwei Vorhaben wurden im November und im Dezember 1975 begonnen. Von den neuen Bauvorhaben waren fünf im Langfristigen Investitionsprogramm des Bundes enthalten, zwei Vorhaben schienen nicht darin auf.

Von den verfügbaren Freigabebeträgen aus dem KAVA wurden 408,366 Mill. S, d. s. 93,7 v. H. der in Anspruch genommenen Freigabebeträge, zur Verkürzung der Bauzeit von 36 Bauvorhaben, u. zw. in Wien acht, Niederösterreich vier, Oberösterreich vier, Salzburg zwei, Steiermark neun, Kärnten vier und Tirol fünf Vorhaben, verwendet.

15.24. Für den Neubau von Bauten für die Landesverteidigung standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	75,040	54
aus der Auflösung der Baurücklage	13,094	9,4
aus Freigabebeträgen des KAVA	50,915	36,6
zusammen ...	139,049	100,0

Von den verfügbaren Beträgen wurden 133,343 Mill. S, d. s. 95,9 v. H., ausgegeben; 5,706 Mill. S, d. s. 4,1 v. H., wurden der Baurücklage zugeführt.

Die Freigabebeträge aus dem KAVA wurden mit 45,707 Mill. S, d. s. 89,8 v. H., in Anspruch genommen.

5,310 Mill. S, d. s. 11,6 v. H. der in Anspruch genommenen Freigabebeträge, wurden für zwei neue Bauvorhaben — je eines in Niederösterreich und Oberösterreich — mit geschätzten Gesamtkosten von 30,700 Mill. S ausgegeben; damit wurden 1975 17,3 v. H. der geschätzten Gesamtkosten bezahlt. Von den Bauvorhaben war eines im Langfristigen Investitionsprogramm des Bundes enthalten, das zweite wurde auf Wunsch des BM f. Landesverteidigung außerhalb des Programms begonnen.

Von den verfügbaren Freigabebeträgen aus dem KAVA wurden 40,397 Mill. S, d. s. 88,4 v. H., zur Verkürzung der Bauzeit von zwei Bauvorhaben in Niederösterreich verwendet.

15.25.1. Für den Neubau von land- und forstwirtschaftlichen Schulen und Anstalten standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	38,585	47,8
aus der Auflösung der Baurücklage	15,827	19,6
aus Freigabebeträgen des KAVA	26,235	32,6
zusammen ...	80,647	100,0

Vom verfügbaren Betrag wurden 51,431 Mill. S, d. s. 63,8 v. H., ausgegeben; 29,215 Mill. S, d. s. 36,2 v. H., wurden der Baurücklage zugeführt.

Die Freigabebeträge aus dem KAVA wurden mit 9,477 Mill. S, d. s. 36,1 v. H., in Anspruch genommen.

Diese Freigabebeträge des KAVA wurden ausschließlich zur Verkürzung der Bauzeit von drei bereits laufenden Bauvorhaben, und zwar je einem Vorhaben in der Steiermark, in Kärnten und in Tirol, verwendet.

15.25.2. Der RH errechnete aus den Gesamtsummen, daß der Baurücklage um 2,980 Mill. S mehr zugeführt wurden, als Freigabebeträge aus dem KAVA verfügbar waren.

15.25.3. Das BM f. Bauten und Technik bezeichnete die hohe Baurücklage als unvermeidbar, da bei einer Reihe von neuen, vom BM f. Land- und Forstwirtschaft dringend benötigten Bauvorhaben aus verschiedenen Gründen, die nicht beim BM f. Bauten und Technik oder beim künftigen Benutzer gelegen gewesen seien, der noch für 1975 vorgesehene Baubeginn nicht habe eingehalten werden können. Eine stärkere Beschleunigung der laufenden Bauvorhaben sei auch nicht mehr möglich gewesen.

15.26. Für den Neubau von Sonstigen Bundesbauten standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	390,895	52,0
aus der Auflösung von Rücklagen (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975) ..	120,209	16,0
aus Freigabebeträgen des KAVA	285,803	38,0
abzüglich Ausgabenrückstellungen:		
gemäß 1. BÜG	— 15,000	— 2,0
gemäß 2. BÜG	— 30,000	— 4,0
zusammen ...	751,907	100,0

Von dem verfügbaren Betrag wurden 635,203 Mill. S, d. s. 84,5 v. H., ausgegeben, 116,161 Mill. S, d. s. 15,4 v. H., der Baurücklage und 0,543 Mill. S, d. s. 0,1 v. H., der Rücklage aus Resten zweckgebundener Einnahmen zugeführt.

Die Freigabebeträge aus dem KAVA wurden mit 190,813 Mill. S, d. s. 66,8 v. H., in Anspruch genommen.

1,345 Mill. S, d. s. 0,7 v. H. hievon, wurden für zwei neue Bauvorhaben — je eines in Steiermark und Kärnten — mit geschätzten Gesamtkosten von 41 Mill. S ausgegeben; damit wurden 1975 3,3 v. H. der geschätzten Gesamtkosten bezahlt. Von den Bauvorhaben war eines im Langfristigen Investitionsprogramm des Bundes enthalten, das zweite wurde über Wunsch des BM f. Inneres begonnen.

Im übrigen wurden von den Freigabebeträgen aus dem KAVA 189,468 Mill. S, d. s. 99,3 v. H., zur Verkürzung der Bauzeit von 13 Bauvorhaben — je 1 in Niederösterreich, Steiermark, Salzburg und Tirol, 2 in Vorarlberg, 3 in Oberösterreich und 4 in Wien — verwendet.

15.27. Für den Neubau des Provisorischen Amtssitzes der UNIDO standen 1975 folgende finanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

	Mill. S	v. H.
laut BVA 1975	8,000	17,6
aus der Auflösung der Baurücklage (gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975) ..	2,391	5,3
aus Freigabebeträgen des KAVA	35,000	77,1
zusammen ...	45,391	100,0

Von dem verfügbaren Betrag wurden 18,704 Mill. S, d. s. 41,2 v. H., ausgegeben und 26,686 Mill. S, d. s. 58,8 v. H., der Baurücklage zugeführt.

Die Freigabebeträge aus dem KAVA wurden mit 8,314 Mill. S, d. s. 23,8 v. H., für das 1975 abgerechnete Bauvorhaben Wien 9, Wasagasse, in Anspruch genommen. Der Rest von 26,686 Mill. S, d. s. 76,2 v. H., wurde der Baurücklage zugeführt, da die Adaptierung des Gebäudes Wien 9, Berggasse 9, erst zu Jahresende 1975 begonnen werden konnte.

15.28.1.1. Ein verhältnismäßig hoher Hundertsatz der aufgrund der Freigabebeträge des KAVA 1975 neu in Angriff genommenen Bauvorhaben des Bundeshochbaues waren in der Ausarbeitung des BM f. Bauten und Technik für das Langfristige Investitionsprogramm des Bundes nicht enthalten, nämlich:

Titel	Bauvorhaben insgesamt	im Langfristigen I-Programm nicht enthalten	
647	348	293	d. s. rund 84 v. H.
648	11	4	d. s. rund 36 v. H.

Hinsichtlich des Titels 647 „Gebäudeerhaltung“ ist allerdings einschränkend festzustellen, daß in der Anzahl der Bauvorhaben nicht nur die wertvermehrnde Instandsetzung (Unterteilung 3 der Ansatzgliederung), sondern auch die laufende Instandhaltung (Unterteilung 8) erfaßt ist. Letztere

war im Langfristigen Investitionsprogramm aber nicht inbegriffen.

Andererseits war für einen hohen Hundertsatz der aufgrund der Freigabebeträge des KAVA 1975 neu in Angriff genommenen Bauvorhaben des Bundeshochbaues im Zeitpunkt der Freigabe die Projektierung bereits abgeschlossen, nämlich

Titel	Bau- vorhaben insgesamt	Projektierung abgeschlossen	
647	348	262	d. s. rund 75 v. H.
648	11	11	d. s. 100 v. H.

15.28.1.2. In der Ausarbeitung für das Langfristige Investitionsprogramm des Bundes 1975—1984 ist bei den Ansätzen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten von Bundeshochbauten hinsichtlich des Basis-Investitionsprogramms die Bemerkung enthalten, daß aufgrund der Größe der Bauvorhaben mit den vorangeführten Beträgen eine wirtschaftliche Baudurchführung nicht möglich sei. Hinsichtlich des Konjunktur-stabilisierungsprogramms wird ausgeführt, daß die entsprechenden Beträge lediglich für die Beschleunigung der laufenden Vorhaben vorgesehen werden könnten, weil nach den Richtlinien dieser Programmteil jährlich bei Erfordernis zur Gänze entfallen könne. Gemäß einer Fußnote zum Konjunkturbelebungsprogramm könnten die Beträge aus diesem Programm ebenfalls nur für eine beschleunigte Weiterführung laufender Vorhaben verwendet werden, um eine rasche Fertigstellung begonnener Vorhaben — etwa nach ein bis eineinhalb Jahren — gewährleisten zu können.

15.28.2. Im Art. II a BFG 1975 waren u. a. die gesamtwirtschaftlichen Voraussetzungen für die Freigabe von Teilbeträgen aus dem KAVA (Stabilisierungsquote und Konjunkturbelebungsquote) festgelegt. Hinsichtlich der Stabilisierungsquote sollte die Notwendigkeit der Lockerung restriktiver Stabilisierungsmaßnahmen aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung sowie das Vorhandensein freier Kapazitäten beachtet werden. Hinsichtlich der Konjunkturbelebungsquote waren mehrere Anzeichen eines Konjunktur-rückganges, darunter insbesondere erhebliche Minderungen des Einganges von Aufträgen bei den Unternehmungen, zu berücksichtigen.

Mit Freigaben von Teilbeträgen aus der Stabilisierungsquote bzw. der Konjunkturbelebungsquote konnte demnach nicht auf jeden Fall, sondern nur bei Eintritt der im Art. II a BFG 1975 genannten Voraussetzungen gerechnet werden, wobei gemäß Art. II a Abs. 4 die teilweise oder gänzliche Anwendbarkeit des Konjunkturausgleich-Voranschlags durch ein besonderes Bundesgesetz festzustellen war (wie dies auch mit dem mehrfach erwähnten ersten und zweiten Freigabegesetz erfolgte).

Wie bereits unter Abs. 15.10 erwähnt, sollte, den Richtlinien des BM f. Finanzen für das Langfristige Investitionsprogramm entsprechend, das jeweilige Basisinvestitionsprogramm, also auch das für das Jahr 1975, 85 v. H. des Normalprogramms umfassen, während die restlichen 15 v. H. das Konjunkturstabilisierungsprogramm bilden sollten.

Im Hinblick auf den Umstand, daß mit den Beträgen aus den Konjunkturstabilisierungs- und Konjunkturbelebungsprogrammen nicht von vornherein gerechnet werden konnte, wären nach Auffassung des RH in das Basisinvestitionsprogramm 1975 nur jene Vorhaben aufzunehmen gewesen, deren bauwirtschaftlich optimale Abwicklung aufgrund der zu erwartenden Ausgabenermächtigungen des BFG 1975 gesichert erschien. Konjunkturstabilisierungs- und Konjunkturbelebungsprogramme sollten in sich abgeschlossene Vorhaben mit kurzer Baudauer und ohne Folgeinvestitionen (etwa Zu- und Umbauten) enthalten, die dann je nach Höhe der freigegebenen Beträge abgewickelt werden können, ohne Großbauvorhaben zu beeinträchtigen.

In der vorliegenden Form konnte den Angaben des Entwurfes des BM f. Bauten und Technik zum Langfristigen Investitionsprogramm des Bundes für das tatsächliche Geschehen im Planungs- und Bauablauf des Bundeshochbaues vor allem bei der Gebäudeerhaltung nur geringer Aussagewert zukommen.

15.28.3. Das BM f. Bauten und Technik führte dazu aus, daß nach den Richtlinien des BM f. Finanzen bei der Erstellung des Langfristigen Investitionsprogramms des Bundes zwingend von den Ausgabenermächtigungs-beträgen des jeweils letzten Bundesvoranschlags ausgegangen werden mußte. Da Preissteigerungen, die sich gerade auf dem Bausektor besonders auswirkten, nicht berücksichtigt werden dürften, entspreche dieses Programm den Erfordernissen des Bundeshochbaues nur sehr bedingt. Der Aussagewert bezüglich des Planungs- und Bauablaufgeschehens dieser rein theoretischen Zahlenabhandlung verringere sich weiters dadurch, daß eine starre Stabilisierungsquote von 15 v. H. auch noch die Ausgangsbasis verändere.

Der Ansicht des RH, daß in das Basisinvestitionsprogramm nur jene Vorhaben aufzunehmen wären, deren bauwirtschaftlich optimale Abwicklung aufgrund der verfügbaren Ausgabenermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes gesichert erscheine, während die Konjunktur-stabilisierungs- und Konjunkturbelebungsprogramme nur in sich abgeschlossene Vorhaben mit kurzer Baudauer und ohne Folgeinvestitionen enthalten sollten, pflichtete das BM f. Bauten und Technik voll bei. Dies sei aber bei den Neubauvorhaben nicht ohne weiteres durchführbar. Einerseits gäbe es in diesem Bereich

kaum die notwendige Anzahl von entsprechenden Kleinvorhaben, andererseits wäre es auch unzweckmäßig, eine große Anzahl von Projekten im Detail „für die Schublade“ zu planen, da Planungen erfahrungsgemäß sehr schnell überholt seien. Dazu komme noch, daß, wie gerade der Budgetvollzug 1975 deutlich gezeigt habe, selbst bei Vorliegen fertiger Planungen das Anlaufen von neuen Vorhaben so viel Zeit benötige, daß die Freigabebeträge aus dem KAVA im betreffenden Haushaltsjahr kaum noch ausgabenwirksam werden könnten.

Anweisungsrückstände

15.29.1. Die Buchung in der Phase 4 (Schuld) der Haushaltsverrechnung 1975 ergab in den Monatsnachweisungen ein Anwachsen der Beträge gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres. Bei den Ausgabenansätzen für den Straßenbau zeigten sich Zuwächse zwischen 100 und 400 v. H. In den Monaten November 1974 bis März 1975 war ein besonders starkes Ansteigen der solcherart gebuchten Beträge zu erkennen, nämlich:

	Mill. S
Oktober 1974	304,011
November 1974	582,631
Dezember 1974	1 301,410
Jänner 1975	1 333,256
Februar 1975	682,083
März 1975	409,774

Bei den Ansätzen des Bundeshochbaues ergab sich eine kontinuierliche Entwicklung des Budgetvollzuges. In den Monaten Jänner bis Mai 1975 stiegen die in der Phase 4 gebuchten Beträge gegenüber den entsprechenden Monaten des Vorjahres um rund 60 v. H., ab Juni 1975 lag die Steigerung gegenüber dem Vorjahr allerdings zwischen 150 und über 300 v. H.

Während die durchschnittliche Höhe der in der Phase 4 gebuchten Beträge in den Monaten Jänner bis Mai 1975 beim Ansatz 1/64233 (Ausbau der Bundesstraßen B und S) gegenüber dem Durchschnitt der Monate Juni bis Dezember 1975 von 316,880 Mill. S auf 404,718 Mill. S, also um 27,7 v. H., und beim Ansatz 1/64333 (Ausbau Bundesstraßen A) von 290,309 Mill. S auf 355,598 Mill. S, also um 22,5 v. H., stieg, lagen die vergleichbaren Steigerungen bei den Hochbauansätzen wesentlich höher. In der Gebäudeerhaltung stieg die Durchschnittshöhe von 42,723 Mill. S um 146,2 v. H. auf 105,176 Mill. S und bei den Neubauansätzen von 189,122 Mill. S um 65,7 v. H. auf 313,300 Mill. S.

15.29.2. Das Ansteigen der Beträge in Phase 4 ist nach Angabe des BM f. Bauten und Technik darauf zurückzuführen, daß erst ab Juni 1975 alle Baudienststellen vorschriftsmäßig die Rechnungen gleich nach deren Einlangen in die Phase 4 gebucht haben und daß ab diesem Zeit-

punkt auch der Rechnungsanfall infolge der verfügbaren Freigabebeträge aus dem KAVA sowie der genehmigten Ausgabenüberschreitungen gemäß dem 1. BÜG 1975 stärker war als zu Beginn des Jahres.

Verwendung zweckgebundener Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer

15.30.1. Mit Schreiben vom 7. März 1975 ersuchte das BM f. Bauten und Technik im Sinne des Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975 das BM f. Finanzen um Auflösung der restlichen Zweckgebundenen Einnahmen-Rücklage aus Vorjahren in der Gesamthöhe von 1 078,671 Mill. S. In diesem Betrag waren 1 004,433 Mill. S aus der Bundesmineralölsteuer enthalten.

Das BM f. Finanzen gab mit Erlaß vom 13. März 1975 jedoch lediglich die Einwilligung zu einer Ausgabenüberschreitung in Höhe von 74,238 Mill. S gegen Bedeckung aus der Rücklage an Resten zweckgebundener Einnahmen. Dem Geschäftsstück des BM f. Finanzen lag ein Aktenvermerk der Abt. II/8 desselben vom 27. Jänner 1975 bei, in welchem darauf hingewiesen wird, daß laut BFG 1975 für Rücklagenauflösungen nur ein Betrag von 1 500 Mill. S beim Titel 517 — gegenüber 2 000 Mill. S im Jahre 1974 — zur Verfügung stehe. Seitens des BM f. Finanzen wurde in der Besprechung über den Monatsvorschlag April vom gleichen Tag darauf hingewiesen, daß beim Straßenbau in den letzten Jahren immer größere Beträge in der Rücklage gewesen wären, es daher vom buchhalterischen Standpunkt aus wesentlich günstiger wäre, die gesamte Rücklage 1974 für den Bundesstraßenbau (1 004,433 Mill. S) vorerst nicht aufzulösen, sondern erst am Jahresende zu übertragen. Dadurch wäre es dem BM f. Finanzen möglich, alle anderen Rücklagen ohne weiteres aufzulösen.

Am 18. November 1975 stimmte das BM f. Finanzen gemäß Art. III Abs. 5 Z. 5 BFG 1975 dann doch der Auflösung der Rücklage an zweckgebundenen Einnahmen für den Straßenbau im Gesamtausmaß von 1 004,433 Mill. S zu. Es bezog sich dabei auf den Antrag des BM f. Bauten und Technik vom 7. März 1975 sowie auf eine Urgenz dieses BM vom 14. November 1975. Von dieser Freigabe wurden 355,433 Mill. S aus der Anlehensgebarung (Erlöse von Kreditoperationen) bedeckt.

Aus der mit Erlaß des BM f. Finanzen vom 5. Februar 1976 bekanntgegebenen Rücklagenzuführung aus Resten zweckgebundener Einnahmen ist ersichtlich, daß aus den für den Straßenbau zweckgebundenen Einnahmen des Jahres 1975 869,177 Mill. S wieder der Rücklage zugeführt wurden, d. s. 86,5 v. H. der erst Ende November 1975 freigegebenen Rücklagen aus 1974.

15.30.2. Der RH beanstandete, daß das BM f. Bauten und Technik beantragt hatte, die gesamte Rücklage aus zweckgebundenen Einnahmen 1974 aufzulösen, obwohl, wie dem BRA zu entnehmen ist, von den zusätzlich genehmigten Beträgen (1 004,433 Mill. S) nur 135,256 Mill. S, d. s. 13,5 v. H., ausgegeben wurden. Überdies läßt der Umstand, daß die Bedeckung teilweise aus der Anlehensgebarung erfolgen sollte, erkennen, daß die für den Bundesstraßenbau zweckgebundenen Mittel im Ausmaß von 355,433 Mill. S zwischenzeitig anderweitig verwendet worden sind.

15.30.3. Das BM f. Bauten und Technik gab dazu bekannt, aus seinen Geldmittelanforderungen im Zuge der Monatshaushaltswirtschaft könne ersehen werden, daß es durchaus in der Lage gewesen wäre, die der Rücklage des Jahres 1975 zugeführten 869,177 Mill. S noch im Jahre 1975 auszugeben. Allerdings hätten diese Mittel dem BM f. Bauten und Technik auch geldmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Geldmittelanforderung des BM f. Bauten und Technik lautete noch im Monat Dezember 1975 auf 1 910 Mill. S, während die Geldmittelzuweisung des BM f. Finanzen dann nur 1 373 Mill. S betragen habe.

Einhaltung sonstiger
Vorschriften für
die Haushaltsführung

15.31.1. Aus einem Schreiben des BM f. Bauten und Technik an das BM f. Finanzen vom 18. März 1976 ging hervor, daß Dienststellen einzelner Bundesländer in Auftragsverwaltung des Bundes bei der Inanspruchnahme der Freigabebeträge aus dem KAVA 1975 eigenmächtig in insgesamt 24 Fällen bei den Ansätzen 5/64243 und 5/64343 Verrechnungsposten bzw. Postenuntergliederungen eröffnet haben, die gemäß § 39 Abs. 2 BHV der Zustimmung des BM f. Finanzen und des RH bedurft hätten. In fünf Fällen wurde eine unrichtige Textierung vorgenommen. Der Genehmigungsantrag des BM f. Bauten und Technik an das BM f. Finanzen vom 18. März 1976 ist verspätet erfolgt. Aufgrund der monatlichen Ausdrücke der ZEDVA hätte bereits im Verlauf des Jahres 1975 die nicht genehmigte Posteneröffnung erkannt werden müssen.

15.31.2. Der RH empfahl, den betreffenden Dienststellen in geeigneter Weise die Bestimmung der Bundeshaushaltsverordnung in Erinnerung zu bringen und deren Einhaltung laufend zu überwachen.

15.31.3. Das BM f. Bauten und Technik hat dieser Empfehlung des RH vollinhaltlich entsprochen. Das BM gab weiters bekannt, daß aufgrund eines neuen, seit Juli 1976 eingeführten EDV-

Systems eigenmächtige Eröffnungen von Verrechnungskonten überwacht werden könnten.

15.32.1. Im Teilheft zum Kapitel 64 Bauten und Technik, waren bei den Ansätzen 1/64738 „Bauten für die Landesverteidigung, Instandhaltung“ und 5/64783 „Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal, Ausbau“ Hinweise enthalten, denen zufolge Teile der veranschlagten Ausgabenermächtigungen nur nach Maßgabe von Einnahmen bei bestimmten Ansätzen geleistet werden dürften.

15.32.2. Diese Verweisungen waren durch das Bundesfinanzgesetz 1975 nicht gedeckt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Gebarung mit Mitteln des Kap. 65

Bestellverfahren

16.1. Bei der Überprüfung der Zahlungs- und Verrechnungsaufträge in der Buchhaltung des BM f. Verkehr stellte der RH fest, daß das Bundesamt für Zivilluftfahrt bei verschiedenen Bestellungen mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 1,8 Mill. S die geltenden Richtlinien für das Bestellverfahren, nach welchen bei den anweisenden Stellen sämtliche drei Ausfertigungen der Bestellscheine vor Abfertigung der für die Auftragnehmer bestimmten Originalausfertigungen der Buchhaltung zuzuleiten sind, unbeachtet gelassen hatte.

16.2. Da hiedurch die Nachweise über die Verpflichtungen und Schulden des Bundes, die die Buchhaltungen der anweisenden Stellen zu erbringen haben, unvollständig und außerdem die Richtigkeit der Ausfertigungen der Phasen- und Fernbuchführung des Bundes beeinträchtigt worden war, hat der RH diese Vorgangsweise bemängelt.

16.3. Das BM f. Verkehr verwies in seiner Stellungnahme darauf, daß das Bundesamt für Zivilluftfahrt nur in Ausnahmefällen, insbesondere wenn es die rasche Behebung von Schäden an Flugsicherungsanlagen erfordert habe, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt Aufträge fernmündlich erteilt habe. Es gab weiters bekannt, daß die Abteilungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt im Hinblick auf die vom RH bemängelte Vorgangsweise erneut erinnert worden seien, die geltenden Richtlinien für das Bestellverfahren einzuhalten.

Gebarung mit Mitteln des Kap. 78

Post- und Telegraphenanstalt

Erstellung des Voranschlages

17.1.1. Der Entwurf der Post- und Telegraphenverwaltung (kurz PTV) zum BVA 1975,

Kap. 78, wurde im Verlauf der Budgetverhandlungen bei verschiedenen Ansätzen geändert. Aufgrund einer Vorbesprechung für den Ministerrat am 15. September 1974 kam es noch in einigen Fällen zu einem allgemeinen Ersparungsabstrich von 3 v. H. Die Kürzung betrug insgesamt rund 224,42 Mill. S, wovon rund 211,08 Mill. S allein auf den Aktivitätsaufwand entfielen. Die laut BRA im Budgetvollzug entstandene Überschreitung der veranschlagten Personalausgaben um rund 292,54 Mill. S ist zum überwiegenden Teil auf diese Kürzung, die nicht eingehalten werden konnte, zurückzuführen.

17.1.2. Der RH vertrat die Auffassung, daß bereits zur Zeit der Voranschlagsstellung habe erkannt werden müssen, daß ein Teil der Kürzungen am beantragten Teilvoranschlag im Budgetvollzug nicht einzuhalten sein werde. Dies gelte insbesondere für die allgemeine Kürzung des Aktivitätsaufwandes. Im Hinblick auf die gesetzlich festgelegte Höhe der Bezüge könnte bei diesem Ansatz ohne gleichzeitige entsprechende Kürzung der Personalstände, die jedoch wiederum auf die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Betriebs- und Verwaltungsaufgaben abzustellen wäre, keine Ersparnis erwartet werden. Im übrigen verwies der RH darauf, daß die PTV aufgrund der gesetzlich festgelegten Betriebspflicht (Kontrahierungszwang) auch bei den sogenannten Ermessensausgaben, insbesondere für den laufenden Betriebsbedarf sowie bei betriebsnotwendigen Investitionen, nur in beschränktem Maße imstande sei, Ausgaben zurückzustellen.

Nach Auffassung des RH entsprach daher zumindest die allgemeine Kürzung des errechneten Aktivitätsaufwandes um 3 v. H. nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Veranschlagung.

17.1.3. Die Generaldirektion der PTV (kurz GD) bemerkte dazu, ihr seien wohl die Schwierigkeiten hinsichtlich der Durchführung einer allgemeinen Kürzung des Aktivitätsaufwandes um 3 v. H. bewußt gewesen, sie habe aber dennoch alles versucht, um eine Senkung der Personalausgaben herbeizuführen. So seien weitere Rationalisierungsmaßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsabläufe in die Wege geleitet worden. Der durchschnittliche Personalstand sei im zweiten Halbjahr 1975 auch tatsächlich erheblich gesenkt worden.

Einhaltung des Dienstpostenplanes

17.2.1.1. Laut Anlage III zum BFG 1975 war die Anzahl der Dienstposten (einschließlich Lehrlinge) der PTV mit 56 390 (1975) um 1 077 höher festgelegt als im Vorjahr (55 313). Für das Jahr 1974 hatte allerdings die Bundesregierung im Sinne der Z. 2 des Allgemeinen Teiles zum Dienst-

postenplan der Aufnahme von 1 602 zusätzlichen Vertragsbediensteten zugestimmt, so daß die haushaltsrechtlich verfügbare Anzahl von Dienstposten Anfang 1975 — da für dieses Jahr vorerst keine Zustimmung zu zusätzlichen Aufnahmen vorlag — um 525 niedriger war als im Vorjahr.

17.2.1.2. Schon vor der Voranschlagserstellung für das Jahr 1975 war klar, daß wegen der zum 1. Jänner 1975 vorgesehenen Arbeitszeitverkürzung von 42 auf 40 Wochenstunden mit einem erheblichen Personalmehrbedarf gerechnet werden mußte. Die GD gab deshalb in ihrer Information an den Bundesminister für Verkehr vom 21. März 1974 den für die dritte Etappe der Arbeitszeitverkürzung rechnerisch ermittelten Mehrbedarf mit 2 765 Dienstposten an. Sie wies darauf hin, daß, falls die Arbeitszeitverkürzung im Dienstpostenplan für das Jahr 1975 nicht Berücksichtigung finde, die Aufnahme zusätzlicher Vertragsbediensteter unvermeidlich sein werde. Tatsächlich erwies sich im Laufe des Jahres 1975 eine weitere Personalaufstockung als unumgänglich. Am 17. Juni 1975 stimmte der Ministerrat der Aufnahme von 740 zusätzlichen Vertragsbediensteten für das ganze Jahr und von 3 040 zusätzlichen Vertragsbediensteten für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1975 zu, was einem Gesamtstand von 1 500 zusätzlichen Jahresvollkräften entspricht. Ausgabenseitig entstand hierdurch ein finanzielles Mehrerfordernis von rund 93,4 Mill. S.

17.2.1.3. Die PTV konnte trotz verschiedener Bemühungen den finanzgesetzlich festgelegten und mit Zustimmung der Bundesregierung aufgestockten Gesamtpersonalstand nicht einhalten. Mitte September 1975 teilte die GD dem Bundesminister für Verkehr mit, daß die Überschreitung der insgesamt bewilligten Personalstände noch immer 265 Bedienstete betrage, und daß die durchführbaren Personaleinschränkungen voraussichtlich nicht ausreichen würden, den bewilligten Personalstand im Jahre 1975 einzuhalten.

Die Überschreitung der bewilligten Personalstände um 224 Dienstposten im Jahresdurchschnitt 1975 verursachte eine Ausgabenüberschreitung von rund 19,6 Mill. S. Mitte Jänner 1976 wollte die PTV für die Aufnahme zusätzlicher Vertragsbediensteter die nachträgliche Zustimmung der Bundesregierung einholen. Wegen rechtlicher Bedenken des BM f. Finanzen unterblieb jedoch ein diesbezüglicher Antrag.

17.2.2. Der RH bemerkte hiezu, daß es einer jahrelang geübten Praxis des Bundeskanzleramtes bzw. des BM f. Finanzen entspreche, anlässlich der Erstellung des Entwurfes zum BVA den Dienstpostenanträgen der PTV nicht voll stattzugeben und gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme zusätzlicher Kräfte im Sinne des Punktes 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teiles des Dienstpostenplanes in Aussicht zu stellen. Dadurch

würden zwar die finanzgesetzlich festgelegten Dienstpostenstände laut Anlage III zum BFG und die bewilligten Personalausgaben laut BVA zunächst niedrig gehalten, die später im Verlaufe des Budgetvollzuges notwendig werdende Zustimmung der Bundesregierung zur Aufnahme zusätzlicher Vertragsbediensteter verursache jedoch unabweisliche Ausgabenüberschreitungen.

Nach dem im Art. 6 Punkt I VEG und im § 3 Abs. 1 BHV verankerten Grundsatz der Vollständigkeit hat der Bundesvoranschlag sämtliche im Laufe des Finanzjahres zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen zu enthalten. Zwischen der Veranschlagung der Personalausgaben im BVA und der Festlegung der Anzahl der Dienstposten im Dienstpostenplan hat grundsätzlich Übereinstimmung zu bestehen (§ 12 BHV). Die Ermächtigung gemäß Punkt 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teiles des jährlichen Dienstpostenplanes ist daher nach Meinung des RH dahingehend aufzufassen, daß die Bundesregierung nur in unvorhersehbaren Fällen zusätzliche Posten bewilligen darf. Vorhersehbare Postenerfordernisse wären bereits in das Dienstpostenverzeichnis des Dienstpostenplanes aufzunehmen und die hierfür erforderlichen Personalausgaben zu veranschlagen. Die unzureichende Vorsorge bei der Veranschlagung und die Beschäftigung von 224 Bediensteten über dem bewilligten Stand widerspricht den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. In Hinkunft wären jeweils zeitgerecht entsprechende Vorkehrungen für eine vorschriftsgemäße Vorgangsweise zu treffen.

17.2.3. Die GD teilte dazu mit, daß die Beschäftigung von 224 Bediensteten über dem bewilligten Stand sich aus der besonderen Personallage im zweiten Halbjahr 1975 ergeben habe. Zwar sei es gelungen, trotz der Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung und der immer dringlicheren Vorbereitungsarbeiten für die Olympischen Winterspiele 1976 in Innsbruck den durchschnittlichen Personalstand im zweiten Halbjahr 1975 erheblich zu senken, eine Einhaltung der bewilligten Personalstände wäre jedoch nur durch Kündigungen von Dienstverhältnissen möglich gewesen. Dies hätte nicht allein den Ablauf der Winterspiele gefährden, sondern auch ohne soziale Härten kaum durchgeführt werden können.

Bei Überschreitungen des bewilligten Personalstandes werde die PTV in Hinkunft die entsprechenden Anträge jedenfalls zeitgerecht stellen. Weiters werde sie auch weiterhin auf eine den tatsächlichen Personalerfordernissen entsprechende Festlegung der Anzahl der Dienstposten im Dienstpostenplan dringen.

Verwaltungsschulden

17.3.1. Von Ende 1974 bis Ende 1975 entwickelte sich der Schuldenstand bei den Ansätzen

für Anlagen und Aufwendungen der PTV wie folgt:

	1974 in Millionen S	1975	Erhöhung (in v. H.)
Fällige			
Schulden ..	517,34	539,67	22,33 (4,3)
Nichtfällige			
Schulden ..	2 056,35	2 641,27	584,92 (28,4)
	2 573,69	3 180,94	607,25 (23,6)

Die hohe Steigerung bei den nichtfälligen Schulden ist mit 400 Mill. S auf eine Zwischenfinanzierung von Investitionen nach dem FMIG zurückzuführen (siehe auch Abs. 17.4.2).

17.3.2. Die sonstigen nichtfälligen Schulden stiegen von 376,37 Mill. S (Ende 1974) um 184,93 Mill. S, d. s. nahezu 50 v. H., auf 561,30 Mill. S (Ende 1975). Der RH bezeichnete eine derartige Steigerung der sonstigen Schulden als ungünstig, da diese die Haushaltsführung in kommenden Jahren von vornherein belasten und eine ausgeglichene Gebarung der PTV erschweren.

17.3.3. Bezüglich der Zwischenfinanzierung bemerkte die GD, daß die konjunkturbedingten Mindereinnahmen an zweckgebundenen Fernsprechgebühren einerseits und der betriebsnotwendige Investitionsbedarf für Fernmeldeeinrichtungen andererseits eine weitere Zwischenfinanzierung im Rahmen des FMIG erforderlich gemacht hätten.

Finanzierung der Fernmeldeinvestitionen

17.4.1. Gemäß dem Fernmeldeinvestitionsgesetz (FMIG), BGBl. Nr. 312/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 403/1975, war der Bundesminister für Verkehr im Jahre 1975 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für Fernmeldeinvestitionen Bestellungen in der Höhe der Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren, die über den Betrag von 3 300 Mill. S hinaus anfielen, zu vergeben. Die aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes entstandenen rechtsverbindlichen Verpflichtungen sind nach § 3 leg. cit. Verwaltungsschulden des Bundes.

Im BVA 1975 waren Mehreinnahmen von 4 825 Mill. S und dementsprechend gleich hohe zweckgebundene Ausgaben vorgesehen. Die tatsächlichen Einnahmen an zweckgebundenen Fernsprechgebühren blieben jedoch um 414,78 Mill. S hinter dem Voranschlag zurück. Es konnte daher beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/78373 „Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren“ lediglich ein Betrag von 4 410 Mill. S ausgegeben werden.

17.4.2. Um die Durchführung des langfristigen Fernmeldeinvestitionsprogramms nicht zu gefährden und im Interesse der Erhaltung einer gesicherten Auftragslage bei der Fernmeldeindustrie hat die PTV im Einvernehmen mit dem BM f.

Finanzen mit der Österreichischen Kontrollbank AG (ÖKB) ein Zwischenfinanzierungsabkommen über einen Betrag von 400 Mill. S für 1975 (weitere 200 Mill. S für das 1. Vierteljahr 1976) abgeschlossen.

Die Tilgung der Forderungen der ÖKB gegen die PTV — gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des § 3 FMIG handelt es sich dabei um Verwaltungsschulden des Bundes — hat in vier gleichen Jahresraten, spätestens Ende der Jahre 1978 bis 1981 zu erfolgen. Diese Art der Finanzierung ermöglichte es der PTV, Investitionsaufträge auf dem Fernmeldesektor in dem Ausmaß zu vergeben, als ob die zur Zeit der Erstellung des BVA erwarteten zweckgebundenen Fernsprechgebühren ungeachtet des Konjunkturrückschlages tatsächlich eingegangen wären.

17.4.3. Wie schon in früheren Jahren wurden auch im Jahre 1975 der PTV seitens einzelner Bundesländer zinsenbegünstigte Vorfinanzierungsmittel (Finanzschulden) zwecks Beschleunigung des Ausbaues der Fernmeldeanlagen zur Verfügung gestellt. Im Berichtsjahr erhielt die PTV derartige zusätzliche Investitionsmittel von den Ländern Oberösterreich (25 Mill. S) und Steiermark (11,1 Mill. S).

Verwendung von FMIG-Mitteln

17.5.1. Im Rechnungsjahr 1975 hat die PTV rund 28,9 Mill. S aus für Fernmeldeinvestitionen zweckgebundenen FMIG-Mitteln für den Bau von Postgaragen bzw. Werkstättenhallen des Postautodienstes herangezogen. Im einzelnen handelt es sich um Bauvorhaben in Innsbruck-Reichenau (15,357 Mill. S), Gmunden (7,824 Mill. S), Feldbach (4,803 Mill. S) und Neunkirchen (0,928 Mill. S).

17.5.2. Der RH bemerkte dazu, daß der Bedarf des Postautobetriebes an neuen Hochbauten sicherlich zu einem erheblichen Teil auf die erhöhte Anzahl der Fernmeldefahrzeuge zurückzuführen sei. Gemäß dem FMIG in der geltenden Fassung dürften jedoch die Mittel aus den zweckgebundenen Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren nur zur Durchführung allgemeiner Hochbauvorhaben für den Fernmeldebetrieb und zur Errichtung kombinierter Post- und Fernmeldebauten verwendet werden. Die vorangeführte Heranziehung von FMIG-Mitteln für den Bau von Postgaragen entspreche nach Auffassung des RH nicht der Gesetzeslage.

Sollte im Hinblick auf die starke Zunahme des Standes an Fernmeldefahrzeugen auch künftig die Heranziehung zweckgebundener Mittel aus dem FMIG für den Postgaragenbau ins Auge gefaßt werden, wäre nach Meinung des RH eine entsprechende Novellierung des FMIG in die Wege zu leiten. Hinsichtlich der Ermittlung des aus FMIG-Mitteln zu bedeckenden Baukosten-

anteiles von Postgaragen könnte bei der Neufassung der Bestimmungen allenfalls auf den Fernmeldeanteil nach dem Gebäudeschlüssel Bedacht genommen werden.

17.5.3. Die GD vertrat den Standpunkt, daß es sich bei den Postgaragen, in denen Fernmeldefahrzeuge in größerer Anzahl untergebracht werden, auch um „kombinierte Post- und Fernmeldebauten“ im Sinne des FMIG handle. Es erscheine ihr daher vertretbar, für diese Bauten in Einzelfällen FMIG-Mittel heranzuziehen. Bei einer künftigen Novellierung des FMIG werde eingehend geprüft werden, inwieweit auf legislativem Gebiet den Empfehlungen des RH entsprochen werden könne.

17.5.4. Der RH blieb bei seiner Ansicht, daß die Verwendung für den Fernmeldedienst zweckgebundener Mittel für Zwecke des Postautobetriebes im derzeitigen Wortlaut des FMIG keine Deckung finde.

17.6.1. Das Schloß Frohsdorf/NÖ dient der PTD Wien als Internat für Fernmeldemonteurlernlinge aus Niederösterreich und dem Burgenland. 1975 standen in Frohsdorf insgesamt 86 Lehrlinge in Ausbildung. In den Jahren 1974 und 1975 wurde von der PTD Wien eine Sportstätte für die Lehrlinge errichtet. Mangels einer anderen Bedeckungsmöglichkeit wurden hierfür FMIG-Mittel in Höhe von rund 1,4 Mill. S verwendet.

17.6.2. Der RH wies darauf hin, daß die Errichtung einer Sportstätte aus FMIG-Mitteln — sei sie auch ausschließlich für Fernmeldemonteurlernlinge vorgesehen — auch bei weiter Auslegung der Bestimmung des FMIG gesetzlich nicht gedeckt erscheine. Im übrigen hat der RH die nicht ausreichende Beachtung anderer Vorschriften beim Bau der Sportstätte bemängelt.

17.6.3. Die GD kündigte an, daß sie nach Abschluß der bei der PTD Wien eingeleiteten Erhebungen den RH über die Angelegenheit eingehend informieren werde.

Verwendung von Freigabebeträgen aus dem Konjunkturausgleichsvoranschlag

17.7.1. Im KAVA 1975 waren beim Kapitel 78 zusätzliche Ausgabenbeträge in der Gesamthöhe von 110,194 Mill. S für die Konjunkturbelebungsprogramm und 66,600 Mill. S den Mehrbedarf. Da beim Kapitel 78 keine Ausgabenbeträge für die Stabilisierungsquote vorgesehen waren, berührte das erste Freigabegesetz die der PTV zur Verfügung stehenden Ansätze nicht.

17.7.2. Nach dem zweiten Freigabegesetz wies das BM f. Finanzen unter Inanspruchnahme der

gesetzlichen Ermächtigung zu Umschichtungen der PTV insgesamt 207 Mill. S aus Mitteln des KAVA 1975 zu. Aufgrund eines von der PTV erstellten und vom BM f. Finanzen gebilligten Verwendungsprogrammes erfolgte die Zuweisung für folgende finanzgesetzliche Ansätze bzw. Zwecke:

Ansatz	Freigabebetrag in Mill. S	Zweck
1/78313	104,2	Bauwirtschaft
1/78325	5,1	Bauwirtschaft
1/78313	72,5	Kfz-Industrie
1/78313	25,2	Waggon-, Maschinen- und Fahrzeugindustrie
Summe	207,0	

Die tatsächliche Auftragsvergabe entsprach — von geringen Abweichungen abgesehen — dem Programm. Ein Betrag von rund 2,06 Mill. S wurde ohne Vergabe von Bestellungen einer Rücklage zugeführt.

Bis zum Jahresende 1975 wurden einschließlich der Auslaufzahlungen gemäß Art. IV Abs. 3 BFG 1975 folgende Beträge gezahlt:

Zweck	Zahlungen	offene Bestellungen und offene Rechnungen in Mill. S
Bauwirtschaft	60,251	41,123
Bauwirtschaft	5,100	—
Kfz-Industrie	68,312	4,357
Waggon-, Maschinen- u. Fahrzeugindustrie .	25,599	0,199
Gesamtsumme	159,262	45,679

17.7.3. Nach den Zielvorstellungen des BM f. Finanzen sollte die angestrebte Konjunkturbelebung durch zusätzliche Aufträge mit Inlandswirksamkeit, kurzfristigem Mitteleinsatz und Vertragserfüllung bis Jahresende 1975 sichergestellt werden. Die spätere Mittelbereitstellung im Wege der Rücklagenzuführung war nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Laufende Vorhaben genossen den Vorrang vor neuen Projekten; diese sollten nur dann begonnen werden, wenn sie keine Folgeinvestitionen benötigten oder diese in den Folgejahren im Grundbudget zu bedecken waren.

Durch die Freigabe zusätzlicher Beträge hat die PTV in allen vom KAVA-Programm betroffenen Bereichen eine wesentliche Aufstockung der verfügbaren Ausgabenermächtigungen erfahren; die zusätzliche Ermächtigung beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/78313 „Sonstige Anlagen“ betrug 77,7 v. H. des Grundbudgets. Insbesondere konnte mit der längst fälligen Erneuerung des überalterten Kraftfahrzeugparkes des Postdienstes begonnen werden. Paketkraftwagen mit Kofferaufbauten und Ladebordwänden ermöglichten zudem den Beginn eines Behälterverkehrs in der Paketbeförderung. Bei Investitionen für Kraftfahrzeuge, für Bahnpostwagen, für Maschinen und für sonstige Fahrzeuge ließen

sich im allgemeinen keine Abweichungen von den Richtlinien des BM f. Finanzen erkennen.

17.8.1. Für Erweiterungsbauten bei zwei Innsbrucker Postämtern aus Anlaß der Olympischen Winterspiele 1976 wurden rund 19,758 Mill. S zu Lasten der Freigabebeiträge des KAVA 1975 verwendet. Hievon waren Bestellungen in Höhe von 11,490 Mill. S bereits anderweitig haushaltsmäßig gedeckt und wurden erst nachträglich zu Lasten der Freigabebeiträge des KAVA umgebucht.

17.8.2. Der RH stellte hiezu fest, daß die Umbuchung von bereits anderweitig haushaltsmäßig bedeckten Bestellungen nicht als Konjunkturbelebungsmaßnahme betrachtet werden könne, da es sich nicht um die Vergabe zusätzlicher Aufträge gehandelt habe. Im übrigen meinte der RH, daß die Finanzierung der Olympia-Investitionen aus Mitteln des KAVA dessen Zielsetzung, die Wirtschaft durch zusätzliche Investitionen zu beleben, nicht entsprochen habe. Da der Termin der Olympischen Winterspiele und damit die Notwendigkeit größerer Investitionen im Jahre 1975 bereits zur Zeit der Erstellung des BVA bekannt war, wäre für diese Investitionen im Grundbudget Vorsorge zu treffen gewesen.

17.8.3. Die GD bemerkte dazu, die durch die bemängelte Umbuchung frei gewordenen FMIG-Mittel seien noch 1975 für Aufträge an die Tiroler Bauwirtschaft im Rahmen des FMIG-Hochbauprogrammes verwendet worden. Dadurch sei den Zielvorstellungen der Freigabe von Beträgen des KAVA entsprochen sowie der gebiets- und branchenmäßige Einsatz dieser Mittel im Sinne des Verwendungsprogrammes gewährleistet worden.

17.9.1. Gemäß den Richtlinien des BM f. Finanzen war unter anderem der kurzfristige Mitteleinsatz Voraussetzung für die Aufnahme in das KAVA-Programm 1975. Im Sinne dieser Vorstellungen sollten Aufträge den Vertragspartnern in der Regel bis spätestens Mitte September 1975 übermittelt werden.

Nach Feststellung des RH hat die PTV bei einer Anzahl von Bauvorhaben die Aufträge so spät vergeben, daß eine Konjunkturbelebung für das Jahr 1975 nicht angenommen werden konnte. So wurden beispielsweise die Baumeisterarbeiten für die Postamtsneubauten Köflach und St. Georgen im Attergau im Werte von 0,5 Mill. S bzw. 0,4 Mill. S erst am 30. Dezember 1975 schriftlich bestellt. Sehr spät, nämlich am 18. Dezember 1975, erging auch der Zuschlag für den Neubau der Postautowerkstätte Klagenfurt an den Baumeister unter teilweiser Verwendung von Freigabebeiträgen des KAVA (2,719 Mill. S). Für den Umbau des Postamtes Graz-Neuhart hat die PTV die Baumeisterarbeiten am 11. Dezember 1975 und für den Umbau des Postamtes Pört-

schach Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten im Betrag von 0,510 Mill. S am 3. Dezember 1975 bestellt; im letzteren Fall war der Arbeitsbeginn erst mit Jänner 1976 vertraglich vereinbart worden.

17.9.2. Die GD teilte dazu mit, daß infolge von notwendigen Umplanungen aus wirtschaftlichen oder architektonischen Gründen bzw. wegen nachträglicher Berücksichtigung von Auflagen der Baubehörde es in den aufgezeigten Fällen nicht möglich war, die Ausgabenermächtigungen des KAVA 1975 rascher in Anspruch zu nehmen.

17.10.1. Soweit in begründeten Fällen die Vertragserfüllung erst in der Zeit nach Jahresende 1975 möglich war, sah der § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 382/1975 eine Reservierung von Teilen der Ausgabenüberschreitung im Wege einer Rücklagenzuführung vor.

Beim Kap. 78 wurde von dieser Möglichkeit in nennenswertem Ausmaß Gebrauch gemacht. Der Bundesminister für Finanzen hat auf Antrag der PTV den Betrag von 47,738 Mill. S, d. s. 23,1 v. H. des Freigabebetrages, einer Rücklage zugeführt. Für 2,059 Mill. S der Rücklage lagen noch keine Aufträge an die Wirtschaft vor. Dieser Betrag wurde somit nicht im Sinne des KAVA-Programmes 1975 verwendet.

17.10.2. Die GD bemerkte dazu, daß der erwähnte Betrag von 2,059 Mill. S für Folgeaufträge zu bereits im Bau befindlichen Vorhaben reserviert war, die bis zum Jahresende 1975 nicht vergeben werden konnten und zu Beginn des Jahres 1976 nachgeholt wurden.

Die PTV vertrete die Auffassung, daß bereits durch den Beginn eines neuen Hochbauvorhabens eine Konjunkturbelebung im Umfang der Gesamtbaukosten bewirkt werde, auch wenn nicht sämtliche Aufträge bereits zum Baubeginn vergeben seien.

17.10.3. Der RH erwiderte, daß jedenfalls nach den Richtlinien des BM f. Finanzen die Auftragsvergabe noch im Jahre 1975 zu erfolgen gehabt hätte.

Gebarung mit Mitteln des Kap. 79

Österreichische Bundesbahnen

Einnahmenentwicklung

18.1.1. Die Finanzdirektion der Österreichischen Bundesbahnen (kurz ÖBB) hatte für den BVA 1975 als voraussichtliche Einnahmen rund 12,3 Milliarden S angegeben. Während des Jahres 1975 zeigten die laufend der tatsächlichen Entwicklung angepaßten Einnahmenschätzungen erhebliche Abweichungen: Im März und noch im Juni wurde mit Mehreinnahmen von 750 bzw. 310 Mill. S gerechnet, im August

bereits mit Mindereinnahmen von 150 bis 250 Mill. S, die bis zum Jahresende auf über 800 Mill. S anwuchsen. Die Finanzdirektion erläuterte, daß sich ein konjunkturell bedingter Einnahmenrückgang „erst um die Jahresmitte voll abgezeichnet“ habe.

18.1.2. Demgegenüber stellte der RH fest, daß der Finanzdirektion aufgrund des ihr von anderen Fachdiensten zur Verfügung gestellten Informationsmaterials die ungünstige Einnahmenentwicklung bei den ÖBB schon zu Jahresbeginn klar erkennbar gewesen sein mußte. Anhand der Schätzung vom Juni 1975 (Mehreinnahmen 310 Mill. S) wurde nachgewiesen, daß damals vorliegende Meldungen der Stabstelle Betriebswirtschaft und Revision vom Juni 1975 über einen „alarmierenden Rückgang des Transitverkehrs im Jahre 1975“, über einen beträchtlichen Aufkommensrückgang seit Jänner 1975 und über einen Transport-Rückgang bei den Schweizerischen Bundesbahnen von mehr als 30 v. H. sowie ähnlich lautende Meldungen der Betriebs- und Verkaufsdirektion nicht berücksichtigt worden waren. Eine Schätzung, die zu diesem Zeitpunkt noch zu Mehreinnahmen gelangte, war als unvertretbar zu bezeichnen.

18.1.3. Die ÖBB räumten ein, daß man mit der Schätzung vom Juni 1975 das tatsächliche Jahresergebnis um 17 v. H. verfehlt habe, versicherten jedoch, daß hiebei „mit aller gebotenen Sorgfalt unter Abwägung der jeweils bekannten Entwicklungen und zu erwartenden Tendenzen vorgegangen“ worden sei. Anfang Juni hätten die Aussagen der Wirtschaftsforscher die kommende Entwicklung nicht erwarten lassen, auch habe über die Auswirkung der Tarifierhöhungen noch Unklarheit geherrscht.

18.1.4. Da nach den vorliegenden Informationen schon im ersten Halbjahr 1975 eindeutig ein folgenschwerer Transportrückgang bei den ÖBB erkennbar war und keine Anhaltspunkte für eine kompensierende Aufwärtsentwicklung im zweiten Halbjahr vorlagen, vermochte sich der RH der Ansicht der ÖBB nicht anzuschließen.

18.1.5. Der RH maß den unrichtigen Einnahmenschätzungen deshalb große Bedeutung bei, weil sie die Grundlage für Informationen an den Bundesminister für Finanzen und den Bundesminister für Verkehr bildeten. So wurde noch im Juli 1975 ein Antrag auf eine Ausgabenüberschreitung beim Materialvorrat in der Höhe von 150 Mill. S an das BM f. Finanzen vorgelegt, bei dem als Bedeckung „Mehreinnahmen“ angegeben waren. Auch wurde der Bundesminister für Verkehr noch Ende Juni 1975 gebeten, sich beim Bundesminister für Finanzen für die Genehmigung von mit „Mehreinnahmen“ bedeckten Überschreitungsanträgen in der Höhe von 301 Mill. S zu verwenden. Schließlich haben

die ÖBB aufgrund ihrer Einnahmenschätzung im Juni 1975 für den Bundesvoranschlag 1976 Güterverkehrseinnahmen in der Höhe von 8,5 Milliarden S angemeldet. Diese Ziffer wird nach neuesten Ermittlungen (November 1976) voraussichtlich um 800 Mill. S unterschritten werden.

Kreditoperation

18.2.1. Im Laufe des Jahres 1975 waren die fälligen Lieferverbindlichkeiten der ÖBB gegenüber einem Stahlkonzern auf über 100 Mill. S angestiegen. Wegen des Drängens der Lieferfirma wurde schon im Oktober seitens der ÖBB erwogen, „gegebenenfalls eine Zession offener Rechnungen“ an eine bestimmte Bank in Betracht zu ziehen. Am 16. Dezember 1975 ersuchten die ÖBB den Stahlkonzern, mittels eines hierfür vorbereiteten Formulars ein Zessionsangebot über Lieferforderungen in der Höhe von rund 50 Mill. S an die genannte Bank zu richten. Die Bank legte zwei Tage darauf den ÖBB einen Vertrag vor, der die mit ihnen bereits mündlich abgesprochenen Bedingungen enthielt: Die Fälligkeit der von der Bank gekauften Forderungen wurde bis zum Feber 1976 erstreckt, wofür die ÖBB 7,5% Zinsen zu leisten hatten. Zum Zeichen des Einverständnisses unterfertigten die ÖBB diese Vereinbarung.

18.2.2. Aufgrund dieses Vertrages ist nach Auffassung des RH durch die uneingeschränkte Anerkennung des neuen Gläubigers und durch die Umwandlung von Lieferverbindlichkeiten in ein mit völlig neuen Konditionen ausgestattetes Darlehen eine Finanzschuld des Bundes entstanden. Da die Aufnahme derartiger Kredite nach den Bestimmungen der Bundesverfassung, des Bundesfinanzgesetzes und den Durchführungsbestimmungen ausschließlich dem Bundesminister für Finanzen aufgrund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung vorbehalten ist, dieser Bundesminister aber nicht einmal verständigt wurde, war das eigenmächtige Vorgehen der ÖBB zu bemängeln.

18.2.3. In ihrer Stellungnahme äußerten die ÖBB die Meinung, daß „bei Befolgung der Interpretation des RH jede Kenntnisnahme einer Zession sofort eine Finanzschuld begründet hätte“.

18.2.4. Der RH erwiderte, daß die bloße Kenntnisnahme einer Zession diesfalls nicht gegeben war, weil eine ausdrückliche schriftliche Anerkennung des neuen Gläubigers und eine einvernehmliche Modifizierung des Schuldverhältnisses erfolgt war. Der RH hat die gegenständliche Kreditoperation in die Nachweisung nichtfälliger Finanzschulden des BRA 1975 aufgenommen (siehe dort Fußnote 1 auf S. 542).

Verwendung von Freigabebeträgen aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag

18.3.1.1. Da das BFG 1974 im Grundbudget für die ÖBB Ausgaben von insgesamt 15,9 Milliarden S, darunter 2,7 Milliarden S für Bruttoinvestitionen vorgesehen hatte, meldeten die ÖBB für das Jahr 1975 Ausgaben von 22,2 Milliarden S an, worin fast 6 Milliarden S für Bruttoinvestitionen bestimmt waren.

Dieser Finanzbedarf wurde als zwingend „notwendig“ bezeichnet; „eine Beschränkung auf die Vorgabegrößen des BM f. Finanzen würde die Aufgabenerfüllung der ÖBB in Frage stellen und einen schweren Rückschlag in der Durchführung des Investitionsprogrammes darstellen“.

18.3.1.2. Das BFG 1975 enthielt schließlich für die ÖBB Ausgaben von insgesamt 18,5 Milliarden S, darunter 3,1 Milliarden S für Bruttoinvestitionen. Darüber hinaus waren 1,4 Milliarden S im Konjunkturausgleich-Voranschlag (KAVA) vorgesehen. Da die Freigabe der im KAVA enthaltenen Mittel gemäß Art. II a BFG 1975 eine volkswirtschaftliche Entwicklung zur Bedingung hatte, deren Eintreten ungewiß war, sahen sich die ÖBB gezwungen, mit Investitionsmitteln zu wirtschaften, die weit unter den innerbetrieblich als „zwingend notwendig“ erachteten Erfordernissen lagen und zum Teil nur etappenweise und unter nicht beeinflussbaren Voraussetzungen freigegeben wurden. Die Freigaben erfolgten schließlich am 4. Juni 1975 (820 Mill. S) und am 15. Juli 1975 (einschließlich „Mehrbedarf“ 779 Mill. S).

18.3.2. Der RH anerkannte, daß sich aus dieser zum Teil ungewissen Budgetsituation sowohl für die ÖBB, die gesetzlich verpflichtet sind, ihre Beförderungsaufgaben in kaufmännischer Weise zu erfüllen und somit auch ihre Investitionen ordnungsgemäß zu planen, als auch für die liefernde Industrie gewisse Schwierigkeiten ergaben. Es wurde daher im Prüfungsergebnis die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Verstöße gegen die auf rasche Wirtschaftsbelebung gerichteten Zielsetzungen des Gesetzgebers zuweilen in betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ihre Ursache finden. Dennoch vermochte der RH der sehr extensiven Auslegung der Zielsetzungen des Konjunkturausgleiches seitens der ÖBB in einigen Fällen nicht zu folgen.

18.3.3. Die ÖBB äußerten in ihrer Stellungnahme die Überzeugung, daß die ÖBB die Zielsetzungen des KAVA voll erfüllt hätten. „Aus den entsprechenden Gesetzen und Erläuterungen“ sei zu entnehmen gewesen, daß die Absicht des Gesetzgebers vor allem auf die bestmögliche Aufrechterhaltung der gesamtwirt-

schaftlichen Stabilität, auf die Sicherung der Arbeitsplätze und der Vollbeschäftigung sowie auf die Ausnützung freier Betriebskapazitäten durch nachfragebelebende und konjunkturstützende Maßnahmen ausgerichtet gewesen sei. Wenn die ÖBB in einzelnen Fällen vorbereitende Maßnahmen getroffen hätten und von den Firmen Vorleistungen zur Schließung bestehender Auftragslücken erbracht worden wären, oder wenn die ÖBB scheinbar konjunktur-unwirksame oder über das Finanzjahr 1975 hinausreichende Projekte ausgeführt hätten, sei dies „in dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Sinne“ geschehen. Außerdem seien die von den ÖBB vorgelegten Verwendungsprogramme vom BM f. Finanzen genehmigt und von diesem auch die gesetzeskonforme Vorgangsweise bestätigt worden.

18.4.1. Einen Schwerpunkt des KAVA 1975 bildeten Aufträge der ÖBB an die Fahrzeugindustrie. Die im Hinblick auf die beiden Freigabegesetze vom Vorstand der ÖBB beschlossenen Verwendungsprogramme sahen Ausgaben für Fahrzeuge in der Gesamthöhe von 893 Mill. S vor. Da vier vorgesehene Bestellungen wegen offener technischer Fragen unterblieben, beliefen sich die Ausgaben bis zum Jahresende 1975 auf rund 775 Mill. S. Als Nachweis für die Verwendung der restlichen 118 Mill. S wurde dem RH eine „Verwendungsliste“ übergeben (siehe Abs. 18.6.1).

18.4.2.1. Der RH stellte bei einem Teil der Fahrzeugbestellungen fest, daß die Verwendung der Mittel des KAVA der gesetzlichen Widmung nicht voll entsprochen hat.

18.4.2.2. Beispielsweise kauften die ÖBB am 1. Juli 1975 200 vierachsige Behälterwagen im Wert von 146 Mill. S. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses waren die Wagen jedoch schon fast zur Hälfte ausgeliefert und von den ÖBB übernommen worden, woraus auf ein schon früher eingegangenes auftragsähnliches Verhältnis geschlossen werden konnte. Bei den am 8. September 1975 gekauften sieben Diesellokomotiven war eine erst im Jahre 1976 fällige Zahlung in der Höhe von 80 Mill. S aus KAVA-Mitteln schon im Dezember 1975 bezahlt worden.

18.4.2.3. Der RH vertrat die Auffassung, daß die ÖBB nicht im Interesse der Zielsetzungen des Konjunkturausgleiches vorgegangen seien, wenn sie aus den zusätzlich verfügbaren Mitteln für den Fahrpark insgesamt rund 155 Mill. S zur Bezahlung bereits früher erteilter Aufträge, rund 224 Mill. S lediglich zur Vorziehung späterer Zahlungsfälligkeiten und rund 155 Mill. S als Anzahlung für Aufträge verwendet hätten, deren Erfüllung im Jahre 1976 liege.

18.4.3. Zu den angeführten Fällen bemerkten die ÖBB in ihrer Stellungnahme, daß bei den

200 Behälterwagen die Lieferfirma auf eigenes Risiko die Fertigung „sozusagen auf Vorrat“ fortgesetzt habe. Die ÖBB hätten die Übernahme der Wagen zwar verweigern können, es sei jedoch dabei eine Einstellung der Produktion und eine Gefährdung von Arbeitsplätzen zu befürchten gewesen. Die Wirkung von vorverlegten Zahlungen wie bei den sieben Diesellokomotiven hätte darin bestanden, im Gesamtbudget 1976 mehr Mittel für vier zurückgestellte Bestellungen bereitstellen zu können.

18.4.4. Der RH verblieb bei seiner Meinung, daß weder durch die Fortsetzung einer bereits laufenden Fertigung noch durch die Vorverlegung von Zahlungen im Jahre 1975 eine zusätzliche Wirtschaftsankurbelung hervorgerufen worden sei.

18.5.1. Ohne das Gewicht der eben getroffenen Beanstandung schmälern zu wollen, erscheint es dem RH aber dennoch angebracht, auf die besondere Lage der ÖBB bei ihren Bestellungen für den Fahrpark im Rahmen des KAVA näher einzugehen. Es fällt auf, daß im Jahre 1975 die Bestellungen der ÖBB nahezu ausschließlich aus Mitteln des KAVA bestritten worden sind. Wäre es im Falle einer günstigeren allgemeinen Wirtschaftsentwicklung nicht zur Freigabe dieser Mittel gekommen, hätten die ÖBB im Jahre 1975 fast keine Fahrzeuge kaufen können.

18.5.2.1. Wie wenig realistisch das BM f. Finanzen diese Folgerung angesehen hat, geht daraus hervor, daß bereits im Frühjahr 1975 den ÖBB gestattet wurde, „zur Vermeidung und Überbrückung von Auftrags- und Fertigungslücken“ Bestellungen im Ausmaß von 500 Mill. S zu erteilen und die hiedurch entstehende Verpflichtung durch die in Aussicht genommene Freigabe der Stabilisierungsquote 1975 abzudecken. Auch im Jänner 1974 hatte das BM f. Finanzen den ÖBB eine ähnliche Erlaubnis erteilt.

Der RH möchte bei allem Verständnis für wirtschaftliche Verhältnisse dennoch darauf hinweisen, daß die Vorwegnahme von dem Gesetzgeber vorbehaltenen Genehmigungsakten der staatlichen Haushaltsführung durch die Verwaltung mit der geltenden Rechtslage nicht im Einklang stand.

18.5.2.2. Weiters wies der RH auf den Widerspruch hin, daß die ÖBB einerseits verpflichtet sind, langfristige Investitionspläne zu erstellen, andererseits aber die finanziellen Mittel zur Verwirklichung dieser Pläne aus Budgetmitteln stammen, die dem Wesen nach kurzfristig sind. Zur Beseitigung dieses Widerspruches wurde neuerlich, wie zuletzt anlässlich der Überprüfung der Betriebsdirektion der ÖBB (siehe TB 1974, Abs. 91.5.2), empfohlen, eine dem Investitionsprogramm der ÖBB angepaßte

langfristige Sicherstellung der Investitionsfinanzierung in die Wege zu leiten. Nach einem Schreiben des damaligen Generaldirektors der ÖBB hätte der Bundesminister für Finanzen schon im September 1972 die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, „ein langfristiges Investitionsprogramm der ÖBB finanziell sicherzustellen, da auf diese Weise sowohl der liefernden Wirtschaft als auch den ÖBB als Auftraggeber erhebliche Vorteile entstehen“.

18.5.3. Die ÖBB traten den Ausführungen des RH zur Problematik der Investitionsfinanzierung dieses Betriebes bei.

18.6.1. Von den Mitteln aus dem KAVA, die nach den Verwendungsprogrammen der ÖBB für den Fahrpark bestimmt waren, sind rund 118 Mill. S nicht für diesen Zweck ausgegeben worden. Auf Ersuchen des RH übergab die Finanzdirektion eine Aufstellung, aus der die Verwendung dieser Mittel für 26 verschiedenartige Projekte hervorging („Verwendungsliste“). Eine stichprobenweise Überprüfung ergab, daß hierbei der vom Gesetzgeber gewollte Effekt der Konjunkturbelebung nicht immer Beachtung fand.

18.6.2.1. So stellte der RH fest, daß beispielsweise rund 28 Mill. S dazu dienen, um Preiserhöhungen von Fahrzeugen abzudecken, die vor zwei Jahren bestellt worden waren. 1,4 Mill. S wiederum wurden als Vergütung der ÖBB für im vergangenen Jahr erbrachte Leistungen der Bundesstraßenverwaltung bezahlt, 1,5 Mill. S für eine bereits im März 1975 gelieferte Druckereimaschine.

18.6.2.2. Aus der „Verwendungsliste“ war weiters zu entnehmen, daß rund 17 Mill. S für das Projekt des zweigleisigen Ausbaues der Strecke Klagenfurt—Krumpendorf ausgegeben worden sind. Da dieses Projekt nach übereinstimmender Ansicht zu denen des „Nahverkehrs“ zählt und der KAVA 1975 für den entsprechenden Ansatz keine zusätzlichen Beträge vorsah, war für diese Ausgabe keine gesetzliche Deckung gegeben.

18.6.3. Die ÖBB bezeichneten bei den eingangs erwähnten Fällen die Beanstandungen des RH als lediglich formell zutreffend, weil unabweisliche Mehrerfordernisse z. B. aus Preissteigerungen im Grundbudget bei Nichtfreigabe des KAVA zweifellos die Zurückstellung noch nicht begonnener Vorhaben notwendig gemacht hätten. Erst die Freigabe der Stabilisierungsquote habe die Verwirklichung auch dieser Vorhaben ermöglicht. Die ÖBB hätten es aus Gründen der Arbeitersparnis unterlassen, diese Vorhaben aus dem Wirtschaftsplan auf das Verwendungsprogramm des KAVA umzustellen. Bezüglich des Vorhabens Klagenfurt—Krumpendorf teilten die ÖBB mit, daß dieses von der Finanzdirektion

irrtümlich in die „Verwendungsliste“ aufgenommen worden sei. Der Betrag von 17 Mill. S sei, wenn auch abweichend von den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den Angaben der ÖBB zum Bundesrechnungsabschluß 1975 widersprechend, der Rücklage zugeführt worden.

18.7.1. In den Verwendungsprogrammen der ÖBB waren Beträge aus dem KAVA für den Fahrleitungsbau bei drei Vorhaben (Linz—Selzthal, Ostbahn, Nordbahn) in der Höhe von 83 Mill. S vorgesehen. Der RH stellte fest, daß für die drei Vorhaben nur 53,9 Mill. S aufgewendet worden sind. Der Rest verteilte sich auf verschiedene andere Elektrifizierungsprojekte.

18.7.2. Der RH beanstandete in diesem Zusammenhang das Fehlen eines Nachweises über den widmungsgemäßen Einsatz der Mittel. Die Ursache hierfür lag vor allem darin, daß die Elektrotechnische Direktion die Beträge aus dem KAVA lediglich als Aufstockung ihres ohnehin gekürzten Grundbudgets angesehen und daher nicht gesondert behandelt hatte.

18.7.3. Die ÖBB erklärten die vom RH aufgezeigten Abweichungen vor allem damit, daß im Verwendungsprogramm versehentlich nur von „Fahrleitungsbau“ gesprochen, jedoch die gesamte „Streckenelektrifizierung“ gemeint gewesen sei. Auf den Vorwurf der mangelnden Transparenz der Verwendung der Mittel erwiderten die ÖBB, daß bei Vorhaben, die sowohl aus dem Grundbudget als auch aus dem KAVA finanziert worden seien, nur der Gesamterfolg nachweisbar wäre. Weiters wurde zugegeben, daß das gegenwärtige Verfahren für die Bewirtschaftung und Kontrolle finanzgesetzlicher Ausgabenermächtigungen bei der Elektrifizierung keine laufende Überwachung von Einzelvorhaben durch die Finanzdirektion ermögliche. Aufgrund der Feststellungen des RH sei jedoch eine Änderung vorgesehen.

18.8.1. Der RH stellte ferner fest, daß beim Fahrleitungsbau Linz—Selzthal zu Lasten des KAVA 1975 schon ab August 1974 Aufträge erteilt worden waren. Auch beim Vorhaben „Ostbahn“ waren schon zu Beginn des Jahres 1975 die Betonmasten und Isolatoren bestellt worden; der Bauauftrag datierte vom März 1975. Beim Vorhaben „Nordbahn“ war der Bestellvertrag für den Fahrleitungsbau bereits im November 1974 unterfertigt worden, obwohl der Vorstand der ÖBB zwei Tage zuvor entschieden hatte, die finanzielle Bedeckung hierfür aus dem KAVA 1975 zu nehmen.

18.8.2. Der RH beanstandete die vorzeitige Auftragserteilung zu Lasten der vom Gesetzgeber erst Mitte des Jahres 1975 freigegebenen Mittel.

18.8.3. Die ÖBB stellten den vom RH erhobenen Sachverhalt nicht in Abrede, meinten

jedoch, daß es zur möglichst raschen Verwirklichung der beabsichtigten Konjunkturbelebung notwendig gewesen sei, schon frühzeitig — bei Bekanntwerden der Absichten der Bundesregierung — mit den entsprechenden Vorarbeiten zu beginnen. Hinsichtlich des Vorhabens „Nordbahn“ wurde mitgeteilt, daß hierfür zu Jahresbeginn 43,5 Mill. S aus dem Grundbudget für den Fahrleitungsbau zur Verfügung gestanden seien.

18.8.4. Hierzu stellte der RH aufgrund des gemeinsam mit der Elektrotechnischen Direktion rekonstruierten Nachweises über die Verfügungen betreffend die genehmigten Voranschlagsbeträge fest, daß von den 43,5 Mill. S 33,5 Mill. S dem Fernmeldedienst und 10 Mill. S dem noch dringenderen Vorhaben „Ostbahn“ als Ersatz für die in der Stabilisierungsquote gebundenen Mittel zur Verfügung gestellt worden waren.

18.9.1. Mit dem zweiten Freigabegesetz vom 15. Juli 1975 erhielten die ÖBB aus dem KAVA 778,6 Mill. S, von denen dem Baudienst rund 541 Mill. S zugewiesen wurden. Das Verwendungsprogramm hierfür entstand in Zusammenarbeit mit dem BM f. Finanzen, welches „unbedingt“ die Inangriffnahme bestimmter Projekte (z. B. Zentralverschiebebahn Wien, Flughafenbahn Wien-Schwechat, Schnellbahnhaltestelle Großfeldsiedlung) forderte.

18.9.2. Der RH bemängelte die verzögerte Weitergabe der freigegebenen Mittel; zwischen dem Vorstandsbeschluß über das Verwendungsprogramm und der Ausgabenermächtigung an die Fachdienste der ÖBB waren nahezu sechs Wochen verstrichen.

18.9.3. Die ÖBB teilten mit, daß ihre technischen Fachdienste trotz Fehlens der Ausgabenermächtigung unverzüglich nach Bekanntwerden der Mittelfreigabe Vorbereitungshandlungen zur Auftragsvergabe gesetzt hätten, wodurch keine für die Konjunktur schädlichen Auswirkungen eingetreten seien.

18.9.4. Zu den erwähnten Vorbereitungshandlungen bemerkte der RH, daß sich darunter auch Auftragsvergaben zu Lasten der noch nicht freigegebenen Beträge aus dem KAVA befunden hatten.

18.10.1. In den Durchführungsbestimmungen zum zweiten Freigabegesetz hatte der Bundesminister für Finanzen schriftliche Nachweise für die Verwendung der Beträge aus dem KAVA verlangt. Das daraufhin von den ÖBB am 9. September 1975 vorgelegte Schreiben enthielt bezüglich einiger Vorhaben im Gesamtausmaß von etwa 120 Mill. S unrichtige Angaben.

18.10.2. Der RH beanstandete die zum Teil unrichtige Meldung, weil die Voraussetzungen für ein sinnvolles Wirken des mit der Koordi-

nierung konjunkturstützender Maßnahmen betrauten Bundesministers nur bei richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Information geschaffen werden können.

18.10.3. Die ÖBB erklärten, daß alle freigegebenen Ausgabenbeträge des KAVA widmungsgemäß verwendet worden seien und daß daher auch die erwähnte Mitteilung richtig gewesen sei; lediglich die Angaben über zwei Brücken seien unrichtig gewesen.

18.11.1. 92 Mill. S der dem Baudienst zugewiesenen Mittel flossen dem Oberbau zu. Da die ÖBB bei Oberbauvorhaben das Material im Werte von etwa 50 v. H. der Gesamtkosten aus dem eigenen Materialvorrat beistellten, die internen Verrechnungspreise aber lange Zeit gleichgeblieben waren und bereits um rund 25 v. H. unter den Einkaufspreisen lagen, mußte infolge der mit Wirkung vom 1. August 1975 verfügten Erhöhung der Verrechnungspreise bei Einhaltung des Bauprogrammes mit Oberbaumehrkosten von etwa 100 Mill. S gerechnet werden.

18.11.2. Der RH stellte fest, daß sich die erwähnten 92 Mill. S nicht konjunkturbelebend auswirken konnten, da sie größtenteils zur Abdeckung des Mehrbedarfes aufgrund eines internen Verrechnungsvorganges gedient hatten. Außerdem hatte der Vorstand der ÖBB den ersten Zuweisungsbeschluß über 50 Mill. S einige Tage vor dem entsprechenden Freigabegesetz gefaßt.

18.11.3. Die ÖBB bezeichneten die Beanstandung als formell zutreffend. Im übrigen hätte wegen der notwendig gewordenen Erhöhung der Verrechnungspreise auch der Weg beschritten werden können, die 92 Mill. S aus dem Grundbudget zu bedecken und die aus diesem ausgeklammerten Vorhaben in den KAVA zu übertragen.

18.11.4. Der RH stellte abschließend fest, daß es durch den genannten Betrag von 92 Mill. S zu keinen zusätzlichen Aufträgen an Oberbaufirmen gekommen war. Außerdem war es unrichtig, aus Erwägungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung und Bewirtschaftung finanzgesetzlicher Ausgabenermächtigungen mit der Nachziehung interner Verrechnungspreise allzu lange zu warten.

18.12.1. Aus freigegebenen Beträgen des KAVA wiesen die ÖBB den Bereichen Brücken-, Unter- und Hochbau sowie für sonstige Investitionen 183,5 Mill. S zu.

18.12.2. Wie die stichprobenweise Überprüfung einer Reihe von Einzelvorhaben ergab, waren die zusätzlichen Finanzmittel zum Großteil konjunkturbelebend; lediglich rund 14 Mill. S sind zur Begleichung von Rechnungen aus älteren Firmenaufträgen verwendet worden.

18.12.3. Dazu erklärten die ÖBB, daß es zur möglichst raschen Realisierung der beabsichtigten Konjunkturbelebungsmaßnahmen notwendig gewesen sei, schon frühzeitig mit den entsprechenden Vorarbeiten zu beginnen.

18.13.1. Bei dem Projekt des Zentralverschiebebahnhofes Wien-Kledering wurden von den über Wunsch des BM f. Finanzen aus dem KAVA gewidmeten 50 Mill. S im Jahre 1975 nur 23,6 Mill. S verbraucht.

18.13.2. Der RH beanstandete, daß von den bezahlten 23,6 Mill. S ein Betrag von 13,5 Mill. S vertragsgemäß erst im Folgejahr fällig geworden wäre. Die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahre fällig werdenden Ausgaben ist gemäß § 28 Abs. 2 BHV unstatthaft.

18.13.3. Die ÖBB gaben dazu an, daß mit der Auszahlung der erst später fälligen Vertragsverpflichtungen eine Ermäßigung des Kaufpreises um 17 v. H. erzielt worden sei.

18.13.4. Der RH anerkannte die erzielte Kaufpreisermäßigung, mußte jedoch darauf hinweisen, daß damit gegen bestehende Haushaltsvorschriften gehandelt wurde und die Konjunkturbelebungsabsichten des Gesetzgebers jedenfalls nicht unmittelbar verwirklicht worden waren.

18.14.1. Im Jahre 1975 haben die ÖBB für die Trassenverlegung der Flughafenbahn Wien—Schwechat 77,5 Mill. S ausgegeben. Die Finanzierung des auch nach Ansicht des BM f. Finanzen im öffentlichen Interesse gelegenen Vorhabens war in den beiden vorangegangenen Jahren durch Budgetüberschreitungs-gesetze ermöglicht worden. Dem Antrag der ÖBB auf Fortsetzung dieser Finanzierungsweise wurde jedoch im April 1975 nicht stattgegeben; die ÖBB wurden auf die beabsichtigte Freigabe der Stabilisierungsquote verwiesen. Der Vorstand der ÖBB beschloß daraufhin die Fortsetzung des Bauvorhabens unter Vorwegnahme der damals noch nicht verfügbaren Freigabebeträge aus dem KAVA.

18.14.2. Der RH bemängelte den Vorgriff auf noch nicht freigegebene Mittel. Außerdem regte er wie im Falle der Verstärkung der Aspangbahn (siehe TB 1973, Abs. 92.3.) an, auch die Flughafenbahn mangels vordringlichen kommerziellen Interesses der ÖBB im Sinne der Zielsetzungen des Bundesbahngesetzes 1969 durch Interessentenbeiträge zu finanzieren.

18.14.3. Die ÖBB vertraten die Ansicht, daß das Warten auf Interessentenbeiträge zu einer konjunkturrehemmenden Arbeitseinstellung geführt hätte. Weiters wäre die Weiterführung der Arbeiten an der Flughafenbahn zwischen den

Bundesministern für Finanzen und für Verkehr abgesprochen und daher für die ÖBB verbindlich gewesen.

18.15.1. Auch der Ausbau des Güterbahnhofes Wolfurt gründet sich, wie der RH im TB 1974 (Abs. 91.8) ausführlich berichtete, nicht auf betriebliche Notwendigkeiten der ÖBB. Die Ausführung dieses Vorhabens war stets zu Lasten eines eigenen Ausgabenansatzes der außerordentlichen Gebarung beim Kapitel 79 „ÖBB“ erfolgt. Der Ansatz wies im Grundbudget 1975 lediglich den Betrag von 55 Mill. S auf, womit aber nur bereits aufgelaufene Verbindlichkeiten abgedeckt werden konnten. Im Juni 1975 hielt die Finanzdirektion der ÖBB fest, daß Mitglieder der Bundesregierung den weiteren Ausbau des Bahnhofes im Ausmaß von 45 Mill. S zugesagt hätten. Das BM f. Finanzen stimmte der Heranziehung von Beträgen aus dem KAVA zu, obwohl die diesbezügliche Anlage II zum Bundesfinanzgesetz 1975 den entsprechenden Ansatz nicht vorgesehen hatte. Mit dem zweiten Budgetüberschreitungs-gesetz wurde im November 1975 die gesetzliche Genehmigung zur Umbuchung dieses Betrages auf den entsprechenden Ansatz nachgeholt.

18.15.2. Der RH beanstandete, daß die Verwaltung die vom Gesetzgeber bestimmte Aufteilung der Konjunkturbelebungs-mittel nicht eingehalten hatte; der Gesetzgeber war dadurch Monate später bei der Behandlung der Regierungsvorlage zur Genehmigung von Budgetüberschreitungen vor vollendete Tatsachen gestellt.

18.15.3. Die ÖBB führten dazu aus, daß vorbereitende Maßnahmen notwendig gewesen seien, um die Absichten der Bundesregierung zu verwirklichen.

18.16.1. Im Bundesfinanzgesetz 1975 war erstmals für die ÖBB ein mit einer Ausgaben-ermächtigung von 500 Mill. S ausgestatteter Ansatz „Nahverkehr“ enthalten. Die ÖBB hatten daraufhin in ihrem Wirtschaftsplan 1975 eine Reihe von Vorhaben als „Anlagen des Nahverkehrs“ aufgenommen, darunter auch beispielsweise zwei Eisenbahnkreuzungen bei Attnang-Puchheim.

18.16.2. Da aus den Unterlagen der ÖBB sachliche Anhaltspunkte für eine Begriffsbestimmung des „Nahverkehrs“ nicht ableitbar waren und sich im übrigen auch finanzierungsmäßige Schwierigkeiten bei den ÖBB dadurch ergeben hatten, daß im KAVA für diesen Ansatz keine Mittel vorgesehen waren, regte der RH eine eindeutige Abgrenzung der Nahverkehrsprojekte an. Wesentliches Merkmal sollte die Verbesserung

der Verkehrsbedienung in genau bezeichneten Stadtregionen sein.

18.16.3. Die ÖBB teilten mit, daß die Nahverkehrs-Interessen der einzelnen Gebietskörperschaften erst in den Jahren 1975 und 1976 konkretere Formen anzunehmen begonnen hätten. Die ÖBB würden, „allein schon aus Eigeninter-

esse“, die angeregte Abgrenzung der Nahverkehrsprojekte weiter verfolgen.

Wien, im Dezember 1976

Der Präsident:

Dr. Jörg Kandutsch